



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2020

Textteil Band 1: BUND

Abschlussrechnungen

Voranschlagsvergleichsrechnungen

Erläuterungen



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8965

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock.com/Vepar5/Esra Sen Kula](https://www.istock.com/Vepar5/Esra%20Sen%20Kula)

Wegweiser

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Der Bundesrechnungsabschluss hat gemäß § 119 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) die Vermögens–, Ergebnis– und Finanzierungsrechnung (konsolidierte Abschlussrechnungen), die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Finanzierungs– und Ergebnishaushalt sowie die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger zu enthalten. Darüber hinaus hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen.

Abschlussrechnungen, statistische Daten

Die dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2020 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH in Entsprechung der §§ 101 und 117 BHG 2013 durch die haushaltsleitenden Organe im Wege des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt. Der RH prüfte gemäß § 9 RHG die Abschlussrechnungen des Bundes (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand März 2021. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2021 herangezogen.

Bundesrechnungsabschluss 2020

Der Bundesrechnungsabschluss 2020 gliedert sich in **vier Textteile** sowie einen gedruckten **Zahlenteil**. Zusätzlich werden der Zahlenteil (vollständig) und die Abschlüsse der einzelnen Untergliederungen auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlicht. Die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger werden ebenfalls – ausschließlich – auf der Website des RH veröffentlicht.

Der **Textteil Band 1: Bund – Abschlussrechnungen, Voranschlagsvergleichsrechnungen, Erläuterungen** (in der Folge: **Textteil Band 1: Bund**) enthält – entsprechend der im International Public Sector Accounting Standard (**IPSAS**) 1 „Darstellung der Rechnungsabschlüsse“ vorgesehenen Gliederung – die Abschlussrechnungen auf Bundesebene (Vermögens–, Ergebnis– und Finanzierungsrechnung) und die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Finanzierungs– und Ergebnishaushalt. Die Positionen der Abschlussrechnungen und der Voranschlagsabweichungen werden erläutert. Darüber hinaus umfasst dieser Band die Darstellung der Rücklagegebarung, der Mittelverwendungsüberschreitungen, der Staatsschuldengebarung, der Bundeshaftungen sowie der Eventualverbindlichkeiten und –forderungen.

Ein eigenes Kapitel ist der Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**) sowie der mittelfristigen Haushaltsplanung (Finanzrahmen 2021 bis 2024) gewidmet.

Der **Textteil Band 2: Untergliederungen – Segmentberichterstattung** (in der Folge: **Textteil Band 2: Untergliederungen**) enthält ein eigenes Kapitel für jede Untergliederung mit einer kurzen Beschreibung der Gebarung und der Erläuterungen zu den höchsten Voranschlagsabweichungen sowie die konsolidierten Abschlussrechnungen und die Voranschlagsvergleichsrechnungen. Zudem weist der RH bei jeder Untergliederung die zusammenfassenden Bemerkungen zur Verrechnung aus.

Der **Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG** enthält den Bericht des RH zur Prüfung der Abschlussrechnungen (Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2020).

Der **Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG** enthält den Bericht des RH zur Prüfung „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“.

Der gedruckte **Zahlenteil** umfasst wichtige Überblickstabellen zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen sowie zum Budgetvollzug. Überdies sind die konsolidierten Abschlussrechnungen sowie auszugsweise die Anhangsangaben gemäß Rechnungslegungsverordnung 2013 i.d.g.F. (**RLV 2013**) enthalten. Der vollständige Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses ist auf der Website des RH abrufbar (Bund, Untergliederungen und vom Bund verwaltete Rechtsträger).

Hinweise zum Bundesrechnungsabschluss 2020

Da die Zahlen in den Textteilen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Wenn in Tabellen Werte mit „0,00“ angeführt sind, handelt es sich dabei entweder um tatsächliche Nullwerte oder um Zahlenwerte, die unterhalb der dargestellten Größenordnung liegen (z.B. mit +0,00 Mio. EUR können +4.000 EUR gemeint sein), insofern kann es bei solchen Werten auch zu Abweichungen von „-0,00“ bzw. „+0,00“ sowie zu prozentuellen Veränderungen kommen.

Zur übersichtlichen Darstellung werden im Bundesrechnungsabschluss die Abkürzungen UG (Untergliederung), GB (Globalbudget) und DB (Detailbudget) verwendet.

Die bereits in den Vorjahren vorgenommene farbliche Darstellung bzw. Codierung der einzelnen Haushalte bzw. Rechnungen (**violett = Vermögensrechnung**; **grün = Ergebnisrechnung bzw. –haushalt**; **blau = Finanzierungsrechnung bzw. –haushalt**) wurde beibehalten. Tabellen mit allgemeinen Inhalten sind grau hinterlegt.

Der Textteil Band 2 umfasst Ausführungen zu den Untergliederungen. Zum leichteren Auffinden einer Untergliederung sind am äußeren Rand Kennzeichnungen („Reiter“) aufgedruckt, die nach Rubriken geteilt sind.

Die Zahlenteile weisen eine einheitliche Nummerierung der Tabellen auf. Dies bedeutet, dass die Nummerierung der Tabellen dem vollständigen Zahlenteil folgt und somit bei allen anderen Zahlenteilen (gedruckter Zahlenteil, Zahlenteile der Untergliederungen) die Nummerierung der Tabellen „Lücken“ aufweisen kann. Beim gedruckten Zahlenteil deshalb, weil dieser nicht alle Tabellen umfasst, bei den Zahlenteilen der Untergliederungen deshalb, weil nicht alle Tabellen Zahlenwerte aufweisen und „leere“ Tabellen nicht dargestellt werden. Der Vorteil der gewählten Nummerierung liegt darin, dass die jeweils inhaltlich identischen Tabellen in jedem Band der Zahlenteile dieselbe Tabellennummer aufweisen und somit systematisch gefunden und verglichen werden können.

Haushaltsrechtliche Grundlagen

Durch das BHG 2013 wurde für den Bund eine integrierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung eingeführt und das Budget neu gegliedert.

Übersicht über die integrierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

Vermögensrechnung	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
umfasst das gesamte Vermögen und die Fremdmittel des Bundes sowie als Ausgleichsposition das Nettovermögen „Bilanz“	budgetiert und verrechnet nach Erträgen und Aufwendungen „Gewinn- und Verlustrechnung“	budgetiert und verrechnet nach Einzahlungen und Auszahlungen „Cashflow-Rechnung“

Während in der Ergebnisrechnung der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt der Gebärung des Finanzjahres seinen Niederschlag findet, stellt die Finanzierungsrechnung ausschließlich auf die im Finanzjahr getätigten Ein- und Auszahlungen ab. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung findet Eingang in die Vermögensrechnung des Bundes.

Die Budgetstruktur gemäß BHG 2013

Hierarchische Gliederung des Budgets (Beispiel):

Bund	Rubrik	Untergliederungen (UG)	Globalbudget (GB)	Detailbudget (DB) Ebene 1 und 2
	0,1	UG 15	GB 15.02	DB 15.02.01 DB 15.02.01.01

Das Budget ist hierarchisch gegliedert. Die veranschlagten Werte werden im Bundesfinanzgesetz festgelegt, wobei die gesetzliche Bindungswirkung auf Ebene der Globalbudgets liegt.

Inhaltsverzeichnis

Wegweiser	1
Zahlen im Überblick	13
Kurzfassung	15
1 Übersicht und aktuelle Entwicklungen 2020	27
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Jahr 2020	27
1.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen	29
1.3 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt	49
1.4 Integrierte Finanzierungs- und Ergebnisrechnung	56
1.5 BMG-Novelle 2020	59
2 Abschlussrechnungen	62
2.1 Konsolidierte Abschlussrechnungen	62
2.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen	70
3 Allgemeine Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen	72
3.1 Allgemeine Erläuterungen	72
3.2 Positionen der Vermögensrechnung	80
3.3 Positionen der Ergebnisrechnung	103
3.4 Hauptpositionen der Investitionsrechnung	123
3.5 Nettovermögenveränderungsrechnung	125
4 Elemente der Budgetsteuerung	128
4.1 Mittelverwendungsüberschreitungen	128
4.2 Haushaltsrücklagen	138
4.3 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	147
5 Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen	152
5.1 Allgemeines	152
5.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes	153
5.3 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	157
5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden	160
5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	161
5.6 Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierung	163
5.7 Bundeshaftungen	165
5.8 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen	171

6	Entwicklung der öffentlichen Finanzen und Übersicht über die Haushaltslage	175
6.1	Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand: März 2021)	175
6.2	Eckwerte der Haushaltsplanung	187
6.3	Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der Europäischen Union	191
6.4	Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen	196
	Anhang	204
	Wesentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	204
	Glossar	211
	Abkürzungsverzeichnis	231

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.1–1:	Entwicklung wirtschaftlicher Kennzahlen 2020 _____	27
Tabelle 1.2–1:	Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt _____	31
Tabelle 1.2–2:	Voranschlagsvergleich Erträge _____	32
Tabelle 1.2–3:	Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16) _____	33
Tabelle 1.2–4:	Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – netto _____	36
Tabelle 1.2–5:	Voranschlagsvergleich Aufwendungen _____	39
Tabelle 1.2–6:	Voranschlagsvergleich Arbeitsmarkt (Globalbudget 20.01) _____	40
Tabelle 1.2–7:	Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt _____	47
Tabelle 1.2–8:	Voranschlagsvergleich Einzahlungen _____	47
Tabelle 1.2–9:	Voranschlagsvergleich Auszahlungen _____	48
Tabelle 1.3–1:	COVID–19–Maßnahmen über 90,00 Mio. EUR und Zahlungserleichterungen _____	50
Tabelle 1.3–2:	Zahlungen an Abwicklungsstellen und Stand der liquiden Mittel _____	53
Tabelle 1.3–3:	COVID–19–Haftungen und Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 _____	55
Tabelle 1.4–1:	Integrierte Darstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen _____	56
Tabelle 1.4–2:	Überleitung vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo 2020 _____	57
Tabelle 2.1–1:	Konsolidierte Vermögensrechnung _____	62
Tabelle 2.1–2:	Konsolidierte Ergebnisrechnung _____	64
Tabelle 2.1–3:	Konsolidierte Finanzierungsrechnung _____	66
Tabelle 2.1–4:	Investitionsrechnung _____	68
Tabelle 2.1–5:	Nettovermögenveränderungsrechnung _____	69
Tabelle 2.2–1:	Voranschlagsabweichung im Ergebnishaushalt _____	70
Tabelle 2.2–2:	Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Allgemeine Gebarung _____	70
Tabelle 2.2–3:	Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit _____	71
Tabelle 2.2–4:	Entwicklung der Haushaltsrücklagen _____	71
Tabelle 3.2–1:	Langfristiges Vermögen – Immaterielle Vermögenswerte _____	80
Tabelle 3.2–2:	Langfristiges Vermögen – Sachanlagen _____	80
Tabelle 3.2–3:	Entwicklung der Sachanlagen _____	81
Tabelle 3.2–4:	Kulturgüter mit Buchwert über 50,00 Mio. EUR _____	82
Tabelle 3.2–5:	Langfristiges Vermögen – Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen _____	83
Tabelle 3.2–6:	Langfristiges Vermögen – Beteiligungen _____	83
Tabelle 3.2–7:	Beteiligungen mit Buchwert über 500,00 Mio. EUR _____	84
Tabelle 3.2–8:	Beteiligungsbewertung im Detail _____	86
Tabelle 3.2–9:	Langfristiges Vermögen – Langfristige Forderungen _____	87

Tabelle 3.2–10: Kurzfristiges Vermögen – Kurzfristige Forderungen _____	88
Tabelle 3.2–11: Kurzfristiges Vermögen – Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt) _____	89
Tabelle 3.2–12: Treuhandvermögen nach Abwicklungsstellen und Förderprogrammen _____	91
Tabelle 3.2–13: Kurzfristiges Vermögen – Vorräte _____	91
Tabelle 3.2–14: Kurzfristiges Vermögen – Liquide Mittel _____	92
Tabelle 3.2–15: Nettovermögen _____	93
Tabelle 3.2–16: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Finanzschulden, netto ____	95
Tabelle 3.2–17: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Verbindlichkeiten _____	96
Tabelle 3.2–18: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Rückstellungen _____	97
Tabelle 3.2–19: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Finanzschulden, netto ____	99
Tabelle 3.2–20: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Verbindlichkeiten _____	100
Tabelle 3.2–21: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Rückstellungen _____	101
Tabelle 3.3–1: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge und Aufwendungen ____	103
Tabelle 3.3–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Abgaben – netto _____	104
Tabelle 3.3–3: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit _____	105
Tabelle 3.3–4: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Personalaufwand _____	106
Tabelle 3.3–5: Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2020 _____	107
Tabelle 3.3–6: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Betrieblicher Sachaufwand ____	108
Tabelle 3.3–7: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers _____	110
Tabelle 3.3–8: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern _____	110
Tabelle 3.3–9: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern _____	111
Tabelle 3.3–10: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von Unternehmen _____	111
Tabelle 3.3–11: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen ____	112
Tabelle 3.3–12: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes _____	112
Tabelle 3.3–13: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Sozialbeiträgen _____	113
Tabelle 3.3–14: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transferaufwand _____	114
Tabelle 3.3–15: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger _____	114
Tabelle 3.3–16: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger _____	116
Tabelle 3.3–17: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an Unternehmen _____	116
Tabelle 3.3–18: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transfers an private Haushalte _____	118

Tabelle 3.3–19: Konsolidierte Ergebnisrechnung	
– Aufwand für sonstige Transfers _____	119
Tabelle 3.3–20: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzerträge _____	120
Tabelle 3.3–21: Konsolidierte Ergebnisrechnung	
– Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen _____	120
Tabelle 3.3–22: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzaufwand _____	121
Tabelle 3.4–1: Investitionsrechnung _____	123
Tabelle 3.5–1: Nettovermögenveränderungsrechnung 2020 _____	125
Tabelle 4.1–1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2020 _____	130
Tabelle 4.1–2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2020 _____	135
Tabelle 4.1–3: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im finanzierungs- wirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets _____	136
Tabelle 4.1–4: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im nicht finanzierungs- wirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets _____	137
Tabelle 4.2–1: Entwicklung der Rücklagen 2020 _____	138
Tabelle 4.2–2: Veranschlagte Rücklagenverwendungen 2020 _____	139
Tabelle 4.2–3: Entwicklung der Rücklagen 2020 nach Untergliederungen _____	140
Tabelle 4.2–4: Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene _____	143
Tabelle 4.2–5: Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene _____	144
Tabelle 4.3–1: Verpflichtungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020 _____	148
Tabelle 4.3–2: Berechtigungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020 _____	150
Tabelle 5.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden _____	153
Tabelle 5.2–2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanz- schulden nach Schuldgattungen _____	154
Tabelle 5.2–3: Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2016 bis 2020 _____	155
Tabelle 5.2–4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2020 _____	156
Tabelle 5.3–1: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2020 _____	157
Tabelle 5.3–2: Zusammensetzung der Finanzschuldtaufnahmen 2020 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	158
Tabelle 5.3–3: Zusammensetzung der Tilgungen 2020 _____	159
Tabelle 5.3–4: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2016 bis 2020 _____	159
Tabelle 5.3–5: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2020 _____	160
Tabelle 5.4–1: Verzinsungsstruktur 2016 bis 2020 _____	160

Tabelle 5.5–1:	Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2021 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	161
Tabelle 5.5–2:	Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2021 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	161
Tabelle 5.6–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	163
Tabelle 5.6–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldern _____	164
Tabelle 5.7–1:	Haftungsobergrenzen nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung _____	166
Tabelle 5.7–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	167
Tabelle 5.7–3:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	168
Tabelle 5.7–4:	Schadenszahlungen und Rückersätze _____	170
Tabelle 6.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2017 bis 2020 gemäß ESVG 2010 _____	178
Tabelle 6.1–2:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2017 bis 2020 gemäß ESVG 2010 _____	180
Tabelle 6.1–3:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit/Überschuss des Bundessektors _____	181
Tabelle 6.1–4:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands 2017 bis 2020 gemäß ESVG 2010 _____	183
Tabelle 6.1–5:	Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	186
Tabelle 6.2–1:	Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2020 _____	188
Tabelle 6.3–1:	Haushaltsentwicklung 2020 bis 2024 _____	194
Tabelle 6.4–1:	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2017 bis 2023 _____	197
Tabelle 6.4–2:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2021 bis 2024 _____	198

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1–1:	Entwicklung des realen BIP–Wachstums 2013 bis 2020; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in % _____	28
Abbildung 1.3–1:	Zusammensetzung der Voranschlagsabweichungen im Finanzierungshaushalt _____	52
Abbildung 1.5–1:	Verschiebung der Aufgaben aufgrund der BMG–Novelle 2020 _____	61
Abbildung 4.1–1:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2020 (in Mio. EUR) _____	129
Abbildung 4.1–2:	Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2020 (in Mio. EUR) _____	134
Abbildung 6.1–1:	Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in % des BIP _____	185
Abbildung 6.4–1:	Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2024 (für 2020 Ist–Werte) _____	200

Zahlen im Überblick Beträge in Mio. EUR

Vermögensrechnung	2018	2019	2020
Vermögen	100.317	103.644	115.537
davon Sachanlagen	39.146	39.177	39.478
davon Beteiligungen	28.431	31.418	31.279
davon Forderungen	27.883	28.937	33.871
davon Liquide Mittel	4.139	3.441	10.108
Fremdmittel	254.680	254.381	290.948
davon Verbindlichkeiten	37.283	39.636	44.892
davon Rückstellungen	5.741	5.977	8.084
davon Finanzschulden (netto)	211.656	208.768	237.972
<i>Effektivverzinsung der Finanzschulden, in %</i>	<i>2,2</i>	<i>2,0</i>	<i>1,5</i>
Nettovermögen	-154.363	-150.736	-175.411

Ergebnisrechnung	2018	2019	2020
Erträge	79.402	81.821	76.502
davon Erträge aus Abgaben netto	67.606	70.162	63.123
Aufwendungen	79.926	81.002	100.129
davon Personalaufwand	10.708	10.893	11.025
davon Betrieblicher Sachaufwand	6.850	7.083	7.290
davon Transferaufwand	57.266	58.602	77.752
davon Finanzaufwand	5.102	4.423	4.062
<i>durchschnittlicher Personalstand des Bundes, in VBÄ</i>	<i>135.080</i>	<i>135.196</i>	<i>135.128</i>
Nettoergebnis	-524	+819	-23.628

Voranschlagsvergleichsrechnung – Abweichungen Ergebnishaushalt	2018	2019	2020
Erträge (Voranschlagsabweichung)	+1.953	+1.458	-1.453
Aufwendungen (Voranschlagsabweichung)	-1.928	-1.638	-696

Finanzierungsrechnung	2018	2019	2020
Nettofinanzierungssaldo	-1.104	+1.487	-22.480

Volkswirtschaftliche Kennzahlen	2018	2019	2020
BIP–Wachstum, real in %	+2,6	+1,4	-6,6
Arbeitslosenquote national, in % der unselbstständig Beschäftigten	7,7	7,4	9,9
öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss, in % des BIP	+0,2	+0,6	-8,9
öffentlicher Schuldenstand, in % des BIP	74,0	70,5	83,9
strukturelles Defizit/struktureller Überschuss, in % des BIP	-0,9	-0,6	-5,7
Ausgabenquote, in % des BIP	48,7	48,6	57,9
Abgabenquote (Indikator 2), in % des BIP	42,3	42,6	42,4

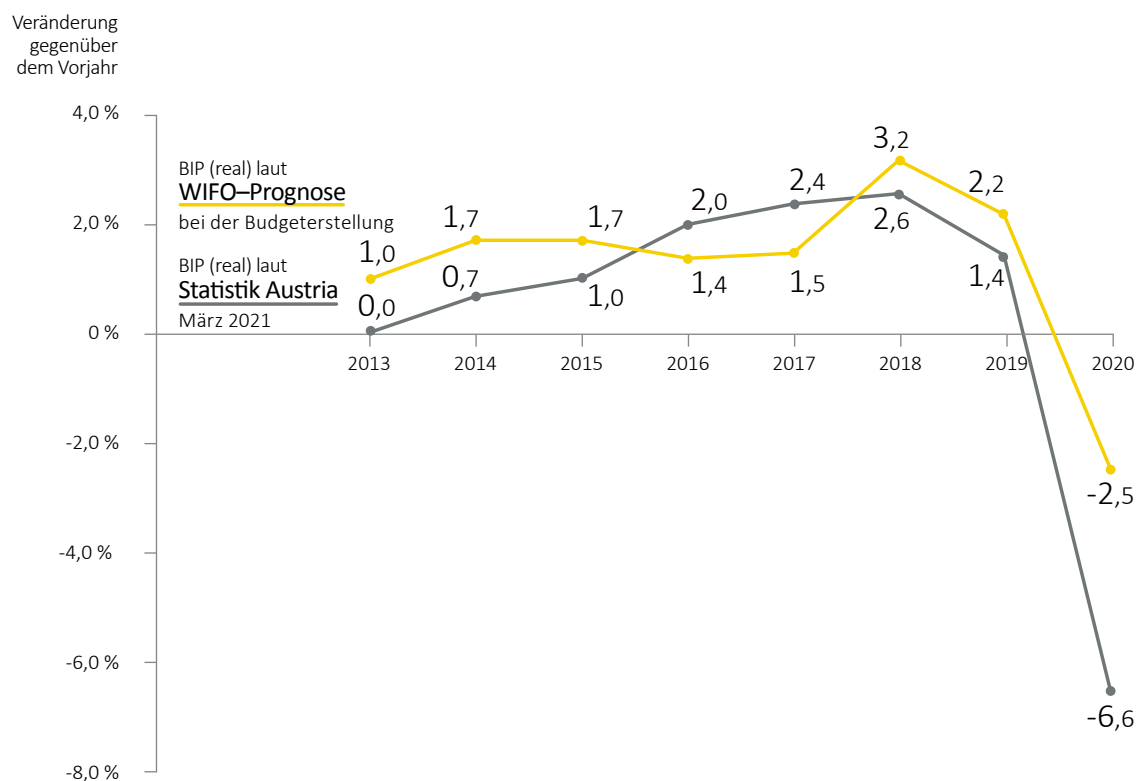
Quellen: BMF; EUROSTAT; RH; Statistik Austria; WIFO

Kurzfassung

Übersicht

Das Finanzjahr 2020 stand im Zeichen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die wirtschaftliche Entwicklung und die daraus resultierenden Haushaltsergebnisse waren demgemäß bei der Budgetierung schwer abschätzbar. Das reale BIP verzeichnete einen Rückgang von 6,6 %, die Arbeitslosigkeit betrug 9,9 %.

Entwicklung des realen BIP-Wachstums 2013 bis 2020; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



Quellen: Statistik Austria (März 2021); WIFO-Prognose (diverse Jahre); Darstellung: RH

Der Ergebnishaushalt wies 2020 ein **Defizit** von **23.627,55 Mio. EUR** aus, das um 756,81 Mio. EUR höher war als im Voranschlag. Der Finanzierungshaushalt wies 2020 einen **Nettofinanzierungsbedarf** von **22.479,74 Mio. EUR** auf. Der negative Saldo war damit um 1.881,27 Mio. EUR höher als veranschlagt.

Konsolidierte Abschlussrechnungen – Abweichungen zum Vorjahr

Das Nettoergebnis im Jahr 2020 in Höhe von -23.627,55 Mio. EUR war um 24.446,64 Mio. EUR schlechter als im Jahr 2019 (+819,08 Mio. EUR). Dies war hauptsächlich zurückzuführen auf

- geringere Nettoabgabenerträge einschließlich der abgabenähnlichen Erträge des Bundes (7.038,62 Mio. EUR),
- Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (7.905,28 Mio. EUR),
- höhere Kurzarbeitsbeihilfen (5.480,70 Mio. EUR),
- eine höhere Dotierung von Rückstellungen für Haftungen (1.698,51 Mio. EUR),
- höhere Bundesbeiträge für die Pensionsversicherungsträger (1.635,73 Mio. EUR) und
- höhere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (1.537,76 Mio. EUR).

Das **Nettovermögen** war im Jahr 2020 mit **-175,411 Mrd. EUR** negativ und verschlechterte sich um 24,675 Mrd. EUR im Vergleich zum Jahr 2019 (-150,736 Mrd. EUR).

Das Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2020 115,537 Mrd. EUR und war damit um 11,892 Mrd. EUR höher als im Vorjahr (103,644 Mrd. EUR). Der Anstieg war hauptsächlich auf höhere liquide Mittel zurückzuführen (+6,666 Mrd. EUR), wobei der Stand des Bankkontos bei der Oesterreichischen Nationalbank um 7,275 Mrd. EUR über dem Vorjahr lag. Zudem trugen die gestiegenen Abgabenrückstände (+1,794 Mrd. EUR) sowie die Aufnahme einer Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (+1,222 Mrd. EUR) zum Anstieg bei.

Dem Vermögen standen zum 31. Dezember 2020 Fremdmittel von 290,948 Mrd. EUR gegenüber, die um 36,567 Mrd. EUR höher waren als im Vorjahr. Die Finanzschulden stiegen um 29,204 Mrd. EUR (+14,0 %). Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 5,256 Mrd. EUR, davon waren 2,003 Mrd. EUR auf die Erfassung von Verbindlichkeiten für Förderzusagen in der Siedlungswasserwirtschaft und 1,305 Mrd. EUR auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus den Zuschussverträgen gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zurückzuführen. Die Rückstellungen für Haftungen lagen um 1,694 Mrd. EUR über dem Vorjahr, wovon 1,492 Mrd. EUR für COVID-19-Haftungen gebildet wurden. (TZ 2; TZ 3.2)

Aufgrund der mehrmaligen Änderung der Budgetstruktur innerhalb eines kurzen Zeitraums waren Vergleiche der Gebarung auf Untergliederungsebene im Zeitverlauf nicht oder nur mit erheblichem Erhebungsaufwand möglich. Der RH sah diesbezüglich die im BHG 2013 festgelegten Grundsätze der Budgetklarheit bzw. Transparenz nicht erfüllt und hielt es im Sinne der Budgetgrundsätze für zweckmäßig, größeres Augenmerk auf die Konsistenz der Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets zu legen. (TZ 1.5)

Finanzielle Auswirkungen der COVID–19–Pandemie auf den Bundeshaushalt

Seit März 2020 setzte der Bund vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen. Der mit 28 Mrd. EUR dotierte Krisenbewältigungsfonds – ein beim Finanzministerium angesiedelter unselbstständiger Verwaltungsfonds – war dabei das zentrale Instrument, um den Ressorts die budgetären Mittel für COVID–19–Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Abruf der Mittel erfolgte über Mittelverwendungsüberschreitungen. Aufgrund der im Bundesfinanzgesetz 2020 (**BFG 2020**) eingeräumten Überschreitungsermächtigungen konnte der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Vizekanzler über mehr als ein Viertel der budgetierten Auszahlungen ohne Einbindung des Nationalrats verfügen.

Insgesamt wurden 2020 rd. 31,8 Mrd. EUR an COVID–19–Maßnahmen genehmigt, davon gelangten rd. 14,5 Mrd. EUR zur Auszahlung bzw. stellten rd. 6,4 Mrd. EUR Mindereinzahlungen in den Bundeshaushalt dar.

Ein substantieller Teil der budgetierten Mittel des **Krisenbewältigungsfonds** von 20 Mrd. EUR wurde nicht in Anspruch genommen: Die Ressorts riefen 11,420 Mrd. EUR (rd. 57 % der budgetierten Fondsmittel) ab, davon gelangten **8,466 Mrd. EUR** zur Auszahlung. Neben den aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen gab es Auszahlungen aus der variablen Gebarung für arbeitsmarktpolitische Leistungen, etwa die **Corona–Kurzarbeit (5,489 Mrd. EUR)**, sowie – in geringerem Umfang – aus den Ressortbudgets.

Weiters führten nach Angabe des Bundesministeriums für Finanzen die gewährten **Steuererleichterungen** zu Mindereinzahlungen in Höhe von **6,404 Mrd. EUR**. Davon entfielen 3,924 Mrd. EUR auf genehmigte Herabsetzungsanträge für Einkommen– und Körperschaftsteuervorauszahlungen und 2,480 Mrd. EUR auf Zahlungserleichterungen.

Die Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds (8,466 Mrd. EUR) hatten einen Anteil von 37,7 % an dem negativen Saldo. Unter Einbeziehung weiterer, in nachfolgender Tabelle dargestellter Maßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie, waren es insgesamt 93,0 %.

Die folgende Tabelle stellt jene COVID–19–Maßnahmen dar, für die ein Betrag von mehr als 90 Mio. EUR zur Verfügung stand, und führt weiters die Mindereinzahlungen aufgrund von steuerlichen Erleichterungen an. Im Anhang findet sich eine umfassendere Darstellung aller wesentlichen Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie im Jahr 2020.

COVID-19-Maßnahmen über 90 Mio. EUR und Zahlungserleichterungen

Maßnahmen über 90 Mio. EUR	aus COVID–19– Krisenbewältigungs- fonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
		in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
Bund				
Corona–Kurzarbeit	nein	12.000,00	5.489,23	5.482,86
COFAG–Mittel	ja	6.000,00	4.221,87	3.775,20
Härtefallfonds	ja	1.122,00	1.016,68	909,94
Familienbeihilfe Kinderbonus	ja	678,00	665,35	665,35
NPO–Unterstützungsfonds	ja	665,00	320,00	238,29
Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen	ja	500,00	260,70	260,70
Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz	ja	403,85	164,69	135,44
Zweckzuschuss an Länder	ja	371,52	363,24	523,79
Einmalzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung	nein	366,00	365,30	365,28
Verkehrsdiensteverträge Notvergabe Westbahnstrecke, ÖBB Personenverkehr – Fernverkehr	ja	157,04	157,04	157,04
Corona–Familienhärtefonds	nein	100,00	100,00	100,00
Erhöhung der Notstandshilfe	nein	–	98,41	98,41
Zweckzuschuss an Länder für Pflege	ja	100,00	100,00	100,00
Ersätze an die ÖGK, BVAEB, SVS	ja	93,32	93,32	105,60
Kosten gemäß Epidemiegesetz	ja	92,10	100,38	182,46
COVID–19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	ja	90,00	90,00	90,00

Zahlungserleichterungen	aus COVID–19– Krisenbewältigungs- fonds finanziert?	Mindereinzahlungen
Steuererleichterungen	nein	-6.403,70

COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
ÖGK = Österreichische Gesundheitskasse

BVAEB = Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Quellen: bewilligte Mittelverwendungsüberschreitungen; Bundesministerien; HIS; RIS

Die zahlreichen Maßnahmen zielten auf eine breite Unterstützung gesellschaftlicher Bereiche ab:

- private Unternehmen, Einpersonunternehmen, Landwirtschaft und Non-Profit-Organisationen (z.B. Härtefallfonds, NPO-Unterstützungsfonds),
- Kunst- und Kulturbereich (z.B. COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler),
- ausgegliederte Einrichtungen (z.B. Zuschüsse an Bundesmuseen und -theater),
- Familien (z.B. Kinderbonus, Familienbeihilfe),
- Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (z.B. Zweckzuschüsse an Länder für Aufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie für Pflege, Investitionsförderung für Gemeinden).

Darüber hinaus fielen Auszahlungen an für Leistungen, die unmittelbar der Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienten. Dies betraf unter anderem den Erwerb von Hygieneartikeln (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken) und medizinischen Produkten (z.B. Arzneimittel, COVID-19-Tests).

Für einzelne Maßnahmen waren die bewilligten Mittel zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig ausgeschöpft, weil Mittel von den Bundesdienststellen oder von Abwicklungsstellen noch nicht ausbezahlt waren. Dadurch kam es zu teils hohen Abweichungen zwischen Auszahlungen bzw. Aufwendungen und bewilligten Beträgen (TZ 1.3; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG – COVID–19–Krisenbewältigungsfonds).

Zur Stärkung der Unternehmensliquidität wurden auch Haftungen eingesetzt. Der Rahmen für **COVID–19–Haftungen** in Höhe von 10,375 Mrd. EUR war am 31. Dezember 2020 mit **6,523 Mrd. EUR** (62,9 %) ausgeschöpft, wobei der Haftungsstand nach dem KMU–Förderungsgesetz am höchsten war. Die Haftungen wurden über bereits bestehende Abwicklungsstellen des Bundes, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH (**ÖHT**) und die Österreichische Kontrollbank AG (**OeKB**) sowie über die neu gegründete COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) abgewickelt. Die COFAG hatte die Abwicklungsstellen aws und ÖHT für Haftungen nach dem KMU–Förderungsgesetz und dem Garantiegesetz 1977 schadlos zu halten. Die von der OeKB abgewickelten Überbrückungsgarantien werden im Haftungsfall aus der Liquiditätsreserve der COFAG bedient. (TZ 1.3)

Elemente der Budgetsteuerung

Im Jahr 2020 genehmigte der Bundesminister für Finanzen **Mittelverwendungsüberschreitungen** im Finanzierungshaushalt von insgesamt **38,467 Mrd. EUR** (2019: 2,030 Mrd. EUR), davon 13,000 Mrd. EUR für die Dotierung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds während der Geltungsdauer des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020, 12,000 Mrd. EUR im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zur Bereitstellung von kurzfristiger Liquidität zur Finanzierung der COVID–19–Hilfsmaßnahmen, 7,230 Mrd. EUR für die Auszahlung von Kurzarbeitsbeihilfen und verschiedener Arbeitslosenversicherungsleistungen im Bereich der variablen Gebarung und 5,280 Mrd. EUR für die aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen. Die Mittel dafür wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (38,344 Mrd. EUR) aufgebracht, wobei der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen stammte. (TZ 4.1)

Der Stand der **Haushaltsrücklagen** belief sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt **16,835 Mrd. EUR** und war damit um 1,417 Mrd. EUR höher als im Jahr 2019. Die höchsten Rücklagenzuführungen fielen in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge an, da es aufgrund des gesunken Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam. In der UG 46 Finanzmarktstabilität kam es zu Zuführungen infolge der nicht ausgezahlten veranschlagten Transfers für die ABBAG–Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und für die HBI–Bundesholding AG.

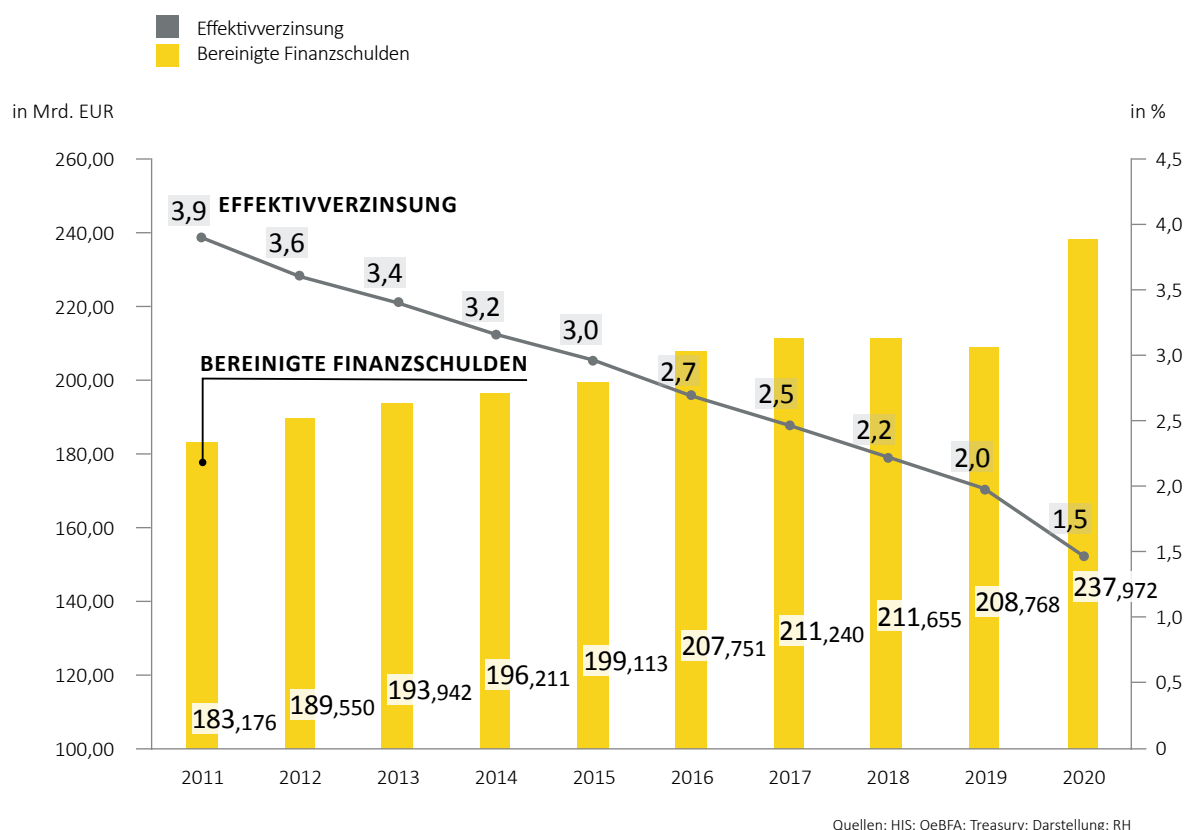
Der RH erachtet das bestehende System der Haushaltsrücklagen für reformbedürftig. In seinem Bericht „Haushaltsrücklagen des Bundes“ stellte er die Abwicklung der Rücklagenentnahmen dar und unterbreitete Vorschläge zur Verbesserung des Rücklagensystems (siehe Reihe Bund 2020/21). Er sprach sich auch dafür aus, die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Haushaltsrechts auf Grundlage der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform wieder aufzunehmen. (TZ 4.2)

Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre sowie die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2020 betrugen insgesamt 119,475 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält vor allem die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden in Höhe von 53,233 Mrd. EUR und Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft in Höhe von 30,644 Mrd. EUR. Von den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre werden 19,588 Mrd. EUR im Jahr 2021, 39,660 Mrd. EUR in den Jahren 2022 bis 2030 und 56,614 Mrd. EUR ab dem Jahr 2031 schlagend. (TZ 4.3)

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die bereinigten **Finanzschulden des Bundes** beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf **237,972 Mrd. EUR** (2019: 208,768 Mrd. EUR) oder 63,4 % des BIP (2019: 52,5 %) und lagen um 29,204 Mrd. EUR (+14,0 %) über dem Vorjahr. Dieser Anstieg war höher als die Veränderung in den letzten acht Jahren insgesamt und ergab sich krisenbedingt aus einem Budgetdefizit von 22,480 Mrd. EUR und einer um 6,724 Mrd. EUR höheren Liquiditätshaltung. Trotz des hohen Anstiegs der bereinigten Finanzschulden im Jahr 2020 gingen aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden ab 2021 von 54,807 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2019 auf 53,210 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2020 zurück.

Entwicklung der bereinigten Finanzschulden des Bundes



Als Hauptfinanzierungsquelle dienten Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 36,440 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 22,018 Mrd. EUR aufgestockt, fünf neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 13,281 Mrd. EUR und fünf EMTN-Anleihen (internationale Emissionen nach englischem Recht) in Höhe von 1,141 Mrd. EUR begeben.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2020 erfolgten Finanzschuldauflagen betrug -0,3 % (jene der Finanzschulden insgesamt 1,5 %). Der Bund konnte sich wie schon im Jahr 2019 mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2020 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 10,2 Jahren. (TZ 5.1 bis TZ 5.6)

Der Stand an **Bundeshaftungen** zum 31. Dezember 2020 betrug **106,224 Mrd. EUR** und lag damit um 3,135 Mrd. EUR bzw. 3,0 % über dem Wert zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Darin erstmals enthalten waren COVID-19-Haftungen vor allem nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiesgesetz in Höhe von 5,303 Mrd. EUR. Höher als im Vorjahr fielen auch Haftungen für Exportförderungen aus, während der Haftungsstand für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und die Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz zurückgingen. (TZ 5.7)

Die auf die Haftungsobergrenze von 92,661 Mrd. EUR anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2020 54,237 Mrd. EUR (2019: 44,926 Mrd. EUR), das waren insgesamt 58,5 % der Obergrenze (2019: 50,3 %). Der Anstieg war hauptsächlich auf die Übernahme von COVID-19-Haftungen zurückzuführen. (TZ 5.7)

Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung

Auf gesamtstaatlicher Ebene erzielte Österreich im Jahr 2020 ein **öffentliches Defizit** von **8,9 % des BIP**; im Jahr 2019 betrug der Überschuss noch 0,6 % des BIP. Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch die Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von 70,5 % des BIP im Jahr 2019 um 34,819 Mrd. EUR (+12,4 %) auf **83,9 % des BIP** (315,160 Mrd. EUR) im Jahr 2020 an. Bis zum Jahr 2019 war der öffentliche Schuldenstand insbesondere durch den Abbau der Verbindlichkeiten aus der Bankenrettung rückläufig.

Von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren alle Teilsektoren des Staates betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Sowohl bei den Staatseinnahmen als auch –ausgaben entfiel der überwiegende Anteil der finanziellen Belastung auf den Bund.

Der Einbruch der Abgabenerträge, bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung sowie die Steuererleichterungen, schlug sich durch die finanziellen Verflechtungen des Finanzausgleichs auf alle Gebietskörperschaften nieder. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sanken im Jahr 2020 dementsprechend. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, wie z.B. das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege oder zu COVID-19-Maßnahmen der Länder, konnten die Einnahmehausfälle nur zum Teil kompensieren. Bei den Sozialversicherungsträgern wiederum dämpfte die geringere Lohnsumme durch die gesunkene Beschäftigung die

Beitragseinnahmen, wobei die Pensionsversicherungsträger die entstandene Differenz zwischen Beitrags- und Pensionsleistungen vom Bund ersetzt bekamen; der Rückgang wurde durch die Corona-Kurzarbeitsunterstützung größtenteils abgedeckt. (TZ 6.1)

Im Jahr 2020 waren die EU-Vorgaben der präventiven Komponente des **Stabilitäts- und Wachstumspakts** zu beachten, wobei nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Europäische Kommission die „**allgemeine Ausweichklausel**“ zunächst für die Jahre 2020 und 2021 aktivierte. Die Ausweichklausel soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU-Fiskalregeln ermöglichen. Die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, setzte die Kommission aufgrund der Ausweichklausel aus. Die Kommission beurteilte die Überschreitung des öffentlichen Defizits als außergewöhnlich und vorübergehend, weshalb sie von der Einleitung eines Defizitverfahrens absah. (TZ 6.2)

Mittelfristige Haushaltsplanung

Das Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) 2021 bis 2024 in der Fassung der Novelle vom 19. Mai 2021 sah für das Jahr 2021 eine Gesamt-Auszahlungsobergrenze von 111,469 Mrd. EUR vor und lag damit über jener des Jahres 2020 (110,275 Mrd. EUR). Bis zum Jahr 2024 soll die Obergrenze auf 92,522 Mrd. EUR zurückgehen.

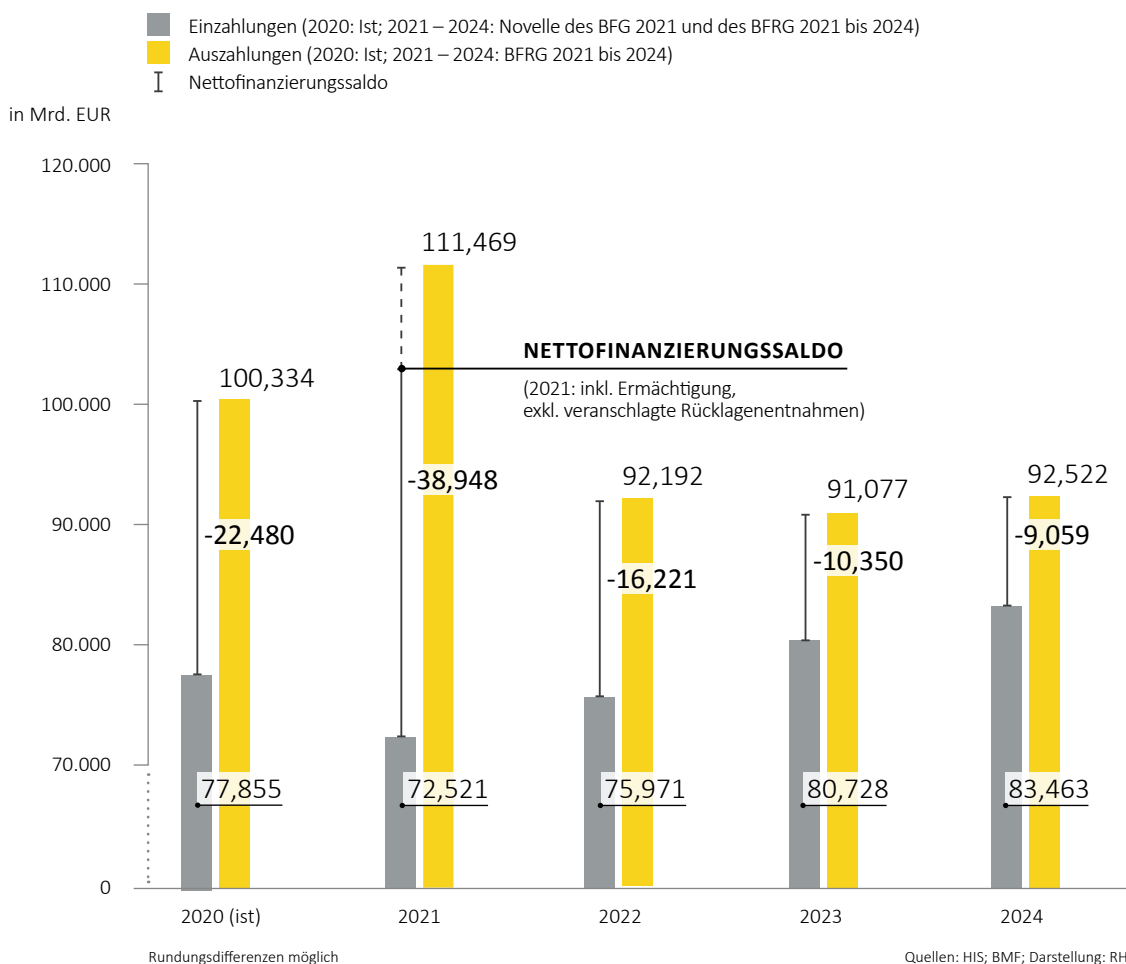
Im **BFRG 2021 bis 2024** sind auszahlungsseitig 11,6 Mrd. EUR für die Krisenbewältigung vorgesehen, wobei die Mittel direkt in den betroffenen Untergliederungen budgetiert sind. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde nicht mehr dotiert. Das BFG 2021 enthält aber eine Ermächtigung von 4 Mrd. EUR zur Abdeckung von Maßnahmen der COFAG sowie von 5 Mrd. EUR für weitere noch nicht absehbare Maßnahmen („COVID-19-Reserve“), die in der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 berücksichtigt sind. Zusätzlich ist im BFRG ein COVID-19-Konjunkturpaket mit einem auszahlungsseitigen Volumen von 8,6 Mrd. EUR (einschließlich Investitionsprämie und 1-2-3-Ticket) berücksichtigt.

Einzahlungsseitig sind die im Konjunkturpaket enthaltenen steuerlichen Maßnahmen mit 15,2 Mrd. EUR über die gesamte Periode geplant, wobei die Maßnahmen zu Mindereinzahlungen in der UG 16 Öffentliche Abgaben führen sollen. Somit sind sie nicht Teil des BFRG. Im BFRG 2021 bis 2024 sind darüber hinaus neue Investitionen in Zukunftsbereiche von insgesamt 4,2 Mrd. EUR vorgesehen.

Aus der **Auszahlungsobergrenze 2021** und den im **BFG 2021** veranschlagten Einzahlungen ergibt sich ein **Nettofinanzierungsbedarf** von **38,948 Mrd. EUR**. Darin berücksichtigt sind die Überschreitungsermächtigungen, nicht aber die veranschlagten Rücklagenentnahmen (875,5 Mio. EUR).

Die folgende Abbildung stellt die prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2021 bis 2024 laut Strategiebericht der Bundesregierung den gemäß BFRG geplanten Auszahlungen für die Jahre 2021 bis 2024 gegenüber:

Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2024 (für 2020 Ist-Werte)



Wesentliche Leistungsbereiche des Staates sind mittelfristig mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert, die in ihrer Dimension schwer abschätzbar sind und die auch durch potenzielle Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie verstärkt werden, wie z.B. der Pflege- und Gesundheitsbereich sowie die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Davon ausgehend gilt es, die staatlichen COVID-19-Hilfsmaßnahmen wohlüberlegt und schrittweise entsprechend der pandemischen, konjunkturellen und sozialen Entwicklung rückzuführen, um die Haushaltslage in den nächsten Jahren wieder auf einen nachhaltigen Pfad zu bringen.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der Schuldenentwicklung wäre unter Berücksichtigung des derzeit niedrigen Marktzinsumfeldes öffentlichen Investitionen, die den konjunkturellen Aufschwung unterstützen, der Vorzug zu geben. Dazu gehören aus Sicht des RH auch Investitionen in den Bildungsbereich zugunsten der jüngeren Generation.

Um die staatliche Handlungsfähigkeit wieder zu stärken, empfiehlt der RH für die Zeit nach der unmittelbaren Pandemiebekämpfung eine **haushaltspolitische Strategie zu entwickeln**, die **nachhaltig wirksam** ist.

Der RH hält angesichts der insgesamt kurz– bis mittelfristig unsicheren wirtschaftlichen und damit schwierigen budgetären Entwicklung fest, dass ein stabiler öffentlicher Sektor entscheidend ist. Die Belastbarkeit staatlicher Institutionen hängt – wie die Bekämpfung der COVID-19-Krise gezeigt hat – wesentlich von einem gut aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der Gebietskörperschaften in wichtigen Aufgabenbereichen ab. Nur so sind Reformschritte in Österreich möglich.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein Bekenntnis zu einer transparenten Budgetierung im Sinne des Haushaltsrechts und seiner Weiterentwicklung,
- eine zeitnahe Evaluierung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit,
- die Beurteilung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen,
- zukunftsgerichtete Reformen im Sinne der Generationengerechtigkeit, insbesondere bei Pflege, Pensionen und in der Bildung,
- gesamthafte neue Verwaltungsansätze und Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung unter Einbeziehung der sich daraus ergebenden Folgen und
- konsequente Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, mit denen auch Wachstumspotenziale ausgeschöpft werden sollen. (TZ 6.4)

Prüfungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948

Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung 2020

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der RH die Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Überprüfung der Bewertung von Beteiligungen sowie von Vermögen in fremder Währung, der Erfassung und Bewertung von Forderungen und von Dritten verwalteten Vermögen (Treuhandvermögen), der Dotierung von Rückstellungen und der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Überdies überprüfte der RH die Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Verrechnungspraxis und der Zuordnung der Transferaufwendungen.

Zahlreiche Empfehlungen, die der RH anlässlich der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 tätigte, wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Dies betraf u.a. die Einbuchung einer Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft, die Erfassung der Verbindlichkeiten für Förderungen aus der Siedlungswasserwirtschaft und die Bewertung von Beteiligungen und liquiden Mitteln in fremder Währung zum Abschlussstichtag.

Auf Basis seiner Feststellungen gab der RH Empfehlungen etwa zur Erfassung des von Dritten verwalteten Vermögens in der Vermögensrechnung, zur periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen, zur Konkretisierung des Transferbegriffs und der Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform sowie zur Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung ab (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG).

Vorprüfung zum COVID–19–Krisenbewältigungsfonds

Im Vorfeld der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses gemäß § 9 RHG überprüfte der RH die Gebarung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds. Ziel der Vorprüfung war, die rechtliche Einordnung des Krisenbewältigungsfonds in den Bundeshaushalt sowie die Zahlungsflüsse aus Mitteln des Fonds zu erheben und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu beurteilen.

Auf Basis seiner Prüfung gab der RH im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen finanziellen Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID–19–Pandemie hervorgerufenen Krisensituation Empfehlungen zur Budgetierung ab, um die Haushaltsgrundsätze der Transparenz und möglichst getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu wahren. Regelungen zur einheitlichen Verrechnung von Verwaltungsfonds wären zu initiieren, Sachverhalte, die bestimmenden Einfluss auf die finanzielle Lage der öffentlichen Finanzen haben, wären gesamthaft und transparent darzustellen. Mit Fortdauer der Krisensituation wären zusätzliche Informationen über die kreditnehmenden Unternehmen zu erheben, das Ausfallrisiko der eingeräumten Haftungen neu zu bewerten und das Ausfallrisiko in die Berichterstattung an den Nationalrat aufzunehmen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG).

1 Übersicht und aktuelle Entwicklungen 2020

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Jahr 2020

Die wirtschaftlichen Kennzahlen, die bei der Budgeterstellung für 2020¹ maßgebend waren, beruhten auf der mittelfristigen Wachstumsprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (**WIFO**) vom Dezember 2020. Die konjunkturellen Rahmenbedingungen im Jahr 2020 waren stark geprägt von den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, wie den Lockdowns und den Ausgangsbeschränkungen. Die wechselnden Rahmenbedingungen erhöhten die Unsicherheit der Konjunkturprognosen, sodass sich die Prognosewerte einzelner Kennzahlen im Laufe des Jahres stark änderten. In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen und ihre Entwicklung im Verlauf des Jahres 2020² den Ist-Werten 2020 gegenübergestellt:

Tabelle 1.1–1: Entwicklung wirtschaftlicher Kennzahlen 2020

wirtschaftliche Kennzahlen	März 2020	Juni 2020	Oktober 2020	Dezember 2020	Ist-Werte 2020
Bruttoinlandsprodukt					
real (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	-2,5	-7,0	-6,8	-7,3	-6,6
nominell (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	n.v.	-5,8	-5,0	-6,1	-5,5
nominell (absolut in Mrd. EUR)	n.v.	375,5	377,5	373,4	375,6
Verbraucherpreise (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	+1,3	+0,6	+1,3	+1,4	+1,4
Lohn- und Gehaltssumme, brutto (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	-0,2	-1,8	-0,9	-1,2	-1,8
unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr)	-1,1	-2,1	-1,9	-2,0	-2,0
Arbeitslose					
Arbeitslosenquote (lt. AMS, nationale Definition) (in % der unselbstständig Beschäftigten)	8,4	9,7	9,8	9,9	9,9
Arbeitslosenquote (lt. EUROSTAT, internationale Definition) (in % der Erwerbspersonen)	4,7	5,5	5,4	5,4	5,4

Quellen: BMF; Statistik Austria; WIFO

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

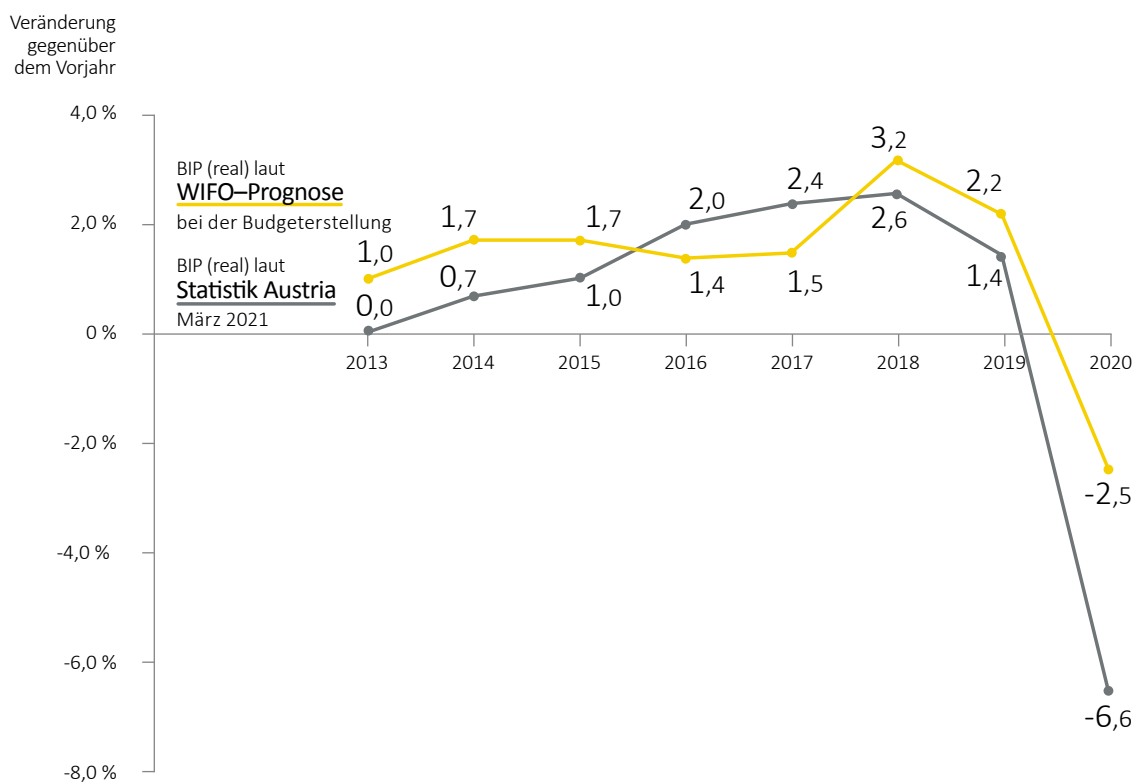
Das BIP nominell lag im Jahr 2020 bei 375,562 Mrd. EUR (2019: 397,575 Mrd. EUR) und ging gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % zurück. Das reale BIP brach sogar um 6,6 % gegenüber dem Vorjahr ein und damit weit stärker als in der Finanzkrise des Jahres 2009 (-3,8 %).

¹ Das Bundesfinanzgesetz 2020 (BGBl. I 46/2020) wurde bis März 2020 erstellt, am 29. Mai 2020 im Nationalrat beschlossen und trat am 1. Juni 2020 in Kraft.

² Quellen: Statistik Austria; WIFO-Konjunkturszenario 03/2020; WIFO-Konjunkturprognosen vom Juni, Oktober und Dezember 2020 sowie vom März 2021

Die nachstehende Abbildung zeigt für die Jahre 2013 bis 2020 die tatsächliche Entwicklung des realen Wirtschaftswachstums und die jeweils korrespondierenden Prognosewerte des WIFO, die der Erstellung des Bundesvoranschlags in den einzelnen Jahren zugrunde lagen.

Abbildung 1.1–1: Entwicklung des realen BIP–Wachstums 2013 bis 2020;
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



Quellen: Statistik Austria (März 2021); WIFO–Prognose (diverse Jahre); Darstellung: RH

Nach den Jahren der Hochkonjunktur 2016 bis 2018 verzeichnete Österreich im Jahr 2019 eine Abkühlung der Konjunktur und im Jahr 2020 einen drastischen Konjunkturerinbruch. Mit 6,6 % realem BIP–Rückgang lag Österreich im Jahr 2020 im Durchschnitt des Euro–Raums³. Während in Deutschland, dem wichtigsten Handelspartner Österreichs, das reale BIP um 4,9 % sank, brach das reale BIP Italiens – des zweitwichtigsten Handelspartners Österreichs – um 8,9 % ein.

Im Jahr 2020 betrug der reale Rückgang im Produzierenden Bereich 5,8 %, während der Dienstleistungsbereich um 6,7 % schrumpfte. Die Herstellung von Waren brach mit 7,2 % ähnlich stark ein wie die Energiewirtschaft mit 7,7 %. Bei den Dienstleistungsbranchen waren die Beherbergung und Gastronomie mit -35,2 % sowie die

³ WIFO–Konjunkturprognose 03/2021

Kultur-, Unterhaltungs- und persönliche Dienstleistungsbranche mit -19,6 % sowie die Verkehrsdienstleistungen mit -15,5 % am stärksten vom Konjunkturunbruch betroffen. Der Handel als wichtigste Dienstleistungsbranche schrumpfte 2020 real um 5,6 %.

Die Nachfrage nach Anlagegütern verzeichnete 2020 einen deutlichen realen Rückgang um 4,9 %, wobei insbesondere die Nachfrage bei den Fahrzeuginvestitionen (-14,2 %) und den Maschineninvestitionen (-12,1 %) stark zurückging.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte gingen um 9,8 % zurück, während die Konsumausgaben des Staates – aufgrund des Erwerbs von Gütern zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie – um 0,8 % wuchsen.

Die Warenexporte und –importe gingen real um 6,9 % bzw. 7,4 % zurück. Auch hier war die Dienstleistungsbranche durch die Einschränkungen im Reiseverkehr besonders stark betroffen.

Die folgenden Ausführungen zum Budgetvollzug im Jahr 2020 sind vor dem Hintergrund der skizzierten wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen.

1.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnishaushalt und für den Finanzierungshaushalt sind gemäß § 119 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) Bestandteile des Bundesrechnungsabschlusses. Im Folgenden werden die Abweichungen vom Voranschlag für wesentliche Positionen erläutert. Die Auswahl der erläuterten Positionen erfolgte nach der Höhe der Voranschlagsabweichung bzw. betraf Themen von allgemeinem Interesse für den Bundeshaushalt. Dabei stützte sich der RH auf die ihm vorliegenden Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe, wobei er auch eigene Erhebungen miteinbezog.

Die Werte der Voranschlagsvergleichsrechnungen werden nicht konsolidiert dargestellt, d.h., es erfolgte keine Bereinigung um Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen zwischen den Bundesministerien und Obersten Organen.

Die Voranschlagsabweichungen aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden in **TZ 1.3** dargestellt.

Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes 2020 (BFG 2020)

Die Bundesregierung legte dem Nationalrat – aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahl am 29. September 2019 – den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes 2020 nicht zeitgerecht vor.⁴ Daher galt von 1. bis 20. Jänner 2020 ein automatisches Budgetprovisorium gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG, aufgrund dessen die Vorgaben des Bundesfinanzgesetzes 2019 (**BFG 2019**) auch für das Finanzjahr 2020 anzuwenden waren.

Am 10. Jänner 2020 beschloss der Nationalrat ein gesetzliches Budgetprovisorium für das Jahr 2020, das am 20. Jänner 2020 kundgemacht wurde.⁵ Das gesetzliche Budgetprovisorium trat rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Die während des gesetzlichen Budgetprovisoriums getätigten Mittelverwendungen flossen vollständig in die Gebarung des Jahres 2020 ein. Mit dem gesetzlichen Budgetprovisorium wurde das BFG 2019 – mit Einschränkungen⁶ – als Basis für den Vollzug 2020 festgelegt.

Am 27. Februar 2020 wurde das gesetzliche Budgetprovisorium⁷ angepasst. Damit wurden die Kompetenzverschiebungen durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020⁸ mit der Anpassung der Budgetstruktur und saldenneutralen Budgetumschichtungen nachvollzogen. Änderungen betrafen zudem die Übertragung von Beteiligungen, Bezeichnungsänderungen und Anpassungen im Personalplan.

Eine weitere Anpassung des gesetzlichen Budgetprovisoriums erfolgte am 15. März 2020.⁹ Diese Anpassung ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 „die Zustimmung zur Überschreitung fixer, finanzierungswirksamer Mittelverwendungen des Finanzierungs- und Ergebnishaushalts in allen Fällen von Mittelverwendungsüberschreitungen aufgrund der Coronaviruskrise bis zur Höhe der Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu geben“. Dem Bundesminister für Finanzen wurde eine Überschreitungsermächtigung für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu einem Betrag von 4 Mrd. EUR eingeräumt. Der Nationalrat erhöhte am 3. April 2020 (5. COVID-19-Gesetz¹⁰) die Überschreitungsermächtigung auf 28 Mrd. EUR.

⁴ Gemäß Art. 51 Abs. 3 B-VG hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn dieses Finanzjahres vorzulegen.

⁵ BGBl. I 7/2020

⁶ Für Untergliederungen galten insbesondere die jeweils niedrigeren Auszahlungs- bzw. Aufwandsgrenzen des BFG 2019 bzw. BFRG 2019 bis 2022. Weiters standen die 2019 budgetierten Rücklagen für den Vollzug 2020 nicht zur Verfügung.

⁷ BGBl. I 10/2020

⁸ BGBl. I 8/2020

⁹ BGBl. I 12/2020

¹⁰ BGBl. I 25/2020

Am 29. Mai 2020 beschloss der Nationalrat das Bundesfinanzgesetz 2020 (**BFG 2020¹¹**), das am 1. Juni 2020 in Kraft trat und für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 galt. Dieses ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Mittelverwendungsüberschreitungen der Ressorts in Höhe von 28 Mrd. EUR für krisenbedingte Auszahlungen an Dritte zu geben, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds gegenüberstehen.

1.2.1 Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt

Die folgende Tabelle stellt den Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt gegliedert nach Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen dar:

Tabelle 1.2–1: Voranschlagsvergleich für den Ergebnishaushalt

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
			in Mio. EUR	in %
Erträge	81.499,71	80.047,05	-1.452,66	-1,8
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	79.251,51	77.694,49	-1.557,02	-2,0
Finanzerträge	2.248,20	2.352,56	+104,36	+4,6
Aufwendungen	104.370,45	103.674,60	-695,85	-0,7
Personalaufwand	10.196,42	9.999,45	-196,98	-1,9
Transferaufwand	82.675,58	82.302,46	-373,12	-0,5
Betrieblicher Sachaufwand	7.297,62	7.310,45	+12,83	+0,2
Finanzaufwand	4.200,83	4.062,25	-138,58	-3,3
Nettoergebnis	-22.870,74	-23.627,55	-756,81	

Quelle: HIS

¹¹ BGBl. I 46/2020

Erträge

Die Erträge beliefen sich im Jahr 2020 auf 80.047,05 Mio. EUR und lagen um 1.452,66 Mio. EUR (-1,8 %) unter dem Voranschlag. Die folgende Tabelle enthält für wesentliche Ertragspositionen den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und dem Erfolg 2020:

Tabelle 1.2–2: Voranschlagsvergleich Erträge

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen		Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
		in Mio. EUR		in %	
Erträge		81.499,71	80.047,05	-1.452,66	-1,8
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		79.251,51	77.694,49	-1.557,02	-2,0
davon Abgaben – brutto UG 16	(1)	92.200,00	82.883,42	-9.316,58	-10,1
davon Ab-Überweisungen UG 16	(2)	-36.799,41	-33.593,19	+3.206,21	-8,7
davon Gebühren im Bereich der Rechtsprechung UG 13	(3)	1.250,94	1.436,65	+185,71	+14,8
davon Beiträge zur Arbeitslosenversicherung inklusive Auflösungsabgabe UG 20	(4)	7.275,32	7.007,21	-268,11	-3,7
davon Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG UG 20	(5)	0,00	228,00	+228,00	–
davon Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) UG 25	(6)	7.236,24	6.774,29	-461,95	-6,4
davon Einbuchung einer Forderung an den Reservefonds für Familienbeihilfen/Abgang FLAF UG 25	(7)	0,00	608,32	+608,32	–
davon Transfers von der EU (EU-Rückflüsse) UG 51	(8)	1.368,44	1.505,56	+137,12	+10,0
davon Überweisungen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		0,00	4.224,21	+4.224,21	–
davon Rückersätze aus Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		0,00	4,93	+4,93	–
Finanzerträge		2.248,20	2.352,56	+104,36	+4,6
davon Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen UG 45	(9)	678,25	785,84	+107,59	+15,9

Quelle: HIS

Die Voranschlagsabweichungen aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden in TZ 1.3 dargestellt.

Abgaben – brutto (1)

Die Bruttoabgabenerträge in der UG 16 Öffentliche Abgaben beliefen sich auf 82.883,42 Mio. EUR und lagen um 9.316,58 Mio. EUR (-10,1 %) unter dem veranschlagten Wert von 92.200,00 Mio. EUR. Die wichtigsten Abgaben wiesen Abweichungen von den veranschlagten Werten in folgendem Umfang auf:

Tabelle 1.2–3: Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16)

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
	in Mio. EUR			in %
Einkommen– und Vermögensteuern	46.660,30	40.387,40	-6.272,90	-13,4
Veranlagte Einkommensteuer	4.300,00	3.213,12	-1.086,88	-25,3
Lohnsteuer	29.500,00	27.755,73	-1.744,27	-5,9
Kapitalertragsteuern	3.150,00	2.591,59	-558,41	-17,7
davon Kapitalertragsteuern auf Dividenden	–	1.793,87	k.A.	–
davon Kapitalertragsteuern auf Zinsen und sonstige Erträge	–	797,72	k.A.	–
Körperschaftsteuer	9.400,00	6.511,58	-2.888,42	-30,7
Sonstige Einkommen– und Vermögensteuern	310,30	315,38	+5,08	+1,6
Verbrauchs– und Verkehrssteuern	44.882,50	41.993,40	-2.889,10	-6,4
Umsatzsteuer	30.600,00	28.502,13	-2.097,87	-6,9
Mineralölsteuer	4.400,00	3.793,08	-606,92	-13,8
Sonstige Verbrauchs– und Verkehrssteuern	9.882,50	9.698,18	-184,32	-1,9
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	657,20	502,61	-154,59	-23,5
Öffentliche Abgaben – brutto (UG 16)	92.200,00	82.883,42	-9.316,58	-10,1

Quelle: HIS

Die Abweichungen bei den Bruttoerträgen begründen sich wie folgt:

- Körperschaftsteuer -2.888,42 Mio. EUR

Für den Rückgang der Körperschaftsteuer waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: Der Konjunktureinbruch aufgrund der COVID–19–Pandemie war mit 6,6 % des realen BIP deutlich stärker als jener im Zuge der Finanzkrise 2009 (-3,8 %). Ab dem ersten Quartal 2020 wurden daher umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eingeleitet, die auch einnahmenseitige Maßnahmen umfassten. Den Unternehmen wurde der Zugang zu Zahlungserleichterungen (insbesondere Abgabenstundungen) und zur Herabsetzung vorgeschriebener Vorauszahlungen erleichtert.

Die Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer waren um rd. 2,187 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr, wobei dies auch auf die konjunkturbedingt schlechtere Ertragslage

der Unternehmen zurückzuführen war. Die Auszahlung der Forschungsprämie¹² stieg – entgegen den Erwartungen – um rd. 220,00 Mio. EUR. Des Weiteren blieben im Jahr 2020 Zahlungen aufgrund zurückgehaltener Nachforderungsbescheide¹³ in Höhe von 416,00 Mio. EUR aus.

- Umsatzsteuer -2.097,87 Mio. EUR

Bei Erstellung des Voranschlags waren die Maßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht bekannt. Bei der Veranschlagung ging das Bundesministerium für Finanzen noch von einem moderaten Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 1,8 % aus.

Den Abgabepflichtigen wurde zwar Umsatzsteuer vorgeschrieben, Ende 2020 waren davon aber 1,275 Mrd. EUR aufgrund von Zahlungserleichterungen noch nicht entrichtet. Des Weiteren blieben im Jahr 2020 Zahlungen aufgrund zurückgehaltener Nachforderungsbescheide in Höhe von 125,00 Mio. EUR aus.

- Lohnsteuer -1.744,27 Mio. EUR

Die im Voranschlag noch nicht berücksichtigte Herabsetzung des Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuertarifs verursachte niedrigere Erträge an Lohnsteuer von 1,375 Mrd. EUR. Weitere 500,00 Mio. EUR kamen an offenen, neuen Forderungen aufgrund der Zahlungserleichterungen für Abgabepflichtige hinzu. Die weitere Abweichung ist auf die unsichere Schätzbasis zur Zeit der Budgeterstellung zurückzuführen. Der Einbruch bei der Lohnsteuer wurde insoweit abgemildert, da die Corona-Kurzarbeitsunterstützung lohnsteuerpflichtig ist.¹⁴

- Veranlagte Einkommensteuer -1.086,88 Mio. EUR

Der Rückgang der Einkommensteuer wurde, wie jener bei der Körperschaftsteuer, durch mehrere Faktoren hervorgerufen. Den Abgabepflichtigen wurde der Zugang zu Zahlungserleichterungen (insbesondere zu Abgabenstundungen) sowie zur Herabsetzung der vorgeschriebenen Vorauszahlungen erleichtert. Die Vorauszahlungen waren um 849,90 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr. Die Auszahlung der Forschungsprämie¹⁵ stieg – entgegen den Erwartungen – um 70,00 Mio. EUR an. Des

¹² Steuererstattungen und Prämien, z.B. die Forschungsprämie, werden bei der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer direkt abgezogen und verbucht.

¹³ Der RH forderte im Zuge seiner Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 16 Öffentliche Abgaben umfangreiches Informationsmaterial zur Abwicklung der angesprochenen Hilfsmaßnahme vom Bundesministerium für Finanzen an. Bis Redaktionsschluss konnte das Ministerium aber keine ausreichenden Informationen bereitstellen, die eine haushaltsrechtlich einwandfreie Interpretation des vorliegenden Sachverhalts zulassen. Der RH wird dies deshalb einer gesonderten Überprüfung unterziehen.

¹⁴ siehe dazu z.B. Bericht des Budgetdienstes „Budgetanalyse 2020“ vom 6. Mai 2020

¹⁵ Steuererstattungen und Prämien, z.B. die Forschungsprämie, werden bei der veranlagten Einkommensteuer direkt abgezogen und verbucht.

Weiteren blieben im Jahr 2020 Zahlungen aufgrund zurückgehaltener Nachforderungsbescheide in Höhe von 555,00 Mio. EUR aus.

- Mineralölsteuer -606,92 Mio. EUR

Der niedrigere Ertrag an Mineralölsteuer im Vergleich zum Voranschlag spiegelte den Rückgang des Verkehrs infolge der Reise- und Mobilitätseinschränkungen im privaten sowie im beruflichen Bereich wider. Auch die Einschränkungen im Güterverkehr trugen zu dieser Entwicklung bei. Zudem wuchsen die offenen Forderungen um 178,00 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr an.

- Kapitalertragsteuern -558,41 Mio. EUR

Die Kapitalertragsteuer auf Dividenden¹⁶ sank gegenüber dem Vorjahr um 523,39 Mio. EUR. Aufgrund der unsicheren Ertragserwartungen der Unternehmen zu Beginn der Pandemie schütteten diese bis zur Jahresmitte geringere Dividenden aus. Allerdings trat ab Mitte des Jahres ein Aufholeffekt ein, sodass im letzten Quartal ein Anstieg bei den Erträgen verzeichnet wurde.

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und auf sonstige Erträge stieg gegenüber dem Vorjahr um 52,44 Mio. EUR. Während der Steueranteil, der auf Zinsen entfiel, aufgrund der Niedrigzinslandschaft weiterhin sank, nahm jener Anteil, der auf Wertpapierzuwächse entfiel, zu. Dies insbesondere auch deshalb, weil aufgrund geringerer Erträge im Vorjahr von einem niedrigen Niveau auszugehen war.

Insgesamt blieben die Kapitalertragsteuern um 558,41 Mio. EUR unter dem veranschlagten Erfolg.

¹⁶ Der Vergleich erfolgte mit den Vorjahreswerten, da die Erträge aus beiden Arten der Kapitalertragsteuer nicht gesondert budgetiert werden.

Ab-Überweisungen (2)

Die beim Bund verbleibenden Nettoabgabenerträge (Öffentliche Abgaben – netto) ergeben sich durch Abzug der Ab-Überweisungen von den Bruttoabgabenerträgen. Die Ab-Überweisungspositionen finden sich in der UG 16 Öffentliche Abgaben.

Unter den Ab-Überweisungen werden die nach dem geltenden Finanzausgleich an Länder und Gemeinden sowie an andere Rechtsträger (z.B. den Katastrophenfonds, den Pflegefonds und den Empfängern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz¹⁷) zu überweisenden Abgabenanteile ausgewiesen. Darunter finden sich auch die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für Länder und Gemeinden. Die EU Ab-Überweisungen enthalten die Beiträge Österreichs an die Europäische Union.

Sowohl die Bruttosteuern als auch die Finanzausgleich Ab-Überweisungen wichen 2020 erheblich vom Voranschlag ab:

Tabelle 1.2–4: Voranschlagsvergleich Öffentliche Abgaben – netto

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
	in Mio. EUR		in %	
Bruttosteuern	91.450,00	82.462,51	-8.987,49	-9,8
Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	-750,00	-513,86	+236,14	-31,5
Öffentliche Abgaben – brutto	92.200,00	82.883,42	-9.316,58	-10,1
Sonstige Erträge	0,00	92,96	+92,96	–
Finanzausgleich Ab-Überweisungen	-29.669,10	-26.343,85	+3.325,25	-11,2
Sonstige Ab-Überweisungen	-3.830,31	-3.700,79	+129,52	-3,4
EU Ab-Überweisungen	-3.300,00	-3.548,56	-248,56	+7,5
Öffentliche Abgaben – netto (UG 16)	54.650,59	48.869,32	-5.781,27	-10,6

Quelle: HIS

Der starke Rückgang bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wirkte sich besonders auf die Finanzausgleich Ab-Überweisungen aus, diese lagen um 3.325,25 Mio. EUR bzw. um 11,2 % unter dem Voranschlag.

Die Nettoabgabenerträge – jene Abgabenerträge, die beim Bund bleiben – fielen um 5.781,27 Mio. EUR bzw. um 10,6 % niedriger aus als veranschlagt.

¹⁷ BGBl. 746/1996 i.d.g.F.

Die EU Ab-Überweisungen waren hingegen um 248,56 Mio. EUR höher als veranschlagt. Die Gründe dafür lagen im Wesentlichen in den Nachtragshaushalten der Europäischen Union aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise, die sich erhöhend auf den EU-Haushalt und damit auf die Beiträge der Mitgliedstaaten auswirkten. Damit wurde u.a. der gemeinschaftliche Impfstoffankauf der Europäischen Union finanziert. Während Österreichs Beitrag zu diesem Ankauf größtenteils in den EU Ab-Überweisungen der UG 16 Öffentliche Abgaben verrechnet wurde, wies die UG 24 Gesundheit den Zuschuss zum Emergency Support Instruments (ESI) in Höhe von 21,7 Mio. EUR zur weiteren Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen aus.¹⁸

Gebühren im Bereich Rechtsprechung (3)

Die Gebühren im Bereich der Rechtsprechung waren um 185,71 Mio. EUR höher als veranschlagt. Zu höheren Erlösen aus hoheitlicher Leistung kam es insbesondere beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien aufgrund eines Einmaleffekts bei einem Verfahren mit einem außerordentlich hohen Streitwert.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung inklusive Auflösungsabgabe (4)

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge blieben vor allem konjunkturbedingt und aufgrund von Zahlungserleichterungen für Dienstgeberinnen und Dienstgeber um insgesamt 283,23 Mio. EUR (davon nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit 120,00 bis 150,00 Mio. EUR aufgrund von Stundungen) unter dem veranschlagten Betrag. Diesen Mindererträgen standen Mehrerträge aus der Auflösungsabgabe von 15,12 Mio. EUR gegenüber.

Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG (5)

Mehrerträge in Höhe von 228,00 Mio. EUR fielen durch eine Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage an. Diese Mittel wurden für diverse Projekte des AMS (wie überbetriebliche Lehrausbildung, Berufsorientierung für lehrstellensuchende Jugendliche, Lernwerkstatt EDV) verwendet. Im Bundesvoranschlag 2020 war die Entnahme der Arbeitsmarktrücklage nicht berücksichtigt.

Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (6)

Die ungünstige Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung aufgrund der COVID-19-Pandemie führte zu Mindererträgen bei den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) (-327,67 Mio. EUR) sowie bei den zur Finanzierung des FLAF vorgesehenen Anteilen an Einkommen- und Körperschaftsteuer (-134,32 Mio. EUR).

¹⁸ siehe dazu BRA 2020, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 20

Forderung an den Reservefonds**für Familienbeihilfen/Abgang Familienlastenausgleichsfonds (7)**

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2020 war ein Überschuss des FLAF von 232,32 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund der COVID–19–Pandemie gingen jedoch die wesentlichen Einnahmequellen des FLAF zurück, gleichzeitig kam es zu Mehraufwendungen. Der Abgang des FLAF in Höhe von 608,32 Mio. EUR war durch den Reservefonds für Familienbeihilfen auszugleichen. Stehen diese Beträge im Reservefonds allerdings nicht zur Verfügung, hat der Bund dies auszugleichen. Deshalb steht dem FLAF in dieser Höhe eine Forderung gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu. Die Einbuchung dieser Forderungen gegenüber dem Reservefonds führte zu einem Ertrag.¹⁹

Transfers von der EU (EU–Rückflüsse) (8)

Die Erträge aus den Transfers von der Europäischen Union lagen im Finanzjahr 2020 um 137,12 Mio. EUR über dem Voranschlag. Die höheren Erträge stammten aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (+48,73 Mio. EUR), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) (+36,06 Mio. EUR) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (+54,34 Mio. EUR). Geringere Erträge wurden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) (–7,93 Mio. EUR) generiert. Die Rückflüsse von der EU werden im Wesentlichen von den regelmäßigen Auszahlungsmeldungen an die Europäische Kommission (EGFL, ELER) beeinflusst sowie vom Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission eingehen und von dieser genehmigt werden (EFRE, ESF).

Finanzerträge**Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen (9)**

Die Erträge aus Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen waren um 107,59 Mio. EUR höher als budgetiert. Die höheren Erträge waren zum Teil auf die VERBUND AG zurückzuführen (+22,26 Mio. EUR), die aufgrund der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein besseres Ergebnis erzielen und damit höhere Gewinnausschüttungen tätigen konnte. Zudem hatte sich der Markt im Veranlagungsbereich günstiger entwickelt, wodurch der Gewinn der OeNB und damit auch die Gewinnabfuhr höher ausfielen als geplant (+76,57 Mio. EUR). Die Gewinnabfuhr ist von der Entwicklung des Zins– und Währungsmarkts einerseits und von der Dotierung der Risikorückstellung andererseits abhängig. Deren jährliche Höhe wird durch das Direktorium der OeNB, nach geldpolitischen, makroökonomischen und finanzmarktstabilitätspolitischen Überlegungen auf Basis der Risikobandbreite, festgelegt.

¹⁹ Der RH plant, die bestehende Konstruktion des Reservefonds sowie die Systematik der Mittelflüsse zwischen dem FLAF und dem Reservefonds insbesondere im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit im doppelischen Haushaltswesen zu überprüfen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen betrugen im Jahr 2020 103.674,60 Mio. EUR und lagen um 695,85 Mio. EUR (-0,7 %) unter dem Voranschlag. Die folgende Tabelle enthält für wesentliche Aufwandspositionen den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und dem Erfolg 2020:

Tabelle 1.2–5: Voranschlagsvergleich Aufwendungen

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
			in Mio. EUR	in %
Aufwendungen	104.370,45	103.674,60	-695,85	-0,7
Personalaufwand (10)	10.196,42	9.999,45	-196,98	-1,9
davon Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	0,00	9,73	+9,73	–
Transferaufwand	82.675,58	82.302,46	-373,12	-0,5
davon Arbeitsmarkt/Transfers UG 20 (11)	8.040,75	15.358,88	+7.318,13	+91,0
davon Pensionen UG 22 (12)	11.084,15	11.329,44	+245,29	+2,2
davon Pensionen BeamtInnen UG 23 (13)	10.143,65	10.051,74	-91,91	-0,9
davon Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG UG 24 (14)	754,40	641,71	-112,69	-14,9
davon Corona–Familienhärteausgleich UG 25 (15)	0,00	100,00	+100,00	–
davon Universitäten UG 31 (16)	3.809,36	3.681,39	-127,96	-3,4
davon Zahlungen an die ÖBB UG 41 (17)	3.788,78	3.441,49	-347,30	-9,2
davon ländliche Entwicklung und Marktordnungsmaßnahmen UG 42 (18)	1.485,32	1.695,47	+210,16	+14,1
davon Investitionsförderungen der Siedlungswasserwirtschaft UG 42 (19)	311,98	138,47	-173,51	-55,6
davon Gesellschafterzuschüsse im Bereich Finanzmarktstabilität UG 46 (20)	204,50	1,33	-203,17	-99,4
davon Dotierung von Rückstellungen für Haftungen UG 45 (21)	30,00	1.752,19	+1.722,19	–
davon Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	0,00	7.307,22	+7.307,22	–
davon Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	20.000,00	4.224,21	-15.775,79	-78,9
Betrieblicher Sachaufwand	7.297,62	7.310,45	+12,83	+0,2
davon Arbeitsmarkt/Werkleistungen UG 20 (11)	291,60	377,66	+86,06	+29,5
davon Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabenforderungen (Steuern, Zölle) UG 16 (22)	750,00	513,86	-236,14	-31,5
davon Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen aus Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung UG 45 (23)	129,00	28,64	-100,36	-77,8
davon Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	0,00	593,27	+593,27	–
Finanzaufwand	4.200,83	4.062,25	-138,58	-3,3
davon Aufwendungen aus Zinsen UG 51, 58 (24)	4.200,08	4.012,24	-187,84	-4,5

Quelle: HIS

Die Voranschlagsabweichungen aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds werden in TZ 1.3 dargestellt.

Personalaufwand

Personalaufwand (10)

Der Personalaufwand fiel um 196,98 Mio. EUR geringer aus als veranschlagt. Die Abweichungen zeigten sich vor allem bei den Bezügen (-107,71 Mio. EUR), den Jubiläumszuwendungen (-54,44 Mio. EUR) sowie bei den Abfertigungen (-46,04 Mio. EUR). Die Nachbesetzung von Bediensteten nach dem Vertragsbedienstetenrecht anstatt nach dem Beamtendienstrecht führte in der UG 30 Bildung zu Minderaufwendungen von 108,39 Mio. EUR. Die geringeren Aufwendungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen ergaben sich (dienst-)altersstrukturbedingt.

In der UG 15 Finanzverwaltung (-39,04 Mio. EUR) war der geringere Personalaufwand auf die Verschiebung von geplanten Neuaufnahmen und von Nachbesetzungen infolge der COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen.

Transferaufwand

Arbeitsmarkt (11)

Der Transferaufwand im Bereich Arbeitsmarkt (UG 20 Arbeit, Globalbudget 20.01) war um 7.318,13 Mio. EUR (+91,0 %) höher als veranschlagt, der betriebliche Sachaufwand überschritt um 86,06 Mio. EUR (+29,5 %) den veranschlagten Wert. Die Arbeitslosenquote 2020 lag nach nationaler Definition bei 9,9 % (2019: 7,4 %). Im Jahr 2020 reduzierte sich die Anzahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten – insbesondere im Gefolge der COVID-19-Pandemie – um 2,0 % (2019: +1,6 %).

Die folgende Tabelle zeigt für wesentliche Aufwandspositionen des Arbeitsmarkts den Vergleich zwischen den veranschlagten Werten und dem Erfolg:

Tabelle 1.2–6: Voranschlagsvergleich Arbeitsmarkt (Globalbudget 20.01)

Aufwendungen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
	in Mio. EUR		in %	
Arbeitsmarktdadministration BMAFJ	1.030,00	1.036,65	+6,65	+0,6
Aktive Arbeitsmarktpolitik	790,47	1.038,30	+247,83	+31,4
davon Transfers	508,56	675,50	+166,93	+32,8
davon Werkleistungen	281,90	362,80	+80,90	+28,7
Leistungen	6.511,69	13.661,54	+7.149,86	+109,8
davon Corona-Kurzarbeitsbeihilfen	20,00	5.482,86	+5.462,86	–
davon Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	3.901,29	5.196,35	+1.295,06	+33,2
davon Transfers an Sozialversicherungsträger	1.501,80	1.932,33	+430,53	+28,7
Arbeitsmarktdadministration AMS	48,06	47,69	-0,37	-0,8
Arbeitsmarkt (GB 20.01)	8.380,21	15.784,18	+7.403,97	+88,4

Quelle: HIS

Die Leistungen im Bereich der Aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden u.a. durch die Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage in Höhe von 228,00 Mio. EUR finanziert. Diese Mittel wurden im Transferaufwand (129,74 Mio. EUR) und im betrieblichen Sachaufwand (84,01 Mio. EUR) verrechnet.

Die Corona-Kurzarbeitsbeihilfen führten zu Aufwendungen von 5.482,86 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die betragsmäßig größte Maßnahme des Bundes zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das AMS genehmigte bis 16. Jänner 2021 insgesamt 216.908 Anträge auf Kurzarbeit. Damit ist ein Fördervolumen von 10,249 Mrd. EUR verbunden, wobei sich dieser Wert bis zur Abrechnung der Förderung noch um allenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel reduzieren kann.²⁰

Hohe Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag ergaben sich auch bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufgrund verschiedener Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der konjunkturbedingt gestiegenen Arbeitslosigkeit:

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe: +836,09 Mio. EUR,
- Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. (Pensions-, Unfall- und Krankenversicherung): +479,99 Mio. EUR,
- Einmalzahlung gemäß § 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 an die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld: +365,28 Mio. EUR,
- Sonderbetreuungszeit gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: +8,61 Mio. EUR.

Pensionen (12, 13)

Der höhere Aufwand für Transfers an die Pensionsversicherungsträger (+245,29 Mio. EUR) war insbesondere auf den niedrigeren Stand an Beschäftigung zurückzuführen (UG 22). Daraus resultierten geringere Pflichtbeiträge, die einem gestiegenen Pensionsaufwand gegenüberstanden. Der größte Anteil des Mehrbedarfs (+218,5 Mio. EUR) entfiel auf den Bundesbeitrag für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (Gewerbliche Sozialversicherung/Freiberuflich-Selbstständige Sozialversicherung), da die Pflichtbeiträge um 218,10 Mio. EUR niedriger ausfielen als bei der Veranschlagung angenommen.

Die Transfers für Pensionen der Beamtinnen und Beamten lagen um 91,91 Mio. EUR unter dem Voranschlag (UG 23). Für die Budgetierung der entsprechenden Pensionen sind vor allem die durchschnittliche Pensionshöhe und die Pensionsstände die maßgebenden Parameter. Während der Pensionsstand gegenüber der Planung um

²⁰ Bundesministerium für Finanzen: Monatserfolg Dezember 2020 sowie COVID-19-Berichterstattung, S. 25 ff.

30 Personen höher war, blieb die Pensionshöhe in allen Detailbudgets unter den Planwerten. Die Minderaufwendungen betrafen insbesondere das Detailbudget für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer (23.01.04) mit 32,52 Mio. EUR, das Detailbudget für Pensionen im Bereich der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen (23.01.01) mit 29,68 Mio. EUR und für die Postunternehmen mit 22,11 Mio. EUR (23.01.02).

Krankenanstellenfinanzierung (14)

Die Beiträge zur Krankenanstellenfinanzierung nach dem KAKuG²¹ waren um 112,69 Mio. EUR niedriger als veranschlagt. Die Minderaufwendungen ergaben sich beim Beitrag des Bundes zur Krankenanstellenfinanzierung, der sich aus dem Gesamtsteueraufkommen errechnet, das im Jahr 2020 allerdings konjunkturbedingt eingebrochen war.

Corona–Familienhärteausgleich (15)

Für den – nicht budgetierten – Corona–Familienhärteausgleich wurden 100 Mio. EUR ausbezahlt. Ziel des Corona–Familienhärtefonds war es, Familien mit Kindern, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, durch Zuwendungen finanziell zu unterstützen.

Universitäten (Leistungsvereinbarungen, Klinikbauten) (16)

Die Transfers an Universitäten fielen um 127,96 Mio. EUR geringer aus als veranschlagt, wobei die Zahlungen an Universitäten um 53,71 Mio. EUR und jene für den klinischen Mehraufwand (Klinikbauten) um 73,53 Mio. EUR geringer waren.

Bei den Universitäten kam es zu Einsparungen, da sich die Ausschüttung der Mittel an den Projektfortschritten verschiedener Vorhaben orientierte, die nicht im geplanten Umfang erreicht wurden. Die Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten sahen insbesondere im Bereich „Soziale Dimension“ einen budgetären Einbehalt gemäß § 12a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 vor. Ein weiterer Schwerpunkt der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten war die Digitalisierung. Dazu erfolgte eine Ausschreibung „Digitalisierung“ im Rahmen der Universitätsfinanzierung. Nach erfolgreicher Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im Jahr 2021 sollen laut dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Mittel an die Universitäten ausbezahlt werden.

Bei den Klinikbauten waren die niedrigeren Aufwendungen auf ein geringeres Bauvolumen zurückzuführen. Aufgrund von Verzögerungen im Baufortschritt im Bereich der Krankenanstaltenträger (teilweise auch COVID–19–bedingt) konnten

²¹ Bundesgesetz über Krankenanstellen und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. 1/1957 i.d.g.F.

einzelne Projekte nicht zeitgerecht realisiert werden, was zu Verschiebungen im Zahlungsplan führte.

Zahlungen an die ÖBB (17)

Die Aufwendungen aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft waren um 347,30 Mio. EUR geringer als veranschlagt. Der Bund leistete gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz einen Zuschuss zur Instandhaltung, Planung und zum Bau der Eisenbahninfrastruktur. Aus dem Zuschussvertrag ergaben sich auch die Verbindlichkeiten des Bundes auf Basis der realisierten Bauprojekte. Minderaufwendungen resultierten aus dem Unterschied zwischen dem bei der Budgetierung angenommenen und dem tatsächlichen Verbindlichkeitzuwachs.

Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019²² stellte der RH fest, dass im Jahresabschluss der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft für 2019 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz ausgewiesen war, eine korrespondierende Forderung in der Vermögensrechnung des Bundes jedoch fehlte. Die erstmalige Erfassung dieser Forderung zum 31. Dezember 2019 erfolgte über das Nettovermögen, die Erhöhung der Forderung zum 31. Dezember 2020 (+74,60 Mio. EUR) wurde als sonstiger Ertrag verbucht. Zum 31. Dezember 2020 war eine Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft von 1.221,5 Mio. EUR ausgewiesen. Ab dem Finanzjahr 2021 ist eine Rückzahlung – und damit ein Abbau der Forderung – vorgesehen²³.

Ländliche Entwicklung und Marktordnungsmaßnahmen (18)

Für die ländliche Entwicklung und für Marktordnungsmaßnahmen wurden 2020 um 210,16 Mio. EUR mehr aufgewendet als veranschlagt. Der Mehraufwand für die ländliche Entwicklung (+153,96 Mio. EUR) ergab sich vor allem aus dem höheren Antrags– und Umsetzungsvolumen der Förderwerberinnen und –werber im Bereich der sonstigen Maßnahmen für die ländliche Entwicklung sowie aus einem Mehrbedarf beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE/IWB–Förderungsprogramm 2014 bis 2020). Die Maßnahmen betrafen insbesondere Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte.

Die Mehraufwendungen für Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei (+56,20 Mio. EUR) resultierten insbesondere aus dem tatsächlichen Antrags– und Umsetzungsvolumen gegenüber den veranschlagten Mitteln im Bereich der Direktzahlungen zur Aufrechterhaltung der Liquidität und Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe.

²² siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

²³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10

Investitionsförderungen der Siedlungswasserwirtschaft (19)

Die Budgetierung der Investitions- und Finanzierungszuschüsse aus der Siedlungswasserwirtschaft orientierte sich an den Auszahlungen. Der Aufwand ergab sich jedoch aus den Förderzusagen, die geringer ausfielen als die Auszahlungen.²⁴ Dadurch entstanden Minderaufwendungen (-173,51 Mio. EUR).

Gesellschafterzuschüsse Finanzmarktstabilität (20)

Für Gesellschafterzuschüsse im Bereich Finanzmarktstabilität waren um 203,17 Mio. EUR mehr veranschlagt, als 2020 tatsächlich benötigt wurden.

Die veranschlagten Transferaufwendungen für die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (-179,00 Mio. EUR) zur Finanzierung einer Kapitalmarkttransaktion kamen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zum Tragen. Für die HBI-Bundesholding AG (-21,00 Mio. EUR) war die Vorsorge für das Closing-Risiko (d.h., der Verkauf kommt nicht zustande) aus dem Verkauf der Hypo Alpe Adria S.p.A. nicht erforderlich.

Rückstellungen für Haftungen (21)

Die Rückstellungen für Haftungen waren um 1.722,19 Mio. EUR höher als veranschlagt. Als Instrument zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie kamen auch Haftungen für Kredite von Unternehmen zum Einsatz, die vor allem von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (**ÖHT**) vergeben wurden. Dafür traf den Bundesminister für Finanzen gemäß § 7 Abs. 2a KMU-Förderungsgesetz sowie gemäß § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 eine Schadloshaltungsverpflichtung (siehe dazu Textteil Band 3: COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

Aufgrund von ermittelten Ausfallsquoten wurden Rückstellungen für COVID-19-Haftungen der aws von 1.214,09 Mio. EUR und der ÖHT von 278,13 Mio. EUR erstmalig gebildet. Für eine Haftung betreffend den Pan-europäischen Garantiefonds wurde eine Rückstellung von 129,20 Mio. EUR gebildet.

Zudem mussten bereits bestehende Rückstellungen für reguläre Haftungen der aws und der ÖHT aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen höheren Ausfallswahrscheinlichkeiten angepasst werden. Insgesamt ergab die Rückstellungsbewertung dieser Haftungen zum 31. Dezember 2020 ohne Berücksichtigung des Zinseffekts eine Dotation von 40,20 Mio. EUR bei der aws und von 65,85 Mio. EUR bei der ÖHT.

²⁴ siehe RH-Bericht „Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ (Reihe Bund 2020/46)

Betrieblicher Sachaufwand

Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabenforderungen (Steuern, Zölle) (22)

Die Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Abgabenforderungen waren um 236,14 Mio. EUR geringer als budgetiert. Im Jahr 2020 wurden Abgabenforderungen in Höhe von 123,97 Mio. EUR und Zollforderungen in Höhe von 12,17 Mio. EUR abgeschrieben. Zudem kam es zu einer Auflösung von Wertberichtigungen über 92,96 Mio. EUR, die als Ertrag erfasst waren.

Die Wertberichtigungen spiegeln die Nettobewegungen der wegen vorläufiger Uneinbringlichkeit ausgesetzten Abgabebeträge und der insolvenzverfangenen Abgaben wider. Die Forderungsabschreibungen ergeben sich aus den Löschungen uneinbringlicher Abgabenforderungen und den Abgabennachsichten.

Die Aufwendungen für die Dotierung von Wertberichtigungen schwankten jährlich stark und wurden auch von nicht vorhersehbaren Großfällen bestimmt. Aufgrund der krisenbedingten Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen war 2020 noch kein erhöhter Aufwand für die Dotierung von Rückstellungen oder für die Abschreibung von Abgabenforderungen zu verzeichnen.

Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen aus Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung (23)

Die Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen aus Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung waren um 100,36 Mio. EUR geringer als veranschlagt. Im Jahr 2020 kam es im Bereich der Ausfuhrförderung zur Auflösung von Wertberichtigungen, obwohl im Ergebnisvoranschlag noch von der Bildung von Wertberichtigungen ausgegangen wurde (-44,00 Mio. EUR).

Die niedrigeren Aufwendungen aus der Abschreibung von Forderungen aus Haftungen im Ausfuhrförderungs-Verfahren (-56,36 Mio. EUR) waren darauf zurückzuführen, dass individuelle Restrukturierungsvereinbarungen zu einzelnen Großschadensfällen entgegen den Erwartungen noch nicht abgeschlossen waren und daher die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Forderungsabschreibung nicht vorlagen.

Finanzaufwand**Zinsen (24)**

Die Aufwendungen für Finanzierungen und Währungstauschverträge setzten sich aus den Nettoaufwendungen für Zinsen und für sonstige Finanzaufwendungen auf Grundlage des bestehenden Finanzschuldenportfolios des Bundes zusammen. Nettoaufwendungen bedeuten, dass etwaige Erträge mit den jeweiligen Aufwendungen gegenverrechnet werden.

Die Nettoaufwendungen für Zinsen blieben bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsniveau und durch die Aufstockung von Anleihen mit niedrigeren Nominalzinssätzen als geplant (-170,84 Mio. EUR) unter dem veranschlagten Betrag. Die Minderaufwendungen bei den sonstigen Finanzaufwendungen ergaben sich insbesondere durch geringere Refinanzierungskosten für Neuaufnahmen aufgrund von höheren Emissionsagien aus Bundesanleihen–Auktionen (-52,45 Mio. EUR).

Der Finanzaufwand im Bereich der Kassenverwaltung war um 35,45 Mio. EUR höher als veranschlagt, da aufgrund der COVID–19–Krise ein höherer Liquiditätsbedarf bestand. Der höhere Liquiditätsstand führte aufgrund der negativen Zinsen am europäischen Geldmarkt zu höheren Zinskosten.

Die im Vergleich zu den Minderauszahlungen niedrigeren Minderaufwendungen waren auf Periodenabgrenzungen im Ergebnishaushalt zurückzuführen. Dabei wirkten sich Abweichungen bei geplanten Bundesanleihen–Aufstockungen und Zinsänderungen deutlich geringer als im Finanzierungshaushalt aus.

1.2.2 Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt

Die folgende Tabelle stellt den Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt gegliedert nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen dar:

Tabelle 1.2–7: Voranschlagsvergleich für den Finanzierungshaushalt

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Zahlungen 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Zahlungen 2020	
			in Mio. EUR	in %
Einzahlungen	81.790,78	77.854,52	-3.936,25	-4,8
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.570,87	77.678,83	-3.892,05	-4,8
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,37	13,75	-16,63	-54,7
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	189,53	161,95	-27,58	-14,6
Auszahlungen	102.389,24	100.334,26	-2.054,98	-2,0
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.092,03	19.665,92	-426,10	-2,1
Auszahlungen aus Transfers	80.786,93	79.596,09	-1.190,85	-1,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	674,90	714,97	+40,07	+5,9
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	835,38	357,28	-478,10	-57,2
Nettofinanzierungssaldo	-20.598,46	-22.479,74	-1.881,27	

Quelle: HIS

Die Begründungen für die Abweichungen zum Voranschlag der Finanzierungsrechnung entsprechen im Wesentlichen jenen der Ergebnisrechnung. Im Folgenden werden nur mehr jene Abweichungen dargestellt, die ausschließlich dem Finanzierungshaushalt zuzurechnen sind.

Einzahlungen

Die Einzahlungen betrugen 77.854,52 Mio. EUR und lagen um 3.936,25 Mio. EUR (-4,8 %) unter dem Voranschlag. Die folgende Tabelle zeigt den Voranschlagsvergleich für die Einzahlungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 1.2–8: Voranschlagsvergleich Einzahlungen

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Zahlungen 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Zahlungen 2020	
			in Mio. EUR	in %
Einzahlungen	81.790,78	77.854,52	-3.936,25	-4,8
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.570,87	77.678,83	-3.892,05	-4,8
davon Öffentliche Abgaben – netto UG 16 (1)	55.400,59	48.284,78	-7.115,81	-12,8
davon Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	0,00	4.224,21	+4.224,21	–
davon Rückersätze aus Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	0,00	4,73	+4,73	–
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,37	13,75	-16,63	-54,7
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährte Vorschüsse	189,53	161,95	-27,58	-14,6

Quelle: HIS

Die Voranschlagsabweichungen aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden in **TZ 1.3** dargestellt.

Auszahlungen

Die Auszahlungen betrugen 100.334,26 Mio. EUR und lagen um 2.054,98 Mio. EUR unter dem Voranschlag (-2,0 %). Die folgende Tabelle zeigt den Voranschlagsvergleich für die Auszahlungen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 1.2–9: Voranschlagsvergleich Auszahlungen

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Zahlungen 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Zahlungen 2020	
	in Mio. EUR		in %	
Auszahlungen	102.389,24	100.334,26	-2.054,98	-2,0
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.092,03	19.665,92	-426,10	-2,1
davon Auszahlungen aus Zinsen UG 51, 58 (24)	4.441,23	3.728,10	-713,12	-16,1
davon Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	0,00	589,01	+589,01	–
Auszahlungen aus Transfers	80.786,93	79.596,09	-1.190,85	-1,5
davon Arbeitsmarkt/Transfers UG 20 (11)	8.034,05	15.366,87	+7.332,82	+91,3
davon Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	0,00	7.860,05	+7.860,05	–
davon Überweisungen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	20.000,00	4.224,21	-15.775,79	-78,9
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	674,90	714,97	+40,07	+5,9
davon Sanierung Parlament UG 02 (25)	127,37	66,04	-61,33	-48,1
davon gepanzerte Fahrzeuge UG 14 (26)	50,00	138,50	+88,50	+177,0
davon Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	0,00	21,42	+21,42	–
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	835,38	357,28	-478,10	-57,2
davon Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz UG 46 (27)	473,75	23,75	-450,00	-95,0

Quelle: HIS

Die Voranschlagsabweichungen aufgrund von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie unter Verwendung der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden in **TZ 1.3** dargestellt.

Sanierung Parlament (25)

Die Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Erfolg (-61,33 Mio. EUR) ergaben sich im Wesentlichen aufgrund von Auszahlungsverschiebungen bei dem Projekt „Sanierung Parlament“ und – zu einem geringeren Teil – bei der Sanierung der Nebengebäude.

Beschaffung von gepanzerten Fahrzeugen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (26)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beschaffte im Jahr 2020 gepanzerte Fahrzeuge (138,50 Mio. EUR). Daraus ergaben sich Mehrauszahlungen von 88,50 Mio. EUR.

Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (27)

Der Rückgang bei den Auszahlungen (-450 Mio. EUR) ist darauf zurückzuführen, dass die budgetäre Vorsorge für Haftungsübernahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (**FinStaG**) nicht beansprucht wurde. Auf eine Rücklagenzuführung wurde verzichtet.

1.3 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt

1.3.1 Überblick über die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020

Seit März 2020 setzte der Bund vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie.

Mit dem COVID-19-FondsG vom 15. März 2020 wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds errichtet. Entsprechend dem im Errichtungsgesetz festgelegten Ziel stellte er den Ressorts die budgetären Mittel für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Der Krisenbewältigungsfonds war als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet und im Detailbudget 45.02.06 verankert.

Neben den aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen gab es Auszahlungen aus der variablen Gebarung für arbeitsmarktpolitische Leistungen, etwa die Corona-Kurzarbeit, sowie aus den Ressortbudgets. Im Jahr 2020 wurden für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie 14,519 Mrd. EUR ausbezahlt. Daneben führten Steuererleichterungen zu Minder-

einzahlungen in Höhe von 6,404 Mrd. EUR²⁵. Davon entfielen 3,924 Mrd. EUR auf genehmigte Herabsetzungsanträge für Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen und 2,480 Mrd. EUR auf Zahlungserleichterungen.²⁶

Die folgende Tabelle stellt jene COVID-19-Maßnahmen dar, für die ein Betrag von mehr als 90 Mio. EUR zur Verfügung stand, und führt weiters die Mindereinzahlungen aufgrund von steuerlichen Erleichterungen an:

Tabelle 1.3–1: COVID-19-Maßnahmen über 90,00 Mio. EUR und Zahlungserleichterungen

Maßnahmen über 90,00 Mio. EUR	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19– Krisenbewältigungs- fonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwen- dungen
			in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
Bund					
Corona–Kurzarbeit	AMS	nein	12.000,00	5.489,23	5.482,86
COFAG–Mittel	COFAG	ja	6.000,00	4.221,87	3.775,20
Härtefallfonds	Wirtschaftskammer Österreich, AMA	ja	1.122,00	1.016,68	909,94
Familienbeihilfe Kinderbonus	–	ja	678,00	665,35	665,35
NPO–Unterstützungsfonds	aws	ja	665,00	320,00	238,29
Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen	BHAG	ja	500,00	260,70	260,70
Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz	ÖRK Einkauf & Service GmbH	ja	403,85	164,69	135,44
Zweckzuschuss an Länder	–	ja	371,52	363,24	523,79
Einmalzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung	AMS	nein	366,00	365,30	365,28
Verkehrsdiensteverträge Notvergabe Westbahnstrecke, ÖBB Personenverkehr – Fernverkehr	–	ja	157,04	157,04	157,04
Corona–Familienhärtefonds	–	nein	100,00	100,00	100,00
Erhöhung der Notstandshilfe	AMS	nein	–	98,41	98,41
Zweckzuschuss an Länder für Pflege	–	ja	100,00	100,00	100,00
Ersätze an die ÖGK, BVAEB, SVS	ÖGK, BVAEB, SVS	ja	93,32	93,32	105,60
Kosten gemäß Epidemiegesetz	–	ja	92,10	100,38	182,46
COVID–19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	SVS	ja	90,00	90,00	90,00
Zahlungserleichterungen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19– Krisenbewältigungs- fonds finanziert?	Mindereinzahlungen		
Steuererleichterungen	–	nein	-6.403,70		

AMA = Agrarmarkt Austria

AMS = Arbeitsmarktservice Österreich

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BHAG = Buchhaltungsagentur des Bundes

BVAEB = Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

ÖGK = Österreichische Gesundheitskasse

ÖRK = Österreichisches Rotes Kreuz

SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Quellen: bewilligte Mittelverwendungsüberschreitungen; Bundesministerien; HIS; RIS

²⁵ Dazu kamen noch weitere Mindereinzahlungen aufgrund des Konjunktureinbruchs.

²⁶ Bundesministerium für Finanzen: Monatserfolg Dezember 2020 sowie COVID-19-Berichterstattung

Neben den Auszahlungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie z.B. für die Corona-Kurzarbeit, waren vor allem die aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen von Bedeutung. Die zahlreichen Maßnahmen zielten auf eine breite Unterstützung gesellschaftlicher Bereiche ab:

- private Unternehmen, Ein-Personen-Unternehmen, Landwirtschaft und Non-Profit-Organisationen (z.B. Härtefallfonds, NPO-Unterstützungsfonds),
- Kunst- und Kulturbereich (z.B. COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler),
- ausgegliederte Einrichtungen (z.B. Zuschüsse an Bundesmuseen und -theater),
- Familien (z.B. Kinderbonus, Familienbeihilfe),
- Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (z.B. Zweckzuschüsse an Länder für Aufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie für Pflege, Investitionsförderung für Gemeinden).

Darüber hinaus fielen Auszahlungen für Leistungen an, die unmittelbar der Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienten. Dies betraf u.a. den Erwerb von Hygieneartikeln (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken) und medizinischen Produkten (z.B. Arzneimittel, COVID-19-Testungen).

Für einzelne Maßnahmen waren die bewilligten Mittel zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig ausgeschöpft, weil Mittel von den Bundesdienststellen oder von Abwicklungsstellen noch nicht ausbezahlt waren. Dadurch kam es zu teils hohen Abweichungen zwischen Auszahlungen bzw. Aufwendungen und bewilligten Beträgen.

1.3.2 Auswirkungen auf den Bundeshaushalt – Abweichungen zum Bundesvoranschlag 2020

Finanzierungshaushalt

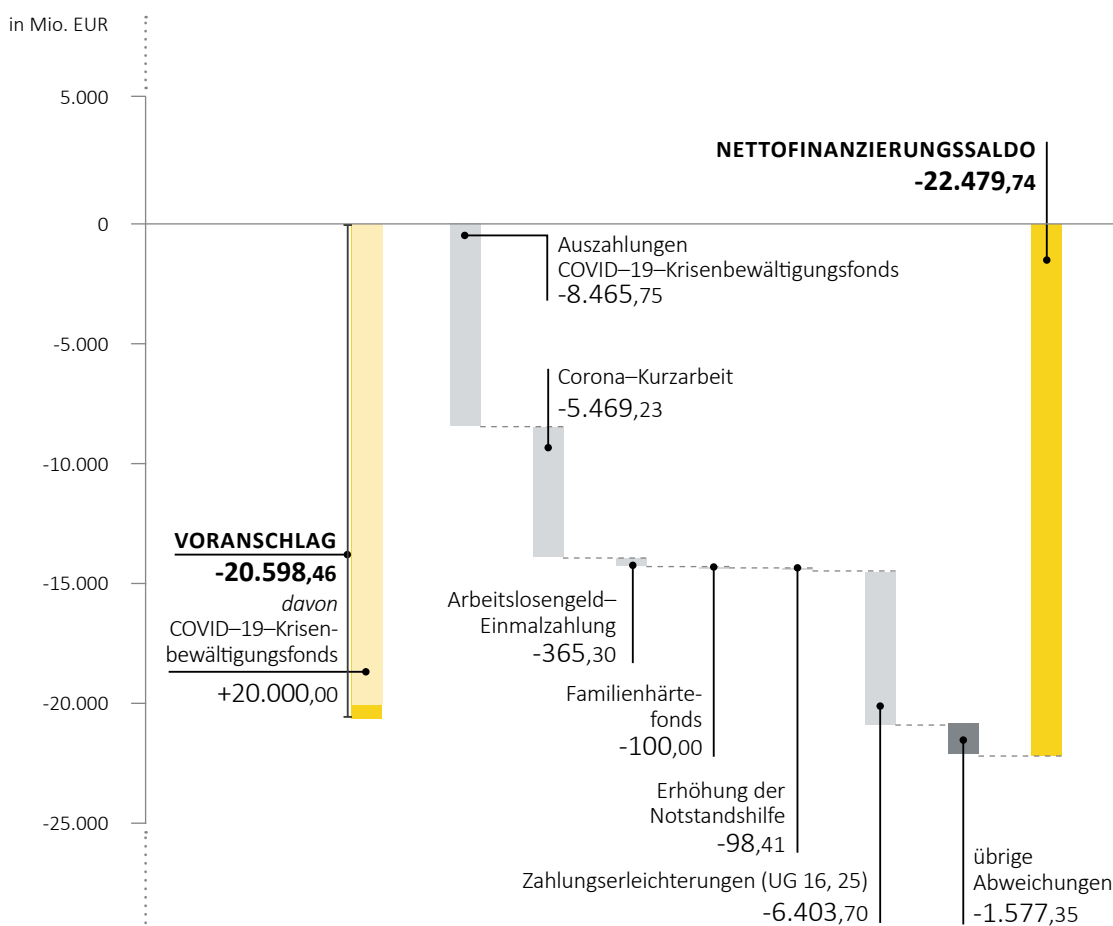
Der Bundesvoranschlag 2020 wies im Finanzierungshaushalt einen negativen Saldo von 20,598 Mrd. EUR auf. Darin war auszahlungsseitig die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds mit 20 Mrd. EUR berücksichtigt.

Tatsächlich betrug der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2020 -22,480 Mrd. EUR und lag damit um 1,881 Mrd. EUR über dem budgetierten Wert. Die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (8,466 Mrd. EUR²⁷) hatten einen Anteil von 37,7 % an dem negativen Saldo. Unter Einbeziehung der weiteren, in **Tabelle 1.3-1** dargestellten, Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z.B. Corona-Kurzarbeit) waren es insgesamt 93,0 %.

²⁷ unter Berücksichtigung der Rückersätze von Fondsmitteln in der Untergliederung 12 Äußeres in Höhe von 4,73 Mio. EUR

Abbildung 1.3–1 stellt die Abweichungen im Bundeshaushalt im Vergleich zum Bundesvoranschlag dar:

Abbildung 1.3–1: Zusammensetzung der Voranschlagsabweichungen im Finanzierungshaushalt



Quellen: HIS; BMF; Darstellung: RH

Ergebnishaushalt

Die im Jahr 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Aufwendungen von 7,905 Mrd. EUR²⁸ waren für rund ein Drittel (33,5 %) des negativen Nettoergebnisses von 23,628 Mrd. EUR verantwortlich. Der überwiegende Teil dieser Aufwendungen (7,307 Mrd. EUR bzw. 92,4 %) war als Transferaufwand erfasst und stellte rd. 9 % des gesamten Transferaufwands dar. Von geringerer Bedeutung war der betriebliche Sachaufwand (593,27 Mio. EUR bzw. 7,6 %), der rd. 8 % dieser Aufwandskategorie ausmachte.

²⁸ unter Berücksichtigung der Rückersätze von Fondsmitteln in der Untergliederung 12 Äußeres

Vermögensrechnung

Die folgende Tabelle stellt zum 31. Dezember 2020 die von den Ressorts an die Abwicklungsstellen überwiesenen Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds und die von den Abwicklungsstellen noch nicht ausbezahlten Mittel – soweit es sich aus Sicht der Ressorts um Treuhandvermögen des Bundes handelt – dar:

Tabelle 1.3–2: Zahlungen an Abwicklungsstellen und Stand der liquiden Mittel

Abwicklungsstelle	Förderprogramm	erhaltene Mittel ¹	Stand liquide Mittel zum 31. Dezember 2020 ²
		In Mio. EUR	
Agrarmarkt Austria	Härtefälle Landwirtschaft	12,15	0,56
Agrarmarkt Austria	Umsatzersatz	15,0	9,52
Agrarmarkt Austria	Härtefälle Privatzimmervermieter	4,53	1,07
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds (NPO–Unterstützungsfonds)	320,00	79,67
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	COVID–19 Startup Hilfsfonds	40,99	0,26
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	COVID–19 Investitionsprämie für Unternehmen	25,00	9,62
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Zuschuss für Film– und TV–Dreharbeiten	24,56	24,09
Bundes–Sport GmbH	Zuwendung zur Abfederung der Einnahmehausfälle an die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	1,82	0,0
Forschungsförderungsgesellschaft mbH	Klima–Konjunkturpaket 2020 Produktion der Zukunft	5,00	4,65
Künstlersozialversicherungsfonds	COVID–19 Künstlersozialversicherungsfonds	10,00	0,0
OeAD–GmbH–Agentur für Bildung und Internationalisierung	COVID–19 Schulveranstaltungsausfall–Härtefonds	8,0	0,14
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	COVID–19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	89,78	23,05
Wirtschaftskammer Österreich	Härtefallfonds	1.000,00	104,61
WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs	Lehrlingsbonus	62,70	14,94
Summe		1.619,53	272,18

¹ Auszahlung der Untergliederung an die Abwicklungsstelle ohne Abwicklungsentgelte
² von der Abwicklungsstelle noch nicht ausbezahlt und noch nicht verplant (Treuhandvermögen)

Quellen: BMBWF, BMDW, BMK, BMKÖS, BMLRT

Die von den Abwicklungsstellen nicht ausbezahlten Mittel in Höhe von 272,18 Mio. EUR sind in der Vermögensrechnung, in der Position B.II.06.06 Von Dritten verwaltetes Vermögen, ausgewiesen.

Die von der Untergliederung 45 Bundesvermögen an die COFAG ausbezahlten und von der COFAG zum 31. Dezember 2020 nicht verwendeten Mittel stellten aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Treuhandvermögen dar. Nicht verwendete Mittel der COFAG waren in Höhe von 446,67 Mio. EUR als aktive Rechnungsabgrenzung (Position B.II.06.03) ausgewiesen.²⁹

1.3.3 Haftungen und Rückstellungen

Um die Liquidität von Unternehmen zu sichern, übernahm der Bund im Gefolge der COVID-19-Krise Haftungen für Bankkredite von Unternehmen. Die Haftungen wurden über bereits bestehende Abwicklungsstellen des Bundes, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (**ÖHT**) und die Österreichische Kontrollbank AG (**OeKB**) sowie über die neu gegründete COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) abgewickelt (Tabelle 1.3–3).³⁰

Die COFAG hatte die Abwicklungsstellen aws und ÖHT für Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiesetz 1977 sowie die OeKB für Überbrückungsgarantien an Großunternehmen im Haftungsfall schadlos zu halten.

Es bestand eine gesetzliche Finanzierungsverpflichtung des Bundes gegenüber der COFAG mit einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR.

Der Rahmen für COVID-19-Haftungen in Höhe von 10,375 Mrd. EUR war am 31. Dezember 2020 mit 6,523 Mrd. EUR zu mehr als der Hälfte ausgeschöpft.

Für die zum 31. Dezember 2020 vergebenen COVID-19-Haftungen (mit Ausnahme der Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen) wurden Rückstellungen in Höhe von 1,492 Mrd. EUR gebildet. Das Finanzministerium stufte die von aws und ÖHT nach dem Garantiesetz 1977 und dem KMU-Förderungsgesetz auf eigenen Namen und eigene Rechnung vergebenen Haftungen – aufgrund der Schadloshaltungsverpflichtung der COFAG zugunsten der beiden Abwicklungsstellen – als Haftungen des Bundes ein. Die im Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen und von der OeKB abgewickelten Überbrückungsgarantien für Großunternehmen waren hingegen bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken und nicht als Haftungen des Bundes eingestuft.³¹

²⁹ Die COFAG wird einer gesonderten Prüfung durch den RH unterzogen.

³⁰ Darüber hinaus übernahm die Republik Österreich im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes Garantien von bis zu 650 Mio. EUR für Maßnahmen des Pan-europäischen Garantiefonds und von bis zu 720 Mio. EUR im Rahmen des europäischen Instruments für temporäre Hilfen zur Abmilderung der Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE).

³¹ Die COFAG ging bei den Überbrückungsgarantien für Großunternehmen von einer Ausfallswahrscheinlichkeit unter 50 % aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der COVID-19-Haftungen und die für Schadensfälle gebildeten Rückstellungen zum 31. Dezember 2020.

Tabelle 1.3–3: COVID-19-Haftungen und Rückstellungen zum 31. Dezember 2020

Haftungsinstrument	Abwicklungsstelle	Haftungsrahmen	Stand der COVID-19-Haftungen	Haftungsrückstellungen
		in Mio. EUR		
Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU-Förderungsgesetz	ÖHT	1.625,00	937,03	278,13
Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU-Förderungsgesetz	aws	3.750,00	2.663,93	1.187,09
Haftungen nach Garantiesgesetz 1977	aws	2.000,00	338,73	27,00
Überbrückungsgarantien für Großunternehmen	OeKB	–	680,25	–
Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen	OeKB	3.000,00	1.903,00	keine gesonderte Rückstellung
Summe		10.375,00	6.522,94	1.492,22

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

OeKB = Österreichische Kontrollbank AG

ÖHT = Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

Quelle: BMF

1.4 Integrierte Finanzierungs– und Ergebnisrechnung

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammenhänge zwischen den konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes (Vermögens–, Ergebnis– und Finanzierungsrechnung) dar. Die Finanzierungsrechnung zeigt die Veränderung der liquiden Mittel; das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung geht in die Veränderung des Nettovermögens ein.

Tabelle 1.4–1: Integrierte Darstellung der konsolidierten Abschlussrechnungen

Vermögensrechnung AKTIVA		Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	Vermögensrechnung PASSIVA		Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
A + B	Vermögen	103.644,46	115.536,71	+11.892,24	D + E	Fremdmittel	254.380,63	290.947,93	+36.567,29
A	Langfristiges Vermögen	75.697,46	79.975,76	+4.278,30	D	Langfristige Fremdmittel	209.411,26	241.415,49	+32.004,23
B	Kurzfristiges Vermögen	27.947,00	35.560,95	+7.613,95	E	Kurzfristige Fremdmittel	44.969,37	49.532,44	+4.563,06
	davon liquide Mittel	3.441,42	10.107,88	+6.666,46	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-150.736,17	-175.411,22	-24.675,05
						davon jährliches Nettoergebnis	819,08	-23.627,55	-24.446,64
	Summe Aktiva	103.644,46	115.536,71	+11.892,24		Summe Passiva	103.644,46	115.536,71	+11.892,24

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	Finanzierungsrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020
		in Mio. EUR					in Mio. EUR		
	Erträge	81.820,85	76.501,68	-5.319,17		Einzahlungen	81.101,91	74.303,39	-6.798,52
	Aufwendungen	81.001,76	100.129,23	+19.127,47		Auszahlungen	79.615,14	96.783,12	+17.167,98
	Nettoergebnis	+819,08	-23.627,55	-24.446,64		Nettofinanzierungssaldo	+1.486,77	-22.479,74	-23.966,50
						Veränderung der liquiden Mittel	-697,55	+6.666,46	+7.364,01

Quelle: HIS

Das Nettoergebnis des Jahres 2020 betrug -23,628 Mrd. EUR. Es unterschied sich vom Nettofinanzierungssaldo, der sich auf -22,480 Mrd. EUR belief, insbesondere aufgrund von Zu– und Abgängen sowie von An– und Verkäufen von Vermögenswerten, aufgrund des Wertverzehr bzw. –zuwachses und der Folgebewertung von Vermögensgegenständen, aufgrund der Dotierung und Auflösung von Rückstellungen sowie der periodengerechten Zuordnung von Ein– und Auszahlungen in der Ergebnisrechnung.

Tabelle 1.4–2: Überleitung vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo 2020

vom Nettoergebnis zum Nettofinanzierungssaldo (nach Positionen der Vermögensrechnung)	2020
	in Mio. EUR
Nettoergebnis	-23.627,55
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (A.I + A.II)	-238,66
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-699,62
Wertverzehr (Abschreibungen) und Wertzuwachs	+430,55
Verlust/Ertrag aus dem Verkauf/Abgang	+30,41
Beteiligungen (A.IV)	+36,45
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-1,61
Bewertung	+38,06
Verlust/Ertrag aus dem Verkauf/Abgang	0,00
Forderungen (A.V + B.II)	-1.675,91
Darlehen, Vorschüsse, Haftungen (Zu– und Abgang)	-195,26
Forderungsabschreibungen und Wertberichtigungen	+602,80
Periodengerechte Zuordnung von Einzahlungen	-2.083,45
Vorräte (B.III)	+0,20
An– und Verkauf (Zu– und Abgang)	-0,77
Verbrauch/Bewertung	+0,97
Verbindlichkeiten (D.II + E.II)	+1.025,81
Periodengerechte Zuordnung von Auszahlungen	+1.025,81
Rückstellungen (D.III + E.III)	+1.999,80
Dotierung	+2.124,47
Auflösung	-124,67
Ergebnis aus Vorperioden	+0,12
Nettofinanzierungssaldo	-22.479,74

Quelle: HIS; Berechnung: RH

Zentrale Unterschiede zwischen der Ergebnis– und der Finanzierungsrechnung ergaben sich

- in der **Position Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte** hauptsächlich in der UG 14 Militärische Angelegenheiten in den Bereichen technische Anlagen des Bundesheers (269,85 Mio. EUR) und Amts–, Betriebs– und Geschäftsausstattung des Bundesheers (94,29 Mio. EUR), in der UG 02 Bundesgesetzgebung für Anlagen im Bau (Sanierung des Parlamentsgebäudes; 68,10 Mio. EUR) sowie durch Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (449,35 Mio. EUR; etwa für die Amts–, Betriebs– und Geschäftsausstattung sowie für Fahrzeuge).
- in der **Position Beteiligungen** aus der Bewertung (u.a. Abwertung der immigon portfolioabbau ag i. A. und der Internationalen Bank für Wiederaufbau sowie Aufwertung der VERBUND AG und der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH).

- in der **Position Forderungen** aus dem Nettoabgang im Zusammenhang mit Haftungen (172,73 Mio. EUR) und Unterhaltsvorschüssen (49,23 Mio. EUR). Von Wertberichtigungen und Abschreibungen waren besonders die Abgaben- und Zollforderungen (513,86 Mio. EUR) betroffen.
- Weitere Unterschiede ergaben sich aus der **periodengerechten Zuordnung** von öffentlichen Abgaben (1.005,44 Mio. EUR), der Erträge aus Zivilprozessen (232,70 Mio. EUR), der Beiträge zum FLAF (157,54 Mio. EUR), der Rückflüsse aus den EU-Fonds (114,92 Mio. EUR) sowie aus der Einbuchung einer Forderung gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen (608,32 Mio. EUR), der Teilrückzahlung des Guthabens bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft aus den Zuschussverträgen (150 Mio. EUR) und der Abschöpfung des § 7-AusfFG-Kontos (141,79 Mio. EUR).
- in der **Position Verbindlichkeiten** durch die periodengerechte Zuordnung von Transfers an die Sozialversicherungsträger (524,65 Mio. EUR), an die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (1.080,10 Mio. EUR), an die COFAG (446,67 Mio. EUR), an Länder für Ersätze nach dem Epidemiegesetz (160,55 Mio. EUR), von administrativen Kosten für das Förderprogramm „Breitband Austria 2020“ (134,98 Mio. EUR), von Investitions- und Finanzierungszuschüssen der Siedlungswasserwirtschaft (183,10 Mio. EUR) sowie von Zinsen und Finanzaufwendungen für Finanzschulden (284,14 Mio. EUR).
- in der **Position Rückstellungen** für Haftungen, Personal (für Abfertigungen, Jubiläen und nicht konsumierte Urlaube) und Prozesskosten aufgrund der Bildung und Auflösung von Rückstellungen.

1.5 BMG–Novelle 2020

(1) Infolge der Nationalratswahl vom 29. September 2019 und der Ernennung einer neuen Bundesregierung am 7. Jänner 2020 wurde die Kompetenzaufteilung der Bundesministerien in einer Novelle zum Bundesministeriengesetz³² (BMG–Novelle 2020) neu geregelt. Die neue Kompetenzverteilung führte zu Umschichtungen von Global– und Detailbudgets zwischen Untergliederungen und wirkte sich auf die Budgetstruktur und die Untergliederungsbezeichnungen aus. Damit verbunden war die Übertragung von Beteiligungen, von Sachanlagen und von Planstellen sowie Anpassungen im Personalplan. Die Verrechnung auf den neuen Haushaltspositionen erfolgte im Bundesministerium für Inneres rückwirkend ab 1. Jänner 2020³³, im Bundeskanzleramt und den anderen Bundesministerien rückwirkend ab 1. Februar 2020.

Die vielschichtigen Änderungen und Verschiebungen zwischen Rubriken und Untergliederungen verursachten Zeitreihenbrüche und erschwerten bzw. verunmöglichten in den betroffenen Bereichen Vorjahresvergleiche. Beispielsweise wechselte mit der BMG–Novelle 2017 der Verfassungsdienst als Teil eines Detailbudgets vom Bundeskanzleramt (UG 10) in das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (UG 13). Mit der BMG–Novelle 2020 wurde der Verfassungsdienst wieder ins Bundeskanzleramt (UG 10) zurückgegliedert. Die Aufgaben des Zivildienstes, der Sicherheitsforschung oder des Telekommunikations– und Fernmeldewesens wurden dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (UG 42) zugeordnet.

Mit der mehrmaligen Änderung der Budgetstruktur innerhalb eines kurzen Zeitraums sah der RH die im BHG 2013 festgelegten Grundsätze der Budgetklarheit bzw. Transparenz nicht erfüllt, insbesondere weil der Vergleich der Gebarung im Zeitverlauf nicht oder nur mit erheblichem Erhebungsaufwand möglich war. Der RH hielt es im Sinne der eingangs angeführten Budgetgrundsätze für zweckmäßig, größeres Augenmerk auf die Konsistenz der Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets zu legen.

(2) Insgesamt wurden 527,39 Mio. EUR an Aufwendungen (521,18 Mio. EUR Auszahlungen) und 927,83 Mio. EUR an Erträgen (927,81 Mio. EUR Einzahlungen) zwischen den Bundesministerien neu zugeordnet.³⁴

Der mit Abstand größte Anteil am neu zugeordneten Budgetvolumen fiel der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu. Der UG 42 wurden die Aufgabengebiete

³² BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

³³ mit Ausnahme der Umgliederung der Aufgaben des Zivildienstes

³⁴ Die Darstellung der BMG–Novelle erfolgt an dieser Stelle überblicksmäßig für den gesamten Bund. Der Textteil Band 2: Untergliederungen enthält für jede von der BMG–Novelle 2020 betroffene Untergliederung eine Beschreibung. Der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses zeigt in den Tabellen I.2.13.1 bis I.2.13.4 die finanziellen Auswirkungen der BMG–Novelle 2020 und die weitere Entwicklung zum Bundesfinanzgesetz 2020. Die Tabellen enthalten Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe.

der Siedlungswasserwirtschaft, des Bergbaus, des Zivildienstes, der Sicherheitsforschung sowie des Post- und Telekommunikationswesens mit einem Volumen von 416,12 Mio. EUR an Aufwendungen und 919,55 Mio. EUR an Erträgen übertragen. Im Gegenzug gab diese Untergliederung 36,11 Mio. EUR an Aufwendungen und 4,70 Mio. EUR an Erträgen an die UG 41 Mobilität ab.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend umfasste im Jahr 2020 die UG 20 Arbeit und UG 25 Familie und Jugend. Diese beiden Untergliederungen wurden aus dem vormaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. aus dem Bundeskanzleramt übertragen. Mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz im Jahr 2021³⁵ war die UG 20 Arbeit ab 1. Februar 2021 dem eigenständigen Bundesministerium für Arbeit zugeordnet. Die UG 25 Familie und Jugend wurde wieder an das Bundeskanzleramt übertragen.

Die UG 32 Kunst und Kultur wiederum wurde in ihrer Gesamtheit vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport umgegliedert.

Im Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 2: Untergliederungen werden die Aufgabenverschiebungen für jede Untergliederung näher beschrieben.

³⁵ BGBl. I 30/2021, in Kraft getreten am 1. Februar 2021

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Neuordnung der Aufgaben-
gebiete zwischen den Bundesministerien:

Abbildung 1.5–1: Verschiebung der Aufgaben aufgrund der BMG–Novelle 2020

BUNDESMINISTERIENGESETZ–NOVELLE 2020 | BUND

neues Bundesministerium

für Arbeit, Familie und Jugend bestehend aus:

- der UG 20 Arbeit (vormals BMASGK) und
- der UG 25 Familie und Jugend (vormals BKA)

neues Bundesministerium

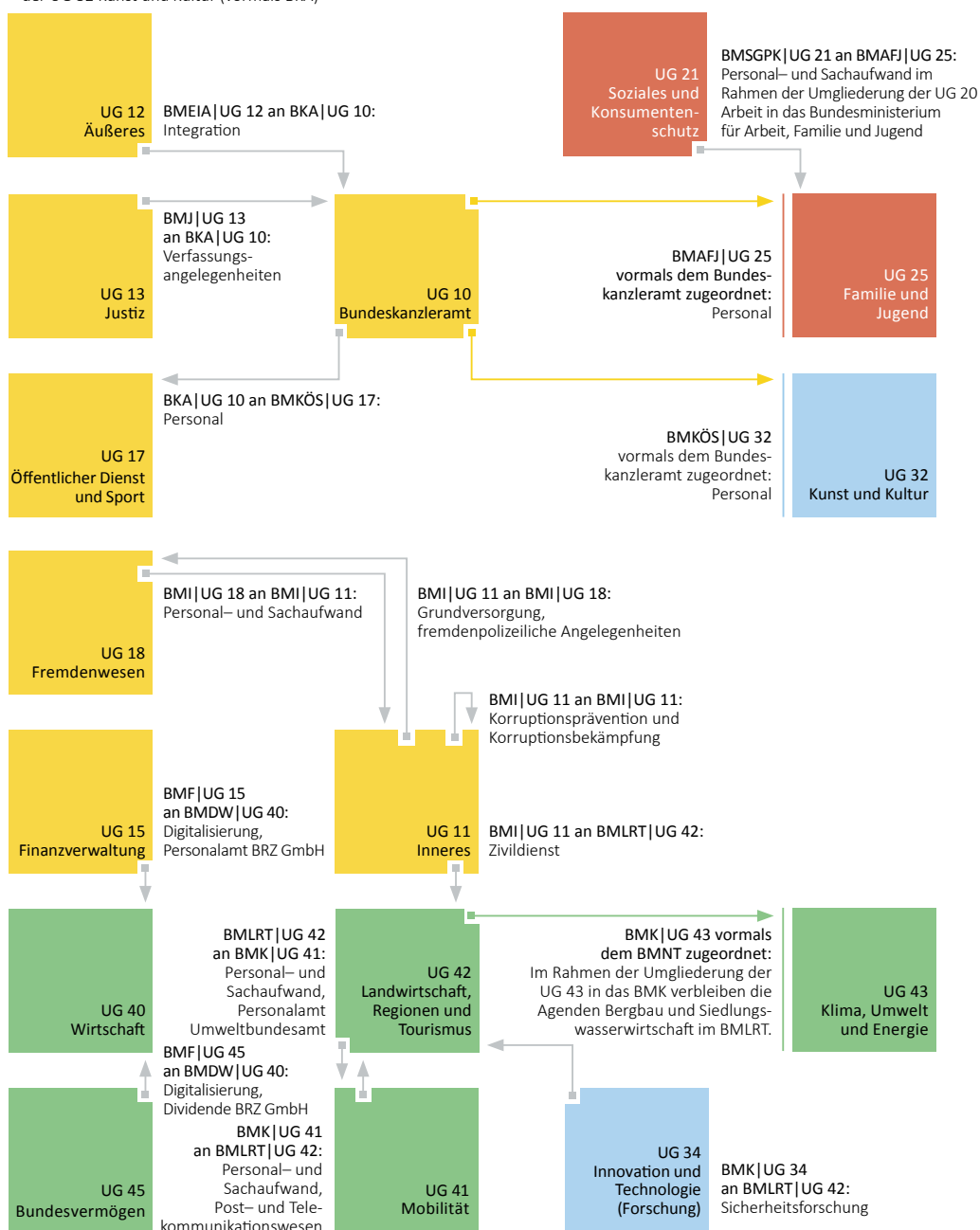
für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestehend aus:

- der UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport (vormals BMÖDS) und
- der UG 32 Kunst und Kultur (vormals BKA)

neues Bundesministerium

für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie bestehend aus:

- der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung),
- der UG 41 Mobilität (beide vormals BMVIT) und
- der UG 43 Klima, Umwelt und Energie (vormals BMNT)



BRZ GmbH = Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Quelle: BMG–Novelle 2020; Darstellung: RH

2 Abschlussrechnungen

2.1 Konsolidierte Abschlussrechnungen

2.1.1 Vermögensrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Vermögensrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–1: Konsolidierte Vermögensrechnung

AKTIVA		Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019		Erläuterung (TZ)
		in Mio. EUR			in %	
A + B	Vermögen	103.644,46	115.536,71	+11.892,24	+11,5	
A	Langfristiges Vermögen	75.697,46	79.975,76	+4.278,30	+5,7	3.2.1
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	32,36	32,65	+0,29	+0,9	3.2.1.1
A.II	Sachanlagen	39.177,18	39.478,11	+300,92	+0,8	3.2.1.2
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.690,52	29.675,24	-15,28	-0,1	3.2.1.2
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.220,65	3.353,14	+132,49	+4,1	3.2.1.2
A.II.03	Technische Anlagen	1.506,32	1.480,45	-25,87	-1,7	3.2.1.2
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	788,81	786,97	-1,85	-0,2	3.2.1.2
A.II.05	Kulturgüter	3.728,07	3.705,00	-23,07	-0,6	3.2.1.2
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	242,81	477,31	+234,51	+96,6	3.2.1.2
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0	3.2.1.3
A.III.01	Gläubigerwertpapiere	0,00	0,00	0,00	–	3.2.1.3
A.III.02	Sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0	3.2.1.3
A.IV	Beteiligungen	31.418,08	31.279,28	-138,80	-0,4	3.2.1.4
A.IV.01	an verbundenen Unternehmen	25.691,12	25.550,10	-141,03	-0,5	3.2.1.4
A.IV.02	an assoziierten Unternehmen	550,89	531,81	-19,08	-3,5	3.2.1.4
A.IV.03	Sonstige	5.131,16	5.150,77	+19,61	+0,4	3.2.1.4
A.IV.04	Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	44,91	46,61	+1,70	+3,8	3.2.1.4
A.V	Langfristige Forderungen	5.059,78	9.175,67	+4.115,88	+81,3	3.2.1.5
A.V.01	aus gewährten Darlehen	4.177,65	4.109,84	-67,81	-1,6	3.2.1.5
A.V.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–	3.2.1.5
A.V.03	aus Lieferungen und Leistungen	53,33	53,78	+0,45	+0,8	3.2.1.5
A.V.04	aus Finanzhaftungen	239,24	219,02	-20,22	-8,5	3.2.1.5
A.V.05	Sonstige langfristige Forderungen (veranschlagt)	564,16	4.782,09	+4.217,92	+747,6	3.2.1.5
A.V.06	Sonstige langfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	25,40	10,94	-14,46	-56,9	3.2.1.5
A.V.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	-100,0	3.2.1.5
B	Kurzfristiges Vermögen	27.947,00	35.560,95	+7.613,95	+27,2	3.2.2
B.I	Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	–	
B.II	Kurzfristige Forderungen	23.877,00	24.695,22	+818,22	+3,4	3.2.2.1
B.II.01	aus gewährten Darlehen	30,73	68,62	+37,89	+123,3	3.2.2.1
B.II.02	aus Abgaben	3.877,17	5.981,54	+2.104,37	+54,3	3.2.2.1
B.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	116,02	363,80	+247,78	+213,6	3.2.2.1
B.II.04	aus Finanzhaftungen	466,41	486,16	+19,75	+4,2	3.2.2.1
B.II.05	Sonstige kurzfristige Forderungen (veranschlagt)	842,30	879,38	+37,09	+4,4	3.2.2.1
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	18.544,37	16.915,70	-1.628,67	-8,8	3.2.2.1
B.II.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–	3.2.2.1
B.III	Vorräte	628,58	757,85	+129,27	+20,6	3.2.2.2
B.III.01	Vorräte	628,58	757,85	+129,27	+20,6	3.2.2.2
B.III.02	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00	–	3.2.2.2
B.IV	Liquide Mittel	3.441,42	10.107,88	+6.666,46	+193,7	3.2.2.3
B.IV.01	Kassa, Bankguthaben bei Kreditinstituten und Banken	3.441,42	10.107,88	+6.666,46	+193,7	3.2.2.3
	Summe Aktiva	103.644,46	115.536,71	+11.892,24	+11,5	

Quelle: HIS

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 (Tabelle II.4). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2020 der Untergliederungen finden sich auch die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Vermögensrechnung im Wortlaut. Die zentralen Positionen werden in [TZ 3.2](#) erläutert.

PASSIVA		Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019		Erläuterung (TZ)
		in Mio. EUR			in %	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-150.736,17	-175.411,22	-24.675,05	+16,4	3.2.3
C.I	Kumulierte Eröffnungsbilanz	-159.058,90	-159.170,91	-112,01	+0,1	3.2.3
C.II	Jährliches Nettoergebnis	819,08	-23.627,55	-24.446,64	–	3.2.3
C.III	Neubewertungsrücklagen	7.433,06	7.375,07	-57,99	-0,8	3.2.3
C.IV	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	70,58	12,17	-58,42	-82,8	3.2.3
C.V	Bundesfinanzierung	0,00	0,00	+0,00	–	3.2.3
D + E	Fremdmittel	254.380,63	290.947,93	+36.567,29	+14,4	
D	Langfristige Fremdmittel	209.411,26	241.415,49	+32.004,23	+15,3	3.2.4
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	182.953,27	201.609,56	+18.656,29	+10,2	3.2.4.1
D.I.01	Langfristige Finanzschulden	193.235,55	213.529,04	+20.293,49	+10,5	3.2.4.1
D.I.02	Langfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-476,39	-1.160,78	-684,39	+143,7	3.2.4.1
D.I.03	Langfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	695,88	1.321,98	+626,09	+90,0	3.2.4.1
D.I.04	Bundesanleihen	-10.501,78	-12.080,68	-1.578,90	+15,0	3.2.4.1
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	21.580,51	33.125,54	+11.545,04	+53,5	3.2.4.2
D.II.01	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–	3.2.4.2
D.II.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–	3.2.4.2
D.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	39,09	27,91	-11,17	-28,6	3.2.4.2
D.II.04	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	21.541,41	33.097,63	+11.556,22	+53,6	3.2.4.2
D.II.05	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	-0,00	–	3.2.4.2
D.III	Langfristige Rückstellungen	4.877,49	6.680,39	+1.802,90	+37,0	3.2.4.3
D.III.01	für Abfertigungen	671,66	685,37	+13,71	+2,0	3.2.4.3
D.III.02	für Jubiläumszuwendungen	1.095,21	1.136,07	+40,86	+3,7	3.2.4.3
D.III.03	für Haftungen	2.377,26	4.071,24	+1.693,98	+71,3	3.2.4.3
D.III.04	für Sanierung von Altlasten	11,80	11,64	-0,16	-1,3	3.2.4.3
D.III.05	Sonstige	721,56	776,06	+54,50	+7,6	3.2.4.3
E	Kurzfristige Fremdmittel	44.969,37	49.532,44	+4.563,06	+10,1	3.2.5
E.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	25.815,02	36.362,38	+10.547,36	+40,9	3.2.5.1
E.I.01	Kurzfristige Finanzschulden	25.957,76	36.217,67	+10.259,90	+39,5	3.2.5.1
E.I.02	Kurzfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-4.616,80	-10.402,25	-5.785,45	+125,3	3.2.5.1
E.I.03	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	4.668,83	10.783,37	+6.114,54	+131,0	3.2.5.1
E.I.04	Bundesanleihen	-194,78	-236,41	-41,63	+21,4	3.2.5.1
E.I.05	Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	0,00	0,00	0,00	–	3.2.5.1
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	18.055,12	11.766,50	-6.288,61	-34,8	3.2.5.2
E.II.01	aus Lieferungen und Leistungen	219,47	274,73	+55,26	+25,2	3.2.5.2
E.II.02	aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	5,16	11,56	+6,40	+124,1	3.2.5.2
E.II.03	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–	3.2.5.2
E.II.04	aus Abgaben	2.503,92	3.390,67	+886,75	+35,4	3.2.5.2
E.II.05	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	1.174,55	1.367,90	+193,35	+16,5	3.2.5.2
E.II.06	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	14.152,15	6.721,78	-7.430,36	-52,5	3.2.5.2
E.II.07	innerhalb des Bundes	-0,13	-0,14	-0,01	+7,9	3.2.5.2
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1.099,23	1.403,55	+304,32	+27,7	3.2.5.3
E.III.01	für Prozesskosten	507,00	485,77	-21,23	-4,2	3.2.5.3
E.III.02	für nicht konsumierte Urlaube	485,47	534,68	+49,20	+10,1	3.2.5.3
E.III.03	Sonstige	106,76	383,10	+276,35	+258,9	3.2.5.3
Summe Passiva		103.644,46	115.536,71	+11.892,24	+11,5	

Quelle: HIS

2.1.2 Ergebnisrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Ergebnisrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020		Erläuterung (TZ)
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %	
A	Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III – A.IV)	+55.238,32	+48.221,92	-7.016,40	-12,7	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	70.161,91	63.123,29	-7.038,62	-10,0	<u>3.3.2</u>
A.I.01	Abgaben – brutto	91.968,86	82.883,42	-9.085,45	-9,9	<u>3.3.2</u>
A.I.02	Abgabenähnliche Erträge	14.071,57	13.833,07	-238,49	-1,7	<u>3.3.2</u>
A.I.03	Ab–Überweisungen	-35.878,52	-33.593,19	+2.285,32	-6,4	<u>3.3.2</u>
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.053,14	3.413,84	+360,69	+11,8	<u>3.3.3</u>
A.II.01	Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	634,23	599,57	-34,66	-5,5	<u>3.3.3</u>
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	1.802,35	2.037,07	+234,71	+13,0	<u>3.3.3</u>
A.II.03	Sonstige Erträge	616,56	777,20	+160,64	+26,1	<u>3.3.3</u>
A.II.04	Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	-	<u>3.3.3</u>
A.III	Personalaufwand	10.893,30	11.025,33	+132,04	+1,2	<u>3.3.4</u>
A.III.01	Bezüge	7.574,01	7.652,76	+78,75	+1,0	<u>3.3.4</u>
A.III.02	Mehrdienstleistungen	725,26	726,59	+1,33	+0,2	<u>3.3.4</u>
A.III.03	Sonstige Nebengebühren	442,64	449,23	+6,59	+1,5	<u>3.3.4</u>
A.III.04	Gesetzlicher Sozialaufwand	1.788,00	1.814,43	+26,43	+1,5	<u>3.3.4</u>
A.III.05	Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube	290,01	308,61	+18,60	+6,4	<u>3.3.4</u>
A.III.06	Freiwilliger Sozialaufwand	21,22	22,55	+1,33	+6,3	<u>3.3.4</u>
A.III.07	Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	52,16	51,17	-0,99	-1,9	<u>3.3.4</u>
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.083,44	7.289,88	+206,44	+2,9	<u>3.3.5</u>
A.IV.01	Materialaufwand	57,30	10,42	-46,88	-81,8	<u>3.3.5</u>
A.IV.02	Mieten	1.023,05	1.012,65	-10,40	-1,0	<u>3.3.5</u>
A.IV.03	Instandhaltung	278,31	305,17	+26,85	+9,6	<u>3.3.5</u>
A.IV.04	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	116,71	109,91	-6,80	-5,8	<u>3.3.5</u>
A.IV.05	Reisen	117,66	79,94	-37,72	-32,1	<u>3.3.5</u>
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	2.036,98	2.316,76	+279,78	+13,7	<u>3.3.5</u>
A.IV.07	Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	272,54	250,94	-21,60	-7,9	<u>3.3.5</u>
A.IV.08	Transporte durch Dritte	497,78	491,98	-5,80	-1,2	<u>3.3.5</u>
A.IV.09	Heeresanlagen	83,14	65,08	-18,06	-21,7	<u>3.3.5</u>
A.IV.10	Entschädigung an Präsenz– und Zivildienstleistende	66,92	96,51	+29,59	+44,2	<u>3.3.5</u>
A.IV.11	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	429,17	449,35	+20,17	+4,7	<u>3.3.5</u>
A.IV.12	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	45,57	87,81	+42,24	+92,7	<u>3.3.5</u>
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	1.108,14	717,93	-390,21	-35,2	<u>3.3.5</u>
A.IV.14	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	950,17	1.295,50	+345,33	+36,3	<u>3.3.5</u>
A.IV.15	Vergütungen innerhalb des Bundes	-0,03	-0,07	-0,05	+180,4	<u>3.3.5</u>

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020		Erläuterung (TZ)
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR			in %	
B	Transferergebnis (= B.I – B.II)	-51.652,02	-70.139,78	-18.487,76	+35,8	
B.I	Erträge aus Transfers	6.950,28	7.611,99	+661,71	+9,5	<u>3.3.6</u>
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.151,48	1.774,21	+622,74	+54,1	<u>3.3.6.1</u>
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.563,32	1.626,88	+63,57	+4,1	<u>3.3.6.2</u>
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.171,46	1.154,04	-17,43	-1,5	<u>3.3.6.3</u>
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	300,29	298,12	-2,17	-0,7	<u>3.3.6.4</u>
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.216,48	2.223,90	+7,43	+0,3	<u>3.3.6.5</u>
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	547,26	534,84	-12,42	-2,3	<u>3.3.6.6</u>
B.II	Transferaufwand	58.602,30	77.751,77	+19.149,47	+32,7	<u>3.3.7</u>
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	31.649,73	36.578,05	+4.928,33	+15,6	<u>3.3.7.1</u>
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	647,42	723,81	+76,39	+11,8	<u>3.3.7.2</u>
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	9.890,23	19.775,18	+9.884,94	+99,9	<u>3.3.7.3</u>
B.II.05	Transfers an private Haushalte	16.326,41	18.899,20	+2.572,79	+15,8	<u>3.3.7.4</u>
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	88,51	1.775,53	+1.687,02	–	<u>3.3.7.5</u>
C	Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (= A + B)	+3.586,30	-21.917,86	-25.504,16	–	
D	Finanzergebnis (= D.I – D.II)	-2.767,22	-1.709,69	+1.057,53	-38,2	
D.I	Finanzerträge	1.655,51	2.352,56	+697,05	+42,1	<u>3.3.8</u>
D.I.01	Erträge aus Zinsen	80,29	87,17	+6,88	+8,6	<u>3.3.8</u>
D.I.02	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	736,93	2.254,31	+1.517,38	+205,9	<u>3.3.8</u>
D.I.03	Sonderdividenden	0,00	0,00	0,00	–	<u>3.3.8</u>
D.I.04	Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	-	<u>3.3.8</u>
D.I.05	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen	838,29	11,08	-827,21	-98,7	<u>3.3.8</u>
D.I.06	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	–	<u>3.3.8</u>
D.II	Finanzaufwand	4.422,73	4.062,25	-360,48	-8,2	<u>3.3.9</u>
D.II.01	Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden	5.179,75	4.881,00	-298,74	-5,8	<u>3.3.9</u>
D.II.02	Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	-9,35	-35,37	-26,02	+278,2	<u>3.3.9</u>
D.II.03	Abschreibungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	-	<u>3.3.9</u>
D.II.04	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0,03	0,00	-0,03	-	<u>3.3.9</u>
D.II.05	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	11,31	49,14	+37,83	+334,5	<u>3.3.9</u>
D.II.06	Sonstige Finanzaufwendungen	-759,01	-832,52	-73,51	+9,7	<u>3.3.9</u>
E	Nettoergebnis (= C + D)	+819,08	-23.627,55	-24.446,64	–	

Quelle: HIS

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 (Tabelle II.5). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2020 der Untergliederungen finden sich auch die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Ergebnisrechnung im Wortlaut. Die zentralen Positionen werden in **TZ 3.3** erläutert.

2.1.3 Finanzierungsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die konsolidierte Finanzierungsrechnung des Bundes auf der ersten bis dritten Positionsebene dar:

Tabelle 2.1–3: Konsolidierte Finanzierungsrechnung

Finanzierungsrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A	Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (= A.I + A.II – A.III)	+53.114,14	+46.588,07	-6.526,08	-12,3
A.I	Einzahlungen aus Abgaben	69.083,70	61.960,41	-7.123,30	-10,3
A.I.01	Einzahlungen aus Abgaben – brutto	90.893,30	81.807,46	-9.085,83	-10,0
A.I.02	Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen	14.068,96	13.675,62	-393,33	-2,8
A.I.03	Einzahlungen aus Ab–Überweisungen	-35.878,55	-33.522,68	+2.355,87	-6,6
A.II	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.937,43	5.293,10	+355,67	+7,2
A.II.01	Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	648,86	544,70	-104,16	-16,1
A.II.02	Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren	1.773,85	1.736,94	-36,91	-2,1
A.II.03	Sonstige Einzahlungen	1.758,36	737,79	-1.020,57	-58,0
A.II.04	Einzahlungen aus Finanzerträgen	756,36	2.273,67	+1.517,31	+200,6
A.II.05	Einzahlungen aus Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	-0,00	–
A.III	Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.906,98	20.665,44	-241,55	-1,2
A.III.01	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.743,29	10.822,41	+79,13	+0,7
A.III.02	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	5.444,29	6.113,88	+669,59	+12,3
A.III.03	Auszahlungen aus Finanzaufwand	4.719,41	3.729,15	-990,26	-21,0
B	Geldfluss aus Transfers (= B.I – B.II)	-50.943,36	-68.171,32	-17.227,96	+33,8
B.I	Einzahlungen aus Transfers	6.911,40	6.874,07	-37,33	-0,5
B.I.01	Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.116,83	1.163,76	+46,93	+4,2
B.I.02	Einzahlungen aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.568,17	1.510,18	-57,99	-3,7
B.I.03	Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen	1.163,65	1.149,68	-13,97	-1,2
B.I.04	Einzahlungen aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	300,27	297,81	-2,46	-0,8
B.I.05	Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes	2.215,56	2.220,44	+4,88	+0,2
B.I.06	Einzahlungen aus Sozialbeiträgen	546,92	532,20	-14,71	-2,7
B.II	Auszahlungen aus Transfers	57.854,76	75.045,39	+17.190,63	+29,7
B.II.01	Auszahlungen aus Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	32.070,26	36.086,60	+4.016,34	+12,5
B.II.02	Auszahlungen aus Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	636,03	691,56	+55,53	+8,7
B.II.03	Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen	8.687,16	19.188,26	+10.501,11	+120,9
B.II.04	Auszahlungen aus Transfers an private Haushalte/Institutionen	16.461,31	19.078,98	+2.617,66	+15,9
B.II.05	Auszahlungen aus sonstigen Transfers	0,00	0,00	+0,00	+116,1
C	Geldfluss aus empfangenen sowie gewährten Darlehen und Vorschüssen (= C.I – C.II)	-218,49	-195,26	+23,23	-10,6
C.I	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	147,65	162,06	+14,41	+9,8
C.I.01	Forderungen aus gewährten Darlehen	6,42	29,22	+22,80	+355,1
C.I.02	Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.I.03	Forderungen aus Finanzhaftungen	45,57	40,20	-5,37	-11,8
C.I.04	Sonstige Forderungen (veranschlagt)	95,66	92,64	-3,02	-3,2
C.I.05	Sonstige Forderungen (nicht veranschlagt)	0,00	0,00	0,00	–
C.II	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	366,14	357,32	-8,82	-2,4
C.II.01	Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.II.02	Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
C.II.03	Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	221,26	212,93	-8,33	-3,8
C.II.04	Sonstige Forderungen (veranschlagt)	144,88	144,39	-0,49	-0,3
C.II.05	Vorschüsse (nicht veranschlagt)	0,00	0,00	0,00	–

Finanzierungsrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D	Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (= D.I – D.II)	-465,53	-701,22	-235,69	+50,6
D.I	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21,73	13,75	-7,99	-36,8
D.I.01	Einzahlungen aus Sachanlagen	20,76	9,58	-11,18	-53,9
D.I.02	Einzahlungen aus immateriellen Vermögenswerten	0,00	0,00	0,00	–
D.I.03	Einzahlungen aus Beteiligungen	0,97	4,17	+3,20	+329,1
D.I.04	Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.I.05	Einzahlungen aus sonstigen Kapitalanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	487,26	714,97	+227,71	+46,7
D.II.01	Auszahlungen aus Sachanlagen	418,98	707,53	+288,55	+68,9
D.II.02	Auszahlungen aus immateriellen Vermögenswerten	0,86	1,67	+0,80	+93,1
D.II.03	Auszahlungen aus Beteiligungen	67,42	5,77	-61,65	-91,4
D.II.04	Auszahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.05	Auszahlungen aus sonstigen Kapitalanlagen	0,00	0,00	0,00	–
E	Nettofinanzierungssaldo (= A + B + C + D)	+1.486,77	-22.479,74	-23.966,50	–
F	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= F.I + F.II + F.III + F.IV + F.V)	+703,27	-57,46	-760,73	–
F.I	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	-4,34	6,02	+10,36	–
F.III	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
F.IV	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	727,45	-77,44	-804,88	–
F.V	Sonstige Forderungen (nicht veranschlagt)	-19,83	13,96	+33,79	–
G	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (= G.I – G.II)	-1.486,77	+22.479,74	+23.966,50	–
G.I	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	57.995,51	154.339,39	+96.343,88	+166,1
G.I.01	Einzahlungen aus Finanzschulden – netto	35.678,78	71.517,84	+35.839,07	+100,4
G.I.02	Einzahlungen zur Kassenstärkung	20.915,91	82.821,55	+61.905,64	+296,0
G.I.03	Einzahlungen aus Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	–
G.I.04	Abgrenzung Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.400,82	0,00	-1.400,82	–
G.II	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.482,27	131.859,65	+72.377,38	+121,7
G.II.01	Auszahlungen aus Finanzschulden – netto	38.566,37	42.314,19	+3.747,82	+9,7
G.II.02	Auszahlungen zur Kassenstärkung	20.915,91	82.821,55	+61.905,64	+296,0
G.II.03	Auszahlungen aus kurzfristigem Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	–
G.II.04	Abgrenzung Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	6.723,92	+6.723,92	–
H	Veränderung der liquiden Mittel (= F – G.I.04 + G.II.04)	-697,55	+6.666,46	+7.364,01	–

Quelle: HIS

Die vollständige Tabelle findet sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 (Tabelle II.6). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2020 der Untergliederungen finden sich die Erläuterungen der haushaltsleitenden Organe zur Finanzierungsrechnung im Wortlaut.

2.1.4 Investitionsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die Investitionsrechnung des Bundes dar. Die Hauptpositionen werden in [TZ 3.4](#) erläutert.

Tabelle 2.1–4: Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Zahlungen 2019	Zahlungen 2020	Veränderung 2019 : 2020	
	in Mio. EUR		in %	
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-465,53	-701,22	-235,69	+50,6
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21,73	13,75	-7,99	-36,8
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	20,76	9,58	-11,18	-53,9
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	16,00	8,34	-7,66	-47,9
Einzahlungen aus dem Abgang von Gebäuden und Bauten	3,23	0,00	-3,23	–
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	1,28	0,65	-0,63	-49,1
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,25	0,59	+0,34	+132,8
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,97	4,17	+3,20	+329,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	487,26	714,97	+227,71	+46,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	418,98	707,53	+288,55	+68,9
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,43	0,41	-0,02	-4,1
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	128,94	193,73	+64,79	+50,2
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	153,94	320,98	+167,04	+108,5
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	135,67	192,40	+56,74	+41,8
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	0,86	1,67	+0,80	+93,1
Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen	67,42	5,77	-61,65	-91,4
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-218,49	-195,26	+23,23	-10,6
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	147,65	162,06	+14,41	+9,8
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	6,42	29,22	+22,80	+355,1
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen	6,16	6,37	+0,21	+3,4
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	0,25	20,52	+20,27	–
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	0,01	2,33	+2,32	–
Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-)Vorschüssen	95,66	92,64	-3,02	-3,2
Einzahlungen aus sonstigen Forderungen	95,66	92,64	-3,02	-3,2
Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen	45,57	40,20	-5,37	-11,8
Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	45,57	40,20	-5,37	-11,8
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	366,14	357,32	-8,82	-2,4
Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)Vorschüssen	144,88	144,39	-0,49	-0,3
Auszahlungen aus sonstigen Forderungen	144,88	144,39	-0,49	-0,3
Auszahlungen bei Haftungen	221,26	212,93	-8,33	-3,8
Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	221,26	212,93	-8,33	-3,8

Quelle: HIS

2.1.5 Nettovermögenveränderungsrechnung

Die folgende Tabelle stellt die Nettovermögenveränderungsrechnung des Bundes dar. Die Positionen werden in [TZ 3.5](#) erläutert.

Tabelle 2.1–5: Nettovermögenveränderungsrechnung

Nettovermögenveränderungsrechnung	kumulierte Eröffnungs- bilanz	jährliches Nettoergebnis	Neubewertungs- rücklagen	Fremdwährungs- umrechnungs- rücklagen	Bundes- finanzierung	Summe Netto- vermögen
	in Mio. EUR					
Nettovermögen zum 31.12.2019	-159.058,90	819,08	7.433,06	70,58	0,00	-150.736,17
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–	–	–	–
Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	-917,38	–	1,27	0,60	–	-915,51
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2019	-159.976,29	819,08	7.434,34	71,19	0,00	-151.651,68
Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres	819,08	-819,08	–	–	0,00	0,00
Sonstige Veränderung von Vermögen/Fremdmitteln	-13,71	–	–	–	0,00	-13,71
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	–	–	-59,26	–	–	-59,26
Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmitteln in fremder Währung	–	–	–	-59,02	–	-59,02
Zwischensumme Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist	805,38	-819,08	-59,26	-59,02	0,00	-131,99
Nettoergebnis des Finanzjahres	–	-23.627,55	–	–	–	-23.627,55
Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.170,91	-23.627,55	7.375,07	12,17	0,00	-175.411,22

Quelle: BRA–Zahlenteil BUND, Tabelle II.7

2.2 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Die folgenden Tabellen stellen die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gegliedert nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen dar. Die Voranschlagsvergleichsrechnungen finden sich im gedruckten Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 im Detail nach unterschiedlichen Aspekten gegliedert (Tabellen I.2 und I.3). In den Zahlenteilen des Bundesrechnungsabschlusses 2020 der Untergliederungen finden sich auch die Begründungen der haushaltsleitenden Organe zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts im Wortlaut. Die zentralen Abweichungen werden in **TZ 1.2** erläutert.

Tabelle 2.2–1: Voranschlagsabweichung im Ergebnishaushalt

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Erfolg 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Erfolg 2020	
	in Mio. EUR			in %
Erträge	81.499,71	80.047,05	-1.452,66	-1,8
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	79.251,51	77.694,49	-1.557,02	-2,0
Finanzerträge	2.248,20	2.352,56	+104,36	+4,6
Aufwendungen	104.370,45	103.674,60	-695,85	-0,7
Personalaufwand	10.196,42	9.999,45	-196,98	-1,9
Transferaufwand	82.675,58	82.302,46	-373,12	-0,5
Betrieblicher Sachaufwand	7.297,62	7.310,45	+12,83	+0,2
Finanzaufwand	4.200,83	4.062,25	-138,58	-3,3
Nettoergebnis	-22.870,74	-23.627,55	-756,81	

Quelle: HIS

Tabelle 2.2–2: Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Allgemeine Gebarung

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Zahlungen 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Zahlungen 2020	
	in Mio. EUR			in %
Einzahlungen	81.790,78	77.854,52	-3.936,25	-4,8
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.570,87	77.678,83	-3.892,05	-4,8
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,37	13,75	-16,63	-54,7
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	189,53	161,95	-27,58	-14,6
Auszahlungen	102.389,24	100.334,26	-2.054,98	-2,0
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.092,03	19.665,92	-426,10	-2,1
Auszahlungen aus Transfers	80.786,93	79.596,09	-1.190,85	-1,5
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	674,90	714,97	+40,07	+5,9
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	835,38	357,28	-478,10	-57,2
Nettofinanzierungssaldo	-20.598,46	-22.479,74	-1.881,27	

Quelle: HIS

Tabelle 2.2–3: Voranschlagsabweichung im Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen	Voranschlag 2020	Zahlungen 2020	Abweichung Voranschlag 2020 : Zahlungen 2020	
			in Mio. EUR	in %
Einzahlungen	139.093,73	154.339,39	+15.245,66	+11,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	58.152,41	64.253,92	+6.101,51	+10,5
Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	52.500,00	63.453,64	+10.953,64	+20,9
Einzahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei Währungstauschverträgen	28.441,32	26.631,83	-1.809,49	-6,4
Auszahlungen	118.495,27	131.859,65	+13.364,39	+11,3
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	37.712,69	41.644,12	+3.931,42	+10,4
Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	52.500,00	62.951,15	+10.451,15	+19,9
Auszahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei Währungstauschverträgen	28.282,58	27.264,39	-1.018,18	-3,6
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Bundesfinanzierung)	+20.598,46	+22.479,74	+1.881,27	

Quelle: HIS

Tabelle 2.2–4: Entwicklung der Haushaltsrücklagen

Bezeichnung	Anfangsbestand	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Veränderung 2019 : 2020
	in Mio. EUR					
Detailbudgetrücklagen	12.247,92	-345,01	–	+1.915,32	13.818,24	+1.570,32
variable Auszahlungsrücklagen	644,92	-142,97	–	+0,15	502,10	-142,82
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	171,41	-3,26	-69,93	+2,33	100,55	-70,87
zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.353,93	-37,24	-0,08	+97,64	2.414,25	+60,32
Summe	15.418,19	-528,48	-70,02	+2.015,44	16.835,14	+1.416,95

Quelle: Rücklagengebarung

3 Allgemeine Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen

3.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung und Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses sind insbesondere die Bundesverfassung (**B–VG**), das Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**), das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) und die Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**).

Der RH fasst nach Art. 121 Abs. 2 B–VG den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor. Dafür hat er die von den haushaltsleitenden Organen vorgelegten Abschlussrechnungen zu prüfen, etwaige Mängel beheben zu lassen und zur Veröffentlichung den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen. Dieser enthält die drei Abschlussrechnungen (Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung und Finanzierungsrechnung) und die Voranschlagsvergleichsrechnungen (für die Finanzierungs– als auch für die Ergebnisrechnung).

Das BHG 2013 und die darauf aufbauenden Rechtsvorschriften orientieren sich an den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (**IPSAS**)³⁶. Im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften wurden folgende Grundsätze bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses angewandt:

- möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage,
- wirtschaftliche Betrachtungsweise,
- Wesentlichkeit,
- Verlässlichkeit,
- Saldierungsverbot/Bruttoprinzip,
- Nichtberücksichtigung wertaufhellender Sachverhalte nach dem Bilanzstichtag,
- Umrechnung von Vermögenswerten/Fremdmitteln in fremder Währung in Euro zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank vom 31. Dezember 2020.

Vermögensgegenstände und Fremdmittel sind zudem regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Liegt der erzielbare Betrag nachhaltig unter dem gegenwärtigen Buchwert, ist eine Wertminderung auf diesen vorzunehmen.

³⁶ International Public Sector Accounting Standards

Internationale Rechnungslegungsstandards und deren Anwendung

Punktuell enthalten die nationalen Vorschriften Abweichungen gegenüber den IPSAS. Nachstehend findet sich eine Erläuterung der wesentlichen Abweichungen und die Auswirkung auf den Rechnungsabschluss:

IPSAS 3 – Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzgrundlagen und wesentlichen Fehlern

Im Gegensatz zu den IPSAS werden Änderungen bei Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden sowie wesentliche Fehler nicht retrospektiv behoben, sondern in jenem Finanzjahr, in dem der Fehler erkannt wird bzw. die Methodenänderung auftritt.

IPSAS 4 – Auswirkungen und Änderungen von Wechselkursen

Nach den IPSAS werden monetäre Positionen (Forderungen, Kassenbestände etc.) zum Stichtag mit dem Referenzkurs der Fremdwährung zur nationalen Währung bewertet, andere Vermögenswerte (Gebäude, Grundstücke etc.) sind mit dem Wechselkurs am Stichtag des Geschäftsfalls zu bewerten. Diese Unterscheidung ist rechtlich nicht verankert. Die Bewertung von Vermögenswerten und Fremdmitteln in fremder Währung erfolgt über die Fremdwährungsumrechnungsrücklage; IPSAS hingegen sieht eine erfolgswirksame Bewertung vor.

IPSAS 23 – Erträge aus Transaktionen ohne Gegenleistung

Die Erträge aus Transaktionen ohne Gegenleistung (Steuern, Abgaben etc.) werden nach dem Zuflussprinzip (d.h. nach dem Geldfluss) und nicht nach dem Entstehungsprinzip erfasst. Dadurch fehlt in der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung die Differenz zu den bereits entstandenen, dem Bund zustehenden Erträgen und den damit einhergehenden Forderungen.

IPSAS 39 – Leistungen für Arbeitnehmer

Im Bundesrechnungsabschluss werden für bestimmte Leistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, wie etwa Pensionsverpflichtungen, keine Rückstellungen gebildet. Dies führt einerseits zu einer verkürzten Passivseite und zudem fehlen in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen bzw. Erträge für die Bildung oder Auflösung dieser Pensionsrückstellung.

Diese Vorgehensweise ist dem statistischen System (ESVG 2010) angelehnt, wonach Pensionsverbindlichkeiten auf „Satelliten-Konten“ erfasst werden. Im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses befinden sich Informationen zu den voraussichtlichen Pensionsverpflichtungen.

IPSAS 28–30 – Darstellung, Ansatz und Bewertung sowie Anhangsangaben zu Finanzinstrumenten

Im Bundesrechnungsabschluss fehlt bei den Finanzinstrumenten eine Kategorie „Darlehen und Forderungen“. Die Kategorie „Wertpapiere der Republik Österreich“ wäre entsprechend der Verwendungszweckintention zu kategorisieren und zu bewerten. Die Folgebewertung der Finanzinstrumente wird ohne Anwendung der Effektivzinsmethode (d.h., sämtliche Aufwendungen und Erträge werden über die Laufzeit geglättet und verteilt) vorgenommen, d.h., einmalige Aufwendungen bzw. Erträge (z.B. Kommissionen) werden zum Zeitpunkt der Transaktion erfasst und nicht über die Laufzeit verteilt. Durch diese von den IPSAS abweichende Bewertungsmethode wird der Aufwand bzw. Ertrag nicht über die Laufzeit verteilt, weshalb im Jahr der Transaktion der Aufwand bzw. Ertrag höher und in den Folgejahren entsprechend niedriger ist.

Die Verrechnung bestimmter einmaliger Kosten zum Zeitpunkt der Finanzierungstransaktion wurde nach Einführung des doppelischen Rechnungswesens entsprechend der bisherigen Handhabung übernommen.

IPSAS 34–37 – Einzelabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss und gemeinsam geführte Arrangements

Vom Bund beherrschte Einheiten werden nicht vollkonsolidiert, sondern einer vereinfachten anteiligen Eigenkapitalkonsolidierung unterzogen. Assoziierte und sonstige Beteiligungen werden ebenfalls mit der vereinfachten Eigenkapitalkonsolidierung bewertet. Durch diese vereinfachte Methode ergibt sich ein verändertes Bilanzbild. Einerseits zeigt die Position „Beteiligungen“ dadurch die kumulierte Nettovermögensposition der Beteiligungen, andererseits fehlen die von den Beteiligungen verwalteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz.

Im Zuge der Einführung des doppelischen Rechnungswesens wurde dieser Ansatz gewählt, um verwaltungsökonomisch die Bewertungsveränderungen der Beteiligungen des Bundes in der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung abzubilden.

Abgesehen von diesen Abweichungen sind die Rechtsvorschriften zur Erstellung und Darstellung des Bundesrechnungsabschlusses im Einklang mit den IPSAS.

Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden

Aktiva

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte werden zu fortgeschriebenen Anschaffungs– und Herstellungskosten bewertet, d.h., es werden die ursprünglichen Anschaffungs– und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung angesetzt. Die lineare Abschreibung wird durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen über eine Nutzungsdauertabelle festgelegt:

- Einrichtungsgegenstände: fünf bis 15 Jahre,
- Fahrzeuge: acht bis 25 Jahre,
- Maschinen und maschinelle Anlagen: vier bis 20 Jahre,
- Geräte, Instrumente, Apparate und Werkzeuge: fünf bis 20 Jahre,
- Bekleidung, Spezialausrüstung, Wäsche: drei bis zehn Jahre,
- Immaterielle Vermögenswerte: nach vertraglicher Nutzung.

Grundstückseinrichtungen

Zu den Grundstückseinrichtungen zählen hauptsächlich Straßen–, Schienen–, Flug– und Hafenanlagen. Sie werden zu fortgeschriebenen Anschaffungs– und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahren für befestigte Grundstückseinrichtungen und mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren für unbefestigte Grundstückseinrichtungen.

Gebäude

Im Bundesrechnungsabschluss werden jene Gebäude und Bauten berücksichtigt, über die der Bund als wirtschaftlicher Eigentümer verfügt. Gebäude werden mit fortgeschriebenen Anschaffungs– bzw. Herstellungskosten bewertet. Bei Superädifikationen wird der Wert des Bauwerks, nicht aber der Wert des Grundstücks in die Vermögensrechnung aufgenommen. Gebäude und Bauwerke werden auf ihre jeweilige Nutzungsdauer zwischen 20 und 99 Jahren abgeschrieben.

Leasing

Bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise von Leasing–Verträgen wird zwischen Operating Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Beim Operating Leasing überwiegt das Element der Miete, bei der für einen gewissen Nutzungszeitraum ein Nutzungsentgelt entrichtet wird. Operating Leasing ist damit analog einer Miete bzw. einer Vermietung zu verbuchen.

Werden im Wesentlichen die Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen und überwiegt das Kaufelement, handelt es sich um Finanzierungsleasing. Dabei sind die geleaste Vermögenswerte auf der Aktivseite zu erfassen.

Gleichzeitig werden die vereinbarten Leasingraten als Verbindlichkeit auf der Passivseite eingestellt.

Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

Wertpapiere sind mit ihrem Nominalwert zu erfassen. Gegenwärtig findet sich unter dieser Position ausschließlich Partizipationskapital des Bundes an Kreditinstituten, welches unter sonstigen Kapitalanlagen ausgewiesen wird.

Beteiligungen

Unter Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital (Nettovermögen) zu bewerten. Zum Nettovermögen zählen das Stammkapital, sonstige Einlagen, Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie sonstige, dauerhaft der Organisation zur Verfügung stehende bestimmte Eigenmittel.

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften öffentlichen Rechts oder Anstalten öffentlichen Rechts werden dann als Beteiligung erfasst, wenn diese von Bundesorganen verwaltet werden oder der Aufsicht des Bundes unterliegen. Die Beteiligung ist auch dann aufzunehmen, wenn ein maßgeblicher Einfluss oder eine maßgebliche Kontrolle an dem Unternehmen bzw. der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht, unabhängig von rechtlichen Anknüpfungspunkten. Es ist daher der wirtschaftliche Gehalt der Beteiligung ausschlaggebend.

Für die Bewertung wurden die jeweiligen Einzelabschlüsse der Beteiligungen zum 31. Dezember 2020 herangezogen, lagen diese zur Zeit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses nicht vor, jene des Jahres 2019. Ändern sich die Umstände, unter denen die Beteiligung angeschafft wurde, nachhaltig und wesentlich, ist diese Beteiligung in der Folge zum Anteil des Bundes am Nettovermögen zum Bilanzstichtag zu bewerten. Eine nachhaltige Änderung ist anzunehmen, wenn diese zumindest fünf aufeinanderfolgende Quartale anhält. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn sich das Nettovermögen des Unternehmens um mehr als 10 % ändert. Änderungen in der Bewertung werden erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst. Übersteigen die Abwertungen die Neubewertungsrücklage, sind diese in der Folge aufwandswirksam zu erfassen.

Der Ausweis der Beteiligung erfolgt nach dem Beherrschungsgrad als verbundene (mehr als 50 % Anteil oder Beherrschung), assoziierte (mehr als 20 % bis zu 50 % Anteil oder maßgeblicher Einfluss) und sonstige Unternehmen (bis zu 20 % Anteil).

Verbundenes Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) anzunehmen. Ein verbundenes Unternehmen bzw. eine verbundene Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt auch dann vor, wenn der Bund die Kontrolle oder die Beherrschung über ein Unternehmen hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten des Unternehmens zu bestimmen. Eine Mehrheitsbeteiligung wird dafür nicht zwingend benötigt.

Assoziiertes Unternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von über 20 % und bis zu 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen bzw. dann, wenn der Bund maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen bzw. die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit hat. Das kann angenommen werden, wenn der Bund die Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne dass eine Kontrolle oder Beherrschung vorliegt.

Sonstige Beteiligung

Unterhalb einer Beteiligungsgrenze von 20 % Anteil am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens ist von einer „sonstigen Beteiligung“ auszugehen. Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002, sind mit ihrem jeweiligen Nettovermögen im Bundesrechnungsabschluss erfasst.

Forderungen

Forderungen entstehen aus Geschäftsfällen, die einen finanziellen Anspruch des Bundes begründen. Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Langfristige, unverzinsten Forderungen in Höhe von über 1 Mio. EUR werden mit ihrem Barwert angesetzt. Forderungen in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Aktive Finanzinstrumente

Aktive Finanzinstrumente entstehen, wenn Verträge beim Bund zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führen. Aktive Finanzinstrumente sind in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:

- bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente,
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente oder
- Wertpapiere der Republik Österreich.

Zu den Anschaffungskosten zählen Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien). Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Wertpapiere der Republik Österreich sind mit ihrem Nominalwert

anzusetzen. Sonstige derivative Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Rechnungsabgrenzungen

Die Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und Erträgen, unabhängig davon, wann die Rechnungslegung respektive der Geldfluss erfolgt.

Vorräte

Unter Vorräten versteht man Vermögenswerte, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht bzw. verteilt zu werden. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Falle eines niedrigen Wiederbeschaffungswerts ist dieser anzusetzen. Gleichartige Vorräte können in einer Gruppe zusammengefasst und nach dem First-in-First-out-Prinzip bewertet werden.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden alle Kassenbestände, Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen ausgewiesen. Ihre Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Beträge in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Passiva

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Pflichten des Bundes, Geldleistungen zu erbringen, und werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden, wenn deren Verpflichtungsereignis vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist. Die Verpflichtung kann aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuld resultieren. Eine Rückstellung wird als kurzfristig bezeichnet, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag anzusetzen. Die Bewertung langfristiger Rückstellungen erfolgt zum Barwert. Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen wird nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren durchgeführt.

Finanzschulden und Währungstauschverträge

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Währungstauschverträge (damit sind auch Zinsderivate erfasst) werden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienen zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken, d.h., es sind Sicherungsgeschäfte des Bundes. Die Verrechnung von Sicherungsgeschäften erfolgt zusammen mit dem jeweiligen Grundgeschäft. Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet. Ein Währungstauschvertrag wird in eine Forderung und in eine Verbindlichkeit aufgeteilt. Forderungen aus Währungstauschverträgen sind zum Nominalwert und Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Agien (Aufgelder), Disagien (Abgelder) und Zinsen aus der Finanzierungstätigkeit des Bundes werden periodengerecht netto verrechnet. Agien werden als sonstige Verbindlichkeiten, Disagien als sonstige Forderungen verrechnet. Spesen und Provisionen werden zum Zahlungszeitpunkt als sonstiger Finanzaufwand dargestellt.

Konsolidierung

Die Konsolidierung des Bundesrechnungsabschlusses erfolgt durch Eliminierungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transaktionen innerhalb der Ministerien und Obersten Organe.

3.2 Positionen der Vermögensrechnung

3.2.1 Langfristiges Vermögen

3.2.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Tabelle 3.2–1: Langfristiges Vermögen – Immaterielle Vermögenswerte

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	32,36	32,65	+0,29	+0,9

Quelle: HIS

Die Immateriellen Vermögenswerte betrugen zum 31. Dezember 2020 32,65 Mio. EUR (+0,29 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die Immateriellen Vermögenswerte enthielten sowohl immaterielle Betriebsausstattung (z.B. Softwarelizenzen) als auch aktivierungsfähige Rechte (z.B. zertifizierte Emissionsreduktionseinheiten, Patente, Lizenzen).

3.2.1.2 Sachanlagen

Tabelle 3.2–2: Langfristiges Vermögen – Sachanlagen

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.II	Sachanlagen	39.177,18	39.478,11	+300,92	+0,8
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.690,52	29.675,24	-15,28	-0,1
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.220,65	3.353,14	+132,49	+4,1
A.II.03	Technische Anlagen	1.506,32	1.480,45	-25,87	-1,7
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	788,81	786,97	-1,85	-0,2
A.II.05	Kulturgüter	3.728,07	3.705,00	-23,07	-0,6
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	242,81	477,31	+234,51	+96,6

Quelle: HIS

Die Sachanlagen betrugen zum 31. Dezember 2020 39.478,11 Mio. EUR (+300,92 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Buchwerte der Sachanlagen im Finanzjahr 2020:

Tabelle 3.2–3: Entwicklung der Sachanlagen

AKTIVA		Buchwerte 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Umbuchungen	Buchwerte 31.12.2020
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR					
A.II	Sachanlagen	39.177,18	882,52	-137,81	-443,79	0,00	39.478,11
A.II.01	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	29.690,52	21,28	-5,62	-33,64	2,70	29.675,24
A.II.02	Gebäude und Bauten	3.220,65	237,18	-3,27	-70,08	-31,34	3.353,14
A.II.03	Technische Anlagen	1.506,32	106,51	-0,82	-132,18	0,61	1.480,45
A.II.04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	788,81	177,98	-31,04	-153,75	4,95	786,97
A.II.05	Kulturgüter	3.728,07	8,74	-0,76	-54,15	23,09	3.705,00
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	242,81	330,82	-96,31	0,00	0,00	477,31

Quellen: HIS; HV SAP; Berechnung: RH

Die Sachanlagen waren die größte Position unter den Vermögenswerten, etwa drei Viertel des Wertes entfielen auf **Grundstücke und Grundstückseinrichtungen**. Dazu zählten vor allem unbebaute Grundstücke wie Parks und Grünflächen, weiters Land- und Forstwirtschafts- sowie Wasserflächen. Der Großteil davon entfiel auf die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und wurde von der Österreichischen Bundesforste AG bewirtschaftet. Unter den Grundstücken und Grundstückseinrichtungen waren weiters Straßen, Plätze, Brücken und Tunnel erfasst, die im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 28,83 Mio. EUR verzeichneten. Dieser Rückgang war vor allem auf die Abschreibung für Abnutzung bei den Straßenbauten (29,65 Mio. EUR) zurückzuführen.

Bei den unbebauten Grundstücken kam es zu einem Anstieg um 10,97 Mio. EUR. Dieser Anstieg ergab sich bei der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch die nachträgliche Aktivierung von Liegenschaften des öffentlichen Wassergutes sowie durch die Übertragung von Grundflächen an den Bund im Zuge zahlreicher schutzwasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet.

Die **Gebäude und Bauten** enthielten Gebäude, Sonderanlagen und Anlagen in Bau. Die Gebäude umfassten vor allem Kasernen, Schulen, Justizanstalten und Botschaftsgebäude.

Der Anstieg bei den Gebäuden und Bauten um 132,49 Mio. EUR war vor allem auf Instandsetzungsmaßnahmen für Kasernen in der UG 14 Militärische Angelegenheiten sowie für die Justizanstalt Wien–Simmering in der UG 13 Justiz zurückzuführen. Die Zugänge bei den Anlagen in Bau betrafen im Wesentlichen die Generalsanierung des Parlamentsgebäudes (UG 02 Bundesgesetzgebung) und Sanierungsmaßnahmen in der Justizanstalt Asten (UG 13 Justiz).

Die **technischen Anlagen** umfassten vor allem Luftfahrzeuge (782,34 Mio. EUR), Kraftfahrzeuge (319,81 Mio. EUR) und sonstige Beförderungsmittel (289,15 Mio. EUR). Die Position Luftfahrzeuge enthielt u.a. Eurofighter, Transportflugzeuge sowie Transporthubschrauber. Weiters waren Maschinen, maschinelle Anlagen und Werkzeuge in dieser Position erfasst.

Die **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** enthielt vor allem Einrichtungsgegenstände, etwa in Amtsräumen und Schulen sowie EDV-Anlagen.

Zu den **Kulturgütern** zählten vor allem die von der Burghauptmannschaft verwalteten historischen Objekte. Mit Buchwerten erfasst waren vor allem die Massiv- und Repräsentativbauten, nicht hingegen Brunnen, Standbilder oder Denkmäler.

Tabelle 3.2–4: Kulturgüter mit Buchwert über 50,00 Mio. EUR

Kulturgüter mit Buchwert > 50,00 Mio. EUR	Buchwert zum 31.12.2020
	in Mio. EUR
Vienna International Center	285,86
Hauptgebäude – Schloss Schönbrunn	270,78
Amtsgebäude/Regierungsgebäude Stubenring 1	262,79
Amtsgebäude Himmelpfortgasse 6	183,11
Amtsgebäude und Museum/Neue Burg/Tiefspeicher	171,76
Mietgebäude/Museumsquartier	151,93
Museum/Naturhistorisches Museum	146,99
Amtsgebäude/Bundeskanzleramt	125,94
Museum/Kunsthistorisches Museum	107,34
Staatsoper/Bundestheater Holding	91,39
Burgtheater/Bundestheater Holding	87,20
Museum/Corps de Logis	79,99
Kongresszentrum	77,56
Donaukanalverbauung und Donaukanalregulierung	74,94
Museum/Museum für angewandte Kunst	70,11
Amts- und Wohngebäude/Leopoldinischer Trakt	67,20
Parkschloss Schlosshof	66,09
Amts- und Wohngebäude/Schweizertrakt	53,82
Tiergarten Schönbrunn	52,70
übrige Kulturgüter	1.277,50
Kulturgüter	3.705,00

Quelle: HV SAP

Gegebene Anzahlungen für Anlagen resultierten hauptsächlich aus militärischen Beschaffungen. Der Anstieg um 234,51 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr war vor allem auf die Investitionen im Bereich der gepanzerten Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und sonstigen Kraftfahrzeugen in der UG 14 Militärische Angelegenheiten zurückzuführen.

3.2.1.3 Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

Tabelle 3.2–5: Langfristiges Vermögen – Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0
A.III.01	Gläubigerwertpapiere	0,00	0,00	0,00	–
A.III.02	Sonstige Kapitalanlagen	10,05	10,05	0,00	0,0

Quelle: HIS

Die Wertpapiere und sonstigen Kapitalanlagen betrugen zum 31. Dezember 2020 10,05 Mio. EUR (keine Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2019). Die Bestände waren ausschließlich dem Partizipationskapital der immigon portfolioabbau ag i.A. zuzuordnen.

3.2.1.4 Beteiligungen

Tabelle 3.2–6: Langfristiges Vermögen – Beteiligungen

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.IV	Beteiligungen	31.418,08	31.279,28	-138,80	-0,4
A.IV.01	an verbundenen Unternehmen	25.691,12	25.550,10	-141,03	-0,5
A.IV.02	an assoziierten Unternehmen	550,89	531,81	-19,08	-3,5
A.IV.03	Sonstige	5.131,16	5.150,77	+19,61	+0,4
A.IV.04	Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	44,91	46,61	+1,70	+3,8

Quelle: HIS

Die Beteiligungen betrugen zum 31. Dezember 2020 31.279,28 Mio. EUR (-138,80 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Zum Bilanzstichtag waren in der Vermögensrechnung 189 Beteiligungen mit einem Buchwert größer als 0 EUR erfasst. Dabei handelte es sich bei 95 Beteiligungen um verbundene Unternehmen, bei 18 um assoziierte Unternehmen, bei 55 um sonstige

Beteiligungen und um 21 Universitäten.³⁷ Die folgende Tabelle stellt jene Beteiligungen des Bundes dar, die zum Bilanzstichtag einen Buchwert von mehr als 500,00 Mio. EUR aufwiesen:

Tabelle 3.2–7: Beteiligungen mit Buchwert über 500,00 Mio. EUR

UG	Beteiligungen mit Buchwert zum 31.12.2020 > 500,00 Mio. EUR	Anteil am Nennkapital 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2020
		in %	in Mio. EUR	
41	Autobahnen– und Schnellstraßen– Finanzierungs–Aktiengesellschaft	100,0	5.787,58	6.486,53
45	Oesterreichische Nationalbank	100,0	4.301,22	4.292,08
45	Österreichische Beteiligungs AG	100,0	3.340,81	3.462,92
45	European Stability Mechanism (ESM)	2,8	2.293,72	2.306,71
41	Österreichische Bundesbahnen–Holding AG	100,0	2.251,64	2.251,64
40	ERP–Fonds	100,0	1.860,36	1.860,36
45	VERBUND AG	51,0	1.574,94	1.667,11
42 ¹	Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds	100,0	1.656,73	1.666,89
45	Europäische Investitionsbank	2,2	1.581,27	1.633,67
20	Insolvenz–Entgelt–Fonds	100,0	763,09	910,56
46	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	100,0	1.294,24	6,39
	übrige Beteiligungen		4.712,48	4.734,42
	Beteiligungen insgesamt		31.418,08	31.279,28

¹ 2019: UG 43

Quelle: SAP Treasury

Abgänge

Mit 30. Juni 2020 wurde das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (**BIFIE**) aufgelöst.³⁸ Am 1. Juli 2020 wurde das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (**IQS**) errichtet und zu einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im Zuge dieser Eingliederung wurde der Beteiligungswert in Höhe von 1,65 Mio. EUR ausgebucht (siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 30).

³⁷ Für die Medizinische Universität Wien war kein Buchwert erfasst.

³⁸ BGBl. I 50/2019

Umbuchungen

Im Zuge der BMG–Novelle 2020³⁹ kam es zu Verschiebungen von Aufgaben zwischen einzelnen Ressorts (siehe **TZ 1.5**): Die Beteiligung am Österreichischen Integrationsfonds mit einem Beteiligungswert von 9,57 Mio. EUR wurde von der UG 12 Äußeres an die UG 10 Bundeskanzleramt übertragen. Des Weiteren erfolgte eine Umgliederung des Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds mit dem Beteiligungswert von 1.656,73 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019 von der UG 43 Klima, Umwelt und Energie an die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Mit der Übertragung des Digitalisierungsbereichs an die UG 40 Wirtschaft wurde auch die Beteiligung an der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Beteiligungswert von 46,35 Mio. EUR von der UG 45 Bundesvermögen in die UG 40 Wirtschaft umgebucht.

Beteiligungsbewertung

Im Jahr 2020 beliefen sich die **Zuschreibungen** auf 1.294,30 Mio. EUR. Die Erhöhung des Beteiligungsansatzes in der Vermögensrechnung aufgrund von Zuschreibungen erfolgte erfolgsneutral mit 1.286,31 Mio. EUR über die Neubewertungs– bzw. die Fremdwährungsumrechnungsrücklage und mit 7,99 Mio. EUR über die Ergebnisrechnung. Aufwertungen von Beteiligungsansätzen über die Anschaffungskosten hinaus erfolgten (erfolgsneutral) über die Neubewertungsrücklage. Beteiligungen in fremder Währung waren zum Stichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen, was zu einer Anpassung des Beteiligungswerts über die Fremdwährungsumrechnungsrücklage führte (siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8). Zu einer Verbuchung über die Ergebnisrechnung kam es, wenn Abschreibungen aus Vorjahren aufgeholt wurden.

³⁹ BMG–Novelle BGBl. I 8/2020

Die **Abschreibungen** betrugen 1.439,56 Mio. EUR. Diese erfolgten mit 1.393,51 Mio. EUR erfolgsneutral über die Neubewertungs- bzw. Fremdwährungsumrechnungsrücklage und mit 46,05 Mio. EUR über die Ergebnisrechnung. In der folgenden Tabelle finden sich die höchsten Zu- und Abschreibungen von Bundesbeteiligungen:

Tabelle 3.2–8: Beteiligungsbewertung im Detail

UG	Bezeichnung	Zu- und Abschreibungen		
		über Neubewertungs- rücklage	über Fremdwährungs- umrechnungsrücklage	über Ergebnisrechnung
		in Mio. EUR		
	Zuschreibungen (> 40 Mio. EUR)			
41	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft	698,95	–	–
20	Insolvenz-Entgelt-Fonds	147,47	–	–
45	Österreichische Beteiligungs AG	122,11	–	–
45	VERBUND AG	90,15	–	2,03
21	Ausgleichstaxfonds Wien	54,48	–	–
45	Europäische Investitionsbank	52,40	–	–
	Abschreibungen (> 20 Mio. EUR)			
46	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	-1.287,85	–	–
43	Internationale Bank für Wiederaufbau	–	-19,16	-11,15
45	Internationale Finanzkorporation	-16,38	-12,36	–
45	Asian Infrastructure Investment Bank	-14,41	–	-6,48
46	immigon portfolioabbau ag i.A.	–	–	-21,21
	übrige Beteiligungen	93,82	-16,43	-1,24
	Gesamtveränderung	-59,26	-47,94	-38,06

Quelle: SAP Treasury

Die höchste Zuschreibung über die Neubewertungsrücklage betraf die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. Diese Zuschreibung wurde auf Basis des im September 2020 vorgelegten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 vorgenommen, welcher einen Bilanzgewinn von 6.017,86 Mio. EUR auswies.

Die höchste Abschreibung bzw. Auflösung der Neubewertungsrücklage betraf die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes aufgrund der Veränderung des anteiligen Nettovermögens laut Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (zur Entwicklung des Nettovermögens siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 46).

3.2.1.5 Langfristige Forderungen

Tabelle 3.2–9: Langfristiges Vermögen – Langfristige Forderungen

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.V	Langfristige Forderungen	5.059,78	9.175,67	+4.115,88	+81,3
A.V.01	aus gewährten Darlehen	4.177,65	4.109,84	-67,81	-1,6
A.V.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
A.V.03	aus Lieferungen und Leistungen	53,33	53,78	+0,45	+0,8
A.V.04	aus Finanzhaftungen	239,24	219,02	-20,22	-8,5
A.V.05	Sonstige langfristige Forderungen (veranschlagt)	564,16	4.782,09	+4.217,92	+747,6
A.V.06	Sonstige langfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	25,40	10,94	-14,46	-56,9
A.V.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Langfristigen Forderungen betrugen zum 31. Dezember 2020 9.175,67 Mio. EUR (+4.115,88 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Bei dieser Position waren vor allem die **Langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen** sowie die **Sonstigen langfristigen Forderungen (veranschlagt)** von Bedeutung.

Die **Langfristigen Darlehensforderungen** setzten sich aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen und an ausländische öffentliche Körperschaften und Rechtsträger zusammen. Darin enthalten waren u.a. auch Forderungen an Griechenland in Höhe von 1.476,03 Mio. EUR und ein im Rahmen der Umstellung der Refinanzierung der KA Finanz AG gewährtes endfälliges Darlehen, dessen offener Stand zum Bilanzstichtag 2.512,00 Mio. EUR betrug.

Langfristige Forderungen aus Abgaben spielten für den Bund keine Rolle, da die Abgabenforderungen als kurzfristige Forderungen eingestuft waren.

Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzten sich vor allem aus Forderungen an Unternehmen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren zusammen.

Langfristige Forderungen aus Finanzhaftungen bestanden für in der Vergangenheit geleistete Schadenszahlungen aus Garantien, Wechselbürgschaften und Garantien für Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG.

Die **Sonstigen langfristigen Forderungen (veranschlagt)** enthielten die Forderung des Bundes gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe von 932,96 Mio. EUR (+608,31 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr), weiters Ansprüche auf Verzugszinsen im Zusammenhang mit der bilateralen Umschuldung von Kuba (103,04 Mio. EUR) sowie Zinsforderungen aus vergebenen Wohnbaudarlehen an gemeinnützige Wohnbauträger für Wohnbauten zur Unterbringung von Bediensteten der Österreichischen Bundesbahn und der Post- und Telegraphenverwaltung (60,41 Mio. EUR).

Von besonderer Bedeutung war in dieser Position außerdem die Korrektur der Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern der Finanzschulden entsprechend ihrer Fristigkeit, was zu einer Umgliederung in Höhe von 3.630,24 Mio. EUR von den Kurzfristigen zu den Langfristigen Forderungen führte (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25).

Die **Sonstigen langfristigen Forderungen (nicht veranschlagt)** bestanden aus Bezugsvorschüssen verschiedener Ministerien.

3.2.2 Kurzfristiges Vermögen

3.2.2.1 Kurzfristige Forderungen

Tabelle 3.2–10: Kurzfristiges Vermögen – Kurzfristige Forderungen

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II	Kurzfristige Forderungen	23.877,00	24.695,22	+818,22	+3,4
B.II.01	aus gewährten Darlehen	30,73	68,62	+37,89	+123,3
B.II.02	aus Abgaben	3.877,17	5.981,54	+2.104,37	+54,3
B.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	116,02	363,80	+247,78	+213,6
B.II.04	aus Finanzhaftungen	466,41	486,16	+19,75	+4,2
B.II.05	Sonstige kurzfristige Forderungen (veranschlagt)	842,30	879,38	+37,09	+4,4
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	18.544,37	16.915,70	-1.628,67	-8,8
B.II.07	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Forderungen betrugen zum 31. Dezember 2020 24.695,22 Mio. EUR (+818,22 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die **Kurzfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen** enthielten das Darlehen an Griechenland insoweit, als die geplanten quartalsweisen Rückzahlungen für das kommende Finanzjahr 2021 in Höhe von 60,71 Mio. EUR von der Position der Langfristigen Forderungen in die Position der Kurzfristigen Forderungen umgebucht wurden.

Die **Kurzfristigen Forderungen aus Abgaben** beliefen sich auf 5.981,54 Mio. EUR. Diese setzten sich vor allem aus Abgabenrückständen (5.352,84 Mio. EUR) und Zöllen (628,71 Mio. EUR) zusammen. Der Großteil der Abgabenrückstände betraf die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Mineralölsteuer und Einkommensteuer. Der Anstieg der Kurzfristigen Forderungen aus Abgaben war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Abgabenrückstände (zum 31. Dezember 2020: 9.794,94 Mio. EUR) um 1.794,42 Mio. EUR höher waren als im Vorjahr und darüber hinaus die Wertberichtigungen zu Abgaben- und Zollforderungen⁴⁰ um 42,09 Mio. EUR niedriger waren als im Vorjahr.

Die **Kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betrafen vor allem Forderungen im Bereich der Justiz, z.B. aus verhängten Geldstrafen, Einziehungen zum Bundesschatz, Grundbuchsgebühren und Gebühren aus Zivilrechtsstreitigkeiten. Weiters ist unter den Kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Forderung gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG auf Haftungsentgelte enthalten (53,25 Mio. EUR), die jedoch aufgrund der Anerkennung der Nachrangigkeit auf 1 EUR wertberichtigt wurde.

Kurzfristige Forderungen aus Finanzhaftungen bestanden für in der Vergangenheit geleistete Schadenszahlungen aus Garantien, Wechselbürgschaften und Garantien für Projekte der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG.

Bei den **Sonstigen kurzfristigen Forderungen (veranschlagt)** handelte es sich vor allem um Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen (839,96 Mio. EUR). Der Betrag ergab sich aus den Bruttoforderungen aus Unterhaltsvorschüssen in Höhe von 1.279,11 Mio. EUR abzüglich der Wertberichtigungen in Höhe von 439,15 Mio. EUR.

Tabelle 3.2–11: Kurzfristiges Vermögen – Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.06	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt)	18.544,37	16.915,70	-1.628,67	-8,8
B.II.06.01	Vorschüsse (nicht veranschlagt)	1,33	1,89	+0,56	+42,2
B.II.06.02	Sonstige gegebene Anzahlungen	350,27	432,24	+81,97	+23,4
B.II.06.03	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.448,59	2.075,50	-2.373,09	-53,3
B.II.06.04	Übrige sonstige kurzfristige Forderungen	13.166,50	5.288,90	-7.877,61	-59,8
B.II.06.05	Periodenzuordnung der Abgabenerträge	0,00	8.378,58	+8.378,58	–
B.II.06.06	Von Dritten verwaltetes Vermögen	577,68	738,60	+160,92	+27,9

Quelle: HIS

⁴⁰ Die Wertberichtigungen betrafen die ausgesetzten Abgabenbeträge (Aussetzung von der Einbringung gemäß § 231 Bundesabgabenordnung (**BAO**) und Aussetzung von der Einhebung gemäß § 212a BAO) und die von Insolvenzverfahren betroffenen Abgabenvorschreibungen.

In den **Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt)** war die Abgrenzung von öffentlichen Abgaben („time adjustments“⁴¹) von Bedeutung (8.378,58 Mio. EUR). Diese Abgrenzung wurde im Jahr 2020 in einen eigenen Posten B.II.06.05 umgegliedert. Die Veränderung betrug +555,79 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

Weiters enthielten die Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt) vor allem die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 2.075,50 Mio. EUR (Rückgang aufgrund der Umgliederung von Auf- und Abgeldern der Finanzschulden zu den Sonstigen langfristigen Forderungen (veranschlagt), siehe dazu die Erläuterungen in TZ 3.2.1.5) sowie die kurzfristigen Forderungen des Bundes gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe von 2.727,43 Mio. EUR.

Ebenfalls in dieser Position enthalten war der Abrechnungsrest der Pensionsversicherungsträger, der sich aus der Differenz zwischen den geleisteten Vorschüssen des Bundes und dem tatsächlichen Bedarf der Pensionsversicherungsträger ergab und im Jahr 2020 zu einer Gutschrift führte (168,24 Mio. EUR).

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2020 erhob der RH jenes Vermögen des Bundes, das von Dritten verwaltet wird (Treuhandvermögen), und überprüfte die Erfassung in den Abschlussrechnungen.⁴² Der RH stellte dabei fest, dass von Dritten verwaltetes Bundesvermögen zum 31. Dezember 2020 in der Vermögensrechnung nicht vollumfänglich erfasst war. Der RH beauftragte die betroffenen Ministerien im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, dieses Vermögen als Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht veranschlagt) zu erfassen. Das von Dritten verwaltete Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2020 in Summe 738,60 Mio. EUR (siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6).

⁴¹ Bei der Abgrenzung von öffentlichen Abgaben, den sogenannten „time adjustments“, wurden Erträge aus Abgaben der Periode ihrer wirtschaftlichen Entstehung zugerechnet. Davon betroffen waren die Erträge aus der Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe.

⁴² Das ausgewiesene Treuhandvermögen resultierte aus Fördermitteln, die der Bund an Abwicklungsstellen überwiesen hatte, von diesen aber noch nicht an die Fördernehmer ausbezahlt wurden.

Für die Abwicklung der diversen Förderprogramme bedienten sich die Ministerien unterschiedlicher Abwicklungsstellen. Die nachstehende Tabelle stellt den Stand des Treuhandvermögens zum 31. Dezember 2020 nach Abwicklungsstelle und Förderprogramm dar:

Tabelle 3.2–12: Treuhandvermögen nach Abwicklungsstellen und Förderprogrammen

Abwicklungsstelle	Auswahl wesentlicher Förderprogramme	Treuhandvermögen zum 31. Dezember 2020
		in Mio. EUR
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	Beschäftigungsbonus (UG 40); EFRE/Investitionen in Beschäftigung und Wirtschaft (UG 42); NPO–Unterstützungsfonds (UG 17); Zuschuss für Film– und Dreharbeiten (UG 40)	242,70
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	Breitband Austria 2020 (UG 42); diverse Programme der Forschungsförderung (UG 33, 34)	156,40
Wirtschaftskammer Österreich (WKO)	Härtefallfonds; Lehrlingsbonus (UG 40)	119,54
Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)	diverse Förderprogramme (UG 42)	70,42
Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)	Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen; Logistikförderung (UG 41)	57,03
Agrarmarkt Austria (AMA)	Ländliche Entwicklung; Marktordnungsmaßnahmen (UG 42)	34,53
AWISTA GmbH	Förderungen aufgrund des Wärme– und Kälteausbaugesetzes (UG 43)	28,55
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)	Künstler Überbrückungsfonds (UG 32)	23,05
diverse übrige Abwicklungsstellen	diverse Förderprogramme (UG 11, 18, 30, 33, 41, 42, 43)	6,38
Summe des erfassten, durch Dritte verwalteten Vermögens des Bundes		738,60

Quellen: BMBWF; BMDW; BMI; BMK; BMKÖS; BMLRT

3.2.2.2 Vorräte

Tabelle 3.2–13: Kurzfristiges Vermögen – Vorräte

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.III	Vorräte	628,58	757,85	+129,27	+20,6
B.III.01	Vorräte	628,58	757,85	+129,27	+20,6
B.III.02	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Vorräte betrugen zum 31. Dezember 2020 757,85 Mio. EUR (+129,27 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Unter den Vorräten waren vor allem Ersatzteile für militärische Anlagen und Fahrzeuge (729,80 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Vorräte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr vor allem im Bereich der Ersatzteile und der Betriebsstoffe (+127,09 Mio. EUR), wovon 75,46 Mio. EUR auf Anschaffungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Hilfsmaßnahmen zurückzuführen waren.

3.2.2.3 Liquide Mittel

Tabelle 3.2-14: Kurzfristiges Vermögen – Liquide Mittel

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.IV	Liquide Mittel	3.441,42	10.107,88	+6.666,46	+193,7
B.IV.01	Kassa, Bankguthaben bei Kreditinstituten und Banken	3.441,42	10.107,88	+6.666,46	+193,7

Quelle: HIS

Die liquiden Mittel betrugen zum 31. Dezember 2020 10.107,88 Mio. EUR (+6.666,46 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Der Anstieg der liquiden Mittel war im Wesentlichen auf den höheren Liquiditätsbedarf in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die liquiden Mittel bestanden vor allem aus Bankguthaben und Veranlagungen. Die Bankguthaben setzten sich insbesondere aus den Ständen der Bankkonten bei der Oesterreichischen Nationalbank (8.418,22 Mio. EUR), bei der BAWAG P.S.K. (25,00 Mio. EUR), gerichtlichen Verwahrnissen (220,91 Mio. EUR) sowie weiteren Bankkonten (z.B. Konten von Vertretungsbehörden der Republik Österreich im Ausland) zusammen. Weiters vereinnahmte die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft Haftungsentgelte sowie Schadenszahlungen gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz und schrieb diese dem Konto des Bundes gut (489,09 Mio. EUR). Zum 31. Dezember 2020 veranlagte die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur überschüssige liquide Mittel in Form von Termineinlagen (716,93 Mio. EUR) insbesondere bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, der Stadt Wien, der Österreichischen Bundesforste AG und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Die Bankkonten der Bundesministerien und Obersten Organe (Subkonten) wurden im Rahmen des „Cash-Pooling“ täglich gegen das in der UG 15 Finanzverwaltung geführte Hauptkonto bei der BAWAG P.S.K. ausgeglichen, weshalb die restlichen Untergliederungen nur über niedrige liquide Mittel (z.B. gerichtlich verwahrte Bargelder) verfügten.

3.2.3 Nettovermögen

Tabelle 3.2–15: Nettovermögen

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-150.736,17	-175.411,22	-24.675,05	+16,4
C.I	Kumulierte Eröffnungsbilanz	-159.058,90	-159.170,91	-112,01	+0,1
C.II	Jährliches Nettoergebnis	819,08	-23.627,55	-24.446,64	–
C.III	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	7.433,06	7.375,07	-57,99	-0,8
C.IV	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	70,58	12,17	-58,42	-82,8
C.V	Bundesfinanzierung	0,00	0,00	+0,00	–

Quelle: HIS

Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) betrug zum 31. Dezember 2020 -175.411,22 Mio. EUR (-24.675,05 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die **Kumulierte Eröffnungsbilanz** zum 31. Dezember 2020 belief sich auf -159.170,91 Mio. EUR und umfasste im Wesentlichen das Eröffnungsbilanzkonto (-140.358,69 Mio. EUR), das den Stand der Eröffnungsbilanz widerspiegelte und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre enthielt. Weiters beinhaltete die Kumulierte Eröffnungsbilanz Korrekturen von Vermögenswerten und Fremdmitteln, welche die Vorjahre betrafen und daher nicht in der Ergebnisrechnung erfasst wurden. Dabei handelte es sich im Finanzjahr 2020 etwa um

- die Nacherfassung von Verbindlichkeiten der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft von -2.186,39 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 24),
- die Nacherfassung einer Forderung der UG 41 Mobilität gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft von 1.146,90 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10),
- die Korrektur von Vermögen des Bundes, das durch Dritte verwaltet wird, von 99,59 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6) und
- die Korrektur in der UG 45 für die von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG verwalteten Beteiligungen von 6,51 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 7).

Das **Jährliche Nettoergebnis** entsprach dem im Finanzjahr 2020 negativen Nettoergebnis der Ergebnisrechnung und betrug -23.627,55 Mio. EUR.

Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) waren bei Folgebewertungen von Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus zu bilden. Der Stand dieser Rücklagen betrug 7.375,07 Mio. EUR, darunter 3.915,65 Mio. EUR für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, 739,71 Mio. EUR für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, 412,10 Mio. EUR für die Österreichische Beteiligungs AG, 405,07 Mio. EUR für die Europäische Investitionsbank und 328,65 Mio. EUR für das AMS Österreich.

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen waren bei Änderung des Wertes aufgrund des Wechselkurses von in fremder Währung gehaltenen Vermögenswerten zu bilden (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8, TZ 16, TZ 17). Zum 31. Dezember 2020 betrugen sie 12,17 Mio. EUR, darunter 10,56 Mio. EUR für die Internationale Bank für Wiederaufbau, 10,15 Mio. EUR für die Internationale Finanzkorporation und -8,37 Mio. EUR für die Fremdwährungsbeurteilung von in US-Dollar geleisteten Anzahlungen in der UG 14 Militärische Angelegenheiten (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 17). Die Bewertung der in fremder Währung geführten liquiden Mittel des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Bilanzstichtag führte zu einer Fremdwährungsumrechnungsrücklage in Höhe von -0,50 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 16).

Die **Bundesfinanzierung** ergab sich aus dem Ausgleich zwischen dem Bankhauptkonto des Bundes und den zugehörigen Banknebenkonten und Banksubkonten der Detailbudgets. Konsolidiert über alle Untergliederungen beträgt diese Position 2.192,30 EUR.

3.2.4 Langfristige Fremdmittel

3.2.4.1 Langfristige Finanzschulden, netto

Tabelle 3.2–16: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Finanzschulden, netto

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	182.953,27	201.609,56	+18.656,29	+10,2
D.I.01	Langfristige Finanzschulden	193.235,55	213.529,04	+20.293,49	+10,5
D.I.02	Langfristige Forderungen aus Währungstauschverträgen	-476,39	-1.160,78	-684,39	+143,7
D.I.03	Langfristige Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	695,88	1.321,98	+626,09	+90,0
D.I.04	Bundesanleihen	-10.501,78	-12.080,68	-1.578,90	+15,0

Quelle: HIS

Die Langfristigen Finanzschulden, netto betrugen zum 31. Dezember 2020 201.609,56 Mio. EUR (+18.656,29 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019). Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+10,2 %) war auf den hohen Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie zurückzuführen.

Die Langfristigen Finanzschulden, netto errechneten sich aus den Langfristigen Finanzschulden, brutto zuzüglich der Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen abzüglich der Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen und der vom Bund im Eigenbesitz gehaltenen Bundesanleihen und Bundesschatzscheine.

Zu den **Langfristigen Finanzschulden** zählten Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Gemäß § 78 BHG 2013 sind Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen wurden, dem Bund Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Sowohl bei den **Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen** als auch bei den **Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen** handelte es sich um Sicherungsgeschäfte des Bundes. Währungstauschverträge wurden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienten zur Absicherung von Zins– und Fremdwährungsrisiken. Sie waren jeweils in eine Forderung und eine Verbindlichkeit aufzuteilen. Die Langfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen dar, die Langfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen waren Kapitalschulden aus Währungstauschverträgen.

Bei den **Bundesanleihen** handelte es sich um den Eigenbesitz des Bundes, das sind in Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Finanzschulden werden in **TZ 5** ausführlich dargestellt.

3.2.4.2 Langfristige Verbindlichkeiten

Tabelle 3.2–17: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Verbindlichkeiten

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	21.580,51	33.125,54	+11.545,04	+53,5
D.II.01	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.02	aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	–
D.II.03	aus Lieferungen und Leistungen	39,09	27,91	-11,17	-28,6
D.II.04	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	21.541,41	33.097,63	+11.556,22	+53,6
D.II.05	innerhalb des Bundes	0,00	0,00	-0,00	–

Quelle: HIS

Die Langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 betrugen 33.125,54 Mio EUR (+11.545,04 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die **Langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen (23,60 Mio. EUR) sowie gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (3,83 Mio. EUR) aus der Abgangsdeckung.

Der Großteil der Langfristigen Verbindlichkeiten war unter der Position **Sonstige langfristige Verbindlichkeiten** zusammengefasst. Diese Position enthielt u.a. Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft gemäß § 42 Bundesbahngesetz (21.534,30 Mio. EUR), die Verbindlichkeiten gegenüber Internationalen Organisationen in Höhe von 429,47 Mio. EUR (z.B. die Internationale Entwicklungsorganisation oder die Globale Umweltfazilität) und der Oesterreichischen Nationalbank (384,89 Mio. EUR) aus der Rücklieferung von Silbermünzen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten enthielten auch die Passive Rechnungsabgrenzung (8.834,28 Mio. EUR) für Abgrenzungen von Auf– und Abgeldern der Finanzschulden (8.549,76 Mio. EUR), für Haftungsentgelte der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft und der Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft, für den Bereich des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes sowie für Haftungen gemäß dem EUROFIMA–Gesetz (281,00 Mio. EUR).

Der Anstieg der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um 11.556,22 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr war vor allem auf

- die Korrektur der Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern der Finanzschulden entsprechend ihrer Fristigkeit von 8.549,76 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25),
- die Erfassung der Verbindlichkeiten für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft von 1.731,17 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung Gemäß § 9 RHG, TZ 24) sowie auf
- höhere Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft von 1.231,70 Mio. EUR zurückzuführen, da die Verbindlichkeiten auf Basis der Zuschussverträge gemäß § 42 Bundesbahngesetz für die Rahmenplanperiode 2018 bis 2023 angepasst wurden.

3.2.4.3 Langfristige Rückstellungen

Tabelle 3.2–18: Langfristige Fremdmittel – Langfristige Rückstellungen

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.III	Langfristige Rückstellungen	4.877,49	6.680,39	+1.802,90	+37,0
D.III.01	für Abfertigungen	671,66	685,37	+13,71	+2,0
D.III.02	für Jubiläumszuwendungen	1.095,21	1.136,07	+40,86	+3,7
D.III.03	für Haftungen	2.377,26	4.071,24	+1.693,98	+71,3
D.III.04	für Sanierung von Altlasten	11,80	11,64	-0,16	-1,3
D.III.05	Sonstige	721,56	776,06	+54,50	+7,6

Quelle: HIS

Die Langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 betrugen 6.680,39 Mio. EUR (+1.802,90 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die Entwicklung der **Langfristigen Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen** korrelierte mit der Entwicklung der Anspruchsberechtigten.

Die Anpassung der Berechnungsparameter für die Rückstellung für Jubiläumsgeldzuwendungen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 18) führte zu einer Erhöhung dieser Rückstellung um 42,87 Mio. EUR.

Für die Pensionen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wurden keine Rückstellungen gebildet, zumal dies gesetzlich nicht vorgesehen war.

Die **Langfristigen Rückstellungen für Haftungen** setzten sich zusammen aus Rückstellungen für Haftungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz, für Kursrisikogarantien gemäß dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (1.521,95 Mio. EUR). Weiters waren in dieser Rückstellungskategorie auch Haftungen im Zusammenhang mit dem Finanzmarktstabilitätsgesetz enthalten (1.057,07 Mio. EUR), dies betraf vor allem die HETA ASSET RESOLUTION AG.

Für die vom Bund zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie übernommenen Haftungen und Garantien bildete das Bundesministerium für Finanzen basierend auf den erwarteten Ausfallsquoten Rückstellungen. Diesen Rückstellungen lagen Haftungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Rückstellungsbetrag: 1.214,09 Mio. EUR) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (Rückstellungsbetrag: 278,13 Mio. EUR) zugrunde, für die eine Schadloshaltungsverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2a KMU-Förderungsgesetz und § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 bestand.

Die **Langfristigen Rückstellungen für Sanierung von Altlasten** wurden größtenteils für Ersatzvornahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung von unsachgemäß gelagerten Abfällen bzw. für aufgelassene Betriebsareale, an denen mit gefährlichen Substanzen hantiert wurde, gebildet.

Die **Sonstigen langfristigen Rückstellungen** resultierten vor allem aus einem durch einen langfristigen Mietvertrag eingeschränkten Nutzungsrecht am Vienna International Center (284,80 Mio. EUR), aus der Vorsorge für die Bearbeitung historischer radiologischer Belastungen infolge der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Seibersdorf (205,20 Mio. EUR) sowie aus der Führung von Zeitkonten für Lehrpersonal (204,39 Mio. EUR).

3.2.5 Kurzfristige Fremdmittel

3.2.5.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

Tabelle 3.2–19: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Finanzschulden, netto

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	25.815,02	36.362,38	+10.547,36	+40,9
E.I.01	Kurzfristige Finanzschulden	25.957,76	36.217,67	+10.259,90	+39,5
E.I.02	Forderungen aus Währungstauschverträgen	-4.616,80	-10.402,25	-5.785,45	+125,3
E.I.03	Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	4.668,83	10.783,37	+6.114,54	+131,0
E.I.04	Bundesanleihen	-194,78	-236,41	-41,63	+21,4
E.I.05	Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Finanzschulden, netto betrugen zum 31. Dezember 2020 36.362,38 Mio. EUR (+10.547,36 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019). Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+40,9 %) war auf den hohen Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie zurückzuführen.

Die Kurzfristigen Finanzschulden, netto errechneten sich aus den Kurzfristigen Finanzschulden, brutto zuzüglich den Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen abzüglich der Kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen und der im Eigenbesitz gehaltenen Bundesanleihen und Bundesschatzscheine.

Zu den **Kurzfristigen Finanzschulden** zählten Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Gemäß § 78 BHG 2013 waren Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen wurden, dem Bund Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Sowohl bei den **Kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen** als auch bei den **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen** handelte es sich um Sicherungsgeschäfte des Bundes. Währungstauschverträge wurden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienten zur Absicherung von Zins– und Fremdwährungsrisiken. Sie waren jeweils in eine Forderung und eine Verbindlichkeit aufzuteilen. Die kurzfristigen Forderungen aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen dar, die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellten Kapitalschulden aus Währungstauschverträgen dar.

Bei den **Bundesanleihen** handelte es sich um den Eigenbesitz des Bundes, das sind in Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Finanzschulden werden in **TZ 5** ausführlich dargestellt.

3.2.5.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Tabelle 3.2–20: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Verbindlichkeiten

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	18.055,12	11.766,50	-6.288,61	-34,8
E.II.01	aus Lieferungen und Leistungen	219,47	274,73	+55,26	+25,2
E.II.02	aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung	5,16	11,56	+6,40	+124,1
E.II.03	aus empfangenen Darlehen	0,00	0,00	0,00	–
E.II.04	aus Abgaben	2.503,92	3.390,67	+886,75	+35,4
E.II.05	Verpflichtungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)	1.174,55	1.367,90	+193,35	+16,5
E.II.06	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	14.152,15	6.721,78	-7.430,36	-52,5
E.II.07	innerhalb des Bundes	-0,13	-0,14	-0,01	+7,9

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 betrugen 11.766,50 Mio. EUR (-6.288,61 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Die **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden im Finanzjahr 2020 zur Gänze aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen (274,73 Mio. EUR), im Wesentlichen für Bildungsleistungen wie Freifahrten oder Schulbücher (95,75 Mio. EUR) der UG 25 Familie und Jugend sowie für Beschaffungen der UG 14 Militärische Angelegenheiten (64,70 Mio. EUR).

Die **Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** wiesen die bestehenden Guthaben der Abgabepflichtigen aus. Die im Vorjahr erfolgte amtswegige Auszahlung von Guthaben der Abgabepflichtigen, die nicht zur Abdeckung einer zeitnahen fälligen Abgabe vorgesehen waren, unterblieb im Finanzjahr 2020 und begründete hauptsächlich den Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

Die **Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung (durchlaufende Gebarung)** beinhalteten vor allem Finanzverwahrnisse⁴³ und gerichtliche Verwahrnisse⁴⁴ sowie Verbindlichkeiten aus der Einhebung von Zöllen gegenüber der Europäischen Union. Darüber hinaus war der Beitrag an die Europäische Union, der bis zur tatsächlichen Mittelanforderung durch die Europäische Kommission verwahrt wird, enthalten. Die Veränderung der Verbindlichkeiten bei dieser Position (+193,35 Mio. EUR) war zurückzuführen auf die Finanzverwahrnisse (+241,17 Mio. EUR) sowie auf den verwahrten Beitrag an die Europäische Kommission (-80,68 Mio. EUR).

Die Position **Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten** enthielt die Passive Rechnungsabgrenzung (vor allem die Abgrenzung von Zinsen und Agien aus der Wertpapiergebarung in Höhe von 3.827,19 Mio. EUR) (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25) sowie die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft aufgrund der Zahlungen gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz (984,30 Mio. EUR).

3.2.5.3 Kurzfristige Rückstellungen

Tabelle 3.2–21: Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Rückstellungen

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung gegenüber 31.12.2019	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	1.099,23	1.403,55	+304,32	+27,7
E.III.01	für Prozesskosten	507,00	485,77	-21,23	-4,2
E.III.02	für nicht konsumierte Urlaube	485,47	534,68	+49,20	+10,1
E.III.03	Sonstige	106,76	383,10	+276,35	+258,9

Quelle: HIS

Die Kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 betrugen 1.403,55 Mio. EUR (+304,32 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2019).

Mit den **Kurzfristigen Rückstellungen für Prozesskosten** wurde vor allem Vorsorge für mögliche Zahlungen im Zusammenhang mit Haftungen gemäß dem Unternehmensliquiditystärkungsgesetz (ULSG) und für Anlegerentschädigungen getroffen.

Die **Kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube** entfielen vor allem auf die personalintensiven Ministerien, wie etwa das Bundesministerium für Inneres (UG 11), das Bundesministerium für Landesverteidigung (UG 14), das Bundesminis-

⁴³ geleistete Zahlungen von Abgabepflichtigen an das Finanzamt, die noch keinem konkreten Abgabenkonto zugeordnet wurden

⁴⁴ einbezahlte Beträge aufgrund eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens

terium für Justiz (UG 13) sowie das Bundesministerium für Finanzen (UG 15), und stiegen hauptsächlich durch den höheren Stand der offenen Urlaubstage gegenüber dem Vorjahr.

Die **Sonstigen Kurzfristigen Rückstellungen** in Höhe von 383,10 Mio. EUR enthielten vor allem Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen, davon 246,71 Mio. EUR für die UG 24 Gesundheit (für Leistungen nach dem Epidemiegesetz sowie Zweckzuschüsse), 56,49 Mio. EUR für die Abrechnungen im Bereich der Grundversorgung (UG 18 Fremdenwesen) sowie 56,95 Mio. EUR für die Parlamentsanierung (UG 02 Bundesgesetzgebung).

3.3 Positionen der Ergebnisrechnung

3.3.1 Übersicht

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 auf zweiter Positionsebene.

Tabelle 3.3–1: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge und Aufwendungen

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	70.161,91	63.123,29	-7.038,62	-10,0
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.053,14	3.413,84	+360,69	+11,8
D.I	Finanzerträge	1.655,51	2.352,56	+697,05	+42,1
B.I	Erträge aus Transfers	6.950,28	7.611,99	+661,71	+9,5
	Erträge	81.820,85	76.501,68	-5.319,17	-6,5
A.III	Personalaufwand	10.893,30	11.025,33	+132,04	+1,2
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.083,44	7.289,88	+206,44	+2,9
B.II	Transferaufwand	58.602,30	77.751,77	+19.149,47	+32,7
D.II	Finanzaufwand	4.422,73	4.062,25	-360,48	-8,2
	Aufwendungen	81.001,76	100.129,23	+19.127,47	+23,6
	Nettoergebnis	+819,08	-23.627,55	-24.446,64	–

Quelle: HIS

In Summe standen den Erträgen in Höhe von 76.501,68 Mio. EUR (2019: 81.820,85 Mio. EUR) Aufwendungen in Höhe von 100.129,23 Mio. EUR (2019: 81.001,76 Mio. EUR) gegenüber. Die Erträge des Bundes stammten zu rd. 83 % aus Erträgen aus Abgaben netto.

Die Aufwendungen bestanden zu rd. 78 % aus Transfers. Der Anteil des operativen Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand des Bundes betrug rd. 18 %, wobei der Anteil des Personalaufwands bei rd. 11 % und jener des betrieblichen Sachaufwands bei rd. 7 % lag.

Die Aufwendungen und Erträge innerhalb des Bundes – und damit auch die Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen – werden konsolidiert dargestellt.

3.3.2 Erträge aus Abgaben netto

Tabelle 3.3–2: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Abgaben – netto

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.I	Erträge aus Abgaben netto	70.161,91	63.123,29	-7.038,62	-10,0
A.I.01	Abgaben – brutto	91.968,86	82.883,42	-9.085,45	-9,9
A.I.02	Abgabenähnliche Erträge	14.071,57	13.833,07	-238,49	-1,7
A.I.03	Ab–Überweisungen	-35.878,52	-33.593,19	+2.285,32	-6,4

Quelle: HIS

Die Erträge aus Abgaben netto betrugen 63.123,29 Mio. EUR (-7.038,62 Mio. EUR gegenüber 2019). Dabei handelte es sich um jenen Anteil an den öffentlichen Abgaben, der im Bundeshaushalt blieb. Die Position Erträge aus Abgaben netto ergibt sich aus der Summe der Positionen Abgaben – brutto und abgabenähnliche Erträge abzüglich der Position Ab–Überweisungen.

Unter der Position **Abgaben – brutto** waren die Umsatzsteuer (28.502,13 Mio. EUR), die Lohnsteuer (27.755,73 Mio. EUR) und die Körperschaftsteuer (6.511,58 Mio. EUR) die größten Positionen.

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte insbesondere aus einem niedrigeren Steueraufkommen bei der Körperschaftsteuer (-2.901,37 Mio. EUR), der Umsatzsteuer (-2.037,93 Mio. EUR) und der veranlagten Einkommensteuer (-1.811,91 Mio. EUR). Ebenfalls einen Rückgang gab es bei der Lohnsteuer (-853,64 Mio. EUR), der Mineralölsteuer (-722,92 Mio. EUR) und bei der Kapitalertragsteuer (-470,94 Mio. EUR). Der größte Anstieg entstand bei der Position Tabaksteuer (+88,45 Mio. EUR) und bei der Position motorbezogene Versicherungssteuer (+73,13 Mio. EUR). Erstmals gab es Erträge aus der Digitalsteuer in Höhe von 43,03 Mio. EUR.

Bei den **abgabenähnlichen Erträgen** handelte es sich im Wesentlichen um die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (7.007,21 Mio. EUR) und zum Familienlastenausgleichsfonds (6.774,29 Mio. EUR).

Die **Ab–Überweisungen** (-33.593,19 Mio. EUR) stellten jenen Anteil an den vom Bund eingehobenen Steuereinnahmen dar, der unmittelbar an die jeweiligen Empfänger weitergegeben wurde. Ab–Überweisungen waren insbesondere Überweisungen an die Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) aufgrund des Finanzausgleichs (-24.824,94 Mio. EUR) und der Beitrag Österreichs zur Europäischen Union (-3.548,56 Mio. EUR).

Aufgrund des Rückgangs der Positionen Abgaben – brutto und abgabenähnliche Erträge sanken auch die Ab–Überweisungen (-2.285,32 Mio. EUR). Dies führte u.a. zu niedrigeren Ertragsanteilen an die Länder und Gemeinden (-2.687,44 Mio. EUR). Der Beitrag an die Europäische Union hingegen stieg um 398,85 Mio. EUR. Zur Bekämpfung der COVID-19–Pandemie waren höhere Beiträge der Mitgliedstaaten erforderlich. Daraus wurde u.a. der gemeinschaftliche Impfstoffankauf finanziert.

3.3.3 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Tabelle 3.3–3: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.053,14	3.413,84	+360,69	+11,8
A.II.01	Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	634,23	599,57	-34,66	-5,5
A.II.02	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	1.802,35	2.037,07	+234,71	+13,0
A.II.03	Sonstige Erträge	616,56	777,20	+160,64	+26,1
A.II.04	Vergütungen innerhalb des Bundes	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit betrugen im Jahr 2020 3.413,84 Mio. EUR (+360,69 Mio. EUR gegenüber 2019).

Der größte Bereich, **Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren** in Höhe von 2.037,07 Mio. EUR, betraf vor allem Justizgebühren (insbesondere Grundbuchgebühren) und Haftungsentgelte. Der Anstieg resultierte aus der Einbuchung einer Forderung für ein Verfahren mit außerordentlich hohem Streitwert beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (+207,00 Mio. EUR).

Unter den **sonstigen Erträgen** in Höhe von 777,20 Mio. EUR waren neben Geldstrafen auch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen erfasst.

Die Erhöhung der sonstigen Erträge war vorwiegend auf die Rücküberweisung der nicht verbrauchten Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen durch die Länder in Höhe von 133,12 Mio. EUR zurückzuführen.

Für Abgaben– und Zollforderungen sank im Vergleich zum Vorjahr der Bedarf an Wertberichtigungen. Aus der Auflösung von Wertberichtigungen für Forderungen ergaben sich Erträge in Höhe von 92,96 Mio. EUR.

In den **Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit** in Höhe von 599,57 Mio. EUR waren vor allem Erträge aus öffentlichen Rechten (Mineralrohstoffzinse) in Höhe von 262,99 Mio. EUR, Erträge aus der Veräußerung von Material in Höhe von 199,08 Mio. EUR sowie die Erträge aus Mieten in Höhe von 39,91 Mio. EUR enthalten.

3.3.4 Personalaufwand

Tabelle 3.3–4: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Personalaufwand

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.III	Personalaufwand	10.893,30	11.025,33	+132,04	+1,2
A.III.01	Bezüge	7.574,01	7.652,76	+78,75	+1,0
A.III.02	Mehrdienstleistungen	725,26	726,59	+1,33	+0,2
A.III.03	Sonstige Nebengebühren	442,64	449,23	+6,59	+1,5
A.III.04	Gesetzlicher Sozialaufwand	1.788,00	1.814,43	+26,43	+1,5
A.III.05	Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube	290,01	308,61	+18,60	+6,4
A.III.06	Freiwilliger Sozialaufwand	21,22	22,55	+1,33	+6,3
A.III.07	Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	52,16	51,17	-0,99	-1,9

Quelle: HIS

Der Personalaufwand des Bundes im Jahr 2020 betrug 11.025,33 Mio. EUR (+132,04 Mio. EUR gegenüber 2019).

Der Personalaufwand setzte sich im Wesentlichen aus den **Bezügen** (das sind Löhne und Gehälter) in Höhe von 7.652,76 Mio. EUR, dem **gesetzlichen Sozialaufwand** (Dienstgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und Pensionen, zum Familienlastenausgleichsfonds sowie zur Pensions- und Mitarbeitervorsorgekasse) in Höhe von 1.814,43 Mio. EUR und den **Mehrdienstleistungen** (Überstundenvergütungen) in Höhe von 726,59 Mio. EUR zusammen.

Die Ministerien und Obersten Organe wiesen durchgehend einen höheren Stand an Planstellen auf, als tatsächlich besetzt waren.

Tabelle 3.3–5: Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2020

Planstellen und Vollbeschäftigungsäquivalente 2020		
Ressort	Planstellen	Personalstand VBÄ
Präsidentschaftskanzlei	85,00	72,96
Bundesgesetzgebung	470,00	428,98
Verfassungsgerichtshof	105,00	97,33
Verwaltungsgerichtshof	202,00	184,58
Volksanwaltschaft	89,00	79,30
Rechnungshof	323,00	278,42
Bundeskanzleramt	743,00	695,12
Bundesministerium für Inneres	38.379,00	36.154,14
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	1.249,00	1.084,09
Bundesministerium für Justiz	12.166,00	11.596,30
Bundesministerium für Landesverteidigung	21.868,00	20.895,23
Bundesministerium für Finanzen	11.749,00	10.390,88
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	577,00	520,09
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	687,00	648,51
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.257,00	1.190,63
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	46.067,00	45.463,39
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	2.031,00	1.881,47
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1.194,00	1.041,69
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.590,00	2.425,33
Summe	141.832,00	135.128,42

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle III.11.1

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war für den Personalplan zuständig, das Bundesministerium für Finanzen für die budgetäre Steuerung des Personalaufwands und das Bundeskanzleramt für die IT–Anwendung PM–SAP (Personalmanagement).

3.3.5 Betrieblicher Sachaufwand

Tabelle 3.3–6: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Betrieblicher Sachaufwand

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.083,44	7.289,88	+206,44	+2,9
A.IV.01	Materialaufwand	57,30	10,42	-46,88	-81,8
A.IV.02	Mieten	1.023,05	1.012,65	-10,40	-1,0
A.IV.03	Instandhaltung	278,31	305,17	+26,85	+9,6
A.IV.04	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	116,71	109,91	-6,80	-5,8
A.IV.05	Reisen	117,66	79,94	-37,72	-32,1
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	2.036,98	2.316,76	+279,78	+13,7
A.IV.07	Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	272,54	250,94	-21,60	-7,9
A.IV.08	Transporte durch Dritte	497,78	491,98	-5,80	-1,2
A.IV.09	Heeresanlagen	83,14	65,08	-18,06	-21,7
A.IV.10	Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende	66,92	96,51	+29,59	+44,2
A.IV.11	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	429,17	449,35	+20,17	+4,7
A.IV.12	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	45,57	87,81	+42,24	+92,7
A.IV.13	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	1.108,14	717,93	-390,21	-35,2
A.IV.14	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	950,17	1.295,50	+345,33	+36,3
A.IV.15	Vergütungen innerhalb des Bundes	-0,03	-0,07	-0,05	+180,4

Quelle: HIS

Der Betriebliche Sachaufwand des Bundes im Jahr 2020 betrug 7.289,88 Mio. EUR (+206,44 Mio. EUR gegenüber 2019).

Dieser bestand hauptsächlich aus dem **Aufwand für Werkleistungen** in Höhe von 2.316,76 Mio. EUR (vor allem in den Bereichen Rechtsprechung und Strafvollzug, aktive Arbeitsmarktpolitik, IT–Dienstleistungen), aus **Mieten** in Höhe von 1.012,65 Mio. EUR, aus **sonstigem betrieblichem Sachaufwand** in Höhe von 1.295,50 Mio. EUR (insbesondere für Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Personalplan vorgesehen sind, wie etwa im Bereich des Parlaments, der Schulen, der Polizei und der Landesverteidigung, für den Aufwand für die Schulbuchaktion und die Abgeltung für den Zivildienst, aber auch für Handelswaren, Verbrauchsgüter und Energiebezüge), Aufwendungen für **Wertberichtigungen und den Abgang von Forderungen** in Höhe von 717,93 Mio. EUR, **Transporte durch Dritte** (Schülerfreifahrten) in Höhe von 491,98 Mio. EUR sowie **Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte** in Höhe von 449,35 Mio. EUR.

Gegenüber dem Vorjahr war ein zusätzlicher betrieblicher Sachaufwand in Höhe von 593,27 Mio. EUR zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen, der aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurde. Ein Großteil dieses Aufwands findet sich in der Postition **sonstiger betrieblicher Sachaufwand** mit 402,75 Mio. EUR für die Anschaffung von Handelswaren und Verbrauchsgüter zur Gesundheitsvorsorge, aber auch in der Position **Aufwand für Werkleistungen** mit 153,60 Mio. EUR für Kostenersatz im Rahmen des Epidemiegesetzes und für Abwicklungskosten verschiedener Fördermaßnahmen zur Krisenbewältigung.

Der größte Rückgang gegenüber dem Vorjahr betraf die Position **Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen** mit -390,21 Mio. EUR. Dieser entstand u.a. in der UG 16 Öffentliche Abgaben aus dem Wegfall einer im Jahr 2019 gebildeten Wertberichtigung in Höhe von 251,09 Mio. EUR und aufgrund eines geringeren Bedarfs für neue Wertberichtigungen in Höhe von 134,21 Mio. EUR.

3.3.6 Erträge aus Transfers

Tabelle 3.3–7: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I	Erträge aus Transfers	6.950,28	7.611,99	+661,71	+9,5
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.151,48	1.774,21	+622,74	+54,1
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.563,32	1.626,88	+63,57	+4,1
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.171,46	1.154,04	-17,43	-1,5
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	300,29	298,12	-2,17	-0,7
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.216,48	2.223,90	+7,43	+0,3
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	547,26	534,84	-12,42	-2,3

Quelle: HIS

3.3.6.1 Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern

Tabelle 3.3–8: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019: 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.01	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	1.151,48	1.774,21	+622,74	+54,1
B.I.01.01	Transfers von Einrichtungen des Bundes	10,87	9,41	-1,46	-13,4
B.I.01.02	Transfers von Sozialversicherungsträgern	105,01	131,79	+26,78	+25,5
B.I.01.03	Transfers von Bundesfonds	308,73	864,18	+555,45	+179,9
B.I.01.04	Transfers von Ländern	49,88	56,74	+6,86	+13,7
B.I.01.05	Transfers von Gemeinden und Gemeindeverbänden	2,41	6,04	+3,63	+150,8
B.I.01.06	Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern	674,58	706,06	+31,48	+4,7

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern** im Jahr 2020 betrugen 1.774,21 Mio. EUR (+622,74 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die größten Erträge ergaben sich in der Position Transfers von Bundesfonds aus der Einbuchung einer Forderung des Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 608,32 Mio. EUR an den Reservefonds. Dieser hat letztlich für die Abgänge des Familienlastenausgleichsfonds aufzukommen. Da der Familienlastenausgleichsfonds 2020 einen Abgang verzeichnete, war eine Forderung an den Reservefonds einzubuchen, woraus ein entsprechend höherer Ertrag (+572,88 Mio. EUR) resultierte.

Weitere Erträge stammten von Universitäten als Ersatz für Beamtenpensionen (388,50 Mio. EUR), einer Überweisung des Insolvenz–Entgelt–Fonds (219,88 Mio. EUR) und der Überweisung aufgrund der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (228,00 Mio. EUR).

3.3.6.2 Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern

Tabelle 3.3–9: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.02	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.563,32	1.626,88	+63,57	+4,1
B.I.02.01	Transfers von EU–Mitgliedstaaten	1.530,29	1.611,73	+81,44	+5,3
B.I.02.02	Transfers von Drittländern	33,02	15,15	-17,87	-54,1

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern** im Jahr 2020 betrugen 1.626,88 Mio. EUR (+63,57 Mio. EUR gegenüber 2019) und bestanden nahezu ausschließlich aus EU–Förderungen (1.611,73 Mio. EUR).

3.3.6.3 Erträge aus Transfers von Unternehmen

Tabelle 3.3–10: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von Unternehmen

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.03	Erträge aus Transfers von Unternehmen	1.171,46	1.154,04	-17,43	-1,5
B.I.03.01	Erträge aus Transfers von Unternehmen mit Bundesbeteiligung	376,30	412,90	+36,59	+9,7
B.I.03.02	Erträge aus Transfers von übrigen Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	795,16	741,14	-54,02	-6,8

Quelle: HIS

Die Erträge des Bundes aus **Transfers von Unternehmen** betrugen im Jahr 2020 1.154,04 Mio. EUR (-17,43 Mio. EUR gegenüber 2019) und bestanden hauptsächlich aus Ersätzen der Post– und Telekom Austria Aktiengesellschaft (552,70 Mio. EUR) für Personalausgaben und der Österreichischen Bundesbahnen für Pensionen und Pensionssicherungsbeiträge für aktive Beamtinnen und Beamte (270,42 Mio. EUR).

3.3.6.4 Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen

Tabelle 3.3–11: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.04	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	300,29	298,12	-2,17	-0,7

Quelle: HIS

Die Erträge aus **Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen** in Höhe von 298,12 Mio. EUR (-2,17 Mio. EUR gegenüber 2019) bestanden überwiegend aus Pensionssicherungsbeiträgen von pensionierten Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes (225,40 Mio. EUR).

3.3.6.5 Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes

Tabelle 3.3–12: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.216,48	2.223,90	+7,43	+0,3
B.I.05.01	Dienstgeberbeiträge aus Pensionen	790,09	773,98	-16,10	-2,0
B.I.05.02	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	1.426,39	1.449,92	+23,53	+1,6

Quelle: HIS

Die Erträge aus **Transfers innerhalb des Bundes** betrugen im Jahr 2020 2.223,90 Mio. EUR (+7,43 Mio. EUR gegenüber 2019).

Diese Erträge enthielten die Dienstgeberbeiträge aus Pensionen (773,98 Mio. EUR) und die sonstigen Transfers innerhalb des Bundes (1.449,92 Mio. EUR). Die letztgenannte Kategorie bestand vor allem aus den Steueranteilen für den Katastrophenfonds (379,45 Mio. EUR), den Umsatzsteueranteilen für den Pflegefonds (399,00 Mio. EUR) und einem zusätzlichen Umsatzsteueranteil in Höhe von 200,00 Mio. EUR für den Pflegefonds im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses⁴⁵, den Steueranteilen für die Siedlungswasserwirtschaft (289,84 Mio. EUR) und den Steueranteilen zur Krankenanstalten–Finanzierung (164,38 Mio. EUR).

⁴⁵ Ein Betrag von 100,00 Mio. EUR war bereits in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz als Transfer an die Länder budgetiert. Die Mittel waren den Ländern vom Bundesministerium für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen, daher sind diese nicht in den Erträgen aus Transfers innerhalb des Bundes enthalten. (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 1: Bund, S. 35)

Die Erträge innerhalb des Bundes aus den Überweisungen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds an andere Untergliederungen wurden konsolidiert und hier nicht dargestellt.

3.3.6.6 Erträge aus Sozialbeiträgen

Tabelle 3.3–13: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Erträge aus Sozialbeiträgen

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.I.06	Erträge aus Sozialbeiträgen	547,26	534,84	-12,42	-2,3

Quelle: HIS

Die **Erträge des Bundes aus Sozialbeiträgen** betrugen im Jahr 2020 534,84 Mio. EUR (-12,42 Mio. EUR gegenüber 2019). Dabei handelte es sich um die Pensionsbeiträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes.

3.3.7 Transferaufwand

Tabelle 3.3–14: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transferaufwand

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II	Transferaufwand	58.602,30	77.751,77	+19.149,47	+32,7
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	31.649,73	36.578,05	+4.928,33	+15,6
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	647,42	723,81	+76,39	+11,8
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	9.890,23	19.775,18	+9.884,94	+99,9
B.II.05	Aufwand für Transfers an private Haushalte	16.326,41	18.899,20	+2.572,79	+15,8
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	88,51	1.775,53	+1.687,02	–

Quelle: HIS

3.3.7.1 Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger

Tabelle 3.3–15: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.01	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	31.649,73	36.578,05	+4.928,33	+15,6
B.II.01.01	Transfers an Einrichtungen des Bundes	5,92	2,35	-3,57	-60,3
B.II.01.02	Transfers an Sozialversicherungsträger	15.340,43	17.995,67	+2.655,24	+17,3
B.II.01.03	Transfers an die Bundesfonds	1.622,79	1.608,79	-14,00	-0,9
B.II.01.04	Transfers an Länder	7.998,49	8.817,13	+818,64	+10,2
B.II.01.05	Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände	473,92	710,35	+236,43	+49,9
B.II.01.06	Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	6.208,18	7.443,76	+1.235,58	+19,9

Quelle: HIS

Der Aufwand des Bundes für **Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger** im Jahr 2020 betrug 36.578,05 Mio. EUR (+4.928,33 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die größte Position betraf **Transfers an Sozialversicherungsträger** (Bundesbeiträge für die Sozialversicherungen 9.580,76 Mio. EUR, Pflegegeld 2.489,34 Mio. EUR, Pensionsbeiträge für Versicherte nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1.687,81 Mio. EUR, für Kindererziehungszeiten 1.136,40 Mio. EUR und für Ausgleichszulagen 1.052,20 Mio. EUR), gefolgt von den **Transfers an Länder** (Besoldung der Landeslehrer 4.110,70 Mio. EUR, Ersätze der Pensionen der Landeslehrer 2.016,99 Mio. EUR, Zahlungen aus dem Finanzausgleich (Pflege) 398,93 Mio. EUR sowie Zahlungen an die Länder im Rahmen der Abschaffung des Pflegeregresses 300,00 Mio. EUR).

Diese Position Transfers an Länder enthielt auch die Aufwendungen für Zweckzuschüsse in Höhe von 523,79 Mio. EUR an die Länder⁴⁶, womit diesen die zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise ersetzt wurden. Ein weiterer Zweckzuschuss an die Länder in Höhe von 100,00 Mio. EUR war für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und Maßnahmen aufgrund des Wegfalls von Betreuungsstrukturen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen⁴⁷, vorgesehen. Die Mittel wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

Bei den **Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände** handelte es sich im Wesentlichen um diverse Transferzahlungen aufgrund finanzausgleichsrechtlicher Regelungen und um Zahlungen an den Strukturfonds der Gemeinden (59,94 Mio. EUR). Diese Position enthielt auch die Aufwendungen für das Kommunale Investitionsprogramm⁴⁸ in Höhe von 260,70 Mio. EUR, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden.

Die **Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger** stellten hauptsächlich Zuweisungen an Universitäten, an das Institute of Science and Technology Austria und die Österreichische Akademie der Wissenschaften in Höhe von 3.852,81 Mio. EUR und die Agrarmarkt Austria (**AMA**) in der Höhe von 1.616,54 Mio. EUR dar, weitere 781,86 Mio. EUR entfielen u.a. auf das Arbeitsmarktservice (**AMS**), etwa für den Ersatz der Personal- und Sachausgaben.

Im Jahr 2020 enthielt diese Position auch Aufwendungen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden. Dies betraf u.a. die Dotierung des Härtefallfonds für Hilfsmaßnahmen an Unternehmen, im Besonderen für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen (895,39 Mio. EUR), weiters den Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus (42,14 Mio. EUR), Aufwendungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise für die Bundesmuseen und Bundestheater (23,14 Mio. EUR) sowie Mittel für Härtefälle bei Privatzimmervermietern und in der Landwirtschaft (in Summe 14,55 Mio. EUR).

Höhere Aufwendungen als im Vorjahr ergaben sich bei den Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger in mehreren Bereichen: +1.673,87 Mio. EUR für den Bundesbeitrag zu den Pensionen, die Partnerleistungen und die Ausgleichszulagen (hauptsächlich aufgrund des höheren Anstiegs des Pensionsaufwands im Vergleich zu den Pflichtbeiträgen), +111,18 Mio. EUR für Ersätze der Pensionen der Landeslehrer und +226,72 Mio. EUR für Transfers an die Universitäten (Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021).

⁴⁶ BGBl. I 63/2020

⁴⁷ Pflegefondsgesetz, BGBl. I 57/2011 i.d.g.F.

⁴⁸ Kommunalinvestitionsgesetz 2020, BGBl. I 56/2020

Hingegen waren die Kostenersätze an die Länder für Betreuungs-/Grundversorgungskosten im Flüchtlingsbereich um 249,90 Mio. EUR geringer als im Vorjahr.

3.3.7.2 Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger

Tabelle 3.3–16: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.02	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	647,42	723,81	+76,39	+11,8
B.II.02.01	Transfers an EU-Mitgliedstaaten	215,67	215,27	-0,41	-0,2
B.II.02.02	Transfers an Drittländer	431,75	508,54	+76,79	+17,8

Quelle: HIS

Die Aufwendungen für **Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger** im Jahr 2020 betrugen 723,81 Mio. EUR (+76,39 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die Aufwendungen betrafen regionale Entwicklungsfonds und –organisationen in Europa, Afrika, Asien (346,82 Mio. EUR) und (Mitglieds–)Beiträge an die Vereinten Nationen für Programme und Missionen (121,49 Mio. EUR). An EU-Mitgliedstaaten gingen Beiträge zu Europäischen Programmen wie der European Space Agency (49,07 Mio. EUR) oder dem Nuklearforschungszentrum CERN (23,67 Mio. EUR) sowie (Mitglieds–)Beiträge zu diversen Internationalen Organisationen mit Sitz in der Europäischen Union (142,52 Mio. EUR).

3.3.7.3 Aufwand für Transfers an Unternehmen

Tabelle 3.3–17: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für Transfers an Unternehmen

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.03	Aufwand für Transfers an Unternehmen	9.890,23	19.775,18	+9.884,94	+99,9
B.II.03.01	Aufwand für Transfers an Unternehmen	7.866,85	8.423,24	+556,39	+7,1
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	2.023,39	11.351,94	+9.328,56	+461,0

Quelle: HIS

Der Aufwand für **Transfers an Unternehmen** betrug im Jahr 2020 19.775,18 Mio. EUR (+9.884,94 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die Position **Aufwand für Transfers an Unternehmen** enthielt einerseits Transfers an verbundene Unternehmen (ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft 3.441,49 Mio. EUR, Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH 878,99 Mio. EUR, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) für Forschungs– und Breitbandförderung 490,63 Mio. EUR) und andererseits Pensionsersatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen in Höhe von 1.881,95 Mio. EUR.

Der Anstieg der Aufwendungen (556,39 Mio. EUR) betraf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie, die aus Mitteln des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden, beispielsweise für Verkehrsdiensteverträge (ÖBB–Personenverkehr AG, Notvergabe auf der Westbahnstrecke) in Höhe von 157,04 Mio. EUR, einen Gesellschafterzuschuss für die Rail Cargo Austria AG zur Abfederung der Umsatzeinbußen (61,00 Mio. EUR), die Unterstützung von Non–Profit–Organisationen (Auszahlungen an die aws für den NPO–Unterstützungsfonds) in Höhe von 238,29 Mio. EUR und ein Investitionspaket mit dem Schwerpunkt Klimafreundliche Technologien für die Zukunft, abgewickelt durch die FFG, in Höhe von 82,66 Mio. EUR.

Die Position Aufwand für **Transfers an übrige Unternehmen** enthielt die Transfers im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Altersteilzeit und Teilpension 595,80 Mio. EUR, aktive Arbeitsmarktpolitik 526,17 Mio. EUR (davon 288,17 Mio. EUR aus der variablen Gebahrung), Lehrlingsförderung 211,84 Mio. EUR), an die Fachhochschulen (252,25 Mio. EUR), für Kursgarantien im Ausfuhrförderungsbereich (153,75 Mio. EUR) und an die Verkehrsverbünde (97,52 Mio. EUR).

Diese Position enthielt aber auch wesentliche Aufwendungen des Bunds für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Pandemie: Die höchsten Beträge, die auch für den Anstieg dieser Position um 9.328,56 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr verantwortlich waren, betrafen zum einen Aufwendungen für Corona–Kurzarbeitsbeihilfen in Höhe von 5.482,86 Mio. EUR und zum anderen Aufwendungen in Höhe von 3.794,87 Mio. EUR für die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, insbesondere für die abgewickelten Hilfsmaßnahmen, wie den Fixkostenzuschuss und den Lockdown–Umsatzersatz.

3.3.7.4 Aufwand für Transfers an private Haushalte

Tabelle 3.3–18: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Transfers an private Haushalte

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.05	Transfers an private Haushalte	16.326,41	18.899,20	+2.572,79	+15,8
B.II.05.01	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds	4.577,93	5.401,55	+823,63	+18,0
B.II.05.02	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	3.658,59	5.196,35	+1.537,76	+42,0
B.II.05.03	Leistungen für Kriegsopfer und Heeresversorgung	53,97	47,22	-6,75	-12,5
B.II.05.04	Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter, ÖBB, PTV, sonstige	5.926,00	6.125,19	+199,18	+3,4
B.II.05.05	Sonstige Transfers an private Haushalte/Institutionen	2.109,92	2.128,90	+18,97	+0,9

Quelle: HIS

Der Aufwand aus **Transfers an private Haushalte** im Jahr 2020 betrug 18.899,20 Mio. EUR (+2.572,79 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die Position **Pensionsaufwand öffentlicher Bediensteter** enthielt neben den Aufwendungen für Pensionsauszahlungen in Höhe von 5.768,66 Mio. EUR auch entsprechende Dienstgeberbeiträge in Höhe von 260,27 Mio. EUR.

Die **Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds** umfassten vor allem Familienbeihilfen (4.220,04 Mio. EUR) und Kinderbetreuungsgeld (1.180,08 Mio. EUR). Zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 665,35 Mio. EUR entstanden durch eine Einmalzahlung der Familienbeihilfe im September 2020 von 360,00 EUR für jedes Kind, dem sogenannten Kinderbonus, welcher aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurde.

Die **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** entfielen hauptsächlich auf Arbeitslosengeld (2.399,19 Mio. EUR) und Notstandshilfe (1.867,28 Mio. EUR). In Summe betrug der Anstieg aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für diese beiden Leistungen 1.432,44 Mio. EUR.

Die **Sonstigen Transfers** betrafen im Wesentlichen Transfers im Bereich aktive Arbeitsmarktpolitik (306,40 Mio. EUR), Studienförderungen (248,24 Mio. EUR) und Siedlungswasserwirtschaft (138,88 Mio. EUR), sowie eine Vielzahl einzelner Förderprogramme in den Bereichen Sport, Kultur, Umweltschutz und Bildung. Darin waren auch Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Höhe von 102,31 Mio. EUR enthalten, etwa für den Familienkrisenfonds, Testungen im Tourismus, den Künstler Sozialversicherungsfonds und Druckkostenbeiträge. Die Mittel wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert.

Zusätzlich enthielt diese Position Aufwendungen für den Familienhärtefonds zur Unterstützung von Familien in Höhe von 100,00 Mio. EUR.

3.3.7.5 Aufwand für sonstige Transfers

Tabelle 3.3–19: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Aufwand für sonstige Transfers

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
B.II.06	Aufwand für sonstige Transfers	88,51	1.775,53	+1.687,02	–
B.II.06.01	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	4,26	-4,27	-8,53	–
B.II.06.02	Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	21,53	18,57	-2,97	-13,8
B.II.06.04	Übrige sonstige Transfers	62,72	1.761,23	+1.698,51	–

Quelle: HIS

Der **Aufwand für sonstige Transfers** betrug 1.775,53 Mio. EUR (+1.687,02 Mio. EUR gegenüber 2019). Davon belief sich der Aufwand für die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen auf 1.761,23 Mio. EUR. Als ein Instrument zur Krisenbekämpfung übernahm der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite. Soweit damit beauftragte Abwicklungsstellen (z.B. aws, ÖHT) Haftungen übernahmen, besteht die Verpflichtung des Bundes zur Schadloshaltung im Haftungsfall. Auf Basis der ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten für diese Haftungsinstrumente wurden Haftungsrückstellungen von insgesamt 1.492,22 Mio. EUR gebildet.

3.3.8 Finanzerträge

Tabelle 3.3–20: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzerträge

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.I	Finanzerträge	1.655,51	2.352,56	+697,05	+42,1
D.I.01	Erträge aus Zinsen	80,29	87,17	+6,88	+8,6
D.I.02	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	736,93	2.254,31	+1.517,38	+205,9
D.I.03	Sonderdividenden	0,00	0,00	0,00	–
D.I.04	Abgang von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	–
D.I.05	Bewertung von Beteiligungen	838,29	11,08	-827,21	-98,7
D.I.06	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	–

Quelle: HIS

Die **Finanzerträge** betrugen im Jahr 2020 2.352,56 Mio. EUR (+697,05 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die Erträge aus **Dividenden und ähnlichen Gewinnausschüttungen** von Beteiligungen setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 3.3–21: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen

UG	Bezeichnung	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	
		2019	2020
		in Mio. EUR	
46	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	–	1.302,67
45	Österreichische Beteiligungs AG	370,00	480,00
41	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs AG	165,00	165,00
45	Oesterreichische Nationalbank	118,69	183,58
45	VERBUND AG	74,42	122,26
42	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH	0,80	0,80
42	Österreichische Bundesforste AG	7,00	–
45	Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	0,65	–
45	Großglockner–Hochalpenstraßen–Aktiengesellschaft	0,38	–
	Gesamtsumme	736,93	2.254,31

Quellen: Treasury Beteiligungen; HV SAP

Die Dividendenausschüttung der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes im Jänner 2020 betraf mit 1.292,27 Mio. EUR das Geschäftsjahr 2018 und mit 10,40 Mio. EUR das Geschäftsjahr 2019. Der RH hatte bereits im Bundesrech-

nungsabschluss 2019 kritisch festgehalten, dass es durch die Beschlüsse der Generalversammlung der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes über die Dividendenausschüttung zu einer nicht sachlich fundierten Verschiebung zwischen den Jahresergebnissen 2019⁴⁹ und 2020 kam, d.h., der positive Effekt auf das Nettoergebnis wurde in das Jahr 2020 verlagert.

Die **Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen** (11,08 Mio. EUR) betrafen die VERBUND AG (2,03 Mio. EUR) und – im geringeren Ausmaß – 22 weitere Beteiligungen des Bundes.

Die **Erträge aus Zinsen** beliefen sich auf 87,17 Mio. EUR (+6,88 Mio. EUR gegenüber 2019). Sie waren im Wesentlichen auf eine Forderung des Bundes an die KA Finanz AG zurückzuführen, wobei es sich um Zinsen für das Jahr 2019 handelte, die im Jahr 2020 fällig wurden (64,26 Mio. EUR). Diese Zinsen mussten von der KA Finanz AG aufgrund ihres Jahresergebnisses vereinbarungsgemäß nicht bezahlt werden und wurden daher wertberichtigt. Weitere Zinserträge resultierten aus einem Darlehen an die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes im Zusammenhang mit der Umstellung der Refinanzierung der KA Finanz AG (14,41 Mio. EUR).

3.3.9 Finanzaufwand

Tabelle 3.3–22: Konsolidierte Ergebnisrechnung – Finanzaufwand

Ergebnisrechnung		2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
Position	Bezeichnung	in Mio. EUR		in %	
D.II	Finanzaufwand	4.422,73	4.062,25	-360,48	-8,2
D.II.01	Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden	5.179,75	4.881,00	-298,74	-5,8
D.II.02	Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung	-9,35	-35,37	-26,02	+278,2
D.II.03	Abschreibungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	–
D.II.04	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0,03	0,00	-0,03	–
D.II.05	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	11,31	49,14	+37,83	+334,5
D.II.06	Sonstige Finanzaufwendungen	-759,01	-832,52	-73,51	+9,7

Quelle: HIS

Der **Finanzaufwand** belief sich auf 4.062,25 Mio. EUR (-360,48 Mio. EUR gegenüber 2019).

Die Aufwendungen für **Zinsen aus Finanzschulden** betrugen 4.881,00 Mio. EUR (-298,74 Mio. EUR gegenüber 2019). Dabei handelte es sich überwiegend um Zinsen

⁴⁹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

für begebene Anleihen aufgrund der Finanzierungstätigkeit des Bundes. Der negative Aufwand für **Sonstige Finanzaufwendungen** in Höhe von -832,52 Mio. EUR resultierte aus der Nettodarstellung des Zinsaufwands und des sonstigen Aufwands für Finanzschulden⁵⁰. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus Emissionsagien die Aufwendungen aus Emissionsdisagien überstiegen.

Der niedrigere Finanzaufwand gegenüber dem Vorjahr war auf das günstige Finanzierungsumfeld zurückzuführen.

Die **Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen** stiegen in Summe auf 49,14 Mio. EUR. Dies resultierte im Wesentlichen aus der Abwertung der immigoprtfolioabbau ag i.A. in Höhe von 21,21 Mio. EUR und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Höhe von 11,15 Mio. EUR sowie aus der Abwertung von 22 weiteren Beteiligungen des Bundes.

⁵⁰ saldierte Darstellung von Aufwendungen und Erträgen

3.4 Hauptpositionen der Investitionsrechnung

Tabelle 3.4–1: Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Zahlungen 2019	Zahlungen 2020	Veränderung 2019 : 2020	
	in Mio. EUR		in %	
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-465,53	-701,22	-235,69	+50,6
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21,73	13,75	-7,99	-36,8
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	20,76	9,58	-11,18	-53,9
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	16,00	8,34	-7,66	-47,9
Einzahlungen aus dem Abgang von Gebäuden und Bauten	3,23	0,00	-3,23	–
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	1,28	0,65	-0,63	-49,1
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,25	0,59	+0,34	+132,8
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,97	4,17	+3,20	+329,1
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	487,26	714,97	+227,71	+46,7
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	418,98	707,53	+288,55	+68,9
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,43	0,41	-0,02	-4,1
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	128,94	193,73	+64,79	+50,2
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	153,94	320,98	+167,04	+108,5
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	135,67	192,40	+56,74	+41,8
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	0,86	1,67	+0,80	+93,1
Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen	67,42	5,77	-61,65	-91,4
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-218,49	-195,26	+23,23	-10,6
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	147,65	162,06	+14,41	+9,8
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	6,42	29,22	+22,80	+355,1
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen	6,16	6,37	+0,21	+3,4
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	0,25	20,52	+20,27	–
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger	0,01	2,33	+2,32	–
Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-)Vorschüssen	95,66	92,64	-3,02	-3,2
Einzahlungen aus sonstigen Forderungen	95,66	92,64	-3,02	-3,2
Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen	45,57	40,20	-5,37	-11,8
Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	45,57	40,20	-5,37	-11,8
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	366,14	357,32	-8,82	-2,4
Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)Vorschüssen	144,88	144,39	-0,49	-0,3
Auszahlungen aus sonstigen Forderungen	144,88	144,39	-0,49	-0,3
Auszahlungen bei Haftungen	221,26	212,93	-8,33	-3,8
Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen	221,26	212,93	-8,33	-3,8

Quelle: HIS

Die Investitionsrechnung des Bundes zeigt die Auszahlungen des Finanzjahres zum Erwerb oder zur Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Jahre genutzt werden, sowie die Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. der Rückzahlung von Vermögenswerten.

Die Auszahlungen des Bundes für Investitionen beliefen sich 2020 auf 714,97 Mio. EUR (+227,71 Mio. EUR gegenüber 2019) und setzten sich hauptsächlich aus Investitionen in Gebäude und Bauten (193,73 Mio. EUR), in technische Anlagen, Werkzeuge und Fahrzeuge (320,98 Mio. EUR) sowie in Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (192,40 Mio. EUR) zusammen.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung (dem Abgang) von Sachanlagen betrugen 9,58 Mio. EUR (-11,18 Mio. EUR gegenüber 2019) und betrafen fast ausschließlich den Bereich Grundstücke und Grundstückseinrichtungen (8,34 Mio. EUR).

Die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und Vorschüssen betrugen 2020 357,32 Mio. EUR (-8,82 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

3.5 Nettovermögenveränderungsrechnung

Tabelle 3.5–1: Nettovermögenveränderungsrechnung 2020

Nettovermögenveränderungsrechnung	kumulierte Eröffnungs- bilanz	jährliches Nettoergebnis	Neubewertungs- rücklagen	Fremdwährungs- umrechnungs- rücklagen	Bundes- finanzierung	Summe Netto- vermögen
	in Mio. EUR					
Nettovermögen zum 31.12.2019	-159.058,90	819,08	7.433,06	70,58	0,00	-150.736,17
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–	–	–	–
Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln	-917,38	–	1,27	0,60	–	-915,51
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2019	-159.976,29	819,08	7.434,34	71,19	0,00	-151.651,68
Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres	819,08	-819,08	–	–	0,00	0,00
Sonstige Veränderung von Vermögen/Fremdmitteln	-13,71	–	–	–	0,00	-13,71
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	–	–	-59,26	–	–	-59,26
Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmitteln in fremder Währung	–	–	–	-59,02	–	-59,02
Zwischensumme Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist	805,38	-819,08	-59,26	-59,02	0,00	-131,99
Nettoergebnis des Finanzjahres	–	-23.627,55	–	–	–	-23.627,55
Nettovermögen zum 31.12.2020	-159.170,91	-23.627,55	7.375,07	12,17	0,00	-175.411,22

Quelle: BRA–Zahlenteil BUND, Tabelle II.7

Das Nettovermögen ist der Ausgleichsposten zwischen dem Vermögen und den Fremdmitteln des Bundes. Die Nettovermögenveränderungsrechnung stellt die Veränderungen des Nettovermögens zwischen zwei Abschlussstichtagen dar und gibt auch Aufschluss über Veränderungen im Vermögen, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen sind und somit das Nettoergebnis nicht berühren.

Die Spalten der Nettovermögenveränderungsrechnung entsprechen den Positionen des Nettovermögens in der Vermögensrechnung. Die Zeilen der Nettovermögenveränderungsrechnung zeigen die Ursachen für Veränderungen der Positionen zwischen den Stichtagen.

Die Nettovermögensveränderungsrechnung umfasst sowohl Anpassungen, welche die Vorjahre betreffen, als auch Anpassungen des jeweiligen Finanzjahres. Die Anpassungen, welche die Vorjahre betreffen, finden sich in den Zeilen „Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sowie „Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln“.

Die Nettovermögensveränderungsrechnung des Jahres 2020 beinhaltet folgende Positionen:

- Die Zeile „**Änderungen der Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden**“ stellt die Auswirkungen von geänderten Buchungssystematiken dar. Im Finanzjahr 2020 erfolgten keine Änderungen der Bilanzierungs– und Bewertungsmethoden.
- Die Zeile „**Korrekturen von Vermögenswerten bzw. Fremdmitteln**“ zeigt Korrekturen der Verrechnung von Geschäftsfällen, die in der Vergangenheit nicht bzw. falsch erfasst oder bewertet wurden. Im Jahr 2020 betraf dies
 - die erstmalige Erfassung von Verbindlichkeiten der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (–2.186,39 Mio. EUR; siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 24),
 - die Erfassung einer Forderung in der UG 41 Mobilität gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz (1.146,90 Mio. EUR; siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10),
 - die Korrektur von Vermögen des Bundes, das durch Dritte verwaltet wird, mit 99,59 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6),
 - die Korrekturen des Anzahlungskontos und der Beteiligungswerte (4,64 Mio. EUR) sowie der Neubewertungs– und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (1,87 Mio. EUR) der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (**OeEB**) treuhändig verwalteten Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen in der UG 45 Bundesvermögen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 7),
 - die Nachaktivierung von Anlagevermögen der UG 02 Bundesgesetzgebung im Zuge der Eingliederung der Parlamentsgebäudesanierung mit 3,76 Mio. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8) sowie
 - die Nachaktivierung von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes in Höhe von 15,58 Mio. EUR.
- In der Zeile „**Umgliederungen (Nettoergebnis und Bundesfinanzierung) des Vorjahres**“ wurde das Nettoergebnis des Vorjahres in Höhe von 819,08 Mio. EUR in die Position kumulierte Eröffnungsbilanz umgegliedert.

- Die Werte in der Zeile „**Sonstige Veränderungen von Vermögen/Fremdmitteln**“ resultierten im Wesentlichen
 - aus der Abgrenzung der Bankbuchung für Jännerbezüge von Beamtinnen und Beamten in der Finanzierungsrechnung in Höhe von 8,01 Mio. EUR und
 - aus der Darlehensverrechnung im Bereich der Unterhaltsvorschüsse in Höhe von 4,92 Mio. EUR.

- Die Zeile „**Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen**“ zeigt die im Finanzjahr vorgenommenen Bewertungen von Beteiligungen über die Anschaffungskosten hinaus sowie die Reduktion von bestehenden Neubewertungsrücklagen aufgrund von Wertminderungen. Im Finanzjahr 2020 ergab sich insgesamt – unter Berücksichtigung der Korrekturen aus Vorjahren (+1,27 Mio. EUR) – eine Reduktion dieser Rücklage um 57,99 Mio. EUR. Die Neubewertungsrücklage der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes war aufgrund der Ausschüttung einer Dividende um 1.287,85 Mio. EUR zu reduzieren. Die wesentlichen Erhöhungen der Neubewertungsrücklage waren insbesondere auf die Autobahnen– und Schnellstraßen– Finanzierungs–Aktiengesellschaft (698,95 Mio. EUR), den Insolvenz–Entgelt–Fonds (147,47 Mio. EUR) und die Österreichische Beteiligungs AG (122,11 Mio. EUR) zurückzuführen (siehe TZ 3.2.1.4, Tabelle 3.2–8).

- Die Zeile „**Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmitteln in fremder Währung**“ zeigt die Veränderung der Fremdwährungsumrechnungsrücklage im Finanzjahr 2020 hauptsächlich resultierend aus
 - der Bewertung von ausländischen Beteiligungen (-47,94 Mio. EUR, siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8),
 - der Bewertung von Anzahlungen für Anlagevermögen in US–Dollar im Bundesministerium für Landesverteidigung (-8,37 Mio. EUR, siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 17),
 - der Bewertung von Fremdwährungsforderungen im Bereich der Ausfuhrförderung (-2,20 Mio. EUR) sowie
 - der Bewertung der Kassabestände und Bankguthaben in fremder Währung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (-0,50 Mio. EUR; siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 16, 17).

- Die Zeile „**Nettoergebnis des Finanzjahres**“ zeigt das jährliche Nettoergebnis, welches dem Nettoergebnis der Ergebnisrechnung entspricht. Das Nettoergebnis betrug im Finanzjahr 2020 -23.627,55 Mio. EUR.

4 Elemente der Budgetsteuerung

4.1 Mittelverwendungsüberschreitungen

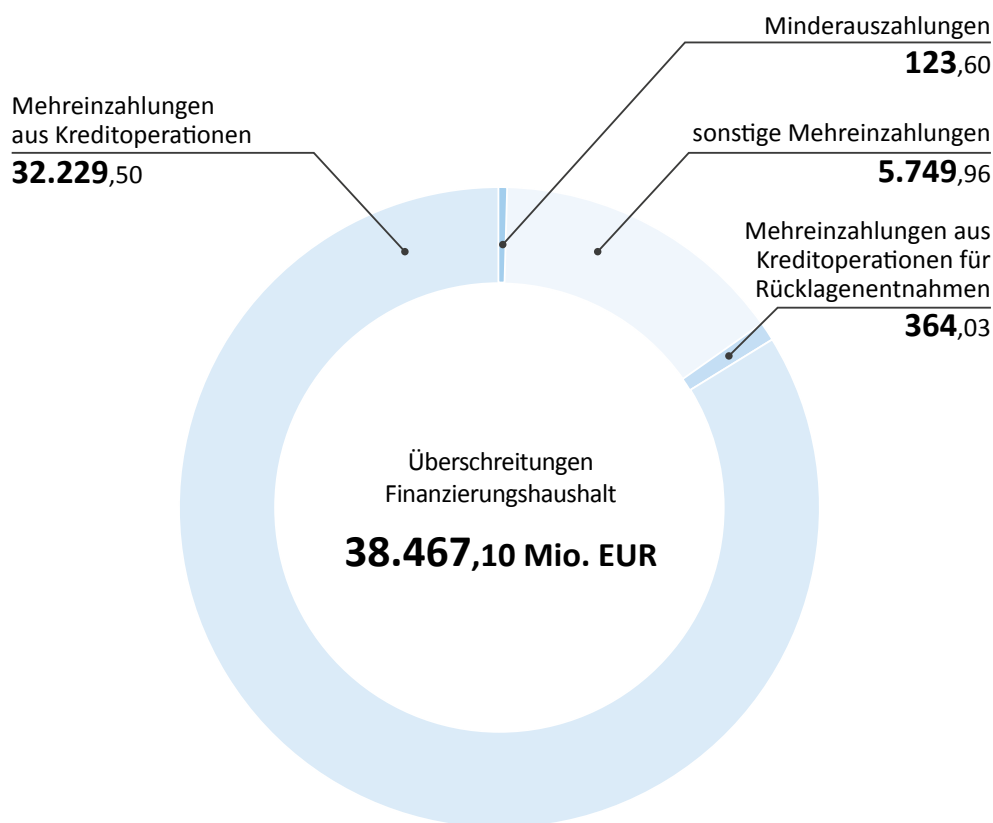
4.1.1 Genehmigte Mittelverwendungsüberschreitungen

Mittelverwendungsüberschreitungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung geleistet werden. Ausnahmen bestehen bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall. Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, Mittelverwendungsüberschreitungen zuzustimmen, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Finanzen unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Mittelverwendungsüberschreitungen zustimmen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Überschreitungsermächtigungen sind im § 54 BHG 2013 und in den Art. IV bis IX Bundesfinanzgesetz 2020 geregelt.

Finanzierungshaushalt – Bedeckung

Im Jahr 2020 waren im Finanzierungshaushalt Überschreitungen von insgesamt 38,467 Mrd. EUR zu bedecken. Die Mittel dafür wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (38,344 Mrd. EUR) aufgebracht, wobei der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen stammte. Die Bedeckung von Überschreitungen durch geringere Auszahlungen (123,60 Mio. EUR) war vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung. Im Jahr 2019 waren im Vergleich dazu im Finanzierungshaushalt Überschreitungen in Höhe von 2,030 Mrd. EUR zu bedecken.

Abbildung 4.1–1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen
im Finanzierungshaushalt 2020 (in Mio. EUR)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die folgende Tabelle stellt die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen (38,467 Mrd. EUR) je Untergliederung getrennt nach Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen dar. Bei der Bedeckung durch Minderauszahlungen (123,60 Mio. EUR) wird nach der Bedeckung

- in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung (123,52 Mio. EUR) und
- in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik (0,08 Mio. EUR) unterschieden.

Bedeckungen durch Mehreinzahlungen (38,344 Mrd. EUR) werden getrennt nach

- Kreditoperationen (32,230 Mrd. EUR),
- Kreditoperationen für Rücklagenentnahmen (364,03 Mio. EUR) und
- sonstigen Mehreinzahlungen (5,750 Mrd. EUR)

dargestellt.

Tabelle 4.1–1: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt 2020

UG	Bedeckung durch Minderauszahlungen		Bedeckung durch Mehreinzahlungen			gesamt
	in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik	Kreditoperationen	Kreditoperationen (Rücklagenentnahmen)	sonstige	
	in Mio. EUR					
03	–	–	–	–	0,02	0,02
05	–	–	–	0,35	0,01	0,36
10	–	–	–	0,36	45,69	46,04
11	3,08	0,08	–	6,55	35,05	44,77
12	–	–	–	25,00	26,89	51,89
13	0,10	–	–	49,45	12,23	61,78
14	3,94	–	–	0,16	153,29	157,38
15	21,84	–	–	29,62	4,08	55,54
17	–	–	–	–	701,82	701,82
18	–	–	–	2,59	7,88	10,47
Rubrik 0, 1	28,96	0,08	–	114,08	986,95	1.130,07
20	–	–	7.229,50	37,05	258,12	7.524,67
21	–	–	–	–	117,11	117,11
24	–	–	–	5,74	609,88	615,63
25	–	–	–	–	703,95	703,95
Rubrik 2	–	–	7.229,50	42,79	1.689,06	8.961,35
30	42,90	–	–	11,10	168,14	222,13
31	9,70	–	–	0,27	2,89	12,86
32	–	–	–	2,39	134,53	136,92
33	–	–	–	5,50	10,00	15,50
34	–	–	–	–	95,19	95,19
Rubrik 3	52,60	–	–	19,25	410,75	482,60
40	1,96	–	–	2,19	1.544,34	1.548,49
41	40,00	–	–	2,00¹	259,04	301,04
42	–	–	–	131,26	306,72	437,98
43	–	–	–	0,70	0,70	1,40
44	–	–	–	2,20	500,00	502,20
45	–	–	13.000,00	9,80	52,40	13.062,20
Rubrik 4	41,96	–	13.000,00	148,15	2.663,21	15.853,31
51	–	–	–	39,76	–	39,76
58	–	–	12.000,00	–	–	12.000,00
Rubrik 5	–	–	12.000,00	39,76	–	12.039,76
gesamt	123,52	0,08	32.229,50	364,03	5.749,96	38.467,10
Minderauszahlungen	123,60					
Kreditoperationen			32.593,53			
Mehreinzahlungen			38.343,50			
auf Obergrenze des Finanzrahmens anrechenbar²			38.343,50			

¹ Für diverse Projekte erfolgte beim Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds eine Rücklagenentnahme in Höhe von 0,80 Mio. EUR ohne Geldfluss, d.h. es war keine Kreditoperation notwendig.

² Überplanmäßige Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, die durch Rücklagenentnahmen bzw. Mehreinzahlungen bedeckt werden, erhöhen gemäß § 12 BHG 2013 die Auszahlungsobergrenzen des jeweiligen BFRG.

Die Bedeckung überplanmäßiger Mittelverwendungen durch sonstige Mehreinzahlungen erfolgte insbesondere durch Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (5,280 Mrd. EUR der 5,750 Mrd. EUR). Dies betraf insbesondere folgende Untergliederungen:

- UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport (701,82 Mio. EUR),
 - für die Einrichtung des NPO–Unterstützungsfonds für Unterstützungsleistungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an die Freiwilligen Feuerwehren (665,00 Mio. EUR) und
 - für die Durchführung und Abwicklung des bundesweiten Förderprogramms Sportligen COVID–19–Fonds (35,00 Mio. EUR).
- UG 24 Gesundheit (609,88 Mio. EUR)
 - für einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe der aufgrund der COVID–19–Pandemie entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für Schutzausrüstung, für Personalkosten zur Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 und für Barackenspitäler (371,52 Mio. EUR),
 - für die Vollziehung des § 36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, wonach der Bund gemäß § 36 Abs. 1 lit. a die Kosten für die Screeningprogramme, gemäß lit. b die Testkosten von Untersuchungsanstalten, gemäß lit. d die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen, gemäß lit. g die Gebühren der Epidemieärzte, gemäß lit. i die Vergütungen für den Verdienstentgang zu tragen hatte und diese Kosten den Ländern ersetzt wurden; weiters waren gemäß lit. n die Kosten für Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a Epidemiegesetz 1950 (92,10 Mio. EUR) zu ersetzen,
 - an die Österreichische Gesundheitskasse für die Mehraufwendungen durch die COVID–19–Pandemie für das Geschäftsjahr 2020 (60,00 Mio. EUR),
 - für den gemäß § 735 Abs. 4 ASVG bestehenden Anspruch der Dienstgeber auf Erstattung des an die freigestellten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu leistenden Entgelts durch den Krankenversicherungsträger, das aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds ersetzt wurde (33,26 Mio. EUR),
 - für die Inanspruchnahme der Optionen der Europäischen Kommission auf Impfstoffe gegen COVID–19 im Rahmen des Soforthilfeinstruments (Emergency Support Instrument, ESI), für die Beschaffung eines Impfstoffs gegen Influenza zur Verwendung für eine Impfkaktion von Personen über 65 Jahre und für die Beschaffung von Influenza–Impfstoffen, welche im Rahmen des kostenfreien Kinder–Impfkonzepts verwendet werden sollten (33,16 Mio. EUR) und
 - für die Beschaffung des Medikaments Veklury (Remdesivir) (14,79 Mio. EUR).

-
- UG 25 Familie und Jugend (703,95 Mio. EUR)
 - für den Kinderbonus, eine einmalige Erhöhung der Familienbeihilfe im September 2020 um 360 EUR für jedes Kind (678,00 Mio. EUR) und
 - für die finanzielle Unterstützung von Eltern, die zum Stichtag 28. Februar 2020 arbeitslos gemäß § 12 AIVG waren und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen, zur Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie (17,00 Mio. EUR).

 - UG 40 Wirtschaft (1,544 Mrd. EUR)
 - für die Dotierung des Härtefallfonds für Ein-Personen- und Kleinstunternehmen, darunter auch neue Selbständige, und für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG zur Abfederung von Härtefällen (1 Mrd. EUR),
 - für die Finanzierung der dringend notwendigen Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischen Produkten (403,85 Mio. EUR),
 - für den von der Bundesregierung beschlossenen Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus 2020 zur Schließung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Lehrstellenlücke (57,22 Mio. EUR),
 - für den Zuschuss zur Deckung der durch behördlich angeordnete COVID-19-Maßnahmen entstandenen Mehrkosten bei Kino- und TV-Produktionen (25,00 Mio. EUR),
 - für das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket, wie die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen (25,00 Mio. EUR) und
 - für die Unterstützung von jungen Unternehmen durch den aws COVID-19 Start-up Hilfsfonds (24,44 Mio. EUR).

 - UG 44 Finanzausgleich (500,00 Mio. EUR)
 - zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Rechtsträger gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (500,00 Mio. EUR).

Für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID–19–Pandemie waren darüber hinaus überplanmäßige Mittelverwendungen erforderlich, die durch Kreditoperationen bedeckt wurden:

- UG 20 Arbeit (7,230 Mrd. EUR)
 - für die Auszahlung von Kurzarbeitsbeihilfen und für verschiedene Arbeitslosenversicherungsleistungen im Bereich der variablen Gebarung.
- UG 45 Bundesvermögen (13 Mrd. EUR)
 - für die Dotierung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds während der Geltungsdauer des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020⁵¹.
- UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge (12 Mrd. EUR) im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
 - zur Bereitstellung von kurzfristiger Liquidität (Kassenstärkung) zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen in Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie.

Gemäß § 54 Abs. 13 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen den RH bei Mittelverwendungsüberschreitungen bzw. Mittelumshiftungen vor dem Vollzug zu informieren.

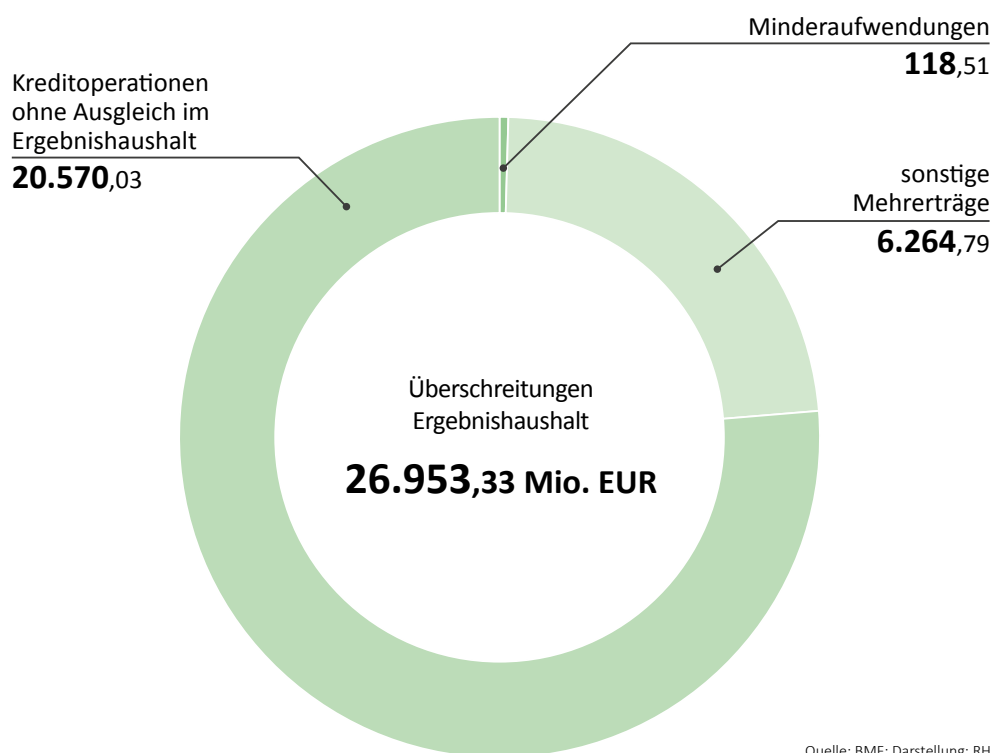
Die bewilligten überplanmäßigen Mittelverwendungen auf Globalbudgetebene von über 100,00 Mio. EUR im Finanzierungshaushalt betrafen fast ausschließlich solche, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID–19–Pandemie anfielen und durch Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden. Eine Darstellung dieser Mittelverwendungen findet sich im Bericht COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (Textteil Band 4: Vorprüfung zur Prüfung gemäß § 9 RHG).

⁵¹ Die damit verbundenen Budgetkorrekturen wurden nach der Budgetierung des Detailbudgets 45.02.06 COVID–19–Krisenbewältigungsfonds im BFG 2020 mit 20 Mrd. EUR (gültig ab 1. Juni 2021) wieder storniert.

Ergebnishaushalt – Bedeckungen der finanzierungswirksamen Gebarung

Die Bedeckung der im Jahr 2020 bewilligten Überschreitungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt in Höhe von 26,953 Mrd. EUR erfolgte durch geringere Aufwendungen (118,51 Mio. EUR), durch Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt (20,570 Mrd. EUR) und durch sonstige Mehrerträge (6,265 Mrd. EUR). Im Jahr 2019 waren im Vergleich dazu im Ergebnishaushalt Überschreitungen in Höhe von 1,892 Mrd. EUR zu bedecken.

Abbildung 4.1–2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen
im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2020 (in Mio. EUR)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die folgende Tabelle stellt die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen (26,953 Mrd. EUR) je Untergliederung getrennt nach Minderaufwendungen und Mehrerträgen dar. Bei der Bedeckung durch Minderaufwendungen (118,51 Mio. EUR) wird nach der Bedeckung

- in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung (118,43 Mio. EUR) und
- in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik (0,08 Mio. EUR) unterschieden.

Bei den Mehrerträgen wird zwischen Mehrerträgen, deren Bedeckung durch

- Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt (20,570 Mrd. EUR) erfolgt und
- Sonstigen Mehrerträgen (6,265 Mrd. EUR) unterschieden.

Tabelle 4.1–2: Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendungen
im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt 2020

UG	Bedeckung durch Minderaufwendungen		Bedeckung durch Mehrerträge		gesamt
	in Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets in derselben Untergliederung	in Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen in derselben Rubrik	Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt	sonstige	
	in Mio. EUR				
03	–	–	–	0,02	0,02
05	–	–	0,35	0,01	0,36
10	–	–	0,36	45,69	46,04
11	3,08	0,08	6,55	36,92	46,63
12	–	–	25,00	26,89	51,89
13	0,10	–	27,75	12,08	39,93
14	0,04	–	0,16	133,21	133,40
15	21,78	–	29,62	1,76	53,15
17	–	–	–	701,82	701,82
18	–	–	2,59	7,88	10,47
Rubrik 0, 1	25,00	0,08	92,38	966,26	1.083,71
20	–	–	7.266,55	258,12	7.524,67
21	–	–	–	117,11	117,11
22	–	–	–	279,81	279,81
24	–	–	5,74	867,35	873,09
25	–	–	–	703,95	703,95
Rubrik 2	–	–	7.272,29	2.226,34	9.498,63
30	42,90	–	11,10	168,14	222,13
31	9,70	–	0,27	2,89	12,86
32	–	–	2,39	134,53	136,92
33	–	–	5,50	10,00	15,50
34	–	–	–	95,19	95,19
Rubrik 3	52,60	–	19,25	410,75	482,60
40	0,83	–	0,49	1.542,58	1.543,90
41	40,00	–	2,00	259,04	301,04
42	–	–	131,16	306,72	437,88
43	–	–	0,70	0,70	1,40
44	–	–	2,20	500,00	502,20
45	–	–	13.009,80	52,40	13.062,20
Rubrik 4	40,83	–	13.146,35	2.661,45	15.848,62
51	–	–	39,76	–	39,76
Rubrik 5	–	–	39,76	–	39,76
gesamt	118,43	0,08	20.570,03	6.264,79	26.953,33
Minderaufwendungen	118,51				
Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt			20.570,03		
sonstige Mehrerträge				6.264,79	

Quelle: BMF; Darstellung: RH

Ergebnishaushalt – Bedeckungen der nicht finanzierungswirksamen Gebarung

Bei den im Jahr 2020 genehmigten Überschreitungen im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt in Höhe von 1,861 Mrd. EUR erfolgte die Bewilligung gemäß Art. VII Bundesfinanzgesetz 2020 ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt.

4.1.2 Nicht genehmigte Überschreitungen

Gemäß § 1 Abs. 2 RHG überwacht der RH laufend die vom Bundesminister für Finanzen übermittelten Auszahlungen, die vom Bundesvoranschlag hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen (überplanmäßige Mittelverwendungen), und prüft insbesondere, ob in allen derartigen Gebarungsfällen die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen vorliegen und ob die vorgesehenen Bedeckungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden werden jene überplanmäßigen Mittelverwendungen dargestellt, für die aufgrund des Fristenlaufs keine Mittelverwendungsüberschreitungen genehmigt wurden.

Ergebnishaushalt – nicht genehmigte Überschreitungen in der finanzierungswirksamen Gebarung

Im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen nicht genehmigte Überschreitungen in Höhe von insgesamt 16,91 Mio. EUR vor.

Tabelle 4.1–3: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets

UG	Bezeichnung	GB	Bezeichnung	nicht genehmigte Mittelverwendungen
				in Mio. EUR
11	Inneres	11.04	Services	3,90
12	Äußeres	12.02	Außenpolitische Maßnahmen	0,36
13	Justiz	13.01	Steuerung und Services	4,41
21	Soziales und Konsumentenschutz	21.04	Maßnahmen für Behinderte	0,09
24	Gesundheit	24.01	Steuerung Gesundheitssystem	1,05
40	Wirtschaft	40.05	Digitalisierung	7,09
Gesamtsumme				16,91

Quelle: HIS; Darstellung: RH

In der UG 11 Inneres kam es im GB 11.04 Services zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen von insgesamt 3,90 Mio. EUR, die aus geringen Überschreitungen bei zahlreichen Konten vor allem im DB 11.04.03 „Bau/Liegenschaften (zentrale Dienste)“ resultierten.

In der UG 13 Justiz kam es im GB 13.01 Steuerung und Services zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen von insgesamt 4,41 Mio. EUR, die vor allem aus Überschreitungen im DB 13.01.03 „Opferhilfe für Zahlungen an die Opferhilfeeinrichtungen“ resultierten.

In der UG 40 Wirtschaft kam es im GB 40.05 Digitalisierung zu nicht genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von 7,09 Mio. EUR, die aus geringen Überschreitungen bei mehreren Konten vor allem im DB 40.05.01 „Digitalisierung“ resultierten.

Ergebnishaushalt – nicht genehmigte Überschreitungen in der nicht finanzierungswirksamen Gebarung

Im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt lagen nicht genehmigte Überschreitungen in Höhe von insgesamt 13,01 Mio. EUR vor.

Tabelle 4.1–4: Nicht genehmigte Mittelverwendungen im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt nach Globalbudgets

UG	Bezeichnung	GB	Bezeichnung	nicht genehmigte Mittelverwendungen
				in Mio. EUR
01	Präsidentschaftskanzlei	01.01	Präsidentschaftskanzlei	0,27
12	Äußeres	12.01	Außenpolitische Planung, Infrastruktur und Koordination	0,03
		12.02	Außenpolitische Maßnahmen	0,90
21	Soziales und Konsumentenschutz	21.04	Maßnahmen für Behinderte	0,40
34	Innovation und Technologie (Forschung)	34.01	Forschung, Technologie und Innovation	9,68
41	Mobilität	41.02	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1,72
Gesamtsumme				13,01

Quelle: HIS; Darstellung: RH

In der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) war die höchste nicht genehmigte Mittelverwendungsüberschreitung (9,68 Mio. EUR) zu verzeichnen. Diese resultierte aus der Dotierung von sonstigen Rückstellungen im DB 34.01.02 FTI–Infrastruktur für die Erfassung des Zinseffekts vom Barwert der zu erwartenden Aufwendungen für die Beseitigung von radiologischen Altlasten am Gelände der Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) in den Jahren 2021 bis 2033.

4.2 Haushaltsrücklagen

4.2.1 Entwicklung der Rücklagen

Das Rücklagensystem des BHG 2013 soll den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem übrig gebliebene Voranschlagsreste in einem späteren Finanzjahr in Anspruch genommen werden können. Diese Rücklagen sind kein Teil des Eigenkapitals wie etwa bei Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften, sondern Mittelvormerke für die kommenden Jahre. Der RH hatte in seinem Bericht zu den Haushaltsrücklagen des Bundes im Besonderen auch die Abwicklung der Rücklagenentnahmen dargestellt und zur Thematik der Haushaltsrücklagen konkrete Reformvorschläge vorgelegt.⁵²

Die Rücklagen werden erst finanziert, wenn sie in Anspruch genommen werden, und verändern im Jahr der Rücklagenbildung den Nettofinanzierungsbedarf nicht. Erfolgt die Entnahme im laufenden Budgetvollzug, erfordert dies eine Mittelverwendungsüberschreitung der im Bundesfinanzgesetz genehmigten Auszahlungsobergrenze der betreffenden Untergliederung und muss durch eine zusätzliche Kreditoperation finanziert werden, welche zur Erhöhung des Nettofinanzierungsbedarfs führt.

Tabelle 4.2–1: Entwicklung der Rücklagen 2020

Bezeichnung	Anfangsbestand	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Veränderung 2019 : 2020
	in Mio. EUR					
Detailbudgetrücklagen	12.247,92	-345,01	–	+1.915,32	13.818,24	+1.570,32
variable Auszahlungsrücklagen	644,92	-142,97	–	+0,15	502,10	-142,82
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	171,41	-3,26	-69,93	+2,33	100,55	-70,87
zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.353,93	-37,24	-0,08	+97,64	2.414,25	+60,32
Summe	15.418,19	-528,48	-70,02	+2.015,44	16.835,14	+1.416,95

Quelle: Rücklagengebarung

In Summe wurden im Jahr 2020 Rücklagen in Höhe von 2,015 Mrd. EUR gebildet, davon konnten 1,915 Mrd. EUR den Detailbudgetrücklagen, 0,15 Mio. EUR den variablen Auszahlungsrücklagen, 2,33 Mio. EUR den Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU sowie 97,64 Mio. EUR den zweckgebundenen Einzahlungsrücklagen zugeführt werden. Der Stand der Rücklagen betrug zum 31. Dezember 2020 insgesamt 16,835 Mrd. EUR bzw. 21,3 % der veranschlagten Auszahlungen des Finanzierungshaushalts der Allgemeinen Gebarung im Jahr 2020.

Gemäß § 28 BHG 2013 sind im Bundesvoranschlag sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen in voller Höhe aufzunehmen. Demnach

⁵² RH-Bericht „Haushaltsrücklagen des Bundes“ (Reihe Bund 2020/21)

müssen vorhersehbare Rücklagenentnahmen bereits im Bundesfinanzgesetz veranschlagt werden. Im Bundesvoranschlag 2020 waren insgesamt 164,43 Mio. EUR als Rücklagenverwendung veranschlagt.

Tabelle 4.2–2: Veranschlagte Rücklagenverwendungen 2020

UG	Bezeichnung	Voranschlag 2020
		in Mio. EUR
03	Verfassungsgerichtshof	0,40
31	Wissenschaft und Forschung	18,00
40	Wirtschaft	34,30
41	Mobilität	27,47
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	44,00
43	Klima, Umwelt und Energie	20,00
45	Bundesvermögen	20,26
Gesamtergebnis		164,43

Quellen: Bundesfinanzgesetz 2020; Rücklagengebarung

Die **veranschlagten Rücklagenentnahmen** wurden in den betreffenden Untergliederungen vor allem für folgende Zwecke verwendet:

- in der UG 03 Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Normprüfungsverfahren und Untersuchungsausschüssen (0,4 Mio. EUR),
- in der UG 31 Wissenschaft und Forschung für die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (3,00 Mio. EUR) und für das Globalbudget (Bau Campus) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) (15,00 Mio. EUR),
- in der UG 40 Wirtschaft für die
 - Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (14,40 Mio. EUR),
 - Filmförderung (7,50 Mio. EUR),
 - FFG Breitband Austria 2020 Förderungen AT:net (6,40 Mio. EUR),
 - KMU.DIGITAL (5,00 Mio. EUR) und
 - Beschäftigungsbonus – Administrative Kosten (0,88 Mio. EUR),
- in der UG 41 Mobilität für die Umsetzung der Eisenbahnkreuzungsverordnung (4,81 Mio. EUR) und den Transfer für den Straßenbau in Wien (22,66 Mio. EUR),
- in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für den Breitbandausbau (44,00 Mio. EUR),
- in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie für die Altlastensanierung (20,00 Mio. EUR) und
- in der UG 45 Bundesvermögen für Kapitaltransfers an Drittländer (IFIS) (20,26 Mio. EUR).

Die folgende Aufstellung zeigt den Stand und die Veränderung der Rücklagen je Untergliederung:

Tabelle 4.2–3: Entwicklung der Rücklagen 2020 nach Untergliederungen

UG Rubrik	Bezeichnung	Anfangs- bestand	Um- buchungen	Entnahmen	Auflösungen	Zuführungen	Endbestand	Anteil an Auszahlun- gen (BVA)
in Mio. EUR								in %
0, 1	Recht und Sicherheit:							
01	Präsidentschaftskanzlei	0,99	–	–	–	+2,10	3,09	32,7
02	Bundesgesetzgebung	152,38	–	–	–	+87,91	240,29	83,2
03	Verfassungsgerichtshof	2,23	–	-0,40	–	+0,30	2,12	13,2
04	Verwaltungsgerichtshof	1,07	–	–	–	+0,02	1,10	5,2
05	Volksanwaltschaft	3,07	–	-0,35	–	+0,29	3,01	26,2
06	Rechnungshof	0,91	–	–	–	+0,52	1,43	4,1
10	Bundeskanzleramt	31,85	+13,29	-0,36	–	+29,05	73,84	23,7
11	Inneres	34,32	-0,09	-6,55	–	+26,69	54,36	1,9
12	Äußeres	20,84	-13,29	–	–	+2,90	10,45	2,1
13	Justiz	127,81	–	-49,45	–	+5,45	83,81	5,2
14	Militärische Angelegenheiten	28,96	–	-0,16	–	+2,44	31,24	1,4
15	Finanzverwaltung	326,99	–	-54,62	–	+36,00	308,37	26,2
16	Öffentliche Abgaben	3,47	–	–	–	+0,01	3,47	–
17	Öffentlicher Dienst und Sport	81,06	–	–	–	+12,21	93,28	56,5
18	Asyl/Migration	23,12	–	-2,59	–	+8,08	28,61	7,7
	Summe Rubrik 0, 1	839,08	-0,09	-114,48	–	+213,98	938,49	9,7
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:							
20	Arbeit	198,70	–	-37,05	–	+0,28	161,92	2,0
21	Soziales und Konsumentenschutz	29,42	–	–	–	+15,66	45,08	1,3
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	27,05	–	–	–	+103,13	130,17	1,4
24	Gesundheit	89,14	–	-5,74	–	+2,31	85,71	7,8
25	Familien und Jugend	15,34	–	–	–	+0,06	15,41	0,2
	Summe Rubrik 2	359,64	–	-42,79	–	+121,44	438,29	1,1
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur:							
30	Bildung	64,99	–	-11,10	–	+143,81	197,70	2,2
31	Wissenschaft und Forschung	443,79	–	-18,27	–	+136,60	562,12	11,8
32	Kunst und Kultur	30,24	–	-2,39	–	+0,62	28,47	6,3
33	Wirtschaft (Forschung)	9,45	–	-5,50	–	+19,18	23,14	23,3
34	Verkehr, Innovation und Technologie (For- schung)	339,00	-30,50	–	–	+37,55	346,04	77,5
	Summe Rubrik 3	887,47	-30,50	-37,25	–	+337,75	1.157,47	7,9
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:							
40	Wirtschaft	728,35	–	-36,00	–	+66,56	758,91	114,8
41	Mobilität	1.666,14	-745,82	-29,47	–	+64,43	955,28	23,8
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	400,42	+ 776,55	-175,28	–	+68,02	1.069,72	48,2
43	Klima, Umwelt und Energie	662,20	- 0,14	-20,70	-0,08	+126,64	767,92	123,2
44	Finanzausgleich	132,89	–	-2,20	–	+8,23	138,92	10,5
45	Bundesvermögen	3.548,16	–	-30,55	–	+49,84	3.567,46	490,7
46	Finanzmarktstabilität	1.348,70	–	–	–	+207,59	1.556,29	5.586,1
	Summe Rubrik 4	8.486,87	30,59	-294,19	-0,08	+591,31	8.814,50	91,9
5	Kassa und Zinsen:							
51	Kassenverwaltung	421,98	–	-39,76	-69,93	+2,38	314,66	3.627,2
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.423,14	–	–	–	+748,58	5.171,72	99,2
	Summe Rubrik 5	4.845,13	–	-39,76	-69,93	+750,95	5.486,38	105,1
	Summe Rücklagen	15.418,19	0,00	-528,48	-70,02	+2.015,44	16.835,14	21,3

Quelle: Rücklagengebarung; Darstellung: RH

Bei fünf Untergliederungen waren zum 31. Dezember 2020 die Rücklagenstände höher als die veranschlagten Auszahlungen. Bei der UG 46 Finanzmarktstabilität betrug der Rücklagenstand 5.586,1 % und bei der UG 51 Kassenverwaltung 3.627,2 % der veranschlagten Auszahlungen. Dieser hohe Anteil des Rücklagenstandes an den budgetierten Auszahlungen ergab sich vor allem deshalb, weil die budgetierten Auszahlungen niedrig waren (UG 51 Kassenverwaltung: 17,23 Mio. EUR; UG 46 Finanzmarktstabilität: 680,26 Mio. EUR). Bei den weiteren Untergliederungen mit hohen Rücklagenständen handelte es sich um die UG 45 Bundesvermögen mit 490,7 %, die UG 43 Klima, Umwelt und Energie mit 123,2 % und die UG 40 Wirtschaft mit 114,8 % der veranschlagten Auszahlungen.

Die hohen Rücklagenstände gemessen an den veranschlagten Auszahlungen waren vor allem auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- UG 45 Bundesvermögen: 490,7 %

Die Entstehung der Rücklagen reicht bereits mehrere Jahre zurück. Im Jahr 2010 hatte sich der Rücklagenstand auf 1,341 Mrd. EUR erhöht, weil bei der Veranschlagung gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz die genaue Struktur der Darlehensauszahlungen noch nicht bekannt war, es zudem zu einer Verschiebung der Auszahlung des 3. Darlehens an Griechenland auf Jänner 2011 kam und es auch geringere Schadenszahlungen aus Finanzhaftungen gab. Durch budgettechnische Umstellungen der Beitragszahlungen Österreichs an die internationalen Finanzinstitutionen, durch die frühzeitige Beendigung des ersten Hilfsprogramms an Griechenland und durch nicht erforderliche Schadenszahlungen stieg der Rücklagenstand bis 2012 auf 2,336 Mrd. EUR. Weiters wurden 2013 gemäß § 121 Abs. 5, 6 und 7 BHG 2013 Rücklagen in Höhe von 266,44 Mio. EUR, die in den vorangegangenen Jahren gebildet und nicht mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform aufgelöst wurden, zugeführt. Da die Schadensentwicklung im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes in den Jahren 2014 bis 2017 besser verlief als erwartet, erhöhte sich der Rücklagenstand bis zum 31. Dezember 2018 auf 3,668 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Stand 3,568 Mrd. EUR.

- UG 43 Klima, Umwelt und Energie: 123,2 %

Bereits im Jahr 2012 stieg der Stand der Rücklagen gegenüber dem Vorjahr aufgrund geringerer Umweltförderungen, gesunkener Preise von CO₂-Emissionszertifikaten und der verzögerten Umsetzung von Emissionsminderungsprojekten auf 598,90 Mio. EUR. Im Jahr 2013 wurden gemäß § 121 Abs. 5, 6 und 7 BHG 2013 weitere Rücklagen in Höhe von 290,49 Mio. EUR, die in den Vorjahren gebildet und nicht mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform aufgelöst wurden, zugeführt. Im Jahr 2014 wurden aus der Rücklage 34,5 Mio. EUR für die Umweltförderung und die thermische Sanierung und 34,5 Mio. EUR für die ALSAG-Förderschienen

entnommen. In den Jahren 2015 bis 2019 gab es nur geringe Rücklagenbewegungen. Im Jahr 2020 waren die Auszahlungen durch Projektverzögerungen bei den Umwelt- und Altlastensanierungsförderungen aufgrund des erst spät in Kraft getretenen BFG 2020 und die COVID-19-Pandemie geringer als geplant, wodurch Rücklagen in Höhe von 126,64 Mio. EUR gebildet werden konnten. Der Rücklagenstand betrug zum 31. Dezember 2020 767,92 Mio. EUR.

- UG 40 Wirtschaft: 114,8 %

Im Jahr 2018 wurde im DB 40.02.01 „Transferleistungen an die Wirtschaft/Wirtschaftsförderung“ eine Rücklage in Höhe von 172,99 Mio. EUR gebildet, weil die Auszahlungen für den Beschäftigungsbonus und die Investitionsprämie nicht im vorgesehenen Umfang erfolgten. In den Jahren 2019 (205,30 Mio. EUR) und 2020 (64,48 Mio. EUR) war abermals im Zusammenhang mit der Nichtausnutzung des Beschäftigungsbonus eine Rücklagenzuführung möglich. Im Jahr 2020 erhöhte sich dadurch der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2020 auf 758,91 Mio. EUR.

4.2.2 Rücklagenentnahmen und –zuführungen

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten Rücklagenentnahmen nach Untergliederungen auf Detailbudgetebene im Jahr 2020:

Tabelle 4.2–4: Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Rücklagenentnahmen				
UG	Bezeichnung	DB	Bezeichnung	in Mio. EUR
15	Finanzverwaltung			54,62
	davon im	15.01.01	Steuerung & Services/Zentralstelle	35,42
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus			175,28
	davon im	42.02.01	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung	120,02
		42.02.07	Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation	44,00

Quelle: Rücklagengebarung; Darstellung: RH

Die **Rücklagen** wurden für folgende Zwecke **entnommen**:

- UG 15 Finanzverwaltung

im DB 15.01.01 „Steuerung & Services/Zentralstelle“ mit 35,42 Mio. EUR (6,7 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für

- die RTR–GmbH von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz aufgrund der Änderung des KommAustria–Gesetzes (4. COVID–19–Gesetz) (17,00 Mio. EUR),
- den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland zur Bekämpfung humanitärer Krisen aufgrund der COVID–19–Pandemie (5,80 Mio. EUR) und
- den Abschluss eines Vertrags der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem externen Unternehmen betreffend Lizenzerweiterungen (12,62 Mio. EUR).

- UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

im DB 42.02.01 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Ländliche Entwicklung“ mit 120,02 Mio. EUR (22,7 % der gesamten Rücklagenentnahmen) für

- die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Förderprogramms EFRE „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“ im Bereich der Kohäsionspolitik (45,00 Mio. EUR),
- das Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung 2014–2020 (29,60 Mio. EUR) und

- für den Bereich der Direktzahlungen (45,42 Mio. EUR) sowie im DB 42.02.07 „Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus/Telekommunikation“ mit 44,00 Mio. EUR (8,3 % der gesamten Rücklagenentnahmen) als veranschlagte Rücklagenverwendung für die Breitbandförderung.

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten Rücklagenzuführungen nach Untergliederungen auf Detailbudgetebene im Jahr 2020:

Tabelle 4.2–5: Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Rücklagenzuführungen				
UG	Bezeichnung	DB	Bezeichnung	in Mio. EUR
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte			103,13
	davon im	23.01.01	Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV/Hoheitsverwaltung und Ausgliederte Institutionen Pensionen	49,52
		23.01.02	Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV/Post Ruhe– und Versorgungsgenüsse inkl. SV	32,51
30	Bildung			143,81
	davon im	30.02.01	Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar– und Sekundarstufe I	30,48
		30.02.02	Schule einschließlich Lehrpersonal/AHS–Sekundarstufe I	28,63
		30.02.05	Schule einschließlich Lehrpersonal/Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	29,20
31	Wissenschaft und Forschung			136,60
	davon im	31.02.01	Tertiäre Bildung/Universitäten	100,78
43	Klima, Umwelt und Energie			126,64
	davon im	43.01.03	Klima, Energie– und Umweltpolitik/Klima– und Energiefonds	42,93
		43.02.02	Abfallwirtschaft und Chemie/Altlastensanierung	33,90
46	Finanzmarktstabilität			207,59
	davon im	46.01.01	Finanzmarktstabilität/Partizipations–Kapitalbeteiligungen	204,75
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge			748,58
	davon im	58.01.01	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung	729,02

Quelle: Rücklagengebarung; Darstellung: RH

Die höchsten **Rücklagenzuführungen** begründeten sich wie folgt:

- UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

Im DB 23.01.01 „Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV/Hoheitsverwaltung und Ausgliederte Institutionen Pensionen“ war eine Rücklagenzuführung in Höhe von 49,52 Mio. EUR (2,5 % der gesamten Rücklagenzuführungen) und im DB 23.01.02 „Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV/Post Ruhe– und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ in Höhe von 32,51 Mio. EUR (1,6 % der gesamten Rücklagenzuführungen) möglich, weil aufgrund einer geringeren Anzahl an Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern geringere Ruhe– und Versorgungsgenüsse sowie geringere Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung anfielen.

- UG 30 Bildung

Im DB 30.02.01 „Schule einschließlich Lehrpersonal/Pflichtschulen Primar– und Sekundarstufe I“ in Höhe von 30,48 Mio. EUR (1,5 % der gesamten Rücklagenzuführungen) aufgrund der Rücküberweisung der nicht verbrauchten Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen durch die Länder und der geringeren Transferzahlungen.

Im DB 30.02.02 „Schule einschließlich Lehrpersonal/AHS–Sekundarstufe I“ wurden 28,63 Mio. EUR und im DB 30.02.05 „Schule einschließlich Lehrpersonal/Berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ 29,20 Mio. EUR aufgrund der noch nicht fälligen Auszahlungen wegen der Neuberechnung der Vorrückungstichtage einer Rücklage zugeführt (jeweils 1,4 % der gesamten Rücklagenzuführungen).

- UG 31 Wissenschaft und Forschung

Im DB 31.02.01 „Tertiäre Bildung/Universitäten“ in Höhe von 100,78 Mio. EUR (5,0 % der gesamten Rücklagenzuführungen) vor allem durch Einsparungen bei den Ausschüttungen der Mittel gemäß den Leistungsvereinbarungen für Maßnahmen zur sozialen Dimension und Digitalisierung sowie im Bereich der Klinikbauten – Klinischer Mehraufwand aufgrund von Bauverzögerungen bzw. Verzögerungen bei den Abrechnungen.

- UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Im DB 43.01.03 „Klima, Energie– und Umweltpolitik/Klima– und Energiefonds“ in Höhe von 42,93 Mio. EUR (2,1 % der gesamten Rücklagenzuführungen) vor allem durch Projektverzögerungen bei der Umweltförderung im Inland gemäß dem Umweltförderungsgesetz aufgrund des erst mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen BFG 2020 und der COVID–19–Pandemie sowie

im DB 43.02.02 „Abfallwirtschaft und Chemie/Altlastensanierung“ in Höhe von 33,90 Mio. EUR (1,7 % der gesamten Rücklagenzuführungen) durch Projektverzögerungen bei Altlastensanierungsförderungen gemäß dem Umweltförderungsgesetz aufgrund des erst mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen BFG 2020 und der COVID–19–Pandemie.

- UG 46 Finanzmarktstabilität

Im DB 46.01.01 „Finanzmarktstabilität/Partizipations–Kapitalbeteiligungen“ in Höhe von 204,75 Mio. EUR (10,2 % der gesamten Rücklagenzuführungen), da die veranschlagten Transfers für die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und für die HBI–Bundesholding AG nicht ausgezahlt wurden.

- UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Im DB 58.01.01 „Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung“ in Höhe von 729,02 Mio. EUR (36,2 % der gesamten Rücklagenzuführungen), da es aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam.

Betragliche Einzelheiten zu den Rücklagen können den Tabellen I.5.1 bis I.5.3 im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 entnommen werden.

4.3 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

4.3.1 Vorberechtigungen und Vorbelastungen

Gemäß § 102 Abs. 2 Z 2 lit. b und c BHG 2013 sind die offen gebliebenen Obligos der Forderungen (Vorberechtigungen) und Verbindlichkeiten (Vorbelastungen) in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Finanzierungshaushalt nachzuweisen.

Vorbelastungen und Vorberechtigungen sind in den §§ 60 und 61 BHG 2013 näher geregelt:

- Vorbelastungen betreffen Vorhaben, die mit dem Eingehen von Verpflichtungen verbunden sind, aufgrund derer in den folgenden Finanzjahren Auszahlungen durch den Bund zu tätigen sein werden.
- Vorberechtigungen betreffen Vorhaben, aus denen der Bund in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich Berechtigungen (insbesondere Forderungen) erwerben wird.

Da Vorbelastungen den finanziellen Rahmen künftiger Budgets einschränken, sind sie für die Budgetplanung von besonderer Bedeutung.

Einzahlungsseitig wird zwischen Berechtigung (Obligo) und Forderung, auszahlungsseitig zwischen Verpflichtung (Obligo) und Verbindlichkeit unterschieden. Verpflichtungen (Obligos) entstehen etwa durch Bestellungen, die zum Entstehen einer Zahlungsverpflichtung in der Zukunft führen. Solange diese Verpflichtung noch nicht zu einer Verbindlichkeit geworden ist – das ist in der Regel der Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Rechnungslegung –, ist diese als Obligo zu erfassen. Analoges gilt einzahlungsseitig.⁵³

4.3.2 Verpflichtungen (Vorbelastungen)

Der Stand der Verpflichtungen zum 31. Dezember 2020 setzte sich aus den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre sowie aus den offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2020 zusammen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Zahlenteil, Tabelle I.4.1).

Die Verpflichtungen beliefen sich insgesamt auf 119,475 Mrd. EUR. Sie setzten sich aus offen gebliebenen Verpflichtungen in Höhe von 3,613 Mrd. EUR und aus Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre in Höhe von 115,862 Mrd. EUR zusammen.

⁵³ § 90 BHG 2013 bzw. § 38 BHV 2013

Die folgende Tabelle zeigt die Verpflichtungen, unterteilt nach offen gebliebenen Verpflichtungen und Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre zum 31. Dezember 2020 nach Untergliederungen:

Tabelle 4.3–1: Verpflichtungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020

Verpflichtungen Allgemeine Gebarung		offen gebliebene Verpflichtungen	Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre	gesamt
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
01	Präsidentschaftskanzlei	0,22	1,32	1,54
02	Bundesgesetzgebung	13,36	104,51	117,87
03	Verfassungsgerichtshof	–	0,11	0,11
04	Verwaltungsgerichtshof	0,01	0,02	0,03
05	Volksanwaltschaft	–	0,01	0,01
06	Rechnungshof	0,11	3,67	3,78
10	Bundeskanzleramt	0,18	190,10	190,28
11	Inneres	3,52	1.679,95	1.683,47
12	Äußeres	0,25	2,11	2,35
13	Justiz	4,71	1.425,36	1.430,07
14	Militärische Angelegenheiten	0,46	1.090,34	1.090,80
15	Finanzverwaltung	4,10	222,94	227,04
17	Öffentlicher Dienst und Sport	0,39	27,43	27,81
18	Fremdenwesen	0,39	68,02	68,41
20	Arbeit	1.531,08	4.443,34	5.974,42
21	Soziales und Konsumentenschutz	0,91	35,14	36,05
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	0,04	–	0,04
24	Gesundheit	5,52	11,02	16,54
25	Familie und Jugend	2,06	521,21	523,27
30	Bildung	5,85	1.178,66	1.184,51
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	5.341,41	5.341,41
32	Kunst und Kultur	0,01	196,26	196,27
33	Wirtschaft (Forschung)	17,72	266,05	283,77
34	Innovation und Technologie (Forschung)	38,31	1.465,98	1.504,29
40	Wirtschaft	61,46	170,93	232,39
41	Mobilität	55,57	31.532,43	31.588,00
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	73,54	2.396,69	2.470,24
43	Klima, Umwelt und Energie	9,15	991,04	1.000,19
45	Bundesvermögen	1.784,19	9.262,49	11.046,68
46	Finanzmarktstabilität	0,29	–	0,29
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	–	53.233,42	53.233,42
Gesamtsumme Bund		3.613,38	115.861,97	119.475,35

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle I.4.1

Der größte Anteil der Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre entfiel auf die UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge mit 53,233 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält die künftigen Zinszahlungen des Bundes.

Auf die UG 41 Mobilität entfielen 31,532 Mrd. EUR an Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre, davon waren 30,644 Mrd. EUR den Zuschussverträgen des Bundes mit der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft zuzuordnen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 41).

Die in der UG 45 Bundesvermögen ausgewiesenen Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre von 9,262 Mrd. EUR betrafen großteils künftige Kapitalzuführungen an Beteiligungen, etwa der Europäischen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

In der UG 31 Wissenschaft und Forschung waren in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre (5,341 Mrd. EUR) die im Rahmen der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 vorgesehenen Zahlungen an die Universitäten enthalten.

Die Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre in der UG 20 Arbeit von 4,443 Mrd. EUR betrafen insbesondere Leistungen und Förderungen im Bereich Arbeitsmarkt (z.B. Kurzarbeitsbeihilfen und Förderungen aktiver Arbeitsmarktpolitik).

Auf die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entfielen 2,397 Mrd. EUR an Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre. Darin enthalten waren die mehrjährigen Förderprogramme zum Breitbandausbau (Breitband Austria 2020) und Verpflichtungen zur Bedeckung von Förderzusagen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sowie zukünftige Zahlungen für den Schutzwasserbau.

Hohe Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre ergaben sich bei mehreren Untergliederungen aus künftigen Mietzahlungen. Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2018 hatte der RH festgestellt, dass einzelne Ministerien in ihren Mietverträgen mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. bzw. ihrer Tochtergesellschaft, der ARE Austrian Real Estate GmbH, nachträglich Kündigungsverzicht abgaben. Entsprechend der Empfehlung des RH erfassten die Ministerien die davon betroffenen Mietzahlungen als Vorbelastungen künftiger Finanzjahre. Davon war überwiegend die UG 30 Bildung betroffen.⁵⁴

Die offen gebliebenen Verpflichtungen betrafen vor allem den Bereich Arbeitsmarkt (Kurzarbeitsbeihilfen) in der UG 20 Arbeit (1,531 Mrd. EUR) und die Kapitalbeteiligungen (Transferzahlungen an die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH) in der UG 45 Bundesvermögen (1,784 Mrd. EUR).

⁵⁴ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 29

Von den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre werden 19,588 Mrd. EUR im Jahr 2021 (das sind rd. 19 % der für 2021 veranschlagten Auszahlungen), 39,660 Mrd. EUR in den Jahren 2022 bis 2030 und 56,615 Mrd. EUR ab dem Jahr 2031 schlagend (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Zahlenteil, Tabelle I.4.1.2). In den für das Jahr 2021 ausgewiesenen Verpflichtungen sind auch jene Mittelreservierungen enthalten, welche die haushaltsleitenden Organe vor Ende des Finanzjahres 2020 erfassten, denen aber noch keine konkreten Verpflichtungsereignisse (etwa Bestellungen) zugrunde liegen.

4.3.3 Berechtigungen

Der Gesamtstand der Berechtigungen des Bundes zum 31. Dezember 2020 setzte sich aus den Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre sowie aus den offen gebliebenen Berechtigungen aus dem Finanzjahr 2020 zusammen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Zahlenteil, Tabelle I.4.2).

Die Berechtigungen wiesen eine Gesamtsumme von 681,32 Mio. EUR auf. Sie setzten sich aus offen gebliebenen Berechtigungen in Höhe von 30,15 Mio. EUR und aus den Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre in Höhe von 651,16 Mio. EUR zusammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechtigungen, unterteilt nach offen gebliebenen Berechtigungen und Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre zum 31. Dezember 2020 nach Untergliederungen:

Tabelle 4.3–2: Berechtigungen nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020

Berechtigungen Allgemeine Gebarung		offen gebliebene Berechtigungen	Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre	gesamt
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,05	0,02	0,07
10	Bundeskanzleramt	0,31	0,00	0,31
13	Justiz	22,41	364,45	386,86
14	Militärische Angelegenheiten	0,02	0,00	0,02
15	Finanzverwaltung	0,02	–	0,02
30	Bildung	-0,00	–	-0,00
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	–	0,00
40	Wirtschaft	–	0,22	0,22
41	Mobilität	0,01	0,02	0,04
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3,14	86,92	90,06
43	Klima, Umwelt und Energie	2,46	–	2,46
45	Bundesvermögen	1,73	108,31	110,03
46	Finanzmarktstabilität	–	91,22	91,22
	Gesamtsumme Bund	30,15	651,16	681,32

Quelle: BRA–Zahlenteil, Tabelle I.4.2

Die Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre betrafen überwiegend die UG 13 Justiz (364,45 Mio. EUR) für den elektronischen Gebühreneinzug und Grundbuchsangelegenheiten. Weitere Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre waren in der UG 45 Bundesvermögen (108,31 Mio. EUR), darunter 92,47 Mio. EUR für Zinsen aus Darlehen an Griechenland, in der UG 46 Finanzmarktstabilität (91,22 Mio. EUR), ebenfalls für Zinsen aus Darlehen, und in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (86,92 Mio. EUR) für die von der Kommunalkredit Austria AG berechneten zukünftigen Einzahlungen aus dem Umwelt- und Wirtschaftsfonds erfasst.

Von den Berechtigungen zugunsten künftiger Finanzjahre werden 410,26 Mio. EUR im Jahr 2021, 217,69 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2030 und 23,20 Mio. EUR ab dem Jahr 2031 fällig (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Zahlenteil, Tabelle I.4.2.2).

5 Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.1 Allgemeines

Die Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Finanzschulden sind gemäß § 78 Abs. 1 BHG 2013 alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden.

Kreditoperationen, die der Bund für sonstige Rechtsträger oder Länder durchführt, sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln und zählen somit auch nicht zu den Bundesschulden. Sie sind von der Veranschlagung ausgenommen und in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst. Diese Schulden werden in TZ 5.6 gesondert dargestellt.

Die Finanzschuldengebarung des Bundes erfolgt seit 1993 durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die als eigenständige rechtliche Einheit (GmbH) im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der OeBFA bildet das Bundesfinanzierungsgesetz⁵⁵. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit dem Jahr 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz). Die OeBFA führte 2020 Finanzierungen für Rechtsträger und Länder entsprechend den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch und leitete die Mittel in Form von Darlehensvergaben an die Rechtsträger bzw. Länder weiter.

Die OeBFA hat – unter Beachtung von Risikogrenzen – sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Nähere Einzelheiten über die Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2020 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020.

⁵⁵ BGBl. 763/1992 i.d.g.F.

5.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

5.2.1 Bereinigte Finanzschulden

Zur Berechnung der „bereinigten Finanzschulden“ werden die Finanzschulden um den Saldo aus Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt und um den Eigenbesitz des Bundes, das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel, vermindert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2016 bis 2020:

Tabelle 5.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
	in Mrd. EUR					in %	
nichtfällige Finanzschulden ¹	219,854	222,986	224,526	219,193	249,746	+30,553	+13,9
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	7,156	4,516	3,706	5,365	12,105	+6,741	+125,6
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	7,360	4,277	3,688	5,093	11,563	+6,470	+127,0
- Eigenbesitz des Bundes	11,899	11,984	12,888	10,697	12,317	+1,621	+15,2
bereinigte Finanzschulden	207,751	211,240	211,655	208,768	237,972	+29,204	+14,0
BIP (März 2021)	357,608	369,341	385,362	397,575	375,562	-22,013	-5,5
	in % des BIP						
bereinigte Finanzschulden	58,1	57,2	54,9	52,5	63,4	+10,9 %-Pkte	

¹ zusätzlich gab es noch fällige Finanzschulden: 2016: 0,43 Mio. EUR, 2017: 0,42 Mio. EUR, 2018: 0,40 Mio. EUR, 2019: 0,39 Mio. EUR, 2020: 0,39 Mio. EUR

Quellen: HIS; Treasury; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen betrugen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2020 250,289 Mrd. EUR. Werden davon die Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, abgezogen, betrugen die bereinigten Finanzschulden des Bundes 237,972 Mrd. EUR (2019: 208,768 Mrd. EUR) oder 63,4 % des BIP (2019: 52,5 %) und lagen um 29,204 Mrd. EUR (+14,0 %) über dem Vorjahr. Dieser Anstieg war höher als die Veränderung in den letzten acht Jahren insgesamt und ergab sich krisenbedingt aus einem Budgetdefizit von 22,480 Mrd. EUR und einer um 6,724 Mrd. EUR höheren Liquiditätshaltung.

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2020 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

Tabelle 5.2–2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2016		2017		2018		2019		2020	
	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
Anleihen	186,490	8,5	193,077	9,8	191,311	9,8	185,951	10,1	204,242	11,0
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	1,325	6,2	1,267	5,5	1,267	4,5	1,197	3,7	0,597	6,2
Bundesschatzscheine	6,088	2,3	3,600	3,8	5,958	2,7	7,377	2,9	19,273	0,4
Kredite und Darlehen	13,848	15,4	13,297	14,8	13,120	13,8	14,243	12,1	13,860	11,0
Summe	207,751	8,8	211,240	10,0	211,655	9,8	208,768	9,9	237,972	10,1

Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Anleihen an den bereinigten nichtfälligen Finanzschulden insgesamt 85,8 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich 2020 gegenüber dem Vorjahr von 9,9 auf 10,1 Jahre; sie war bei den Krediten und Darlehen mit 11,0 Jahren am höchsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 0,4 Jahren am niedrigsten.

5.2.2 Entwicklung und Stand der Währungstauschverträge

Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2020 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2020 ausgewiesenen Stände an Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörenden Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 5.2–3: Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020	
	in Mrd. EUR					in %	
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	7,156	4,516	3,706	5,365	12,105	+6,741	+125,6
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	7,360	4,277	3,688	5,093	11,563	+6,470	+127,0
Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen	-0,204	0,239	0,018	0,272	0,542	+0,271	+99,7
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	4,312	3,683	1,251	0,906	0,567	-0,339	-37,4
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	3,895	3,272	1,525	1,287	0,987	-0,300	-23,3
Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen	0,417	0,411	-0,274	-0,381	-0,420	-0,039	+10,2
Summe (Saldo aus Kapital und Zinsen)	0,213	0,650	-0,256	-0,110	0,122	+0,232	-211,3

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen erhöhten sich aufgrund der vermehrten Aufnahme von USD–Austrian Treasury Bills mit Devisentermingeschäften von 5,365 Mrd. EUR im Jahr 2019 um 6,741 Mrd. EUR auf 12,105 Mrd. EUR im Jahr 2020. Die Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen erhöhten sich von 5,093 Mrd. EUR im Jahr 2019 um 6,470 Mrd. EUR auf 11,563 Mrd. EUR im Jahr 2020. Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen waren damit 2020 um 542,32 Mio. EUR höher als die Kapitalforderungen.

Die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (987,03 Mio. EUR) waren um 420,12 Mio. EUR höher als die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (566,90 Mio. EUR).

Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

5.2.3 Auswirkung der Währungstauschverträge auf die Struktur der Finanzschulden

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 4,5 %. Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lagen Finanzschulden ausschließlich in heimischer Währung vor.

Tabelle 5.2–4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2020

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	238,391	95,5	250,289	100,0	+11,898
Finanzschulden in Fremdwährung	11,356	4,5	–	–	-11,356
Summe nichtfällige Finanzschulden	249,746	100,0	250,289	100,0	+0,542

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

5.2.4 Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR–Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

Ende 2020 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 5,924 Mrd. EUR und unterschritt tilgungsbedingt den Vorjahreswert von 10,024 Mrd. EUR um 4,100 Mrd. EUR.

5.3 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Bund die dafür erforderliche Liquidität sicherstellen. Der folgende Abschnitt stellt die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungen und Beträge dar.

5.3.1 Ermächtigungsrahmen 2020

Gemäß Art. II Bundesfinanzgesetz 2020 war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 79 BHG 2013 für die Bedeckung des Nettofinanzierungsbedarfs der Allgemeinen Gebarung und für die Tilgung von Verbindlichkeiten unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung Kreditoperationen durchzuführen.

Der Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2020 errechnete sich gemäß Art. II Bundesfinanzgesetz 2020 wie folgt.

Tabelle 5.3–1: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2020

Bezeichnung	2020
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2020, BGBl. I 46/2020	20,598
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+26,364
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+7,394
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+82,822
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+8,057
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-7,264
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-82,822
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-5,938
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen sowie aufgrund Art. III Abs. 1 BFG 2020 durch das Zurückbleiben der tatsächlichen Einzahlungen gegenüber den veranschlagten Einzahlungen	+10,293
Ermächtigungsrahmen gem. Art. II BFG 2020	59,505
Ausnützung des Ermächtigungsrahmens gem. Art. II BFG 2020	57,820

Quellen: BFG 2020; HIS; Treasury; Darstellung: RH

Der Ermächtigungsrahmen für die Aufnahme von Finanzschulden betrug im Jahr 2020 59,505 Mrd. EUR und wurde zu 97,2 % (57,820 Mrd. EUR) ausgenützt.

5.3.2 Finanzschuldaufnahmen im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden 57,817 Mrd. EUR (2019: 26,297 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Finanzierungsbedarf wurde mit 46,456 Mrd. EUR (2019: 21,640 Mrd. EUR) in heimischer Währung (80,4 %) und mit 11,361 Mrd. EUR (2019: 4,658 Mrd. EUR) in Fremdwährung (19,6 %) bedeckt. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert. Daraus resultiert die Differenz zwischen der Ausnützung des Ermächtigungsrahmens (57,820 Mrd. EUR) und der Finanzschuldaufnahmen (57,817 Mrd. EUR).

Tabelle 5.3–2: Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2020 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	Effektivverzinsung (Rendite)	Laufzeit
	in Mrd. EUR			in %	in Jahren
Anleihen	36,440	0,605	37,045	-0,1	17,1
Bundesschatzscheine	8,156	10,756	18,912	-0,7	0,5
Kredite und Darlehen	1,860	–	1,860	-0,7	0,1
Gesamtsumme	46,456	11,361	57,817	-0,3	10,2

Quellen: HIS; OeBFA; Treasury; Darstellung: RH

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2020 Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 36,440 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 22,018 Mrd. EUR aufgestockt, fünf neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 13,281 Mrd. EUR und fünf EMTN–Anleihen⁵⁶ in Höhe von 1,141 Mrd. EUR begeben.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2020 erfolgten Finanzschuldaufnahmen betrug -0,3 %. Somit konnte sich der Bund wie schon im Jahr 2019 mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2020 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 10,2 Jahren.

⁵⁶ Das sind internationale Emissionen nach englischem Recht mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 100 Jahren.

5.3.3 Tilgungen von Finanzschulden 2020

Die Tilgungen betrugen im Jahr 2020 26,364 Mrd. EUR (2019: 30,483 Mrd. EUR). Davon waren vor allem Anleihen (17,936 Mrd. EUR; 68,0 %) und Bundesschatzscheine (5,734 Mrd. EUR; 21,7 %) betroffen.

Tabelle 5.3–3: Zusammensetzung der Tilgungen 2020

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	17,936	–	17,936
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,600	–	0,600
Bundesschatzscheine	1,060	4,674	5,734
Kredite und Darlehen	2,094	–	2,094
Gesamtsumme	21,690	4,674	26,364

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

5.3.4 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, als die Liquiditätsreserve des Bundes 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes nicht übersteigen darf. Außerdem besteht eine betragliche Bindung an Budgetpositionen. Im DB 58.01.02 Kurzfristige Verpflichtungen waren dafür je 75 Mrd. EUR für Ein- und Auszahlungen als Rahmen veranschlagt. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Tabelle 5.3–4: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	8,273	26,008	23,285	17,985	63,454	+45,469
Rückzahlung	8,293	25,947	23,327	18,008	62,951	+44,943
Differenz (Kurswertänderung)	-0,021	+0,062	-0,042	-0,023	+0,502	+0,526

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Im Jahr 2020 wurden um 45,469 Mrd. EUR mehr an Kassenstärkern aufgenommen als im Jahr 2019. Nach Angaben der OeBFA bestand eine höhere Notwendigkeit von kurzfristigen Zwischenfinanzierungen für einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund

der Sondersituation rund um die COVID–19–Krise. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Umsatzgrößen und nicht um Bestandsgrößen.

Tabelle 5.3–5: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2020

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	43,583	19,870	63,454
Rückzahlung	43,583	19,368	62,951
Differenz (Kurswertänderung)	–	+0,502	+0,502

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Die Aufnahme der veranschlagten Kassenstärker erfolgte zu 43,583 Mrd. EUR in heimischer Währung und zu 19,870 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (62,951 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (19,368 Mrd. EUR) zu einem Kursgewinn von 502,49 Mio. EUR. Diesem Kursgewinn stand ein Verlust aus den Devisentermingeschäften von 502,49 Mio. EUR gegenüber.

5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Rendite sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 5.4–1: Verzinsungsstruktur 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
	in %				
durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung)	2,7	2,5	2,2	2,0	1,5
Anteil					
fix verzinsten Finanzschulden	95,7	97,1	95,4	93,9	90,4
variabel verzinsten Finanzschulden	4,3	2,9	4,6	6,1	9,6

Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Durch den hohen Anteil an fix verzinsten Finanzschulden (90,4 %) schlugen sich Zinsänderungen am Kapitalmarkt nur in geringem Ausmaß auf den Zinsaufwand nieder. Die durchschnittliche Rendite betrug im Jahr 2020 für die Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge 1,5 % (2019: 2,0 %).

5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

5.5.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2021

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese ohne entsprechende Überschüsse zur Gänze refinanzieren müssen.

Tabelle 5.5–1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2021
getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	ab 2027	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	15,020	24,315	25,940	17,767	10,401	20,198	90,601	204,242
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,027	0,134	–	–	0,268	–	0,167	0,597
Bundesschatzscheine	18,912	–	–	–	–	–	0,361	19,273
Kredite und Darlehen	2,402	0,665	0,233	0,636	0,097	0,343	9,484	13,860
Summe	36,362	25,114	26,173	18,403	10,766	20,541	100,613	237,972

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2021 bis 2026 jährlich zwischen 10,766 Mrd. EUR (2025) und 36,362 Mrd. EUR (2021) betragen. Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2020 sind in den Jahren 2021 bis 2026 in Summe 137,359 Mrd. EUR (57,7 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der weitaus höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen in heimischer Währung (82,7 %).

5.5.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2021

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 5.5–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2021
getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	ab 2027	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	4,087	3,549	2,951	2,762	2,558	2,442	28,946	47,295
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,022	0,021	0,016	0,016	0,016	0,007	0,050	0,147
Bundesschatzscheine	-0,033	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001	0,003	-0,026
Kredite und Darlehen	0,475	0,452	0,420	0,411	0,375	0,371	3,291	5,794
Summe	4,552	4,022	3,387	3,189	2,949	2,821	32,290	53,210

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen der zum Jahresende 2020 bestehenden bereinigten nicht-fälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2021 bis 2026 zwischen 2,821 Mrd. EUR (2026) und 4,552 Mrd. EUR (2021) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatsächlich zu leistenden Zinsverpflichtungen höher sein werden, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils die Aufnahme neuer Finanzschulden notwendig sein wird, aus denen sich zusätzliche Zinsleistungen ergeben werden. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko für zukünftige Budgets, wenn das derzeit auf historischem Tiefststand befindliche Zinsniveau wieder ansteigt.

5.6 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung

5.6.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger und für Länder durchzuführen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen sowie bestehende Kreditoperationen oder Währungstauschverträge nachträglich zu ändern. Als sonstige Rechtsträger bestimmt § 81 Abs. 1 Z 1 lit. a BHG 2013 jene Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch oder in Form von Garantien übernommen hat, und Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (S. 1314) gemäß Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Aus diesen Mitteln sind den betreffenden Rechtsträgern bzw. Ländern Finanzierungen zu gewähren. In diesem Rahmen ist die OeBFA als ausführendes Organ tätig.

5.6.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger– bzw. Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden in den Jahren 2016 bis 2020 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 5.6–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	9,845	12,336	19,214	17,052	19,786
+ Zugang	+3,313	+8,832	+1,781	+5,200	+5,272
- Abgang	-0,795	-1,885	-3,968	-2,471	-0,831
+/- Kurswertänderung	-0,026	-0,069	+0,025	+0,005	-0,005
Endbestand	12,336	19,214	17,052	19,786	24,221
davon in heimischer Währung	11,495	18,108	16,963	19,691	24,132
davon in Fremdwährung	0,841	1,106	0,089	0,094	0,089

Quellen: HIS; Treasury; Darstellung: RH

Der im Finanzjahr 2020 geltende Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden von 19,786 Mrd. EUR wurde durch Schuldaufnahmen um 5,272 Mrd. EUR erhöht. Schuldentilgungen in Höhe von 830,95 Mio. EUR und Kurswertänderungen von 5,04 Mio. EUR verminderten den Schuldenstand. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden 24,221 Mrd. EUR (2019: 19,786 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 5.6–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern

sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale		
	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020
	in Mrd. EUR		
Wien	5,417	6,783	+1,366
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	3,318	5,218	+1,900
Steiermark	3,515	3,955	+0,440
Kärnten	2,308	2,447	+0,139
Niederösterreich	1,866	2,196	+0,330
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG)	1,068	1,068	0,000
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	0,500	0,700	+0,200
Salzburg	0,844	0,669	-0,175
Oberösterreich	0,380	0,571	+0,191
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,315	0,310	-0,005
Burgenland	0,236	0,281	+0,045
Art for Art Theaterservice GmbH	0,013	0,014	+0,001
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000
MuseumsQuartier Errichtungs– und BetriebsgesmbH	–	0,003	+0,003
Gesamtsumme	19,786	24,221	+4,436

Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der Umfang der Rechtsträger– und Länderfinanzierung erfuhr 2020 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 4,436 Mrd. EUR (+22,4 %). Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2020 insgesamt 16,902 Mrd. EUR, jenes der Rechtsträger insgesamt 7,319 Mrd. EUR. Den höchsten Zugang zum 31. Dezember 2020 verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft (1,900 Mrd. EUR) und für das Land Wien (1,366 Mrd. EUR).

Im Jahr 2020 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Zum 31. Dezember 2020 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 104,17 Mio. EUR (2019: 108,97 Mio. EUR) Forderungen von 153,98 Mio. EUR (2019: 159,03 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hat der Bund diese gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bedient.

5.7 Bundeshaftungen

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 i.d.g.F. für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

5.7.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz (**BHOG**)⁵⁷, das auf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (**HOG–Vereinbarung**)⁵⁸ beruht, wurde eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze für die Bundesebene festgelegt. Diese errechnet sich nach der HOG–Vereinbarung.⁵⁹

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2020 ermittelte sich demnach auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des Bundesfinanzgesetzes 2018 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.⁶⁰ Auf diese Haftungsobergrenze werden sämtliche vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und sämtliche von außerbudgetären Einheiten des Bundes⁶¹ für Dritte übernommene Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgt ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes.

(2) Die Statistik Austria berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2020 gemäß Art. 4 HOG–Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six Pack“) ermittelte.

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2020 darf dementsprechend 92,661 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Verpflichtungen des Bundes und Verpflichtungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt werden, sind auf den Gesamtbetrag ebenfalls nicht anzurechnen.

⁵⁷ BGBl. I 149/2011 i.d.F. BGBl. I 11/2020

⁵⁸ BGBl. I 134/2017

⁵⁹ Art. 2 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. a HOG–Vereinbarung

⁶⁰ veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2018 (t-2): 52.949,060 Mio. EUR; davon 175 %: 92.660,855 Mio. EUR

⁶¹ dem Teilsektor Bund zugerechnete Einheiten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG–Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und deren Ausnutzung:⁶²

Tabelle 5.7–1: Haftungsobergrenzen nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG–Vereinbarung zum 31.12.2020	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2020 laut Six Pack ¹
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	92,661	54,237
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		53,240
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,904
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		52,336
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		0,996
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,174
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,822

¹ Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG–Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2020 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 53,240 Mrd. EUR (2019: 44,695 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 996,26 Mio. EUR (2019: 230,57 Mio. EUR).

Das waren insgesamt 58,5 % der Obergrenze. Zum 31. Dezember 2019 war die Obergrenze vergleichsweise zu 50,3 % ausgenutzt. Der Anstieg war hauptsächlich auf die Übernahme von COVID–19–Haftungen zurückzuführen.⁶³

⁶² Die Statistik Austria ermittelte die Zahlen – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

⁶³ Siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG

In der folgenden Tabelle werden die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte dargestellt:

Tabelle 5.7–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2019		2020	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	197,92	85,8	174,36	17,5
FIMBAG Finanzmarktbeteiligungs AG in Liquidation	170,00	73,7	170,00	17,1
HETA ASSET RESOLUTION AG	0,17	0,1	0,17	0,0
KA Finanz AG	27,75	12,0	4,19	0,4
Sonstige Wirtschaftshaftungen	32,65	14,2	821,89	82,5
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	–	–	10,48	1,1
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH	–	–	680,25	68,3
HBI–Bundesholding AG	–	–	16,66	1,7
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	30,81	13,4	26,58	2,7
Wirtschaftskammer Österreich	–	–	84,26	8,5
übrige Rechtsträger	1,85	0,8	3,66	0,4
Gesamtsumme	230,57	100,0	996,26	100,0

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Auf die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (680,25 Mio. EUR), die FIMBAG Finanzmarktbeteiligungs AG in Liquidation (170,00 Mio. EUR), die Wirtschaftskammer Österreich (84,26 Mio. EUR) und die ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft (26,58 Mio. EUR) entfielen zusammen 96,5 % der Haftungen, die außerbudgetäre Einheiten für Dritte übernommen hatten.

5.7.2 Zusammensetzung, Entwicklung und Veränderung der Bundeshaftungen

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung bzw. Veränderung der Bundeshaftungen im Jahr 2020:

Tabelle 5.7–3: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2020			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
	in Mrd. EUR								in %
Exportförderungen	54,704	21,098	-19,136	-0,598	56,067	–	56,067	1,364	+2,5
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	28,149	6,741	-4,137	-0,206	30,547	–	30,547	2,398	+8,5
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	26,555	14,358	-14,999	-0,393	25,520	–	25,520	-1,034	-3,9
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	15,713	–	-1,723	–	11,375	2,615	13,990	-1,723	-11,0
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	10,843	0,100	-0,346	–	9,384	1,213	10,598	-0,246	-2,3
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs– Aktiengesellschaft (ASFINAG)	8,955	1,258	-1,143	–	8,100	0,969	9,069	0,115	+1,3
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz	4,940	0,153	-0,007	–	5,086	–	5,086	0,147	+3,0
Finanzmarktstabilitätsgesetz	2,075	–	-1,028	–	1,000	0,048	1,048	-1,028	-49,5
Leihgaben an Bundesmuseen	0,805	0,257	-1,042	-0,000	0,020	–	0,020	-0,785	-97,6
ÖBB gemäß Eurofima–Gesetz	1,598	–	-0,267	+0,000	1,315	0,016	1,331	-0,267	-16,7
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	0,000	0,0
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1,158	0,442	-0,214	–	1,386	–	1,386	0,228	+19,7
sonstige Haftungen	0,698	0,134	-0,069	–	0,737	0,026	0,763	0,066	+9,4
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,493	–	-0,038	–	0,455	–	0,455	-0,038	-7,7
COVID–19–Haftungen	–	5,909	-0,607	–	5,303	–	5,303	5,303	–
Summe Bundeshaftungen	103,089	29,352	-25,619	-0,598	101,337	4,887	106,224	3,135	+3,0
davon in heimischer Währung	75,607	15,839	-9,654	–	76,904	4,887	81,792	6,184	+8,2
davon in Fremdwährung	27,482	13,513	-15,965	-0,598	24,433	–	24,433	-3,049	-11,1

Quellen: BMF; HIS; Treasury; Darstellung: RH

Zum Jahresende 2020 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 106,224 Mrd. EUR (2019: 103,089 Mrd. EUR); das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres um 3,135 Mrd. EUR bzw. 3,0 %. Die Veränderung im Gesamtstand der Bundeshaftungen ergab sich aus Zugängen an Haftungsübernahmen in Höhe von 29,352 Mrd. EUR und aus Verminderungen in Höhe von 25,619 Mrd. EUR. Verminderungen ergaben sich durch das vertragsgemäße Erlöschen einer Haftung ohne Inanspruchnahme oder durch die Bezahlung einer Haftungsschuld aufgrund einer Inanspruchnahme. Zusätzlich verminderten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 598,08 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2020 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet und so das zu diesem Stichtag bestehende Haftungsobligo des Bundes ermittelt.

Eine Erhöhung der Bundeshaftungen war insbesondere bei den erstmalig übernommenen COVID-19-Haftungen (5,303 Mrd. EUR) und bei den Haftungen für Exportförderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz⁶⁴ (2,398 Mrd. EUR) zu verzeichnen. Nähere Ausführungen zu den COVID-19-Haftungen finden sich im Bericht zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG).

Ein Rückgang der Bundeshaftungen ergab sich insbesondere aus der Abnahme des Haftungsstands für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (1,723 Mrd. EUR), bei Haftungen für Exportförderungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz⁶⁵ (1,034 Mrd. EUR) und bei Haftungen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (1,028 Mrd. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2020 mit 81,792 Mrd. EUR auf 77,0 % der gesamten Bundeshaftungen (2019: 73,3 %).

Die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse sank gegenüber dem Jahr 2019 um 37,89 Mio. EUR oder 7,7 % auf 455,13 Mio. EUR. Da der Bund nicht für jenen Teil der in der Bilanz der BAWAG P.S.K. ausgewiesenen Verbindlichkeiten haftet, der seinen diesbezüglichen Guthabenbeständen (151,50 Mio. EUR) entspricht, bestand in einer wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung eine Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 303,63 Mio. EUR.

⁶⁴ BGBl. 215/1981 i.d.g.F.

⁶⁵ BGBl. 196/1967 i.d.g.F.

5.7.3 Schadenszahlungen und Rückersätze aus Haftungsübernahmen

Die nachstehende Tabelle enthält die Auszahlungen für Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) und die Einzahlungen aus Haftungen (Rückersätze, Entgelte und sonstige Erträge):

Tabelle 5.7–4: Schadenszahlungen und Rückersätze

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020
in Mio. EUR						
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen	82,16	66,56	38,88	52,20	47,40	-4,80
sonstige Kosten	139,42	184,80	173,47	175,59	196,25	+20,67
Summe Auszahlungen	221,57	251,35	212,35	227,79	243,65	+15,86
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückersätze	154,18	49,66	41,04	45,57	40,20	-5,37
Entgelte und sonstige Erträge	410,17	507,14	502,72	458,24	465,76	+7,51
Summe Einzahlungen	564,35	556,79	543,76	503,81	505,96	+2,15
Einzahlungsüberhang	342,77	305,44	331,41	276,03	262,31	-13,72
Haftungen gemäß Finanzmarktstabilität (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	23,65	165,66	24,24	23,78	24,19	+0,41
Einzahlungen aus Haftungen	67,69	115,39	14,00	13,80	11,88	-1,91
Auszahlungsüberhang	-44,04	50,26	10,24	9,98	12,30	+2,32

Quelle: HIS; Darstellung: RH

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) von insgesamt 243,65 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen einnahmenseitig Entgelte, Rückersätze und sonstige Erträge von 505,96 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2020 ein Einzahlungsüberhang von 262,31 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 enthalten.

Die Auszahlungen für und die Einzahlungen aus Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz werden seit 2009 in der UG 46 Finanzmarktstabilität erfasst. Den Auszahlungen für Haftungen von 24,19 Mio. EUR standen Einzahlungen von 11,88 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2020 ein Auszahlungsüberhang von 12,30 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2020 enthalten.

Für die Schadloshaltung im Bereich der COVID-19-Haftungen gelten gesonderte Regelungen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG).

5.8 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

5.8.1 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Der RH hatte bei vergangenen Prüfungen gemäß § 9 RHG wiederholt Sachverhalte⁶⁶ erhoben, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellten, in den Abschlussrechnungen aber nicht erfasst waren, weil sie die dafür erforderlichen Kriterien (noch) nicht erfüllten. Derartige Sachverhalte werden in Jahresabschlüssen gewöhnlich in den Anhängen erläutert oder als Gesamtbetrag unter der Bilanz angeführt.

Für den Bundesrechnungsabschluss 2020 erhob der RH erstmalig diese Sachverhalte systematisch und ermöglichte den haushaltsleitenden Organen, verbale Erläuterungen zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen.⁶⁷ Aufgrund der hohen Unsicherheiten, die mit diesen Sachverhalten verbunden sind, wurden betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit ausgewiesen, als eine monetäre Abschätzung des haushaltsleitenden Organs vorlag. Für Bundeshaftungen gab es bereits bisher eigene Anhangstabellen.

Eventualverbindlichkeiten⁶⁸ sind

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Eventualforderungen sind

- mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Der Eintritt der entsprechenden Ereignisse kann nicht oder nicht vollständig von der rechnungslegenden Einheit kontrolliert werden.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die

⁶⁶ siehe dazu z.B. Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

⁶⁷ Zu finden sind die Angaben der Obersten Organe und Bundesministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss jeweils unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

⁶⁸ Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und –forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen ist in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 bzw. in der BHV 2013 waren diese Begriffe nicht im Gesetzes- bzw. Verordnungstext definiert. Eine eingeschränkte Definition des Begriffs der Eventualverbindlichkeit und deren Ausweis in den Abschlussrechnungen enthalten die Kommentare zu den §§ 78 Abs. 2 und 79 Abs. 2 BHV 2013.

Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforderung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

5.8.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Die Angaben der Ministerien und Obersten Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen wiesen eine große Bandbreite an finanziellen Risiken auf, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen in Zusammenhang mit dem EuGH–Urteil zu den Vordienstzeiten. Zum anderen betraf dies ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen in Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu werden exemplarisch folgende Angaben hervorgehoben (in Klammer ist jeweils die betreffende Untergliederung angeführt):

Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**⁶⁹

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, sind Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden waren, deren Ausgang aber als unsicher galt, waren in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Insbesondere machten die Ressorts Angaben zu potenziellen Aufwendungen im Zuge der Neuberechnung der Vordienstzeiten (Urteil des EUGH C–24/17), zum laufenden Gerichtsverfahren vor dem EuGH zur Indexierung der Familienbeihilfe, zu Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Commercialbank Mattersburg (inklusive Klagen betreffend die Einlagensicherung Austria GmbH) und zu Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex COVID–19–Pandemie. (Untergliederungen, in denen Personalaufwand verrechnet wurde)

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die Europäische Union im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.⁷⁰ In dieser wurden verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhaus-

⁶⁹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 19, 20 und 21

⁷⁰ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013

gasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Die finanziellen Konsequenzen aus der Nicht-Einhaltung können derzeit noch nicht abgeschätzt werden, nicht zuletzt aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Zielsetzungen der Mitgliedsländer aus der Lastenteilungsverordnung.⁷¹ (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfallagerungen und Mülldeponien, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz⁷² in Verbindung mit dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft⁷³. (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten für **COFAG-Garantien**

Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz⁷⁴ statet der Bund die COFAG so aus, dass diese in der Lage ist, die von ihr übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies wurde mit einer Schadloshaltungsvereinbarung sichergestellt. Die in Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen Überbrückungsgarantien für Großunternehmen waren bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken.

Durch die Schadloshaltungsvereinbarung zwischen Bund und COFAG entstand dadurch beim Bund eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 680,25 Mio. EUR. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Überbrückungsgarantien wurde von der COFAG mit weniger als 50 % geschätzt, weshalb das Bundesministerium für Finanzen in der UG 45 Bundesvermögen keine Rückstellungen bildete. (UG 45 Bundesvermögen)

Eventualforderungen

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Bereich des Immobilienrechts und im Bereich der Abgaben. (UG 15 Finanzverwaltung, UG 45 Bundesvermögen)

⁷¹ vergleiche dazu aber RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16)

⁷² BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

⁷³ BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

⁷⁴ BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.

- Eventualforderungen in **Form von Bankgarantien**

Solche bestanden im Zusammenhang mit der Sanierung des Parlamentsgebäudes gegenüber Auftragnehmern. (UG 02 Bundesgesetzgebung)

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen die §§ 25 und 27 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern⁷⁵. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach– sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern. (UG 30 Bildung)

Eventualforderungen aus der Vergütung nach § 42g Abs. 3 Urheberrechtsgesetz⁷⁶ betrafen Lernplattformen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2020/2021. (UG 30 Bildung)

⁷⁵ BGBl. I 138/2017

⁷⁶ BGBl. 111/1936 i.d.g.F.

6 Entwicklung der öffentlichen Finanzen und Übersicht über die Haushaltslage

6.1 Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand: März 2021)

Die im Stabilitätsprogramm und in der budgetären Notifikation durch die Statistik Austria verwendeten Kennzahlen basieren auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (**ESVG 2010**)⁷⁷. Das ESVG 2010 ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Für die gesamtstaatliche Betrachtung unterteilt das ESVG 2010 den Staat in vier Teilsektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilsektor leitet die Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip⁷⁸ verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Die Statistik Austria geht dabei vom Finanzierungshaushalt⁷⁹ aus und berücksichtigt z.B. Abschreibungen, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt die Statistik Austria Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsauszahlungen, Zahlungen an die Europäische Union und Abgabeneinzahlungen.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands (Maastricht-Ergebnisse). Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010.⁸⁰ Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volks-

⁷⁷ Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

⁷⁸ Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h., wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

⁷⁹ Ein Ergebnis des „Technical Visits“ von Eurostat im Jänner 2016 aufgrund des Vorbehalts bezüglich der Qualität der von Österreich gemeldeten Daten in Bezug auf die unzureichende Einhaltung der periodengerechten Buchung der Ausgaben und Einnahmen gemäß dem ESVG 2010, insbesondere bezüglich des Haushalts des Sektors Zentralstaat („Bund“) vom September 2015, war, dass Eurostat den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis präferierte; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

⁸⁰ Details siehe unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html, (abgerufen am 1. April 2021)

wirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht–Ergebnisse einfließen (Öffentlicher Sektor).

Im März 2021 waren in Österreich 7.912 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 696 der Bundesebene. Der Bundessektor wies insgesamt 374 staatliche Einheiten auf. Diese umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Ein Neuzugang bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors war die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**), während die Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 2019 aufgrund ihrer Auflösung nicht mehr im Bestand der Bundeseinheiten des Jahres 2020 enthalten war.

Auswirkungen der COVID–19–Pandemie auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Sektors Staat

Die COVID–19–Pandemie wirkte sich auch im Statistikbereich aus. Erhebungsmethoden wie persönliche Interviews waren nicht mehr möglich und mussten an die Situation in den jeweiligen Mitgliedsländern der Europäischen Union angepasst werden. Eurostat stellte auf seiner Website eine Methodensammlung („Guidance Notes“) für verschiedene Statistikbereiche zur Verfügung.⁸¹ Zugleich veröffentlichte Eurostat verschiedene Statistiken, die sich speziell mit dem Thema COVID–19 beschäftigen.⁸²

Geplant ist, eine Maastricht–Zusatztable „COVID–Supplementary Table“ für die Mitgliedstaaten zu erstellen, ähnlich der Zusatztable „Financial Turmoil Supplementary Table“ zu den Auswirkungen der Finanzkrise 2009 auf den Sektor Staat. Darin sollen krisenbedingte Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit einer Auswirkung größer als 0,1 % des erwarteten BIP in einem vierteljährlichen Rhythmus dargestellt und veröffentlicht werden.

Die Berechnungsmethode der Time Adjustments in der Ergebnisrechnung des Bundeshaushalts entsprach jener, die die Statistik Austria für die Berechnung der Konten des Sektors Staat verwendete.

Da die Abgabenstundungen durch die einnahmenseitigen Hilfsmaßnahmen des Bundes im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark anstiegen, stellte die Statistik Austria die Berechnungsmethode für das Time Adjustment zu Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Normverbrauchsabgabe um. Die bisher angewandte Methode des „time

⁸¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/main/data/metadata/covid-19-support-for-statisticians>,
(abgerufen am 1. April 2021)

⁸² <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/covid-19/data>, (abgerufen am 1. April 2021)

adjusted cash“⁸³ verwendete die Daten der Abgabenzahlungen aus der Finanzierungsrechnung als Ausgangsbasis für die Berechnung. Nunmehr wird die Berechnungsbasis um die Abgabenstundungen aufgestockt, wobei die Werte der Ergebnisrechnung als Näherungswerte herangezogen werden.

Diese Änderung der Berechnungsmethode der Time Adjustments durch die Statistik Austria hat das Bundesministerium für Finanzen für die Abschlussrechnungen des Jahres 2020 nicht nachvollzogen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 29).

6.1.1 Staatseinnahmen und –ausgaben, konsolidiert und nicht konsolidiert

Die konsolidierten⁸⁴ Staatseinnahmen laut ESVG 2010 betrugen im Jahr 2020 184,166 Mrd. EUR und sanken gegenüber 2019 um 11,317 Mrd. EUR (-5,8 %). Im Zeitraum 2017 bis 2020 nahmen sie um 5,090 Mrd. EUR (+2,8 %) zu.

Die konsolidierten Staatsausgaben laut ESVG 2010 betrugen im Jahr 2020 217,410 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2019 um 24,351 Mrd. EUR (+12,6 %). Im Zeitraum 2017 bis 2020 nahmen sie um 35,319 Mrd. EUR (+19,4 %) zu.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2019 eine Staatseinnahmenquote von 49,2 % des BIP aus, die im Jahr 2020 auf 49,0 % des BIP sank. Der geringe Rückgang war darauf zurückzuführen, dass die Staatseinnahmen um 5,8 % und das nominelle BIP um 5,5 % im Jahresvergleich in ähnlich starkem Umfang schrumpften. Im Zeitraum 2017 bis 2020 stieg die Staatseinnahmenquote von 48,5 % auf 49,0 % des BIP.
- Die Staatsausgabenquote betrug 2019 48,6 % und stieg 2020 auf 57,9 % des BIP. Im Zeitraum 2017 bis 2020 stieg sie von 49,3 % auf 57,9 % des BIP.

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit von -8,9 % des BIP.

⁸³ „time adjusted cash“ bedeutet eine einfache Verschiebung der Einzahlungen bei diesen fünf Abgabenarten um einen (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) Monate.

⁸⁴ Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Tabelle 6.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2017 bis 2020
gemäß ESVG 2010

Staatseinnahmen und –ausgaben	2017	2018	2019	2020	Veränderung	
					2019 : 2020	2017 : 2020
	in Mrd. EUR					
Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	179,077	188,506	195,483	184,166	-11,317	+5,090
Staatsausgaben	182,091	187,851	193,059	217,410	+24,351	+35,319
Öffentliches Defizit/Überschuss	-3,014	+0,656	+2,424	-33,244	-35,668	-30,229
Bundessektor, nicht konsolidiert						
Einnahmen	115,949	121,237	125,480	115,327	-10,153	-0,622
Ausgaben	119,385	121,749	123,703	144,666	+20,964	+25,281
Öffentliches Defizit/Überschuss	-3,436	-0,513	+1,777	-29,339	-31,116	-25,903
Landes–, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert						
Einnahmen	127,495	132,681	137,763	137,708	-0,055	+10,213
Ausgaben	127,074	131,513	137,116	141,613	+4,497	+14,539
Öffentliches Defizit/Überschuss	+0,421	+1,168	+0,647	-3,905	-4,552	-4,326
BIP (März 2021)	369,341	385,362	397,575	375,562	-22,013	+6,221
	in % des BIP				in %-Punkten	in %-Punkten
Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	48,5	48,9	49,2	49,0	-0,1	0,6
Staatsausgaben	49,3	48,7	48,6	57,9	9,3	8,6
Öffentliches Defizit/Überschuss	-0,8	+0,2	+0,6	-8,9	-9,5	-8,0

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2021); Darstellung: RH

Die Einnahmenseite (konsolidiert) brach einerseits aufgrund der einnahmenseitigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie, andererseits aufgrund des Konjunktureinbruchs stark ein und sank im Vergleich zum Vorjahr um 11,317 Mrd. EUR (–5,8 %), wobei nahezu alle Einnahmenaggregate einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr verzeichneten.

Die Steuern und Sozialbeiträge gingen insgesamt um 9,812 Mrd. EUR zurück. Die Produktions– und Importabgaben sanken gegenüber dem Vorjahr um 3,545 Mrd. EUR, die Einkommen– und Vermögensteuern um 6,167 Mrd. EUR. Die Sozialbeiträge blieben im Wesentlichen unverändert bei 61,016 Mrd. EUR (–0,100 Mrd. EUR). Die zweitgrößte Einnahmenkomponente nach Steuern und Sozialbeiträgen waren die Produktionserlöse des Staates, die um 0,984 Mrd. EUR sanken.

Im Vergleich dazu wuchs die Ausgabenseite (konsolidiert) im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 24,351 Mrd. EUR (+12,6 %). Am stärksten stiegen die Subventionen (+14,122 Mrd. EUR), da in diesem Aggregat viele der staatlichen Hilfsmaßnahmen, wie die Corona–Kurzarbeit, der Fixkostenzuschuss oder der Umsatzersatz, erfasst

wurden. Die Sozialleistungen des Staates wuchsen um 6,556 Mrd. EUR. Die wesentlichen Komponenten dieser Steigerung sind in den Bereichen Pflege, Altersvorsorge sowie Familien und Kinder⁸⁵ mit einem Anstieg von 5,290 Mrd. EUR zu finden. Der Personalaufwand nahm um 0,891 Mrd. EUR, der Sachaufwand um 0,858 Mrd. EUR zu. Die Zinszahlungen des Staates waren auch 2020 rückläufig und nahmen um 0,560 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr ab.

Die zwischen den Subsektoren nicht konsolidierten Einnahmen des Bundessektors sanken im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um 10,153 Mrd. EUR. Die nicht konsolidierten Ausgaben des Bundessektors nahmen hingegen um 20,964 Mrd. EUR zu. Im Zeitraum 2017 bis 2020 gingen die nicht konsolidierten Einnahmen des Bundessektors um 0,622 Mrd. EUR zurück, während die nicht konsolidierten Ausgaben des Bundessektors um 25,281 Mrd. EUR anstiegen.

Von den Auswirkungen der COVID–19–Pandemie sind alle Teilsektoren des Staates betroffen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Sowohl bei den Staatseinnahmen als auch –ausgaben entfiel der überwiegende Anteil der finanziellen Belastung auf den Bund.

Der Einbruch der Abgabenerträge, bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung sowie die Steuererleichterungen, schlägt sich durch die finanziellen Verflechtungen des Finanzausgleichs auf alle Gebietskörperschaften nieder. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sanken im Jahr 2020 dementsprechend. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, wie z.B. das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege oder zu COVID–19–Maßnahmen der Länder, konnten die Einnahmenausfälle nur zum Teil kompensieren. Bei den Sozialversicherungsträgern wiederum dämpfte die geringere Lohnsumme durch die gesunkene Beschäftigung die Beitragseinnahmen, der Rückgang wurde jedoch durch die Corona-Kurzarbeitsunterstützung großteils abgefedert.

Durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Zuge der Lockdown–Phasen im Jahr 2020 waren für mehrere Bundesbeteiligungen Hilfsmaßnahmen erforderlich (z.B. Zuschüsse zu Bundesmuseen und – theater). Dies wird sich auch im Jahr 2021 noch fortsetzen.

⁸⁵ Im Wesentlichen sind hier die COFOG–Kategorien 7.3 Stationäre Behandlung, 7.4 Öffentlicher Gesundheitsdienst, 10.2 Alter und 10.4 Familien und Jugend anzuführen.

6.1.2 Öffentliches Defizit (Maastricht–Saldo)

Im März 2021 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2020 ein öffentliches Defizit der gesamtsstaatlichen Ebene von -33,244 Mrd. EUR (-8,85 % des BIP). Dieses war laut Statistik Austria das höchste öffentliche Defizit seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1954. Der Bundessektor war mit -29,339 Mrd. EUR (88,3%) für den Großteil des Defizits verantwortlich. In diesen Zahlen spiegelt sich die Rolle des Bundes bei der Bekämpfung der COVID–19–Pandemie wider, da dieser einen Großteil der Hilfsmaßnahmen finanzierte. Weiters wirkte sich der starke Konjunkturerinbruch auf alle Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß ESVG 2010 aus. Insbesondere gingen Einnahmen aus Steuern und Abgaben zurück, während Zuschüsse an andere Sektoren der Volkswirtschaft stark anstiegen.

Im Jahr 2020 wiesen alle Teilsektoren des Staates ein öffentliches Defizit aus und erzielten folgende Maastricht–Ergebnisse (jeweils in % des BIP):

- Bundessektor -7,81 % (2019: +0,45 %),
- Landesebene (ohne Wien) -0,51 % (2019: +0,14 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien) -0,47 % (2019: -0,02 %) und
- Sozialversicherungsträger -0,06 % (2019 +0,05 %).

Der Referenzwert für das Maastricht–Defizit von 3 % des BIP wurde im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe TZ 6.3) überschritten.

Tabelle 6.1–2: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2017 bis 2020 gemäß ESVG 2010

öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2017	2018	2019	2020	Veränderung	
					2019 : 2020	2017 : 2020
					in Mrd. EUR	
Sektor Staat, insgesamt	-3,014	+0,656	+2,424	-33,244	-35,668	-30,229
Bundessektor	-3,436	-0,513	+1,777	-29,339	-31,116	-25,903
Landesebene (ohne Wien)	+0,236	+0,631	+0,543	-1,930	-2,472	-2,165
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	-0,286	+0,052	-0,093	-1,747	-1,654	-1,461
Sozialversicherungsträger	+0,472	+0,485	+0,197	-0,228	-0,426	-0,700
BIP (März 2021)	369,341	385,362	397,575	375,562	-22,013	+6,221
	in % des BIP				in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	-0,82	+0,17	+0,61	-8,85	-9,46	-8,04
Bundessektor	-0,93	-0,13	+0,45	-7,81	-8,26	-6,88
Landesebene (ohne Wien)	+0,06	+0,16	+0,14	-0,51	-0,65	-0,58
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	-0,08	+0,01	-0,02	-0,47	-0,44	-0,39
Sozialversicherungsträger	+0,13	+0,13	+0,05	-0,06	-0,11	-0,19

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2021); Darstellung: RH

Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit/Überschuss des Bundessektors nach ESVG 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit/Überschuss werden vermögensneutrale Transaktionen (z.B. die Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital) herausgerechnet. Bestimmte Transaktionen, die nicht im Nettofinanzierungssaldo⁸⁶ berücksichtigt sind (z.B. kalkulatorischer Kapitaltransfer an die HETA ASSET RESOLUTION AG im Jahr 2014⁸⁷), werden hinzugerechnet. Einzelne Positionen (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und –vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU–Eigenmittel) werden periodengerecht zugeordnet.

Tabelle 6.1–3: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit/Überschuss des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit / Überschuss des Bundessektors	2019	2020
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	+1,487	-22,480
Rücklagenveränderung (Zuführung–Entnahme)	+0,018	+0,004
Darlehensvergabe	+0,342	+0,334
Darlehensrückzahlung	-1,523	-0,304
Beteiligungserwerb	+0,002	+0,001
Beteiligungsverkauf	-0,001	-1,308
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	-0,014	-0,029
periodengerechte Zuordnung		
Zinsen	+0,286	-0,268
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer)	+0,569	+0,774
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	-0,008	-0,887
EU–Eigenmittel	+0,000	-0,071
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	+0,347	-0,603
Sonstiges	+0,453	-0,031
öffentliches Defizit/Überschuss des Bundes	1,957	-24,867
sonstige Einheiten des Bundessektors	-0,180	-4,472
öffentliches Defizit/Überschuss des Bundessektors	1,777	-29,339
	in % des BIP	
öffentliches Defizit/Überschuss des Bundes	0,49	-6,62
öffentliches Defizit/Überschuss des Bundessektors	0,45	-7,81

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2021); Darstellung: RH

⁸⁶ Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März eines Jahres verwendet die Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos zu dem im Bundesrechnungsabschluss 2020 veröffentlichten Wert kommen.

⁸⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.2

Das öffentliche Defizit des Bundes in Höhe von -24,867 Mrd. EUR (2019: Überschuss in Höhe von +1,957 Mrd. EUR) lag im Jahr 2020 um 2,387 Mrd. EUR unter dem Nettofinanzierungssaldo des Bundes mit -22,480 Mrd. EUR.

Größere Unterschiede im Vergleich zum Jahr 2019 waren in folgenden Positionen zu finden:

- Die Position Darlehensrückzahlung enthielt 2019 die Rückzahlung von 1,230 Mrd. EUR des Freistaates Bayern, die im Jahr 2015 als Ausgleichszahlung in Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG an diesen geleistet worden waren⁸⁸. Im ESVG 2010 wurde diese Ausgleichszahlung als finanzielle Transaktion behandelt, war damit keine defizit-relevante Ausgabe des Bundes und beeinflusste 2015 den Maastricht-Saldo nicht. Analog zur Methodik im Jahr 2015 stellte die Rückzahlung der Ausgleichszahlung im Jahr 2019 keine defizit-relevante Einnahme des Bundes dar und beeinflusste daher 2019 den Maastricht-Saldo nicht.
- Die Kategorie Beteiligungsverkauf beinhaltet die Gewinnausschüttung der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes in Höhe von 1,292 Mrd. EUR, die von der Statistik Austria nicht als Dividendeneinnahme des Bundes klassifiziert wurde.⁸⁹
- Der Saldo aus dem Abgleich der Transferzahlungen an die Sozialversicherungsträger drehte sich gegenüber dem Vorjahr und erhöhte somit das öffentliche Defizit des Bundes bzw. des Bundessektors (2019: +0,347 Mrd. EUR; 2020: -0,603 Mrd. EUR).
- Die Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände) erhöhten das Defizit des Bundes um -0,887 Mrd. EUR (2019: -0,008 Mrd. EUR) da diese im ESVG 2010 nicht saldenrelevant sind.

Unter Berücksichtigung des Defizits der sonstigen Einheiten des Bundessektors (-4,472 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors 2020 -29,339 Mrd. EUR (2019: Überschuss in Höhe von +1,777 Mrd. EUR).

⁸⁸ RH-Bericht „Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds“ (Reihe Kärnten 2019/4)

⁸⁹ BRA 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

6.1.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2020 betrug 315,160 Mrd. EUR (2019: 280,340 Mrd. EUR). Er lag mit 83,9 % des BIP (2019: 70,5 %) deutlich über dem Referenzwert (Maastricht–Kriterium) von 60 % und verzeichnete aufgrund der Schuldaufnahmen zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen in Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie einen starken Anstieg. Die Verfehlung des Maastricht–Schuldenkriteriums stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3](#)).

Tabelle 6.1–4: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands 2017 bis 2020 gemäß ESVG 2010

öffentlicher Schuldenstand	2017	2018	2019	2020	Veränderung			
					2019 : 2020		2017 : 2020	
					in Mrd. EUR		in %	in Mrd. EUR
							in %	
Sektor Staat, insgesamt	289,873	285,318	280,340	315,160	+34,819	+12,4		+25,286
Bundessektor	251,192	246,193	241,895	272,824	+ 30,929	+12,8		+21,631
Landesebene (ohne Wien)	22,085	21,684	21,017	22,436	+1,419	+6,8		+0,351
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	15,705	16,129	16,395	17,908	+1,513	+9,2		+2,203
Sozialversicherungsträger	0,891	1,313	1,033	1,992	+0,959	+92,8		+1,101
BIP (März 2021)	369,341	385,362	397,575	375,562	-22,013	-5,5		+6,221
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	78,5	74,0	70,5	83,9	13,4		5,4	
Bundessektor	68,0	63,9	60,8	72,6	11,8		4,6	
Landesebene (ohne Wien)	6,0	5,6	5,3	6,0	0,7		-0,0	
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,3	4,2	4,1	4,8	0,6		0,5	
Sozialversicherungsträger	0,2	0,3	0,3	0,5	0,3		0,3	

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2021); Darstellung: RH

Der gesamtstaatliche Schuldenstand stieg von 70,5 % des BIP im Jahr 2019 um 34,819 Mrd. EUR (+12,4 %) auf 83,9 % des BIP im Jahr 2020. Im Zeitraum 2017 bis 2020 ergab sich ein Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstands von 78,5 % des BIP auf 83,9 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 25,286 Mrd. EUR (+8,7 %) auf 315,160 Mrd. EUR.

Im Jahr 2020 erhöhte sich der Schuldenstand des Bundessektors gegenüber dem Vorjahr von 60,8 % des BIP auf 72,6 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 30,929 Mrd. EUR auf 272,824 Mrd. EUR. Im Zeitraum 2017 bis 2020 verzeichnete der Schuldenstand des Bundessektors einen Anstieg von 68,0 % des BIP auf 72,6 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 21,631 Mrd. EUR auf 272,824 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der restlichen Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in % des BIP): Landesebene (ohne Wien) 6,0 % (2019: 5,3 %), Gemeindeebene (einschließlich Wien) 4,8 % (2019: 4,1 %) und Sozialversicherungsträger 0,5 % (2019: 0,3 %).

Der starke Anstieg der Verschuldung des Bundessektors bis zum Jahr 2015 auf 84,9 % des BIP war großteils auf die (Teil-)Verstaatlichung der KA Finanz AG, der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HETA ASSET RESOLUTION AG) und der Österreichischen Volksbanken AG (immigon portfolioabbau ag i.A.⁹⁰) sowie die damit einhergehende Schuldenübernahme durch den Bund zurückzuführen. Durch die Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stieg der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2020 auf 83,9 % des BIP (315,160 Mrd. EUR bei einem nominellen BIP von 375,562 Mrd. EUR).

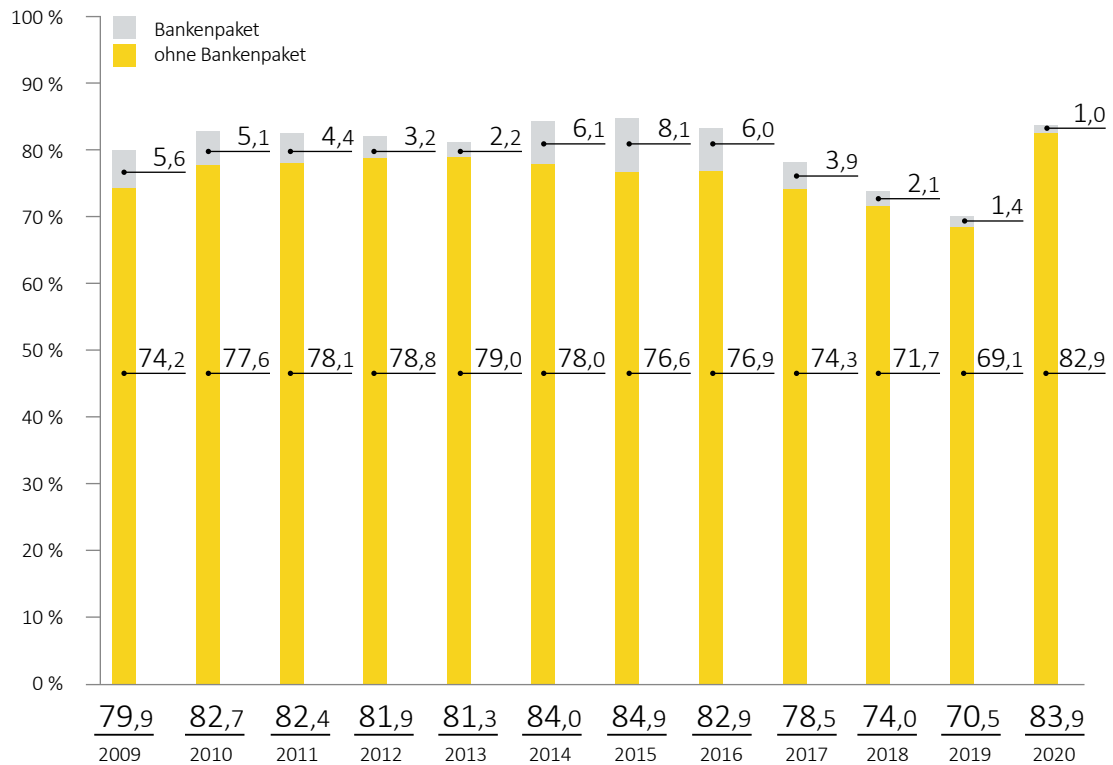
Der öffentliche Schuldenstand war bis zum Jahr 2019 insbesondere durch den Abbau der Verbindlichkeiten aufgrund des Bankenpakets stark rückläufig. Gemäß dem Basisszenario der langfristigen Budgetprognose 2019⁹¹ wäre der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2024 unter die Maastricht-Obergrenze von 60 % des BIP gefallen. Dieses Ziel wird durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 und die Unsicherheit der weiteren Konjunkturentwicklung nicht wie geplant erreicht werden können.⁹²

⁹⁰ Mit rechtskräftigem Bescheid vom 28. Juni 2019 stellte die Finanzmarktaufsichtsbehörde die Beendigung des Betriebs der immigon portfolioabbau ag als Abbaugesellschaft fest. Ihre Firmenbezeichnung lautet immigon portfolioabbau ag i.A.

⁹¹ langfristige Budgetprognose, Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013, S. 44

⁹² weitere Ausführungen siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 1: Bund, [TZ 6.2](#) und [TZ 6.3](#)

Abbildung 6.1–1: Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in % des BIP



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2021); Darstellung: RH

Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Die Verschuldung des Bundessektors leitet sich aus den bereinigten Finanzschulden des Bundes ab. Neben der Sektorenbereinigung innerhalb des Staates sind auch materielle Abgrenzungen vorzunehmen. Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESVG 2010 zu ermitteln, werden die bereinigten Finanzschulden des Bundes insbesondere um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt. Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und der ÖBB-Personenverkehr AG, der HETA ASSET RESOLUTION AG, der KA Finanz AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte⁹³. Außerdem werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (EFSF)⁹⁴, die Verschuldung von Bundesfonds und ausgegliederten (z.B. Stiftungen) bzw. sonstigen

⁹³ Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder inklusive Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („Finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch Stübler/Walter und Team: Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESVG 2010, Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.

⁹⁴ Die gewährten Darlehen aus der European Financial Stability Facility (EFSF) werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. immigon portfolioabbau ag i.A.) sowie von Hochschulen und Bundeskammern berücksichtigt.

Tabelle 6.1–5: Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2019	2020	Veränderung 2019 : 2020
	in Mrd. EUR		
bereinigte Finanzschulden	208,768	237,972	+29,204
+ OeBFA–Darlehen für Rechtsträger und Länder	19,735	24,172	+4,436
+ ÖBB–Schulden	22,733	24,247	+1,514
+ EFSF	5,207	5,207	–
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	3,683	3,738	+0,055
+ KA Finanz AG	6,358	5,190	-1,168
+ HETA ASSET RESOLUTION AG, Kärntner Ausgleichszahlungsfonds	2,818	2,075	-0,744
+ Bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	1,000	1,000	–
+ Bundesfonds	0,102	0,102	–
+ ausgegliederte Bundeseinheiten	0,028	0,025	-0,003
+ Hochschulen	0,083	0,083	–
+ Bundeskammern	0,000	0,000	–
+ sonstige außerbudgetäre Einheiten	5,786	5,717	-0,069
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1,934	1,804	-0,130
- innersektorale Konsolidierung	15,955	17,035	+1,080
Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation¹	258,412	290,687	+32,276
- finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	16,517	17,864	+1,347
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	241,895	272,824	+30,929
	in % des BIP		
bereinigte Finanzschulden	52,5	63,4	+10,9
Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation	65,0	77,4	+12,4
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	60,8	72,6	+11,8

EFSSF = European Financial Stability Facility

OeBFA = Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

ÖBB = Österreichische Bundesbahnen

¹ nur innersektoral konsolidiert

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2021); Darstellung: RH

Der Schuldenstand nach ESVG 2010 wird brutto dargestellt. Um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2020 laut der Budget–Notifikation vom März 2021 (290,687 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgten allerdings eine innersektorale Konsolidierung⁹⁵ sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds.

Um den Anteil des Bundessektors am öffentlichen Schuldenstand (272,824 Mrd. EUR bzw. 72,6 % des BIP) zu berechnen, ist weiters eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insbesondere die „vom Bund gegebenen“ OeBFA–Darlehen für die Länder inklusive Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

⁹⁵ Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

6.2 Eckwerte der Haushaltsplanung

Das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (**Fiskalvertrag**) enthalten Vorgaben für den gesamtstaatlichen Haushalt Österreichs. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben und ihre Wirtschaftspolitiken koordinieren.

Die Mitgliedstaaten haben verpflichtend eine mittelfristige Finanzplanung durchzuführen und diese jeweils im Frühjahr in Form eines Stabilitätsprogramms der Europäischen Kommission und dem Rat zur Bewertung vorzulegen. Weiters legen die Mitgliedstaaten jeweils im Herbst eine Übersicht über die Haushaltsplanung vor. Dazu gibt die Europäische Kommission jeweils eine Bewertung ab.

Neben den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definierten Referenzwerten (Maastricht-Kriterien: öffentliches Defizit unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand geringer als 60 % des BIP) hat Österreich das mittelfristige Haushaltsziel, das als strukturelles Defizit definiert ist, einzuhalten. Das mittelfristige Haushaltsziel legte Österreich mit -0,5 % des BIP fest. Aufgrund der COVID-19-Pandemie waren Abweichungen von diesem Zielwert für die Jahre 2020, 2021 und 2022 erlaubt (siehe TZ 6.3.1).

Die Aktualisierung der österreichischen Haushaltsplanung 2020 und die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2019 bis 2023 wurden am 25. März 2020 im Ministerrat beschlossen und anschließend dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission gab dazu am 17. April 2020 eine Bewertung ab und ersuchte um eine Aktualisierung der vorgelegten Daten für die Jahre 2020 und 2021. Dies deshalb, weil die vorgelegten Daten die bis dahin beschlossenen bzw. bereits durchgeführten fiskalischen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nur teilweise berücksichtigten. Das Bundesministerium für Finanzen übermittelte daraufhin am 30. April 2020 ein „Technisches Update für die Jahre 2019 bis 2021“ mit aktualisierten Daten an den Rat der Europäischen Union und an die Europäische Kommission.

Am 14. Oktober 2020 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und der Eurogruppe die „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021“⁹⁶, welche die wirtschaftliche und budgetäre Entwicklung 2019 bis 2021 umfasste, zur Stellungnahme vor. Die Europäische Kommission nahm am 18. November 2020 dazu Stellung.

⁹⁶ Gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 473/2013 sind bis 15. Oktober jeden Jahres „Übersichten über die Haushaltsplanung“ zu erstellen. Diese sollen den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Sie sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission und der Eurogruppe zu übermitteln.

Ende März 2021 meldete die Statistik Austria die Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2020 an die Europäische Kommission („budgetäre Notifikation“).

In der folgenden Tabelle werden die Eckwerte der gesamtsstaatlichen Haushaltsplanung für 2020 der Planungsdokumente, die Bewertung der Europäischen Kommission und die budgetäre Notifikation zusammengefasst:

Tabelle 6.2–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2020

	2020				
	Fortschreibung Stabilitätsprogramm und Update der Übersicht über die Haushaltsplanung (März 2020)	Technisches Update Stabilitätsprogramm (April 2020)	Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2020)	Bewertung der Europäischen Kommission (November 2020)	budgetäre Notifikation (März 2021)
	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr				
BIP real	1,2	-5,2	-6,8	-7,1	-6,6
	in % des BIP				
Gesamteinnahmen	48,4	49,2	47,9	47,9	49,0
Gesamtausgaben	49,4	57,2	57,4	57,5	57,9
gesamtsstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit)	-1,0	-8,0	-9,5	-9,6	-8,9
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-1,2	-6,2	-6,5	-6,6	–
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	68,2	81,4	84,0	84,2	83,9

Quellen: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2019–2023 sowie Update der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 vom März 2020; Technisches Update des österreichischen Stabilitätsprogramms 2019–2021 vom April 2020; Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 vom Oktober 2020; Bewertung der Europäischen Kommission vom November 2020; budgetäre Notifikation vom März 2021

Bruttoinlandsprodukt 2020, Gesamteinnahmen und –ausgaben 2020

Während das Bundesministerium für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 – gestützt auf die Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2020 – von einem Rückgang des realen BIP um 6,8 % ausging, war die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme vom November 2020 um 0,3 Prozentpunkte vorsichtiger und ging von einem Rückgang um 7,1 % aus.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2021 einen Rückgang des realen BIP um 6,6 % für das Jahr 2020.

Bei den Gesamteinnahmen und –ausgaben für 2020 gab es zwischen den Werten des Bundesministeriums für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 vom Oktober 2020 und der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom November 2020 keine bzw. nur geringe Unterschiede.

Öffentlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) 2020

In der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 vom Oktober 2020 ging das Bundesministerium für Finanzen für 2020 von einem öffentlichen Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) von -35,8 Mrd. EUR oder -9,5 % des BIP aus, die Schätzung der Europäischen Kommission vom November 2020 lag bei -9,6 %.

Die Statistik Austria notifierte im März 2021 für das Haushaltsjahr 2020 einen Wert von -8,9 % des BIP auf Basis vorläufiger Haushaltsdaten. Der öffentliche Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) lag damit zwischen der Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom April 2020 (-8,0 %) und der abgegebenen Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2020 (-9,5 %). Die Europäische Kommission lag mit ihrer Bewertung vom November 2020 um 0,7 Prozentpunkte darunter. Das „Maastricht–Kriterium“ eines öffentlichen Defizits unter 3 % des BIP – 2019 gab es noch einen Überschuss von 0,6 % des BIP – wurde im Gefolge der COVID–19–Pandemie und im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe [TZ 6.3.1](#)) verfehlt.

Struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit) 2020

Der strukturelle Budgetsaldo dient als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, dabei wird der Maastricht–Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmaleffekte bereinigt. Den strukturellen Budgetsaldo (strukturelles Defizit) berechnete das Bundesministerium für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 vom Oktober 2020 mit -6,5 % des BIP, während die Europäische Kommission in ihrer Bewertung vom November 2020 von -6,6 % des BIP ausging.

Dem strukturellen Budgetsaldo kommt vor allem im Hinblick auf das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5 % des BIP wesentliche Bedeutung zu. Für das Jahr 2020 setzte die Europäische Kommission die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, aufgrund der Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ (siehe [TZ 6.3.1](#)) aus.

Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) 2020

Das Bundesministerium für Finanzen gab in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 vom Oktober 2020 den öffentlichen Schuldenstand für 2020 mit 84,0 % des BIP an. Die Europäische Kommission lag mit ihrer Bewertung vom November 2020 mit 84,2 % des BIP annähernd gleich hoch.

Die Statistik Austria notifierte im März 2021 einen öffentlichen Schuldenstand von 315,2 Mrd. EUR bzw. 83,9 % des BIP für das Jahr 2020. Die Schuldenquote lag damit

um 13,4 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Dies war auf die umfassenden Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie zurückzuführen, die Schuldaufnahmen in erheblichem Umfang erforderten. Der Maastricht–Referenzwert von 60 % des BIP wurde damit im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (siehe TZ 6.3.1) verfehlt. Der Schuldenabbau bei den staatlichen Abbaugesellschaften (HETA ASSET RESOLUTION AG, KA Finanz AG oder immigon portfolioabbau ag i.A.) konnte jedoch weiter fortgesetzt werden.

6.3 Einhaltung der fiskalischen und wirtschafts- politischen Vorgaben der Europäischen Union

6.3.1 Stabilitäts– und Wachstumspakt

Am 11. März 2020 wurde der COVID–19–Ausbruch von der Weltgesundheitsorganisation offiziell zur weltweiten Pandemie erklärt. Die Europäische Kommission aktivierte daraufhin am 20. März 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ für die Jahre 2020 und 2021. Sie kann bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen im Euro–Raum und aufgrund außerordentlicher Ereignisse zur Anwendung gebracht werden. Die Ausweichklausel soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU–Fiskalregeln⁹⁷ ermöglichen. Dies bedeutet, dass die Kommission bei der Bewertung der Einhaltung des Stabilitäts– und Wachstumspakts die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf den Haushalt, etwa zur Stützung des Gesundheitssektors, zur Ausweitung des Zivilschutzes sowie temporäre Unterstützungsleistungen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht berücksichtigen wird. Davon betroffen sind auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Die Verfahren des Stabilitäts– und Wachstumspakts sind damit allerdings nicht ausgesetzt. Vielmehr gibt die aktivierte Ausweichklausel der Kommission und dem Rat die Möglichkeit, im Rahmen des Pakts unter Abweichung von den geltenden Haushaltsverpflichtungen die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein Zeitpunkt für das Auslaufen der Ausweichklausel wurde noch nicht bekannt gegeben, sie soll aber jedenfalls für die Jahre 2021 und 2022⁹⁸ weiter aktiviert bleiben. Diese Ausnahmeregelung wird auch auf die nationalen Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (ÖStP 2012) übertragen. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU–Fiskalregeln analog auch bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung.

Am 17. April 2020 bewertete die Europäische Kommission die Aktualisierung der österreichischen Haushaltsplanung 2020 und die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2019 bis 2023, wobei die Regeln des präventiven Arms des Stabilitäts– und Wachstumspakts sowie der Schuldenregel⁹⁹ anzuwenden waren. Da der gesamtstaatliche Schuldenstand – mit 70,4% für das Jahr 2019 – über dem Referenzwert von 60 % des BIP lag, muss Österreich auch den Richtwert für den Schuldenabbau einhalten.

⁹⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts– und Wachstumspakts, KOM(2020) 123 final vom 20. März 2020

⁹⁸ Am 02. Juni 2021 gelangte die EU–Kommission auf Grundlage ihrer Frühjahrsprognose 2021 zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2022 erfüllt seien.

⁹⁹ Schuldenregel: Überschreitet ein Mitgliedstaat bei der Schuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP, wird nach Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren und der Auswirkungen des Konjunkturzyklus gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Defizitverfahren eingeleitet, wenn der Abstand zwischen dem Schuldenstand und dem Referenzwert von 60 % des BIP (im Dreijahresdurchschnitt) nicht um 1/20 jährlich verringert wird.

Am 20. Mai 2020 legte die Europäische Kommission einen Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, da das geplante gesamtstaatliche Defizit – gemäß dem Technischen Update für die Jahre 2019 bis 2021 zum Stabilitätsprogramm – den Referenzwert von 3 % des BIP deutlich überstieg.¹⁰⁰ Der Bericht enthält eine Analyse und eine Einschätzung zur Eröffnung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits. Die Kommission beurteilte die Überschreitung als außergewöhnlich und vorübergehend, weshalb sie von der Verfahrenseinleitung absah.

Basierend auf dem Bericht der Europäischen Kommission richtete der Rat am 20. Juli 2020 an Österreich die Empfehlung, für die Jahre 2020 und 2021, im Einklang mit der „allgemeinen Ausweichklausel“ alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie zu ergreifen. Weiters sollte die Wirtschaft gestützt und die darauffolgende Erholung gefördert werden. Sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, sollte eine Haushaltspolitik verfolgt werden, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten sowie die Investitionen zu erhöhen.

Die Europäische Kommission bewertete am 18. November 2020 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021 und folgerte daraus, dass der Haushaltsplan insgesamt im Einklang mit den ausgesprochenen Empfehlungen des Rats vom 20. Juli 2020 steht. Die Kommission bekräftigte darin die länderspezifischen Empfehlungen für Österreich. Zudem sollten die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie regelmäßig hinsichtlich ihres Nutzens, der Effektivität und Angemessenheit hinterfragt und gegebenenfalls an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

6.3.2 Makroökonomische Ungleichgewichte

Neben der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms und der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung überprüft die Europäische Kommission jährlich bestimmte makroökonomische Indikatoren der Mitgliedstaaten. Seit Beginn der Überprüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte¹⁰¹ durch die Europäische Kommission im Jahr 2012 zählt Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die kein makroökonomisches Ungleichgewicht aufweisen.¹⁰²

¹⁰⁰ Ausgehend vom Technischen Update für die Jahre 2019 bis 2021 zum Stabilitätsprogramm plante Österreich für 2020 ein gesamtstaatliches Defizit von 8,0 % des BIP, das über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP liegt.

¹⁰¹ Die vier Bewertungsausprägungen sind: keine Ungleichgewichte, Ungleichgewichte, übermäßige Ungleichgewichte und Ungleichgewichte, die einer Korrektur bedürfen.

¹⁰² Makroökonomische Ungleichgewichte beeinflussen die Wirtschafts– und Haushaltsführung der Mitgliedstaaten und können das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts– und Währungsunion beeinträchtigen. Werden in einem Mitgliedstaat übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt, kann dies ein „Verfahren wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte“ samt finanzieller Sanktionen für den betroffenen Mitgliedstaat auslösen.

Die Überprüfung des EU–Scoreboards im November 2020 (Datenlage 2019)¹⁰³ ergab laut Europäischer Kommission im Vergleich zu den Vorjahren nur eine Abweichung zum indikativen Schwellenwert (60 % des BIP) beim gesamtstaatlichen Schuldenstand (2019: 70,5 % des BIP). Laut Analyse der Europäischen Kommission ging der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2019 vor dem Hintergrund eines kräftigen Wirtschaftswachstums und der Veräußerung von Vermögenswerten verstaatlichter Finanzinstitute weiter zurück. Die realen Wohnimmobilienpreise setzten ihren Aufwärtstrend 2019 fort, wobei sich der Anstieg gegenüber 2018 etwas beschleunigte. Laut Europäischer Kommission sollten die Preissteigerungen bei den realen Wohnimmobilienpreisen weiter beobachtet werden.

Österreich wies 2020 auf Basis der Werte 2019 keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts– und Wachstumspakts auf.

6.3.3 Länderspezifische Empfehlungen

Das Europäische Semester 2021 wurde aufgrund der COVID–19–Pandemie umgestellt. Die Europäische Kommission wird keine Länderberichte mehr vorlegen, die der Beurteilung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union dienen. Neu im Europäischen Semester ist hingegen die Vorlage von nationalen Aufbau– und Resilienzplänen (RRF)¹⁰⁴ durch die Mitgliedstaaten bis Ende April 2021, die der Beurteilung (binnen zwei Monaten) der Europäischen Kommission unterliegen. Dabei sind die wesentlichen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zu den nationalen Reformprogrammen 2019¹⁰⁵ und 2020¹⁰⁶ aufzugreifen.

6.3.4 Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2020 bis 2024

Am 28. April 2021 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und dem Rat gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die mittelfristige Finanzplanung in der Form der Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2020 bis 2024¹⁰⁷ (in der Folge: **Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024**) zur Stellungnahme vor.

¹⁰³ Warnmechanismus–Bericht 2021 gemäß Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2019), KOM(2020) 745 final vom 18. November 2020

¹⁰⁴ Recovery and Resilience Facility – RRF; dabei werden 672,5 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, um Reformen und Investitionen voranzutreiben.

¹⁰⁵ ABl. C 301 vom 5. September 2019, Empfehlungen des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2019

¹⁰⁶ ABl. C 282 vom 26. August 2020, Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020

¹⁰⁷ gemäß Verordnung (EU) 1466/97 i.d.F. Verordnung (EU) 1175/2011

Das vorliegende Stabilitätsprogramm basiert auf der mittelfristigen Konjunkturprognose des WIFO vom März 2021. Das WIFO erstellte wegen der vorherrschenden Prognoseunsicherheit zwei mögliche Szenarien. Das Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024 basiert auf den pessimistischeren Annahmen des WIFO. In diesem Szenario, bedingt durch einen neuerlichen Lockdown im April 2021, verschiebt sich der wirtschaftliche Erholungs- und Aufholprozess stärker in das Jahr 2022. Die Effekte des Aufbau- und Resilienzplans wurden in der Prognose des WIFO zu etwa einem Drittel berücksichtigt.¹⁰⁸

In der mittleren Frist sind folgende Eckwerte der budgetären gesamtstaatlichen Entwicklung geplant:

Tabelle 6.3–1: Haushaltsentwicklung 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr				
BIP real	-6,6	1,5	4,7	1,6	1,8
	in % des BIP				
Gesamteinnahmen	49,0	48,5	47,9	48,3	48,3
Gesamtausgaben	57,9	56,9	52,2	51,3	50,8
gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit)	-8,9	-8,4	-4,3	-3,0	-2,5
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-6,4	-6,3	-4,2	-2,9	-2,5
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	83,9	89,6	88,1	88,1	87,6

Quelle: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2020–2024 vom April 2021; Darstellung: RH

Das mittelfristige budgetpolitische Ziel ist es, zu einer soliden und nachhaltigen Budgetpolitik zurückzukehren. Nach Überwindung der akuten Gesundheitskrise sollen die COVID–19–Hilfsprogramme schrittweise rückgeführt und von Maßnahmen zur Konjunkturbelebung abgelöst werden. Von zentraler Bedeutung ist dabei laut Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024 der „Comeback–Plan für Österreich“, der auf den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Arbeitsmarkt aufbaut. Aufgrund der umfangreichen COVID–19–Hilfsmaßnahmen erwartet das Bundesministerium für Finanzen für 2021 einen stark negativen öffentlichen Haushaltssaldo („Maastricht–Defizit“) von -8,4 % des BIP. Der öffentliche Schuldenstand („Maastricht–Schulden“) erreicht im Jahr 2021 seinen vorläufigen Höhepunkt mit 89,6 % des BIP. Ab

¹⁰⁸ Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan wurde am 30. April 2021 beschlossen und bei der EU eingereicht. Das Volumen liegt bei 4,5 Mrd. EUR und soll den Zeitraum bis einschließlich 2026 umfassen. Der Fokus der Ausgaben soll auf dem grünen und digitalen Wandel liegen, zusätzliche Schwerpunkte betreffen den Bereich Bildung/Wissenschaft, internationale innovative Projekte im Bereich Wasserstoff und Mikroelektronik, Gesundheitsvorsorge und Regionalentwicklung. (siehe [TZ 6.4.5](#))

2022 soll sich die Schuldenquote, vorrangig getragen von der erwarteten konjunkturellen Erholung, zunächst stabilisieren und fortan wieder sinken.

Das Bundesministerium für Finanzen geht für das Jahr 2021 – im Vergleich zur „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021“ vom Oktober 2020 – von höheren Gesamteinnahmen aus (Prognose April 2021: 48,5 % des BIP gegenüber Oktober 2020: 47,1 % des BIP). Die Gesamtausgaben sollen für 2021 jedoch deutlich über jenen liegen, die noch in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021“ prognostiziert wurden (Prognose April 2021: 56,9 % des BIP gegenüber Oktober 2020: 53,4 % des BIP).

Für die Jahre 2022 bis 2024 soll die konjunkturelle Erholung gezielt durch Maßnahmen der öffentlichen Hand verstärkt werden; dies vor allem durch die Ausweitung der Investitionsprämie, eine aktive Arbeitsmarktpolitik und Investitionen im Bereich Klimaschutz, öffentlicher Verkehr, Digitalisierung der Verwaltung und schulische Infrastruktur.

6.4 Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen

6.4.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Der Finanzrahmen stellt, in Ergänzung zur jährlichen Budgetplanung, ein Steuerungsinstrument dar, das eine nachhaltige Budgetpolitik unterstützen und die Planungssicherheit für alle an der Budgetpolitik beteiligten Akteure erhöhen soll. Als ein Instrument für Budgetdisziplin sind dazu gemäß § 12 BHG 2013 im jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus festzulegen. Diese Grenzen sind für die Rubriken verbindlich, für die Untergliederungen sind sie nur für das erste Finanzjahr verbindlich und für die restlichen Finanzjahre indikativ.

Überschreitungen dieser Auszahlungsobergrenzen auf Untergliederungsebene sind aufgrund von Regelungen im BHG 2013 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz möglich. Eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen kann insbesondere durch die Entnahme von Rücklagen (§§ 55 und 56 BHG 2013) oder Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013) erfolgen. Die Auszahlungsobergrenzen der Rubriken dürfen nicht überschritten werden.

Die Auszahlungsobergrenzen setzen sich aus fixen und variablen Anteilen zusammen. Fixe Auszahlungsobergrenzen werden betragsmäßig festgelegt. Variable Auszahlungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von in Verordnungen definierten Parametern bestimmt. Sie werden in Bereichen eingesetzt, die schwer im Voraus planbar sind, insbesondere weil sie konjunkturellen Einflüssen unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld, Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, Auszahlungen, die von der Abgabentwicklung abhängig sind) oder weil sie vom Nationalrat nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Rückflüsse vom EU-Haushalt).

6.4.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2020

Die Auszahlungsobergrenze des Finanzjahres 2020 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss mehrfach geändert. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 6.4–1: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2017 bis 2023

Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) inklusive Novellen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Rahmen- summe
	in Mio. EUR							
BFRG 2017–2020 (BGBl. I 34/2016) 1. Novelle (BGBl. I 60/2016)	78.202,7	78.814,1	80.408,7	83.038,4				320.463,8
Veränderung	-572,9	—	—	—				-572,9
	-0,7 %	—	—	—				-0,2 %
2. Novelle (BGBl. I 102/2016) 3. Novelle (BGBl. I 41/2017) 4. Novelle (BGBl. I 165/2017) 5. Novelle (BGBl. I 5/2018)	77.629,8	78.814,1	80.408,7	83.038,4				319.890,9
Veränderung		-560,7	-1.425,4	-2.320,1				627,2
		-0,7 %	-1,8 %	-2,8 %				0,2 %
BFRG 2018–2021 (BGBl. I 20/2018)		78.253,4	78.983,3	80.718,2	82.563,2			320.518,1
Veränderung			—	—	—			6.991,1
			—	—	—			2,2 %
BFRG 2019–2022 (BGBl. I 20/2018) 1. Novelle (BGBl. I 7/2020) 2. Novelle (BGBl. I 10/2020)			78.983,3	80.718,2	82.563,2	85.244,5		327.509,2
Veränderung			—	4.000,0	—	—		4.000,0
			—	5,0 %	—	—		1,2 %
3. Novelle (BGBl. I 12/2020)			78.983,3	84.718,2	82.563,2	85.244,5		331.509,2
Veränderung			—	24.000,0	—	—		24.000,0
			—	28 %	—	—		7,2 %
4. Novelle (BGBl. I 25/2020)			78.983,3	108.718,2	82.563,2	85.244,5		355.509,2
Veränderung				1.556,6	820,7	416,8		11.173,2
				1,4 %	1,0 %	0,5 %		3,2 %
BFRG 2020–2023 (BGBl. I 47/2020)				110.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4	366.732,4

Quellen: BFRG 2017–2020, 2018–2021, 2019–2022, 2020–2023

Das BFRG 2017 bis 2020 legte die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2020 ursprünglich mit 83,038 Mrd. EUR fest. Mit den folgenden Novellen des BFRG 2017 bis 2020 blieb die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2020 unverändert.

Mit dem BFRG 2018 bis 2021 wurde die Gesamt–Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2020 um 2,320 Mrd. EUR (-2,8 %) herabgesetzt, was vor allem die Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie betraf und insbesondere auf die damals positive mittelfristige Wirtschaftsprognose und diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen war.

Mit dem BFRG 2019 bis 2022 und den ersten beiden Novellen blieb die Auszahlungsobergrenze für 2020 zunächst wieder unverändert. Mit der im März 2020 beschlossenen 3. Novelle¹⁰⁹ im Rahmen des 1. COVID–19–Gesetzes erhöhte sich die Auszahlungsobergrenze für 2020.

¹⁰⁹ Das BFRG 2020 bis 2023 wurde – wie auch das BFG 2020 – nicht regulär im Herbst 2019, sondern erst im Frühjahr 2020 beschlossen.

grenze um 4,000 Mrd. EUR (+5,0 %) und mit der 4. Novelle im April 2020 – im Rahmen des 5. COVID-19-Gesetzes – um weitere 24,000 Mrd. EUR (+28,3 %). Die deutlichen Erhöhungen betrafen die Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt und waren eine Vorsorge zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Die Obergrenze für das Finanzjahr 2020 wurde mit dem BFRG 2020 bis 2023 um weitere 1,557 Mrd. EUR (+1,4 %) auf 110,275 Mrd. EUR erhöht. Mittel für COVID-19-Maßnahmen waren pauschal in der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt berücksichtigt, wobei die Pandemie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen deutlich änderte und damit auch die ursprünglichen budgetpolitischen Pläne.

6.4.3 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2021 bis 2024

Die Auszahlungsobergrenzen, die geplanten Einzahlungen sowie der Nettofinanzierungssaldo für die Finanzjahre 2021 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6.4–2: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2021 bis 2024

Rubrik	Ist	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2021 bis 2024			
	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR				
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	10.797,3	11.299,3	10.724,4	10.605,2	10.699,6
Anteil der Rubrik 0,1	10,8 %	10,1 %	11,6 %	11,6 %	11,6 %
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	50.386,1	51.685,5	46.387,1	47.572,2	48.974,1
fix	25.466,4	27.294,1	25.293,3	25.728,5	26.435,3
variabel	24.919,8	24.391,4	21.093,8	21.843,7	22.538,8
Anteil der Rubrik 2	50,2 %	46,4 %	50,3 %	52,2 %	52,9 %
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	15.392,6	16.423,0	16.718,6	16.889,5	16.992,3
Anteil der Rubrik 3	15,3 %	14,7 %	18,1 %	18,5 %	18,4 %
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	20.026,9	28.083,7	14.376,5	12.823,0	12.339,8
fix	17.921,3	25.716,8	11.076,9	10.497,1	9.951,0
variabel	2.105,7	2.367,0	3.299,6	2.325,9	2.388,8
Anteil der Rubrik 4	20,0 %	25,2 %	15,6 %	14,1 %	13,3 %
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	3.731,3	3.977,8	3.985,7	3.187,6	3.516,6
Anteil der Rubrik 5	3,7 %	3,6 %	4,3 %	3,5 %	3,8 %
Gesamtsumme Auszahlungen	100.334,3	111.469,4	92.192,4	91.077,4	92.522,3
davon COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	8.465,75	9.948,3	963,0	364,0	321,0
Gesamtsumme Einzahlungen	77.854,5	72.521,3	75.971,0	80.727,7	83.463,3
geplanter Nettofinanzierungssaldo gemäß BFRG	-22.479,7	-38.948,1	-16.221,3	-10.349,8	-9.059,0
Bereinigung um					
budgetierte Rücklagenentnahmen		-875,5			
Überschreitungsermächtigungen im BFG 2021		9.045,3			
Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen		50,0			
Nettofinanzierungssaldo laut BFG 2021		-30.728,2			

Quellen: BFRG 2021 bis 2024; HIS; Strategiebericht 2021 bis 2024; Novelle des BFG 2021 und des BFRG 2021 bis 2024; Darstellung: RH

Das BFRG 2021 bis 2024 in der Fassung der am 19. Mai 2021 beschlossenen Novelle¹¹⁰ sah für das Jahr 2021 eine Gesamt–Auszahlungsobergrenze von 111,469 Mrd. EUR vor und lag damit über jener des Jahres 2020 (110,275 Mrd. EUR). Bis zum Jahr 2024 soll die Obergrenze um 18,947 Mrd. EUR (–17,0 %) auf 92,522 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurückgehen.

Im Jahr 2020 war die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich maßgeblich von der COVID–19–Pandemie gekennzeichnet. Die Unsicherheiten über die Dauer und Intensität des Wirtschaftseinbruchs waren und sind nach wie vor hoch. Bei der Erstellung des BFRG 2021 bis 2024 zog das Bundesministerium für Finanzen die mittelfristige Prognose des WIFO vom November 2020 heran, die von einem Einbruch des Wirtschaftswachstums 2020 von –7,7 % ausging und für das Jahr 2021 ein Wachstum von 2,8 % in Aussicht stellte. Die Novelle des BFRG 2021 bis 2024 basierte auf der Frühjahrsprognose von Ende März 2021, in der das WIFO das reale BIP–Wachstum auf 1,5 % nach unten revidierte. Die Einzahlungen im Jahr 2021 wurden um 2,647 Mrd. EUR niedriger angesetzt, die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 wurde um 8,666 Mrd. EUR erhöht.

Im BFRG 2021 bis 2024 sind auszahlungsseitig 11,596 Mrd. EUR für die Krisenbewältigung vorgesehen, wobei die Mittel direkt in den betroffenen Untergliederungen budgetiert sind. Der COVID–19–Krisenbewältigungsfonds wurde nicht mehr dotiert. Das BFG 2021 enthält aber eine Ermächtigung von 4 Mrd. EUR zur Abdeckung von Maßnahmen der COFAG sowie von 5 Mrd. EUR für weitere Maßnahmen („COVID–19–Reserve“), die in der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 berücksichtigt sind.¹¹¹ Für die Kurzarbeit sind 3,650 Mrd. EUR vorgesehen. Zusätzlich ist im BFRG ein Konjunkturpaket mit einem auszahlungsseitigen Volumen von 8,627 Mrd. EUR berücksichtigt. Die auszahlungsseitigen Maßnahmen des Konjunkturpakets sind großteils in der Rubrik 4 enthalten und beinhalten etwa die Investitionsprämie und das 1–2–3–Klimaticket. Im BFRG 2021 bis 2024 sind darüber hinaus neue Schwerpunkte berücksichtigt (z.B. Arbeitsstiftungen, höheres Budget für die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 und zusätzliche Mittel zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des Bundesheers), für die insgesamt 4,217 Mrd. EUR vorgesehen sind.

Einzahlungsseitig sind die im Konjunkturpaket enthaltenen steuerlichen Maßnahmen¹¹² mit 15,247 Mrd. EUR über die gesamte Periode geplant. Diese führen zu Mindereinzahlungen in der UG 16 Öffentliche Abgaben und sind daher nicht Teil des BFRG.

¹¹⁰ Grundlage: Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021 bis 2024 und des Bundesfinanzgesetzes 2021 (BGBl. I 89/2021)

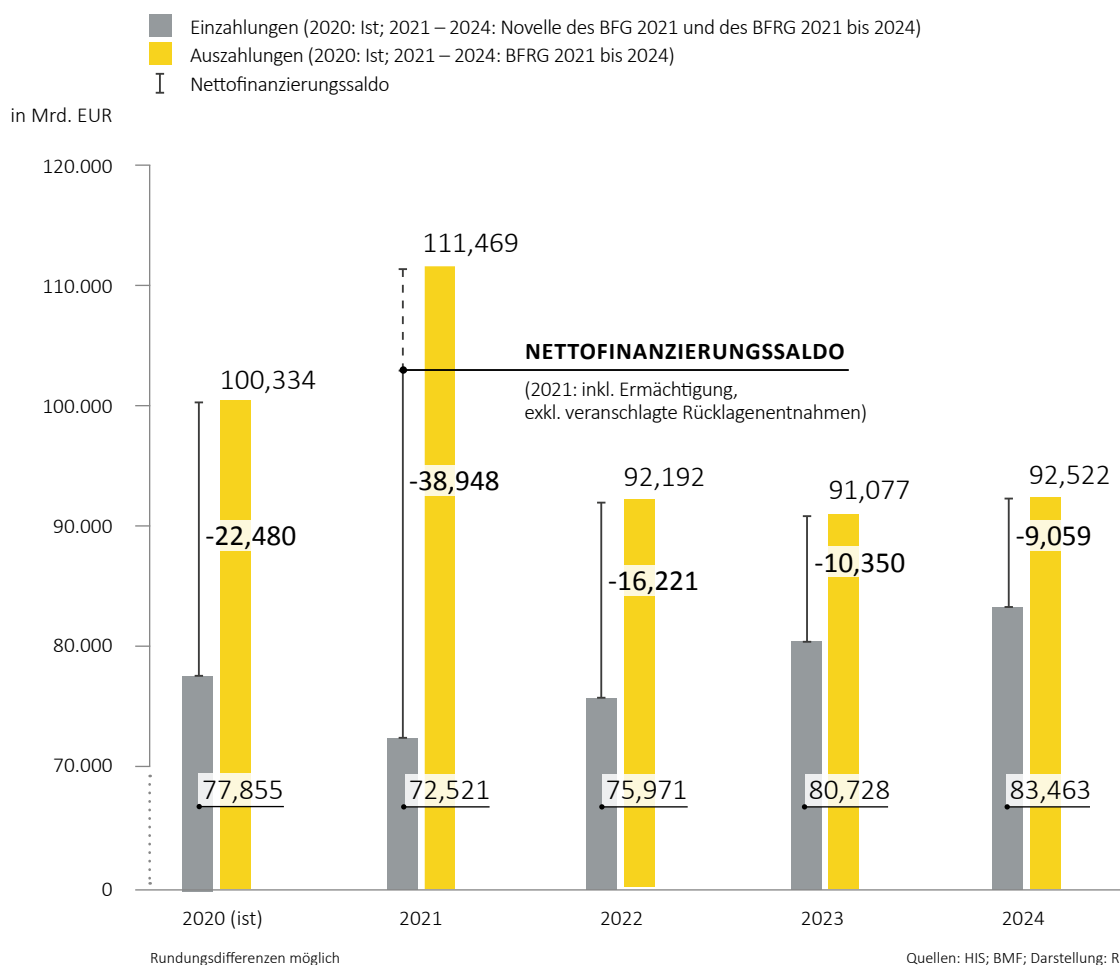
¹¹¹ Das BFG 2021 sieht eine weitere Ermächtigung für Maßnahmen vor, die aus der Aufbau– und Resilienzfazilität der EU bedeckt werden.

¹¹² Das betrifft laut Strategiebericht 2021 bis 2024 z.B. die Einkommensteuer: Senkung 1. Tarifstufe, Verlängerung 55 %, Erhöhung SV–Erstattung; Verlustrücktrag; Entlastung Land– und Forstwirtschaft; Einführung degressive Abschreibung; Senkung Umsatzsteuer auf Speisen, Getränke, Beherbergung, kulturelle/künstlerische Leistungen, Zeitungen; Gastro–Paket: mit dauerhaften Maßnahmen wie Steuerbefreiung von Essensgutscheinen, Abschaffung Schaumweinsteuer, Gaststättenpauschalierung; Verlängerung der befristeten Senkung der Umsatzsteuer.

Die Entwicklung der Auszahlungen über die Finanzrahmenperiode ist von auslaufenden COVID-19-Maßnahmen (inklusive den Corona-Kurzarbeitsbeihilfen) geprägt, was sich vor allem in der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt und der Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie¹¹³ widerspiegelt. Ein Rückgang der Auszahlungen ist auch für die Rubrik 5 Kassa und Zinsen geplant, ausgehend davon, dass das niedrige bzw. negative Zinsumfeld bei Finanzierungen bestehen bleibt. Gegenläufig wurde jedoch die Entwicklung der Auszahlungen für Pensionen (UG 22 Pensionsversicherung und UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte) angenommen.

Die folgende Abbildung stellt die prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2021 bis 2024 laut den Erläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Novelle des BFG 2021 und des BFRG 2021 bis 2024 den Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2021 bis 2024 gegenüber:

Abbildung 6.4–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2024 (für 2020 Ist-Werte)



¹¹³ Der Rückgang der variablen Obergrenze in der Rubrik 2 von 2021 auf 2022 ist vor allem auf den geplanten Wegfall der Corona-Kurzarbeit zurückzuführen, für die im Jahr 2021 Auszahlungen von 3,650 Mrd. EUR vorgesehen sind.

6.4.4 Bundesfinanzgesetz 2021

Das BFG 2021 sieht einen Nettofinanzierungsbedarf von 30,728 Mrd. EUR vor. Darin berücksichtigt sind 9,948 Mrd. EUR für die Krisenbewältigung (4 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss und 5,948 Mrd. EUR für weitere Maßnahmen (z.B. für Gesundheitsleistungen inklusive Testungen und Impfungen, den Härtefallfonds und den NPO–Unterstützungsfonds)) sowie 3,650 Mrd. EUR für die Corona–Kurzarbeit¹¹⁴.

Zusätzlich enthielt das BFG 2021 Überschreitungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen von 4 Mrd. EUR für Maßnahmen der COFAG und von 5 Mrd. EUR für Maßnahmen, die aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds zu bedecken sind. Werden diese Überschreitungsermächtigungen¹¹⁵ zur Gänze in Anspruch genommen, wird sich der Nettofinanzierungsbedarf auf 39,728 Mrd. EUR¹¹⁶ erhöhen.

Aufgrund der schwer einschätzbaren wirtschaftlichen Entwicklung ist der Bedarf an Budgetmittel für Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID–19–Pandemie im Jahr 2021 mit hohen Unsicherheiten verbunden. Für krisenbedingte Maßnahmen wurde im BFG 2021 – soweit dies abschätzbar war – vorgesorgt. In welchem Umfang die Überschreitungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen von den Ressorts beansprucht werden, war im Zeitraum der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 nicht absehbar. Zudem kann der Spielraum für die variable Gebarung durch Anpassung der entsprechenden Parameterverordnungen ausgeweitet werden.

Der RH hält angesichts dieser insgesamt kurz– bis mittelfristig unsicheren wirtschaftlichen und damit schwierigen budgetären Entwicklung fest, dass ein stabiler öffentlicher Sektor entscheidend ist. Die Belastbarkeit staatlicher Institutionen hängt – wie die Bekämpfung der COVID–19–Krise gezeigt hat – wesentlich von einem gut aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der Gebietskörperschaften in wichtigen Aufgabenbereichen ab. Nur so sind Reformschritte in Österreich möglich.

Um die staatliche Handlungsfähigkeit wieder zu stärken, empfiehlt der RH für die Zeit nach der unmittelbaren Pandemiebekämpfung eine haushaltspolitische Strategie zu entwickeln, die nachhaltig wirksam ist.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein Bekenntnis zu einer transparenten Budgetierung im Sinne des Haushaltsrechts und seiner Weiterentwicklung,
- eine zeitnahe Evaluierung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit,
- die Beurteilung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen,

¹¹⁴ Die COVID–Kurzarbeit–Obergrenzen–VO sieht Auszahlungen bis zu 7 Mrd. EUR vor.

¹¹⁵ insgesamt 9,0 Mrd. EUR

¹¹⁶ einschließlich der budgetierten Rücklagenentnahmen

- zukunftsgerichtete Reformen im Sinne der Generationengerechtigkeit, insbesondere bei Pflege, Pensionen und in der Bildung,
- gesamthafte neue Verwaltungsansätze und Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung unter Einbeziehung der sich daraus ergebenden Folgen und
- konsequente Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, mit denen auch Wachstumspotenziale ausgeschöpft werden sollen.

6.4.5 Österreichischer Aufbau– und Resilienzplan 2020–2026

Die Europäische Union schuf mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ im Umfang von 750 Mrd. EUR und der darin enthaltenen Aufbau– und Resilienzfazilität von 672,5 Mrd. EUR ein gemeinsames Finanzierungsinstrument, um die Auswirkungen der Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern. Dieses Instrument beruht auf sechs Säulen: Übergang zu einer grünen Wirtschaft; digitaler Wandel; intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung; sozialer und territorialer Zusammenhalt; Gesundheit und Widerstandsfähigkeit sowie als letzte Säule Strategie für die nächste Generation, Kinder, Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen.

Mitgliedstaaten, die Mittel aus der Aufbau– und Resilienzfazilität beanspruchen, haben nationale Aufbau– und Resilienzpläne zu erstellen.¹¹⁷ Die Pläne sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln; sie sollen eine ambitionierte Investitions– und Reformagenda enthalten.

Die von Österreich am 30. April 2021 beschlossenen Maßnahmen betreffen vier Schwerpunkte¹¹⁸:

- nachhaltiger Aufbau (u.a. Sanierungsoffensive, umweltfreundliche Mobilität, Biodiversität),
- digitaler Aufbau (u.a. Breitbandausbau, Digitalisierung),
- wissensbasierter Aufbau (u.a. Forschung, Bildung, strategische Innovation) und
- gerechter Aufbau (u.a. Gesundheit, resiliente Gemeinden, Kunst und Kultur).

Die Zuteilung der Mittel der Aufbau– und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten erfolgt auf Grundlage der Wirtschaftsentwicklung aller EU–Staaten im Zeitraum 2019 bis 2021. Dementsprechend können die – Österreich zustehenden – Unterstützungsleistungen derzeit nur geschätzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ging von einer finalen Zuteilung von mindestens 3 Mrd. EUR aus, auf Basis der Herbst–Prognose 2020 der Europäischen Kommission würden für Österreich Zuschüsse von 3,46 Mrd. EUR anfallen. Im vom Bundesministerium für Finanzen an die Europäische Kommission übermittelten „Österreichischen Aufbau– und Resilienzplan 2020–2026“ wurden Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mrd. EUR eingereicht.

¹¹⁷ Art. 18 Verordnung (EU) 2021/241

¹¹⁸ im Österreichischen Aufbau– und Resilienzplan als Komponenten bezeichnet, siehe auch [TZ 6.3.3](#) und [TZ 6.3.4](#)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Wesentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 10 Bundeskanzleramt						
COVID–19–Informationskampagne	–	–	ja	25,80	25,55	27,65
Druckkostenbeitrag für Tageszeitungen	Presseförderungsgesetz 2004	Komm- Austria, RTR GmbH	ja	9,75	9,74	9,74
einmalige Zuerkennung eines Beitrags von 3,25 EUR pro Exemplar						
Vertriebsförderung von Tageszeitungen	Presseförderungsgesetz 2004	Komm- Austria, RTR GmbH	ja	5,83	5,83	5,83
Erhöhung der Presseförderung	Presseförderungsgesetz 2004	Komm- Austria, RTR GmbH	ja	3,00	3,00	3,00
Medieninhaber von Wochen–, Regional–, Online–Zeitungen sowie Zeitschriften						
UG 11 Inneres						
Mittel zur Gesundheitsvorsorge	–	–	ja	27,94	15,97	16,59
für Exekutive, Cobra, Sicherheits- akademie und Zentraleitung						
Mobilitätssteigerungsmaßnahmen aufgrund der COVID–19–Pandemie und Sicherheitsmaßnahmen	–	–	nein	2,65	2,65	2,65
UG 12 Äußeres						
Repatriierungsflüge ¹	–	–	ja	24,96	1,69	1,47
Notaufenthaltsunterstützungen/ Aushilfen vor Ort	–	–	ja	1,42	0,05	0,05
Hilfsfonds für Katastrophenfälle	–	Austrian Develop- ment Agency - ADA	nein	22,00	22,00	22,00
zur Bekämpfung humanitärer Krisen aufgrund der COVID–19–Pandemie						
UG 13 Justiz						
Mittel zur Gesundheitsvorsorge	–	–	ja	12,23	8,77	8,78
insbesondere Schutzmasken und ein Testgerät für Infektionen (Beschaffung und Lagerung)						
UG 14 Militärische Angelegenheiten						
Beschaffung von Tests	–	–	ja	74,03	68,93	22,72
Einrichtung des COVID–19–Lagers	–	–	ja	31,96	18,57	19,31
COVID–19–Assistenzeinsätze (BMI)	–	–	ja	24,70	24,70	24,70
diverse Beschaffungen für das Ressort	–	–	ja	22,51	22,51	2,43
UG 15 Finanzverwaltung						
Unterstützung privater sowie nicht- kommerzieller Rundfunkveranstalter	KommAustria–Gesetz	RTR GmbH	nein	17,00	17,00	17,00
Fondsdotation aus den Rundfunkge- bühren						

¹ Auszahlungen / Aufwendungen verringert um die erhaltenen Kostenersätze der Beförderten dargestellt

BMI = Bundesministerium für Inneres

Cobra = Einsatzkommando Cobra

KommAustria = Kommunikationsbehörde Austria

RTR GmbH = Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Quellen:

BMF; bewilligte Mittelverwendungsüberschreitungen; HIS; RIS

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	Abschätzung der Maßnahme	Mindereinzahlungen
			in Mio. EUR	
UG 16 Öffentliche Abgaben				
Steuererleichterungen – Herabsetzung von Einkommen– und Körperschaftsteuervorauszahlungen	Einkommensteuergesetz, Bundesabgabenordnung	nein, Einnahmenverzicht	–	3.924,10
Steuererleichterungen – Zahlungserleichterungen für Steuern und Altlastenbeitrag (Stundungen)	Bundesabgabenordnung	nein, Einnahmenverzicht	–	2.479,60
Senkung des Eingangssteuersatzes, Verlängerung des Spitzensteuersatzes, Erhöhung der SV–Rückzahlung, Verbesserung der Besteuerung der sonstigen Bezüge	Konjunkturstärkungsgesetz	nein, Einnahmenverzicht	1.375,00	–
Schaffung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung sowie einer beschleunigten Abschreibung für Gebäude (wirksam erst ab 2021)	Konjunkturstärkungsgesetz	nein, Einnahmenverzicht	–	–
Senkung der Umsatzsteuer für Kulturleistungen und den Publikationsbereich, für Gastronomieleistungen sowie für Beherbergung	Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz	nein, Einnahmenverzicht	950,00	–
Verlustrücktrag (und COVID–19–Rücklage) für das Jahr 2020	Konjunkturstärkungsgesetz	nein, Einnahmenverzicht	2.000,00	–
Aussetzung von Nachforderungszinsen, Säumniszuschlägen und Stundungszinsen, die im Zeitraum während der COVID–19–Pandemie anfallen	Bundesabgabenordnung	nein, Einnahmenverzicht	–	–

Quellen: BMF; RIS

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport						
NPO–Unterstützungsfonds						
Unterstützungsleistungen für gemeinnützige Organisationen, kirchliche Organisationen und freiwillige Feuerwehren	Bundesgesetz über die Errichtung eines Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds	aws	ja	665,00	320,00	238,29
Sportligen COVID–19–Fonds						
Unterstützungsleistungen für professionelle Sportligen	Bundes–Sportförderungsgesetz	Bundes–Sport GmbH	ja	35,00	35,00	35,00
COVID–19–Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH						
Abfederung der Einnahmefälle zur Erfüllung des sportpolitischen Auftrags	Bundes–Sportförderungsgesetz	–	ja	1,82	1,82	1,82

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 18 Fremdenwesen						
Asyl–Betreuungsstellen und audiovisuelle Vernehmung	–	–	ja	3,66	7,16	7,16
Bewachung von Isolier–/ Quarantäne- zonen und Organisation der Testungen	–	–	ja	3,52		
UG 20 Arbeit ¹						
Sonderbetreuungszeit						
Unterstützung von Unternehmen bei Inanspruchnahme einer Sonderbe- treuungszeit durch Arbeitnehmerin- nen und –nehmer	Arbeitsvertragsrechts– Anpassungsgesetz	BHAG	ja	15,00	8,58	8,61
Kurzarbeit Unterstützung von Betrieben zur Beibehaltung ihres Beschäftigten- standes	3. COVID–19–Gesetz, Arbeitsmarktpolitik– Finanzierungsgesetz, Verordnung des Bundes- ministeriums für Arbeit, Familien und Jugend betreffend der Obergrenze für Bedeckung von Kurzarbeits- beihilfen	AMS	nein	12.000,00	5.489,23	5.482,86
Erhöhung der Notstandshilfe ab 16. März 2020	6. COVID–19–Gesetz, Arbeitslosenversicherungs- gesetz, Verordnung des Bundes- ministeriums für Arbeit, Familien und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums der erhöhten Notstandshilfe	AMS	nein	–	98,41	98,41
Einmalzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung Mai bis August, September bis November	Arbeitslosenversicherungs- gesetz	AMS	nein	366,00	365,30	365,28
Beitragsrechtliche Erleichterung – Sozialversicherungsbeiträge für Dienstgeberinnen und –geber	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	–	nein; Stundung von Beiträgen	120,00 bis 150,00	–	–
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz						
Zweckzuschuss an Länder für Pflege	Pflegefondsgesetz	–	ja	100,00	100,00	100,00
Familienkrisenfonds Unterstützung von Kindern mindest- sicherungsbeziehender Eltern	Familienlastenausgleichsgesetz (Unterstützung von einkom- mensschwachen Familien: UG 25)	–	ja	13,00	13,00	13,00
UG 24 Gesundheit						
Zweckzuschuss an Länder (Ersatz diverser Aufwendungen aus COVID–19–Krise)	Zweckzuschussgesetz	–	ja	371,52	363,24	523,79
Ersätze an die ÖGK, BVAEB, SVS	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ÖGK, BVAEB, SVS	ja	93,32	93,32	105,60
Kosten gemäß Epidemiegesetz	Epidemiegesetz	–	ja	92,10	100,38	182,46
Mittel zur Gesundheitsvorsorge (Impfstoffe, Arzneimittel etc.)	–	–	ja	47,95	47,95	49,01
Ausbau der Testkapazitäten der AGES	–	–	ja	4,19	4,19	4,19

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 25 Familie und Jugend						
Familienbeihilfe Kinderbonus						
Unterstützung von Familien im Zuge der Familienbeihilfe	Familienlastenausgleichsgesetz	–	ja	678,00	665,35	665,35
Corona–Familienhärtefonds						
Unterstützung von Familien, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind	Familienlastenausgleichsgesetz	–	nein	100,00	100,00	100,00
Familienkrisenfonds						
Unterstützung von einkommensschwachen Familien	Familienlastenausgleichsgesetz (Unterstützung von Kindern mindestdsicherungsbeziehender Eltern: UG 21)	–	ja	17,00	16,60	16,60
Abwicklungskosten (Familienhärtefonds, Familienkrisenfonds, Sonderbetreuungszeitgeld)	–	–	ja	8,63	6,56	8,15
Stundungen von Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds²	COVID–19–Steuermaßnahmen-gesetz	–	nein; Stundung von Beiträgen	100,00	–	–
UG 30 Bildung						
Gesundheitsvorsorge im Schulbetrieb						
Masken, Desinfektionsmittel, Tests etc.	–	–	ja	23,72	22,88	22,75
Infrastruktur für Distance Learning	–	–	ja	3,32		
Schulveranstaltungsausfall–Härtefonds						
Ersatz jener Kosten, die Schülerinnen und Schülern aufgrund entfallener Schulveranstaltungen entstanden sind	COVID–19–Schultornofonds–Gesetz	OeAD	ja	13,60	8,34	8,20
UG 31 Wissenschaft und Forschung						
Österreichische Mensen–Betriebsgesell- schaft m.b.H.	GmbH–Gesetz	–	ja	2,60	2,60	2,60
Abwendung einer Insolvenz						
UG 32 Kunst und Kultur						
COVID–19 Überbrückungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler	Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	Sozial- versiche- rungsanstalt der Selbstän- digen	ja	90,00	90,00	66,95
Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern						
COVID–19 Bundesmuseen						
Abfederung der Einnahmehausfälle zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags	Bundesmuseen–Gesetz	–	ja	23,14	23,14	23,14
COVID–19 Bundestheater						
Abfederung der Einnahmehausfälle zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags	Bundestheaterorganisations-gesetz	–	ja	10,39	10,39	10,39
COVID–19 Künstler–Sozialversicherungs-fonds						
Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern	Künstler–Sozialversicherungs-fondsgesetz	Künstler– Sozialver- sicherungs- fonds	ja	10,00	10,00	11,59
Leopold Museum–Privatstiftung	Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der "Sammlung Leopold"	–	ja	1,00	1,00	1,00

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID–19–Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 33 Wirtschaft (Forschung)						
KLIPHA–COVID–19 Fonds						
Förderung von Projekten der Forschung und Entwicklung von österreichischen Unternehmen und von klinischen Studien	COVID–19–Fondsgesetz	FFG	ja	10,00	7,84	7,84
Emergency Call zur Erforschung von COVID–19	COVID–19–Fondsgesetz	FFG	nein	1,00	0,72	0,72
F&E–Projekte und klinische Studien						
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)						
Investitionspaket für den Klimaschutz		FFG	ja	62,00	62,00	62,00
	COVID–19–Fondsgesetz	ESA	ja	6,00	6,00	6,00
KLIPHA–COVID–19 Fonds						
Förderung von Projekten der Forschung und Entwicklung von österreichischen Unternehmen und von klinischen Studien	COVID–19–Fondsgesetz	FFG	ja	10,00	12,82	12,82
PROD–COVID–19						
Fertigungsstrategien für medizinisches Material	COVID–19–Fondsgesetz	FFG	ja	5,00		
COVID–19 Startup–Hilfsfonds						
unterstützt Startup–Unternehmen, die Finanzierungs– und Liquiditäts- probleme haben	COVID–19–Fondsgesetz (Anteil der UG 34, weitere Mittel: UG 40)	aws	ja	12,19	12,19	12,19
UG 40 Wirtschaft						
Härtefallfonds						
Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle bei EPU, freien Dienst- nehmern und Kleistunternehmen	Härtefallfondsgesetz (Härtefallfonds für Landwirte und Privatzimmervermieter: UG 42)	Wirtschafts- kammer Österreich	ja	1.000,00	1.000,00	895,39
Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz	Vertrag	ÖRK Einkauf und Service GmbH	ja	403,85	164,69	135,44
Lehrlings– und Kleinunternehmerbonus						
Förderung der Aufnahme von Lehrlingen zu Beginn des Ausbildungsjahres 20/21	Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz Beihilfe für Lehrbetriebe „Lehrlings- bonus 2020 plus Kleinunter- nehmerbonus“	WKO Inhouse GmbH	ja	57,08	57,08	42,14
COVID–19 Investitionsprämie für Unternehmen						
Förderung von Unternehmens- investitionen	Investitionsprämien-gesetz	aws	ja	25,00	25,00	15,38
COVID–19 Zuschuss für Film– und TV–Dreharbeiten						
Zuschuss zur Fortsetzung unterbrochener oder verschobener Dreharbeiten in Österreich	COVID–19–Fondsgesetz	aws	ja	24,56	24,56	0,47
COVID–19 Startup Hilfsfonds						
Unterstützung für Startup–Unterneh- men mit Finanzierungs– und Liquiditätsschwierigkeiten	COVID–19–Fondsgesetz (Anteil der UG 40, weitere Mittel: UG 34)	aws	ja	12,19	12,15	12,15
COVID–19 Startup Hilfsfonds						
Unterstützung für Startup–Unter- nehmen mit Finanzierungs- und Liquiditätsschwierigkeiten	COVID–19–Fondsgesetz (Anteil der UG 40, weitere Mittel: UG 34)	aws	nein	16,64	16,64	16,51

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID-19-Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
COVID-19 Creative Impact Förderung	Sonderrichtlinien					
Förderung kreativer Produkte und Dienstleistungen	„aws impulse XS/aws impulse XL“ gemäß ARR 2014 (BGBl. II 208/2014)	aws	nein	–	2,70	0,00
UG 41 Mobilität						
Verkehrsdiensteverträge						
Notvergabe Westbahnstrecke, ÖBB Personenverkehr – Fernverkehr	COVID-19-Fondsgesetz	–	ja	157,04	157,04	157,04
Gesellschafterzuschuss Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft	COVID-19-Fondsgesetz/ Gesellschafterbeschluss	–	ja	61,00	61,00	61,00
Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie						
Investitionspaket für den Klimaschutz KLI.EN	Überschreitungen gemäß COVID-19-Fondsgesetz	KLI.EN	ja	32,00	32,00	32,00
Ausgleich für die Absenkung des Infrastrukturbenutzungsentgelts (IBE) an die ÖBB-Infrastruktur Aktien- gesellschaft	COVID-19-Fondsgesetz	–	ja	9,00	5,00	5,00
UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus						
Testungen Beschäftigte im Tourismus	Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus	–	ja	78,21	43,05	45,54
Sichere Gastfreundschaft						
Härtefallfonds Privatzimmervermietung	Härtefallfondsgesetz					
für Einkommensausfälle bei Privatzimmervermietungen	(Härtefallfonds für EPU, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen: UG 40 Wirtschaft)	AMA	ja	73,50	4,53	2,96
Härtefallfonds Landwirtschaft	Härtefallfondsgesetz					
für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	(Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen und Non-Profit-Organisationen: UG 40 Wirtschaft)	AMA	ja	48,50	12,15	11,59
Österreich Werbung	Überschreitungen gemäß COVID-19-Fondsgesetz	–	ja	40,00	40,00	40,00
Sonderbudget						
Außerordentlicher Zivildienst	Überschreitungen gemäß COVID-19-Fondsgesetz/ § 8a Zivildienstgesetz 1986	–	ja	19,00	18,74	18,72
Verlängerung bzw. Rückholung von Zivildienern						
Umsatzersatz COVID-19	Härtefallfondsgesetz	AMA	ja	15,00	15,00	2,48
Landwirtschaft, Tourismus						
Spanische Hofreitschule – Lipizzaner- gestüt Piber	Spanische Hofreitschule – Gesetz, Fördervertrag	–	nein	7,00	7,00	7,00
Fördergewährung zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit						

Bezeichnung	rechtliche Grundlagen	Abwicklungs- stelle	aus COVID-19-Krisen- bewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel	Auszahlungen	Aufwendungen
				in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten		
UG 43 Klima, Umwelt und Energie						
Zuschuss Nationalpark Donau Auen						
Abfederung von COVID-19 bedingten Einnahmenausfällen	–	–	nein	–	0,07	0,07
Zuschuss Thayatal Nationalpark						
Abfederung von COVID-19 bedingten Einnahmenausfällen	–	–	nein	–	0,13	0,13
Zuschuss Kalkalpen Nationalpark						
Abfederung von COVID-19 bedingten Einnahmenausfällen	–	–	nein	–	0,12	0,12
Zuschuss Nationalpark Gesäuse						
Abfederung von COVID-19 bedingten Einnahmenausfällen	–	–	nein	–	0,08	0,08
UG 44 Finanzausgleich						
Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen ³	Kommunalinvestitionsgesetz 2020	BHAG	ja	500,00	260,70	260,70
UG 45 Bundesvermögen						
COFAG-Verwaltungsaufwand	ABBAG-Gesetz	COFAG	ja	15,07	15,07	15,07
COFAG-Mittel	ABBAG-Gesetz	COFAG	ja	6.000,00	4.221,87	3.775,20
davon Lockdown-Umsatzersatz	–	–	–	–	2.900,00	2.801,69
davon Fixkostenzuschuss I und II	–	–	–	–	921,87	823,51
davon Verlustersatz	–	–	–	–	250,00	0,00
davon Standortsicherung (AUA)	–	–	–	–	150,00	150,00
COFAG-COVID-19-Haftungszahlungen	ABBAG-Gesetz	COFAG	ja	125,00	4,60	4,60

- ¹ Für Mittel aus der variablen Gebarung waren Mittelverwendungsüberschreitungen erforderlich, deren Bedeckung nicht durch Mehreinnahmen der Gebarung, sondern über die Aufnahme von Fremdmitteln erfolgt ist. Nur für die Maßnahme der Sonderbetreuungszeit wurde eine Mittelverwendungsüberschreitung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragt und bewilligt. Der Stundungsbetrag der Arbeitslosenversicherungsbeiträge konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses vom Bundesministerium für Arbeit nur geschätzt werden.
- ² Der Stundungsbetrag der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses vom Bundeskanzleramt nur geschätzt werden.
- ³ Gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz steht für diese Maßnahme ein Rahmen von 1,000 Mrd. EUR zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurde eine Mittelverwendungsüberschreitung von 500,00 Mio. EUR beantragt und bewilligt, tatsächlich ausgezahlt wurden 260,70 Mio. EUR.

ABBAG-Gesetz = Bundesgesetz über die Schaffung einer Abbaugesellschaft des Bundes
 AGES = Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 AMA = Agrarmarkt Austria
 AMS = Arbeitsmarktservice Österreich
 ARR = Allgemeine Rahmenrichtlinien für Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
 aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 BHAG = Buchhaltungsagentur des Bundes
 BVAEB = Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
 COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
 EPU = Ein-Personen-Unternehmen
 ESA = Europäische Weltraumorganisation

FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 KLI.EN = Klima- und Energiefonds
 KMU = kleine und mittlere Unternehmen
 ÖBB = Österreichische Bundesbahnen
 OeAD = OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
 ÖGK = Österreichische Gesundheitskasse
 ÖHT = Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
 ÖRK = Österreichisches Rotes Kreuz
 SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
 WKÖ = Wirtschaftskammer Österreich

Quellen: bewilligte Mittelverwendungsüberschreitungen; Budgetkorrekturen; HIS; RIS

Glossar

Abgabenquote

Steuern und Tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in Prozent des nominellen Brutto-Inlandsprodukts.

Ab-Überweisungen

Bei den Ab-Überweisungen handelt es sich im Wesentlichen um die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder und Gemeinden gemäß Finanzausgleichsgesetz sowie um EU-Beiträge.

Allgemeine Gebarung

Die Allgemeine Gebarung umfasst alle Einzahlungen und Auszahlungen des Bundes, ausgenommen insbesondere jene für Finanzschulden, Finanzanlagen sowie für die Aufnahme/Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung aufgenommenen Geldverbindlichkeiten und den Kapitalaustausch bei Währungstauschverträgen. Diese werden im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen Gesamthaushalt.

Anordnendes / Ausführendes Organ

Anordnende Organe (z.B. haushaltsleitende Organe, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu anweisenden Organen erklärt werden) sind gemäß § 5 BHG 2013 Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige haushaltsleitende Organ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die angefallen sind, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben, zählen nicht zu den Anschaffungskosten. Erfolgte die Anschaffung von Vermögenswerten in einer Fremdwährung, so sind diese Beträge zum Stichtagskurs umzurechnen.

Arbeitslosenquote (Internationale Definition)

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Als erwerbstätig zählt, wer in der Referenzwoche mindestens eine Stunde selbstständig oder unselbstständig gearbeitet hat. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, und Lehrlinge zählen zu den Erwerbstätigen, nicht hingegen Präsenz- und Zivildienstler. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (Arbeitslose plus Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus).

Arbeitslosenquote (Nationale Definition)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbstständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbstständige Beschäftigte).

Aufwand / Aufwendungen

Aufwendungen und Erträge werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Der Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand. Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen führen zu einem Mittelabfluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Auszahlungen

Auszahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der Allgemeinen Gebarung und in den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Auszahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt und nach Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen unterteilt.

Auszahlungsobergrenzen

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach Rubriken und Untergliederungen unterteilt. Während die meisten Auszahlungen fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) variable Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechterer Zeiten hinreichend Mittel zur Verfügung, wohingegen in besseren Zeiten automatisch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

Barwert

Der Barwert drückt den Wert eines künftigen Zahlungsstroms in der Gegenwart aus. Er errechnet sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben ist, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am 31. Dezember gültigen Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen entspricht.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt aus:

- dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder, sofern diese nicht vorliegt,
- dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird, oder sofern dies nicht zutrifft,
- dem Preis der letzten Transaktion, sofern die Umstände, unter denen die Transaktion stattfand, sich nicht wesentlich geändert haben oder, sofern dies unmöglich ist,
- dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen Schätzung ergibt.

Beteiligung

Unter Beteiligung ist der Anteil des Bundes an einem Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Eine Beteiligung ist mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital (Nettovermögen) zu bewerten. Der Ausweis der Beteiligung erfolgt nach dem Beherrschungsgrad als verbundenes (mehr als 50 % Anteil oder Beherrschung), assoziiertes (mehr als 20 % bis zu 50 % Anteil oder maßgeblicher Einfluss) oder sonstiges Unternehmen (bis zu 20 % Anteil).

Betrieblicher Sachaufwand

Dem betrieblichen Sachaufwand sind sämtliche nicht als Personal-, Transfer- oder Finanzaufwand zu klassifizierenden Aufwendungen zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen Aufwendungen, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, Aufwand für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der Aufwand für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragungsgesetz.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

Brutto-Inlandsprodukt (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

Budgetprovisorium

Darunter versteht man die vorläufige Regelung der Haushaltsführung für den Fall, dass keine rechtzeitige Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes erfolgt. Zu unterscheiden sind:

- **Automatisches Budgetprovisorium:**
Der Bundeshaushalt ist nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.
- **Gesetzliches Budgetprovisorium:**
Dies stellt eine vorläufige Vorsorge durch ein eigenes Bundesgesetz dar.

Bundesfinanzgesetz (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Es umfasst einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen beinhaltet, und als Anlagen den Bundesvoranschlag, den Personalplan sowie die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung.

Bundesfinanzrahmen / Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Haushaltsplanung Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Mit dem Bundesfinanzgesetz hat die Bundesregierung dem Nationalrat im Herbst einen Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird. Das jeweilige jährliche Bundesfinanzgesetz hat bei den Auszahlungen die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten.

Bundeshaftung

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf. Bundeshaftungen zählen zu den Eventualverbindlichkeiten.

Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)

Das BHG 2013 legt die Organe der Haushaltsführung und deren Aufgaben fest und regelt die Grundsätze der Verrechnung. Weiters enthält es Regelungen zum Bundesrechnungsabschluss. Demnach sind in den Bundesrechnungsabschluss neben den drei Abschlussrechnungen (Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung und Finanzierungsrechnung) auch die zwei Voranschlagsvergleichsrechnungen (sowohl für die Finanzierungs- als auch für die Ergebnisrechnung) aufzunehmen.

Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)

Die BHV 2013 trifft nähere Regelungen zu den Organen und Aufgaben der Haushaltsführung, gibt Anweisungen für den Gebarungsvollzug und legt die Ansatz- und Bewertungsregeln im Bereich der Haushaltsverrechnung fest. Darüber hinaus behandelt sie die Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabschlussarbeiten, Dotierung von Rückstellungen, Ansatz- und Bewertungsregeln, Behandlung von Haftungen).

Bundesverfassung (B-VG)

Nach Art. 121 Abs. 2 B-VG hat der Rechnungshof den Bundesrechnungsabschluss zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen. Von den im Art. 51 Abs. 8 B-VG genannten Grundsätzen sind jene der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes auch im Berichtswesen und sohin bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses maßgebliche Prinzipien.

Bundesvoranschlag (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende Einzahlungen bzw. Erträge und voraussichtlich zu leistende Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes (Anlage I).

Cash–Pooling

Cash–Pooling (auch Liquiditätsbündelung) ist ein Element des Cash Managements. Es bezeichnet einen internen Liquiditätsausgleich durch das zentrale Finanzmanagement in Form von Entziehung überschüssiger Liquidität bzw. Ausgleich von Liquiditätsdeckung mittels Kredites.

COVID–19–Krisenbewältigungsfonds

Der COVID–19–Krisenbewältigungsfonds wurde mit dem COVID–19–FondsG vom 15. März 2020 mit dem Ziel errichtet, den Ressorts die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID–19–Pandemie setzen zu können. Der Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet, ist haushaltsrechtlich im Detailbudget 45.02.06 verankert und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Defizitquote

Die Defizitquote ist das Verhältnis des Öffentlichen Defizits zum Brutto–Inlandsprodukt.

Detailbudget (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des Bundesvoranschlags und stellt die sachliche Gliederung unterhalb jedes Globalbudgets dar. Jedes Globalbudget ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

Einzahlungen

Einzahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen aus der Allgemeinen Gebarung und aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit. Sie bezeichnen den Zufluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Einzahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt und nach Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen unterteilt.

Ergebnishaushalt

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu führen. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie bildet zusammen mit dem Ergebnisvoranschlag den Ergebnishaushalt und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind Erträge und Aufwendungen nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnisrechnung zu verrechnen. Der Zufluss und Verbrauch von Ressourcen wird hier unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung abgebildet.

Ergebnisvoranschlag

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für Aufwendungen und gliedert sie in Personalaufwand (Aktivitätsaufwand), betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der Globalbudgets gesetzlich und auf Ebene der Detailbudgets verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des Ergebnishaushaltes sichergestellt wird.

Eröffnungsbilanzverordnung

Die Eröffnungsbilanzverordnung regelte die Ersterfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, enthält aber auch weiterhin geltende Bestimmungen zur Erfassung und Bewertung für bestimmte Elemente der Vermögensrechnung.

Ertrag

Erträge werden in der Ergebnisrechnung verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich im Zusammenhang mit der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung.

Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Das ESGV ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Seit Herbst 2014 gilt das ESGV 2010 (VO (EU) 549/2013). Das ESGV 2010 ist insbesondere auch bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit anzuwenden.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst jedenfalls Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Emissionsverluste, Provisionen, Entgelte und Spesen). Weiters zählen der Aufwand aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen sowie Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen hinzu.

Finanzausgleich

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen aus und stellt dadurch die Liquiditätslage dar. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Finanzierungsvoranschlag

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die Auszahlungen und die zu erzielenden Einzahlungen fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, Rubriken, Untergliederungen sowie für Globalbudgets.

Finanzrahmen

siehe Bundesfinanzrahmen

Finanzschulden

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit verrechnet.

Forderungen

Forderungen entstehen aus Geschäftsfällen, die einen finanziellen Anspruch des Bundes begründen. Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt, langfristige, unverzinsten Forderungen mit ihrem Barwert. Forderungen in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Fortgeschriebene Anschaffungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Fremdmittel

Die Fremdmittel sind in der Vermögensrechnung als kurzfristige und langfristige Fremdmittel ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln (insbesondere Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen) werden alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr subsumiert. Alle übrigen Fremdmittel gelten als langfristig (insbesondere langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen).

Gebahrung

Unter Gebahrung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Einzahlungen aus Schuld aufnehmen (Finanzschulden, kurzfristige Kassenstärker) und aus Währungstauschverträgen sowie die Auszahlungen für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der Allgemeinen Gebahrung.

Gesetzliche Verpflichtungen

Gesetzliche Verpflichtungen sind Auszahlungen, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des Bundesvoranschlags noch beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes beeinflussbar sind.

Globalbudget (GB)

Das Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das Bundesfinanzgesetz sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim haushaltsleitenden Organ.

Grundsätze der Haushaltsführung

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltswesens finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Transparenz,
- Effizienz und
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes.

Haushaltsführende Stelle

Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den anordnenden Organen und verfügen über (zumindest) ein Detailbudget. Jedem Detailbudget ist nur eine haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

Haushaltsleitendes Organ

Zu den haushaltsleitenden Organen gemäß § 6 BHG 2013 zählen die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident, die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrats, die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundesrats, die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs, die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerechtshofs, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der haushaltsleitenden Organe umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am Bundesvoranschlags- und am Personalplanentwurf sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

Haushaltsrücklage

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den haushaltsleitenden Organen ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für Auszahlungen in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Nettofinanzierungssaldo, korrigiert um Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der Detailbudgets gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die haushaltsführende Stelle, die das Detailbudget bewirtschaftet hat.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswerts direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess zur Erfassung und Steuerung bestehender Risiken und zur Sicherstellung der Zielerreichung. Das IKS muss auf eine Minimierung der Risiken im laufenden Geschäftsprozess durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ausgerichtet sein.

Konsolidierung

Die Abschlussrechnungen zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung werden konsolidiert im Bundesrechnungsabschluss veröffentlicht. Dazu werden die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die gegenseitigen Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen innerhalb der Ministerien und Obersten Organe eliminiert. Bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen erfolgt eine Summenkonsolidierung.

Kontenplanverordnung

Die Kontenplanverordnung regelt die für die Verrechnung zu verwendenden Konten und deren Gliederung.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden alle Kassenbestände, Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen ausgewiesen. Ihre Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Beträge in fremder Währung werden zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Stichtag in Euro umgerechnet.

Maastricht–Defizit / Maastricht–Saldo

Die Basis für die Berechnung des Maastricht–Defizits (genauer: Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 bzw. auch öffentliches Defizit genannt) bilden der Nettofinanzierungssaldo bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Der Nettofinanzierungssaldo wird um jene Ein– oder Auszahlungen bereinigt, die ökonomisch keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten (zB. Verkauf bzw. Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen). Das Maastricht–Defizit darf in der Regel 3 % des Brutto–Inlandsprodukts nicht übersteigen.

Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppe

Der Ergebnis– und Finanzierungsvoranschlag ist in Mittelverwendungs– und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern.

Die Erträge sind in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die Aufwendungen sind nach Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblichem Sachaufwand und Finanzaufwand zu gliedern.

Einzahlungen der Allgemeinen Gebarung umfassen Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. Einzahlungen aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfassen die Aufnahme von Finanzschulden (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten, Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen.

Auszahlungen der Allgemeinen Gebarung umfassen Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. Auszahlungen aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfassen die Tilgung von Finanzschulden (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten, Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen sowie für den Erwerb von Finanzanlagen.

Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die vom Nationalrat genehmigte Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs. 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Mittelverwendungsüberschreitungen, die innerhalb der Untergliederung (Abs. 7) bedeckt werden können und jenen, die innerhalb der Marge einer Rubrik (Abs. 8) bedeckt werden können.

Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage

Der Bundesrechnungsabschluss wird nach dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes erstellt. Das bedeutet, dass die Abschlussrechnungen ohne vorsätzliche Über- und Unterbewertung von Vermögenswerten oder auch Verbindlichkeiten vorgenommen werden.

Nettofinanzierungssaldo

Der Nettofinanzierungssaldo ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Gesamtein- und -auszahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo der Detailbudgets ist Ausgangspunkt für die Bildung von Haushaltsrücklagen.

Nicht ergebniswirksame Aus- und Einzahlungen

Aus- und Einzahlungen, die zu keinem Wertverzehr bzw. -zufluss führen, werden im Geldfluss aus der Investitionstätigkeit sowie im Geldfluss aus der Rückzahlung und Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen erfasst. Das Nettovermögen bleibt von diesen Aus- und Einzahlungen unberührt.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge führen zu keinem Mittelabfluss bzw. -zufluss, sondern verändern Positionen der Vermögensrechnung. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen fallen insbesondere für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse sowie Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen an. Nicht finanzierungswirksame Erträge resultieren etwa aus aktivierten Eigenleistungen, Wertaufholungen von Anlagen, Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen.

Obligo / Mittelvormerkung

Das Obligo umfasst sowohl buchhalterisch bereits erfasste Verbindlichkeiten (z.B. durch erhaltene aber noch nicht bezahlte Rechnungen) als auch alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).

Öffentliches Defizit

siehe Maastricht-Defizit

Öffentlicher Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung. Nicht zum Personalaufwand, sondern zum betrieblichen Sachaufwand, zählen Geldleistungen aufgrund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen und Mittelverwendungen nach der Reisegebührevorschrift. Pensionen werden im Transferaufwand verrechnet.

Personalplan

Der Personalplan ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes und legt die Personalkapazität des Bundes quantitativ und qualitativ fest. Bei Erstellung des Entwurfs sind die haushaltsleitenden Organe eingebunden.

Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

Rechnungshofgesetz 1948 (RHG)

Gemäß RHG hat der RH die ihm vorgelegten Abschlussrechnungen zu prüfen, etwaige Mängel beheben zu lassen, zur Veröffentlichung der Abschlussrechnungen den Bundesrechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Nationalrat vorzulegen.

Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013)

Die Rechnungslegungsverordnung 2013 regelt die Gliederung des Bundesrechnungsabschlusses, die Anhangsangaben sowie den Umfang der auszuweisenden Abschlussrechnungen vom Bund verwalteter Rechtsträger und die Überprüfung der Abschlussrechnungen.

Rubrik

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem Bundesfinanzrahmen zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

Rücklagen

siehe Haushaltsrücklagen

Rückstellung

Rückstellungen sind für Verpflichtungen zu bilden, wenn deren Verpflichtungsereignis vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist bzw. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und deren Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Verpflichtung kann aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuld resultieren.

Saldierungsverbot / Bruttoprinzip

Jeder Vermögensgegenstand und alle Fremdmittel wurden für sich einzeln bewertet und brutto dargestellt. In Ausnahmefällen wurden Vermögenwerte und Fremdmittel zu Risikogruppen zusammengefasst.

Sachaufwand

siehe betrieblicher Sachaufwand

Schuldenquote (auch Staatsschuldenquote)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Brutto-Inlandsprodukt.

Staatsdefizit

siehe Maastricht-Defizit

Staatsschuldenquote (auch Schuldenquote)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Brutto-Inlandsprodukt.

Stabilitäts– und Wachstumspakt

Der Stabilitäts– und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts– und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

Stabilitätspakt

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

Stabilitätsprogramm

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem Stabilitäts– und Wachstumspakt, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

Strategiebericht

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum Bundesfinanzrahmengesetz und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage sowie über die Einzahlungen der folgenden vier Jahre und enthält die Grundzüge des Personalplans. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens, stellt die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen dar und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen Rubriken ein.

Strukturelles Defizit

Das strukturelle Defizit entspricht dem um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigten Maastricht–Defizit.

time adjustment

Gemäß § 32 Abs. 1 BHG 2013 sind Erträge aus Abgaben grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einzahlung zu veranschlagen und zu verrechnen. Um eine periodengerechte Darstellung der Ergebnisrechnung zu gewährleisten, werden sogenannte time adjustments durchgeführt. Dabei werden Zahlungen (für Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) der Monate Jänner bzw. Februar dem wirtschaftlich vorangegangenen Finanzjahr zugeordnet. Eine laufende Verrechnung dieser Beträge ist nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich, da die Beträge zum Entstehungszeitpunkt noch nicht hinreichend genau ermittelt werden können.

Transferaufwand

Transferaufwendungen sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Darunter fallen auch Förderungen sowie Sachleistungen an Dritte (wie insbesondere Schülerfreifahrten).

Treuhandvermögen

Treuhandvermögen ist jenes Vermögen, das von Dritten auf Namen und Rechnung des Bundes verwaltet wird (bspw. liquide Mittel, für den Bund treuhändisch gehaltene Beteiligungen). Gemäß § 91 BHG 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Von Dritten verwaltetes Vermögen des Bundes ist daher ebenfalls als Vermögen zu betrachten, das in der Vermögensrechnung auszuweisen ist.

Untergliederung

Der Bundesvoranschlag wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

Veranschlagung

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Einzahlungen bzw. Erträge sowie alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen bzw. Aufwendungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) im Bundesvoranschlag berücksichtigt.

Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes (VRB)

Das Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes baut auf der Doppik auf und ermöglicht die Budgetsteuerung nach zwei Perspektiven: Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung. Die Einführung des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes entspricht den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Pflichten des Bundes, Geldleistungen zu erbringen, und werden nach ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Verlässlichkeit

Im Bundesrechnungsabschluss wurden alle wesentlichen Informationen klar und verständlich auf Basis des einheitlichen Kontenplans des Bundes dargestellt. Das bedeutet, dass die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden plausibel, d.h. nach vernünftigen Maßstäben und auf nachvollziehbare Weise sowie neutral, also ohne verzerrende Präferenzen, angewandt wurden. Der Bundesrechnungsabschluss wurde auf Basis zuverlässiger Informationen erstellt. Es galt der Grundsatz der Verlässlichkeit.

Vermögen

Das Vermögen ist in der Vermögensrechnung als kurzfristiges und langfristiges Vermögen ausgewiesen. Unter dem kurzfristigen Vermögen (insbesondere liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte) werden alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, subsumiert. Alle übrigen Vermögenswerte gelten als langfristig (insbesondere Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird das Bundesvermögen vollständig erfasst und den Fremdmitteln gegenübergestellt. Er ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern und entspricht betriebswirtschaftlich einer Bilanz.

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet und gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des Finanzjahres. Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR)

Das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt es die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar. Das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das ESGV 2010. Während das SNA 2008 den Charakter einer Empfehlung besitzt, ist das ESGV 2010 rechtlich verbindlich (VO (EU) Nr. 549/2013).

Voranschlagsstelle

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind Aufgabenbereiche gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

Voranschlagsunwirksame Verrechnung

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= voranschlagsunwirksame Verrechnung) werden gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013 Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen; Kautionen, Verwahrgelder bei Gericht) verrechnet. Diese werden zwar in der Finanzierungsrechnung dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die Auszahlungen im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom Bundesfinanzrahmen umfasst.

Voranschlagsvergleichsrechnung

Die Voranschlagsvergleichsrechnung spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das Bundesfinanzgesetz bis zur tatsächlichen Leistung der Auszahlungen und Erbringung der Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Erträge.

Voranschlagswirksame Verrechnung

Die voranschlagswirksame Verrechnung umfasst alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Nicht umfasst sind die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Verrechnung gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013.

Vorberechtigung bzw. Vorbelastung

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

Währungstauschvertrag

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden Einzahlungen nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

Wertaufhellende Sachverhalte

Wertaufhellende Sachverhalte wurden bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses berücksichtigt. Hingegen werden Ereignisse, deren Ursachen eindeutig nach dem Bilanzstichtag lagen, bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Wesentlichkeit

Bestimmte Sachverhalte wurden beim Ansatz und der Bewertung im Bundesrechnungsabschluss berücksichtigt, wenn diese wesentlich waren. Wesentlich sind Sachverhalte dann, wenn deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung ein jeweils anderes Bild der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes vermittelt. Wesentlichkeit hängt daher immer auch von der Größe und der Art der Bilanzposition ab.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Für die Bilanzierung war der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsfalls ausschlaggebend und nicht die rechtliche Form. Dieser Grundsatz wurde insbesondere auf die Zuordnung von wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten angewendet. Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftlicher Eigentümer ist. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Zweckgebundene Gebarung

Sind bestimmte Einzahlungen bzw. Erträge aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden Auszahlungen bzw. Aufwendungen nach Maßgabe der zweckgebundenen Einzahlungen zu veranschlagen.

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH
AHS	allgemeinbildende höhere Schule
AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
APK	APK Pensionskasse AG
ARE	Austrian Real Estate GmbH
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
ASAP	Austrian Space Applications Programme
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–AG
ASTRA	Forschungsreaktor Seibersdorf
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATB	Austrian Treasury Bills
AT:net	austrian electronic network
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BAWAG P.S.K.	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHOG	Bundshaftungsobergrenzenengesetz
BHV 2013	Bundeshaushaltsverordnung 2013
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft mbH
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt

BKUVG	Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BM	Bundesministerium
BMA (BMG– Novelle 2021)	Bundesministerium für Arbeit
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMG–Novelle	Bundesministeriengesetz–Novelle 2017, 2020 bzw. 2021
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Cobra	Einsatzkommando Cobra
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COFOG	Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
COVID–19	corona virus disease 2019
COVID–19– FondsG	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
EFSS	European Financial Stability Facility
eGen	eingetragene Genossenschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELAK	elektronischer Akt
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EMTN	auf dem Euromarkt innerhalb eines Programms emittierte mittelfristige Schuldverschreibungen
EPU	Ein–Personen–Unternehmen
ERP–Fonds	European Recovery Program
ESA	European Space Agency
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Emergency Support Instrument
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU–ETS	EU–Emissionshandelssystem
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
EUMETSAT	European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
exkl.	exklusive
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FIMBAG	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget
GKB	Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH–Gesetz
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GSBG	Gesundheits– und Sozialbereichsbeihilfengesetz
GSpG	Glücksspielgesetz
GZ	Geschäftszahl

HETA	HETA Asset Resolution AG
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HOG–	
Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.A.	in Auflösung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.L.	in Liquidation
IAKW AG	Internationale Amtssitz– und Konferenzzentrum Wien Aktiengesellschaft
IAS	International Accounting Standards
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations– und Kommunikationstechnik
IMIB	Immobilien und Industriebeteiligungen
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IQS	Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen
ISSAI	Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzhilfe
IT	Informations–Technologie
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB/EFRE	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
KA	Kommunalkredit Austria
KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
KLI.EN	Klima– und Energiefonds
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
lit.	litera
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Millionen

Mrd.	Milliarden
MVAG	Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppe/n
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung
NES	Nuclear Engineering Seibersdorf
NPO	Non–Profit–Organisationen
NPO–Unter- stützungsfonds	Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBIB	Österreichische Bundes– und Industriebeteiligungen GmbH
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
OeKB	Österreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖHT	Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OMV	OMV Aktiengesellschaft, früher: Österreichische Mineralölverwaltung
ÖPUL	Österreichisches Agrar–Umweltprogramm
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
p.a.	pro anno, pro Jahr
PIRLS	Progress in International Reading Literacy Study
PISA	Programme for International Student Assessment
PM–SAP	Personalmanagement–Software
PTV	Post– und Telegraphenverwaltung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RLV 2013	Rechnungslegungsverordnung 2013
RRF	Recovery and Resilience Facility

RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
SARS–	
CoV–2	severe acute respiratory syndrome corona virus type 2
SMP	Securities Markets Programme
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
TIMSS	Trends in Mathematics and Science Study
TV	Television
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UG	Untergliederung
ULSG	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
v.a.	vor allem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WTV	Währungstauschverträge
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R
H

